Das

Gewerbswesen in Bayern

(diesseits des Rheins)

nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen.

Ein Handbuch

für Polizeibehörden, Anwälte, Gewerbs- und Handelsräthe, Gewerbs-vereine und alle Gewerb- und Handeltreibende.

Von

G. Chr. Wunder,

quiesc. Herrschaftsrichter.

Bamberg 1857.

Verlag der **Buchner**'schen Buchhandlung.

G. Chr. E. Wunder

Handbuch

des

Gewerbswesens

im

Königreiche Bayern.

Im Verlage der **Buchner'**schen Buchhandlung in **Bamberg** sind ferner erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Anleitung zur Bemessung der Concurrenzpflicht zu Gemeinde-Umlagen und Gemeinde-Frohnen, sowie zur formellen Behandlung der Umlagen- und Frohnverhältnisse, zur Bemessung der Bau- und Frohnpflicht bei Kirchen-, Pfarr- und Schulhausbauten und der Verpflichtung zur Aufbringung der Umzugs- u. Aufzugskosten der Pfarrer u. Schullehrer unter Anwendung u. Allegirung der gesetzlichen u. verordnungsmäßigen Bestimmungen und unter Beifügung der noch gültigen Provinzial- u. Ortsrechte und vieler gerichtlicher und administrativer Entscheidungen. Verfaßt von einem Rechtsverständigen. 54 kr.

Baumgärtner, G., Berechnung der Einkommen- und Capitalrenten-Steuern im Königreich Bayern nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856. 2te berichtigte Aufl. Preis 15 kr., mit der ministeriellen Instruktion, 27 kr.

Freudel, Dr., A. H., Anleitung zur Kenntniß der wesentlichen Bestimmungen für den administrativen Wirkungskreis der Landgerichte in Bayern. 1847. Vollständig mit den beiden ersten Nachträgen. 4 fl. 40 kr. **Dritter Nachtrag** von **1847** bis **1850**. 1 fl. 48 kr.

Reinhard, Dr., L., Die Untersuchung und Aburtheilung der Forstfrevel und Forstpolizeiübertretungen nach dem Gesetze vom 28. März 1852. gr. 8.° 1854. 2 fl.

Stangl, K. Landrichter, **Repertorium** über die in den Intelligenzblättern für den vormaligen Obermainkreis, nun von Oberfranken vom Jahre **1811 bis 1846 incl.** erschienenen **königlich allerhöchsten Verordnungen, Ministerialrescripte,** Regierungs- und Appellationsgerichts-Entschließungen 2c. 2 fl. 42 kr.

Stenglein, J. G., Das Grundsteuer-Definitivum im Königreich Bayern nach seiner neueren Einrichtung. Ein Hilfsbuch zur praktischen Fortführung, nach den bestehenden Gesetzen, Instruktionen u. Verordnungen, mit Formularien u. Hilfstabellen. In Quarto. 4 fl. 48 kr.

Derselbe, Erläuterungen über das definitive Grundsteuer-Kataster im Königr. Bayern, für Finanz- und Gerichtsbeamte, Magistrate, Verwaltungen, Finanz-Praktikanten, Schulmänner, Gemeinde-Vorsteher, Grundbesitzer und Kapitalisten 2c. 1 fl. 12 kr.

Derselbe, Die gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Gewerbe in Bayern. Systematisch und übersichtlich geordnet, mit Tabellen zum Handgebrauche für Aemter und Private. 54 kr., auf Schreibpapier 1 fl. 12 kr.

Stokar, K. v., Handbuch der gesammten Finanz-Verwaltung im Königreich Bayern einschließlich der Pfalz. 8 Lieferungen à 54 kr. Subscriptionspreis. Nach Erscheinen tritt ein erhöhter Ladenpreis ein.

Wunder, G. Chr. E., Die **administrativen Rechtsstreitigkeiten** im Königreich Bayern, diesseits des Rheins und das gerichtsordnungsmäßige Verfahren in denselben. Preis 1 fl. 12 kr.

Derselbe, Anleitung zum amtlichen Vollzug des Grundlasten-Ablösungs-Gesetzes vom 4. Juni 1846. 2. Aufl. 36 kr.

Derselbe, Anleitung zum Vollzuge des Gesetzes vom 25. Juli 1850 über die Einquartierungs- und Vorspannslasten oder zur richtigen Uebernahme, Vergleichung und Austheilung dieser Lasten 2c. 45 kr.

Derselbe, Handbuch für Landgemeinde-Verwaltungen zur gründlichen Geschäftsführung der Vorsteher, Pfleger, Gemeindebevollmächtigten, Kirchenverwaltungsmitglieder, Lokal-Schulinspektionen, Gemeinde- u. Stiftungsschreiber. **3.** verm. Aufl. 1 fl. 45 kr.

Derselbe, Handbuch der gesammten Polizeiverwaltung der äußeren Behörden im Königreiche Bayern (diesseits des Rheins). gr. 8. 4 fl. 30 kr.

Derselbe, Handbuch der gesammten magistratischen Gemeinde- und Stiftungsverwaltung. (Erscheint im Laufe des Jahres 1857.)

Das

Gewerbswesen in Bayern

(diesseits des Rheins)

nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen.

Ein Handbuch

für Polizeibehörden, Anwälte, Gewerbs- und Handelsräthe, Gewerbsvereine und alle Gewerb- und Handeltreibende.

Von

G. Chr. Wunder,

quiesc. Herrschaftsrichter.

Bamberg 1857.

Verlag der Buchner'schen Buchhandlung.

Vorwort.

Vorliegende Schrift, welche dem Wunsche des Verfassers, auch im hohen Alter noch etwas Nützliches zu schreiben, entsprang, bezweckt nicht nur den Gewerbspolizeibehörden sachdienliche Hülfsmittel bei der Ausübung ihres Berufes zu geben, welche der Verfasser in seinem Handbuche der gesammten Polizeiverwaltung im Betreffe des Gewerbswesens bereits angegeben, hier aber bedeutend vermehrt und erweitert hat, sondern das Buch will auch denjenigen, welche sich einem Gewerbe widmen wollen, und solchen, die bereits in der Ausübung von Gewerben begriffen sind, hülfreich zur Seite stehen. Es soll deshalb der sich dem Gewerbstande widmenden Jugend ein Wegweiser in das gewählte Gewerbe zur einstigen Erlangung der Gewerbs-Concession und zur rechten Benützung derselben nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen sein, und den Gewerbtreibenden selbst einen nützlichen Ueberblick desjenigen verschaffen, was sie als solche vom bayerischen Staate zu hoffen und demselben zu leisten haben.

Der zuletzt bemerkte Zweck der Schrift hat aus nahe liegenden Gründen eine kurze Fassung derselben und somit die Umgehung noch bestehender Controversen über das Gewerbsgesetz und seine Vollzugsvorschriften herbeigeführt, wobei aber weder die Gewerbtreibenden, welche das Gesetz befolgen sollen, noch die dasselbe vollziehenden Behörden etwas verlieren werden, da beide die ihnen von der kgl. Staatsregierung gegebene, nach dem letzten Absatze der Grundbestimmungen für das Gewerbswesen authentische Auslegung sich zur Richtschnur dienen zu lassen haben.

Uebrigens glaubt der Verfasser dem leicht möglichen Tadel: „daß die in die §. §. 26 bis 28 und 70 bis 74 aufgenommenen Bestimmungen, welche ohnedieß zum Theil seltener in Anwendung kommen, besser blos allegirt worden wären", — durch Berufung auf die Fruchtlosigkeit einer solchen Verweisung der Gewerbtreibenden auf Gesetz- und Verordnungssammlungen, die sie nicht besitzen und deren Einsicht selbst von ihnen schwierig zu erlangen wäre, begegnen und die Aufnahme der §. §. 75 bis 77, welche das Gewerbswesen nicht unmittelbar berühren, in diese von solchem handelnde Schrift durch Beziehung auf den Umstand rechtfertigen zu sollen, daß die kleine Zugabe der Wohlfeilheit des Buches keinen Eintrag thun werde, wohl aber manchem Gewerbsmeister willkommen und nützlich sein könnte.

Wilhermsdorf im November 1856.

Der Verfasser.

Inhalts-Verzeichniß.

Kapitel I.

Vorbildung für die Gewerbserlernung.

Kapitel II.

Practische Gewerbslehre.

Kapitel III.

Ferner nothwendige Ausbildung, sowie Obliegenheiten der Gewerbsgehilfen.

Kapitel IV.

Prüfungen über die Befähigung zum selbstständigen Gewerbsbetriebe.

Kapitel V.

Gewerbsconcession.

Kapitel VI.

Befugnisse aus der Gewerbsconcession.

Kapitel VIII.

Gewerbsvereine und Handelsinnungen.

Kapitel I.

Vorbildung für die Gewerbserlernung.

§. 1.

Schulunterricht für Gewerbe.*)

Der Pflichtigkeit zur Werk- und Sonntagsschule muß zwar jedes Kind genügen, d. h. von jedem Kinde muß, von nun an, nach dem Ministerial-Erlasse vom 9. Juli 1856 (im Amtsbl. f. Mittelfr. S. 1029), in der Heimath oder außerhalb dem Heimathorte die deutsche Werktagsschule vom sechsten**), und nach Entlassung aus dieser die Sonn- und Feiertagsschule bis zum vollendeten 16ten Lebensjahre, die Christenlehren aber müssen nach bisheriger Uebung noch länger (von Katholiken bis zum 18ten Jahre) besucht werden; allein die Schülerzahl ist gewöhnlich in den deutschen Schulen so groß, daß ein Schüler, der sich einem Gewerbe widmen will, alle Aufmerksamkeit und den größten Fleiß aufzuwenden hat, um sich eine nothdürftige Schulbildung anzueignen, welche in unserer Zeit selbst für Handwerker im höhern Grade erforderlich ist und nur durch Unterricht außer der Schulzeit oder wenigstens durch häusliches Lernen aus Büchern ergänzt werden kann. Wird solche Bildung versäumt, so mag es auch schwerlich dem Handwerkslehrlinge gelingen, die Prüfung zu seiner Freisagung in rühmlicher Weise zu bestehen, unter gut gebildeten Gewerbsgenossen sich Achtung zu erwerben, und sich voraus für die, auch Belobung im sittlichen Betragen und im religiösen Wandel erfordernde Bewerbung um das Meisterrecht empfehlende Zeugnisse zu erringen. Wer sich aber einem höher stehenden Gewerbe widmen will, welches über die deutsche Schule hinausreichende Kenntnisse erheischt, der thut gut, wenn er schon zur Werktagsschulzeit die etwa nöthige Erlernung fremder lebender Sprachen und, hat der Gewerbslehrzeit der Besuch einer lateinischen Schule gesetzlich vorauszugehen, die Vorbereitung für solche beginnt.

Es erfordern nun die verschiedenen Gewerbe folgende Schulkenntnisse (Verord. v. 17. Dez. 1853 über den Vollzug der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbsgesetz im Reg.-Bl. S. 1867).

---

*) Was von den Erwerbsarten im Allgemeinen zu den Gewerben zu rechnen sei, ist unten im §. 74 angedeutet.

**) Der Schulbesuch vor dem 6ten Lebensjahre darf nicht in die Dauer der Schulpflichtigkeit eingerechnet werden (Min.-Entschl. v. 1. Febr. 1855 im Amtsbl. f. Niederbayern S. 235).

1) Der Eintritt in die Lehre eines jeden Gewerbes bedingt, daß der Lehrling der Gewerbspolizeibehörde, d. h. dem Magistrate in Städten oder dem k. Landgerichte auf dem Lande, unter Vorlegung seines Geburtszeugnisses, seines Schutzpockenimpfscheines und, wenn der Lehrling nicht der Gemeinde des Lehrherrn angehört, auch des Heimathscheines, den mit befriedigendem Erfolge genossenen Unterricht in der Werktagsschule, treffenden Falls auch in der Sonn- und Feiertagsschule, durch ein Attest der Lokalschulinspektion nachweise.

2) Die Freisagung der Lehrlinge von Gewerben, welche Kenntnisse in der Mathematik (und im Zeichnen), in Physik und Chemie erfordern, erfolgt überdies nur nach vorgängiger Prüfung auch in diesen Kenntnissen, weßhalb der Lehrmeister verpflichtet ist, dem Lehrlinge an Orten, wo öffentlicher Unterricht in diesen Lehrgegenständen ertheilt wird, den Besuch dieses Unterrichts an Sonn- und Feiertagen unbedingt, und an Werktagen soweit, als es das Gewerbe zuläßt, zu gestatten. In der Regel ist aber ein solcher Unterricht bei den deutschen Schulen auf elementares Zeichnen und Andeutungen des künftigen Lebensberufes beschränkt und nur bei den Gewerbs- und polytechnischen Schulen vollständig zu finden, über welche weiter unten gesprochen werden wird. Wer daher diese Schulen, oder wenigstens eine gute Gewerbsschule, vor Beginn der Gewerbslehrzeit fortwährend und mit gutem Erfolge besucht hat und die rechten Anlagen für das gewählte Gewerbe besitzt, wird sich bald in solchem auszeichnen, viel leichter, als wenn er nur in Freistunden dem öffentlichen fraglichen Unterrichte beigewohnt und Wissenswerthes in Bruchstücken gehört hätte. Freilich aber können Handwerkslehrlinge mit solchem vorgängigen Gewerbsstudium nur selten gefunden und vollständige technische Studien nur von denjenigen Gewerbsbeflissenen gemacht werden, welche an eine frühzeitige Gewerbsausübung weniger gebunden und von bemittelten Eltern sind. Immerhin ist Jünglingen, welche sich ein Fabrikgewerbe zum Lebensberuf wählen wollen, dringend zu rathen, wenigstens den in dasselbe einschlagenden Unterricht technischer Schulen vollständig zu genießen.

3) Handlungsgehilfen (Kommis), welche sich um eine Concession zum Betriebe des Handelsgewerbes bewerben, müssen sich bei der zu erstehenden Fähigkeitsprüfung auch über ihre Kenntnisse in der kaufmännischen Rechenkunst, Correspondenz, Wechselkunde und Buchführung ausweisen. Ob sie alle diese Kenntnisse neben der Waarenkunde im Comtoir sich vollständig erwerben können, läßt sich bezweifeln, und sie müssen sich daher dieselben, wenn sie ihrer nicht schon in einer Handelsschule theilhaftig geworden sind, durch Privatunterricht*) zu verschaffen suchen, der im gesetzten Falle wenig-

*) Zum gewerbsmäßigen Privatunterrichte der Inländer ist Regierungserlaubniß und zum Sprachunterrichte durch Ausländer ministerielle Erlaubniß nöthig (Min.-Entschl. v. 27. Aug. 1855 in Brater Samml. princ. Erl. Jahrg. 1855 S. 108).

stens in den fremden lebenden Sprachen, deren Kenntniß die Correspondenz im Großhandel erfordert, unumgänglich ist.

4) Von den, den **Baugewerben** nöthigen Kenntnissen wird der Lehrling bisweilen manche, z. B. das Planfertigen, auch nur in der Gewerbsschule oder durch Privatunterricht gründlich erlernen können und, wenn derselbe sich in seinem künftigen Berufe auszeichnen will, so hat er jedenfalls den ihm nach der Andeutung zu Ziffer 2 oben freigegebenen öffentlichen Unterricht in der Gewerbs- und polytechnischen Schule in ihm nützlichen Disziplinen (besonderen Lehren) der Mathematik, Physik und des Bauzeichnens nicht zu versäumen.

5) Die **Apothekerlehrlinge** müssen vor ihrer Aufnahme das Absolutorium einer vollständigen lateinischen Schule, worüber unten mehr vorkommen wird, vorlegen (Verord. v. 27. Jan. 1842 im Reg.-Bl. S. 257), sind jedoch schon durch Min.ist-Entschl. vom 26. April 1832 (im Kreisbl. f. d. Obermainkr. S. 465) von der Kenntniß der griechischen Sprache dispensirt worden.

6) **Schmiede**, welche sich mit dem Hufbeschlag abgeben wollen, haben (gleich den, auch zur Beibringung eines Gymnasial-Absolutoriums, oder der Jahreszeugnisse über den Besuch der I. und II. Classe einer lateinischen Schule und des Absolutoriums einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbsschule verbundenen, aber nicht als Gewerbsleute angesehenen Thierärzten) die Central-Thierarzneischule zu München zu besuchen, wovon später mehr gesagt werden wird (s. d. §. 13 Nr. 5).

Es erscheint als überflüssig, von der Einrichtung der deutschen Schulen hier zu sprechen. aber nicht als ungeeignet, in den nächsten Paragraphen kurz zu bemerken, unter welchen Bedingungen die Aufnahme in die eben erwähnten anderen Schulen stattfinde und welche Kenntnisse in denselben zuerlangen sind.

§. 2.

Lateinische Schulen.

Nach der unterm 24. Februar 1854 (im Amtsbl. v. Mittelfr. Extr.-Beil. z. Nr. 25) erschienenen, in den Kreisamtsblättern abgedruckten revidirten Ordnung der lateinischen Schulen und der Gymnasien findet der Eintritt in die erste der vier Classen der vollständigen lateinischen Schulen in der Regel nur vom vollendeten 10ten bis zum vollendeten 13ten Lebensjahre, vor oder nach diesem Lebensalter aber nur mit Dispensation der k. Kreisregierung Statt, und vor der Aufnahme in jene, oder in eine höhere Classe nach vorgängigem genügenden Privatunterricht, hat sich der Schüler einer Prüfung zu unterwerfen, in welcher nachzuweisen ist, daß er den seinem Alter entsprechenden Religionsunterricht genossen und sich die übrigen hinlänglichen Kenntnisse erworben habe, als welche für die erste Classe die geschehene Aneignung des in den oberen Abtheilungen der deutschen Schule behandelten Lehrstoffes und gehörige Uebung in den einfachen Rechnungsarten und in den lateinischen Declinationen bezeichnet sind, und

welche bei gewünschter Aufnahme in eine höhere Classe den Anforderungen der vorausgehenden Classe entsprechen müssen.

Nach der Aufnahme hat die Nichtbefähigung zum Uebertritte in die nächst höhere Classe nach zweijährigem Besuche der vorgängigen Classe die Entfernung von der Anstalt zur Folge, und das Ueberspringen einer Classe kann nur ausnahmsweise bei vorgerücktem Alter und bei besonders ausgezeichneter Befähigung von der k. Kreisregierung gestattet werden.

Lehrgegenstände der lateinischen Schule sind:

1) Religionslehre. — Die Schüler sind auch verbunden, an allen Sonn- und Feiertagen dem Gottesdienste in den Kirchen ihrer Confession unter Aufsicht ihrer Lehrer beizuwohnen;

2) lateinische Sprache;

3) griechische Sprache, worin der Unterricht aber erst in der dritten Classe beginnt;

4) deutsche Sprache;

5) Arithmetik;

6) Geschichte;

7) Geographie;

und wird daneben auch Unterricht in der Kalligraphie, im Gesange und in der Musik, im Zeichnen, im Turnen und Schwimmen ertheilt.

§. 3.

Landwirthschafts- und Gewerbsschulen.*)

Die zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 16. Febr. 1833 über die Gewerbs- und polytechnischen Schulen am 4. April 1836 (in Döllinger Verord.-Samml. Bd. 9 S. 1569) vom k. Staatsministerium des Innern ergangene Instruction bestimmt unter Anderem für den technischen Unterricht die Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, welche bei Vollständigkeit drei und bei Unvollständigkeit weniger Curse haben, dann die polytechnischen Schulen zu München, Augsburg und Nürnberg, wovon diejenige zu München auch einen Ingenieurcurs hat (Verord. v. 29. April 1841), und endlich als technische Hochschule die staatswirthschaftliche Facultät der Universität zu München, wo auch die Akademie der bildenden Künste Unterricht in der freien Handzeichnung und im architectonischen Zeichnen gewährt. Da nun aber die sich dem Gewerbsstande widmenden Jünglinge an dergleichen höhern Un-

*) Seit längerer Zeit wird höchsten Orts eine Reorganisation der technischen Schulen beabsichtiget. Der nunmehr vorliegende Entwurf, welcher vor seiner endgültigen Berathung durch Fachmänner den Handels- und Gewerbräthen zur Prüfung und gutachtlichen Rückäußerung hinausgegeben wurde, ändert den Betreff der Gewerbschule wenig und enthält nur bezüglich der polytechnischen Schulen einige wichtige principielle Wendungen und beziehungsweise Einrichtungen, welche hieher jedoch weniger einschlagen.

terricht zu München nicht gebunden sind, so wird in diesem Werke nur von den Gewerbsschulen hier, und von den polytechnischen Schulen im nächsten Paragraph Notiz genommen. Auch die mit vollständigen Gewerbsschulen verbundene Landwirthschaftsschule bleibt, weil sie die eigentlichen Gewerbe nicht angeht, hier unberührt, und darüber, wie in die zur Zeit noch immer fast überall privaten Handelsschulen*) gelangt und was in denselben gelernt werden kann, bleiben die Besuchlustigen auf den Lehrplan jeder dieser verschiedenen Schulen verwiesen.

Die Aufgabe der Gewerbsschulen ist, die erforderlichen theoretischen Kenntnisse zu einem den Fortschritten der Technik entsprechenden rationellen Betriebe der Gewerbe mit steter Belehrung über die Anwendung dieser Kenntnisse zu geben und diejenigen Schüler, welche die polytechnische Schule besuchen wollen, für ihren höhern Beruf in gleicher Doppelrichtung vorzubereiten.

Der Unterricht in den Gewerbsschulen, wie er in der oben angeführten Instruction vorgeschrieben und vertheilt ist, hat nun seitdem einige Aenderungen erhalten, weshalb es geeigneter erscheinen mag, denselben anzugeben, wie er in den technischen Lehranstalten zu Nürnberg nach dem Jahresberichte pro 1854|55 besteht. Hiernach erstrecken sich die Lehren:

1) in der Kreis-Gewerbsschule, welche den Zweck hat, den erforderlichen Unterricht denjenigen jungen Leuten zu gewähren, die bei dem Nachweise der nöthigen Vorkenntnisse sich entweder einem bürgerlichen Berufe widmen, der zum rationellen Betriebe Kenntnisse in der Mathematik, den Naturwissenschaften und Fertigkeit im Zeichnen und Modelliren voraussetzt, oder die sich für den technischen Staatsdienst heranbilden wollen, — in 3 Cursen auf die Religionslehre; die deutsche und französische Sprache; Geschichte und Geographie; die Elementar-Mathematik, descriptive Geometrie, Experimental-Physik, theoretische und practische Chemie; Mechanik; Freihand- und Linearzeichnen;

2) in der Elementar-Zeichnungsschule auf den Unterricht in 2 Cursen im Zeichnen und Modelliren für diejenigen Knaben, welche die deutsche Schule besuchen und sich künftig einem Gewerbe widmen wollen, wo sie dann in die Handwerker-Schule eintreten;

3) in der Sonntags-Handwerkerschule für Lehrlinge und Gesellen aus dem Gewerbsstande auf den Unterricht im Zeichnen, Modelliren, Bossiren, Graviren, dann in der Arithmetik, Geometrie, Physik und Chemie.

---

*) In neuerer Zeit wurden in einigen Städten z. B. Augsburg, Kempten, Freising, Straubing, Passau, Bamberg, Schweinfurt, Würzburg mit den Gewerbschulen Handelskurse verbunden, deren Regulirung sich die k. Kreisregierung auch für die Folge vorbehalten hat In denselben werden außer den kaufmännischen Wissenschaften auch englische und französische Sprache gelehrt. Den übrigen einschlägigen Unterricht genießen die Handelsschulen mit den Gewerbsschulen in den betreffenden Kursen.

Wer in die oben bei Ziffer 1 bezeichnete Schule eintreten will, hat laut der mehrerwähnten Ministerial-Instruction das Absolutorium von der lateinischen Schule, oder mit dem Nachweise eines Lebensalters von mindestens 12 Jahren, wovon nur die Königl. Kreisregierung Kammer des Innern dispensiren kann, ein Zeugniß seiner bisherigen Schulbehörde über den genossenen Unterricht, über den bisheer ntwickelten Fleiß und Fortgang und über sein sittliches Betragen vorzulegen, auch sich einer Prüfung über seine Kenntnisseinder Religion, die Fertigkeit im Lesen und Schreiben, im Anfertigen eines einfachen sprachrichtigen Aufsatzes und in Anwendung der vier Rechnungsregeln auf die gewöhnlichsten Fälle des bürgerlichen Lebens zu unterwerfen.

Diejenigen, welche in der Kreis-Gewerbsschule nur den Unterricht in einzelnen Lehrgegenständen benützen, werden als Hospitanten betrachtet.

§. 4.

Polytechnische Schulen.

In eine der zu München, Nürnberg und Augsburg bestehenden polytechnischen Schulen, welche dazu bestimmt sind, eine umfassendere wissenschaftliche Ausbildung denjenigen Jünglingen zu gewähren, welche sich entweder zum technischen Staatsdienste vorbereiten, oder einem, ausgedehntere Kenntnisse erfordernden bürgerlichen Gewerbs- oder Fabrikationsbetriebe zuwenden wollen, können nur Schüler eintreten, welche das 15te Lebensjahr erreicht oder überschritten und sich das Absolutorium entweder einer Landwirthschafts- und Gewerbschule oder eines Gymnasiums erworben haben (Min.-Instruction vom 4. April 1836 l. c. ad §. 3). Auch Hospitanten können zu einzelnen Vorlesungen nur bei nachgewiesener vollständiger Aufnahmsfähigkeit zugelassen werden.

In der polytechnischen Schule zu Nürnberg werden laut Jahresberichts pro 1854|55 gelehrt:

1) im ersten Curs: Trigonometrie, analytische Geometrie, Lehre von den mathematischen Functionen und Reihen, darstellende Geometrie; Physik; Zeichnen, und zwar: der griechischen Säulenordnungen aus dem Detail zusammengesetzt, Verzeichnen von Haupt-, Gurt- und Sockelgesimsen, von Thüren und Fenstergruppirungen als Anwendung der griechischen Säulenordnungen in der neuern Architektur, Ornamentenzeichnen, Vorübungen im reinen Federzeichnen und im Tuschen, Situationszeichnen;

2) im zweiten Curs: Theorie der Gleichungen, Differential- und Integralrechnung; Mechanik; Physik in ihrer Fortsetzung; Chemie; Zeichnen und zwar: architectonisches Zeichnen in der Fortsetzung, Maschinenzeichnen; — endlich Vermessungskunde;

3) im dritten Curs: der Differential- und Integralcalcul; Mechanik in der Fortsetzung; Maschinenkunde; chemische Analyse; Baumaterialienlehre; architectonisches und Maschinen-Zeichnen in der Fortsetzung;

4) nebenbei Arbeiten in der mechanischen Werkstätte und in der Gießerei.

Aehnliche, fast gleiche Lehrprogramme bestehen an den polytechnischen Schulen zu Augsburg und München, wie erwähnt, existirt an der letzteren Anstalt auch ein Ingenieurkurs, an welchem 1) Strassen-, Brücken- und Wasserbaukunde; 2) Construiren und Entwerfen; 3) Theorie des Steinschnitts; 4) Praktische Geometrie; 5) Civilbaukunde gelehrt wird.

Kapitel II.

Practische Gewerbslehre.

§. 5.

Nothwendigkeit der Gewerbserlernung und Erwerbsarten, welche diese nicht erfordern.

Nach den gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. Sept. 1825 (im Ges.-Bl. S. 127 ꝛc.) und §. 1 bis 3 der Vollzugsinstruction vom 17. Dec. 1853 (im Reg.-Bl. S. 1867 ꝛc.)*) muß Derjenige, welcher sich zum selbstständigen Betriebe eines Gewerbes befähigen will, dasselbe bei einem zur selbstständigen Ausübung desselben berechtigten inländischen, oder mit Erlaubniß der Districts-Polizeibehörde bei einem solchen ausländischen Gewerbsmanne oder seinem geprüften Werkführer ordnungsmäßig erlernt haben, sofern es nicht gehört:

1) zu solchen Gewerben, welche, weil deren Ausübung herkömmlich durch eine eigentliche gewerbsmäßige Erlernung und Fortbildung nicht bedingt ist, ausdrücklich an einen dergl. Befähigungsnachweis des Bewerbers nicht gebunden und als welche benannt sind (§. 69 d. G.-O.): das Gewerbe der Pfragner, Huckler, Kleinkrämer, Salzstößler, Käskäufler, Priechler, Fischer, Lohnkutscher, Fuhrleute, Boten, Bier-, Wein-, Kaffee- und Tafernwirthe, (welche sich aber durch Dienstleistung in größeren Gastwirthschaften eine Bevorzugung vor minder befähigten Mitbewerbern erringen (Min.-Entschl. v. 26. April 1836 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1023), — dann der Garköche, Victualienhändler, Tändler und Antiquare; ferner die herumziehenden Gewerbe, namentlich (Verord. v. 2. Oct. 1816 im Reg.-Bl. S. 683 ꝛc.) die Scheerenschleifer, Kessel- und Pfannenflicker, Drahtgitterflechter, Hafenbinder ꝛc.;

2) zu einem, herkömmlich keine practische Gewerbserlernung erfordernden Fabrikgewerbe (§. §. 62 u. 63 d. G.-O.);

3) zu den, durch bestehende Verordnungen oder Einrichtungen oder

*) Jene Grundbestimmungen werden künftig mit G. G. und diese Vollz.-Instruction mit G.-O. bezeichnet werden.

örtliches Herkommen der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Arbeiten und zum Nebengeschäfte der Landleute durch Leinweberei (§. 163 d. G.-O), welche in den Baireuthischen Gebietstheilen ganz freigegeben ist (allerh. Entschl. v. 30. Juli 1826 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1393 ꝛc.);

4) zu Kunstarbeiten oder zu Arbeiten, deren Verfertigung eine gewerbsmäßige Erlernung und Vorübung nicht erfordert, wie namentlich die Gegenstände des Luxus und der Mode, daher für freie, in der Regel eines Nachweises der Befähigung nicht bedürfende (§. 167 d. G.-O.) Erwerbsarten erklärt sind:

a) laut der Eingangs erwähnten Vollz.-Instr. v. 17. Dec. 1853 §. 164: die Verfertigung mathematischer, physicalischer, optischer, hydraulischer Instrumente und Maschinen; die Gravir- und Steinschneidekunst und die Kunst, Glas façonirt zu schneiden (nicht aber das einfache Glas-Schneiden und Schleifen); alle Arten von Spinnerei in jedem verwebbaren Material mit oder ohne Maschinen, einschließlich sämmtlicher Vorbereitungs- und Verfeinerungsarbeiten; die Verfertigung von Frauenkleidern und Frauenputz durch Frauenspersonen, mit Einschluß des Weißnähens, Stickens, Strickens, Spitzenklöppelns und Spitzennähens (Mannspersonen bedürfen aber lt. Min.-Entschl. v. 6. Nov. 1839 im Int.-Bl. v. Oberfr. S. 1234 der Concession zur Frauenkleiderfertigung); die Bereitung von Parfümerien und cosmetischer Mittel (nach Maßgabe der Verordnung vom 13. Mai 1838 im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 285 ꝛc.), Verfertigung künstlicher Blumen, feiner Flechtarbeiten und ähnlicher Galanterie-, Luxus- und Mode-Artikel, insbesondere auch (Min.-Entschl. v. 19. Jan. 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 184) das Putzen und Appretiren von Strohhüten; das Chocolademachen, die Verfertigung von hölzernen Gabeln, Schaufeln und Rechen zur Landwirthschaft (ohne andere landwirthschaftliche Geräthe lt. Min.-Entschließung v. 12. Oct. 1841 in v. Strauß fortges. V.-S. Bd. 27 S. 611), und die Korb- und Rohrflechterei, die Verfertigung gewöhnlicher Hutschachteln und der Schachteln für Apotheker und Kaufleute, sowie alle anderen derartigen Papparbeiten, welche den eigentlichen Pappgalanterie-Arbeiten nicht beizuzählen sind, auch die Verfertigung von Holzschuhen, Schnitzarbeiten, ordinären Kinderspielwaaren, Hand- und Fußbürsten aus Moos und Wurzeln, des Feuerschwamms und der Schwefelhölzchen; die Bereitung von Erd- und Metallfarben, die Verfertigung von Kunstmaler-Pinseln mit Ausschluß der gewöhnlichen Pinsel für Anstreicher, Faß- und Zimmermaler, Vergolder ꝛc., die Verfertigung von Schwarzwälder-Uhren, das Modelstechen und Formschneiden; das Decatiren der Tücher und sonstiger Wollenzeuge; die Anfertigung von Lichtbildern; die Bereitung von Camphin und von Siegellak; das Schlachten der Pferde und der Verkauf des Pferdefleisches; die Verfertigung einzelner Bestandtheile von Gegenständen, welche von den bestehenden Gewerben erst zusammengesetzt, eingerichtet und mit den von ihnen im Ganzen gelieferten Producten zum Verkaufe

gebracht werden, ohne diese Zusammensetzung aber allgemein nicht zu gebrauchen sind, z. B. Uhrräder, Sattelbäume ꝛc.; die Ausübung der bildenden Künste, insofern nicht für einzelne untergeordnete Zweige derselben specielle Gewerbe bestehen, und vorbehaltlich der noch Anwendung findenden Bestimmungen der allerh. Verordnung vom 22. Juni 1815 (im Reg.-Bl. S. 529 ꝛc.), die lithographischen Anstalten im Königreiche betr.; die Ausübung der Tonkunst nach den durch Min.-Entschließung vom 29. Dec. 1837 (in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1351) festgesetzten Bedingungen; die Hervorbringung und Einsammlung roher Naturproducte (also u. a. die Gärtnerei lt. Min.-Entschl. v. 18. April 1843 im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 206), die Gypsgewinnung lt. dergl. v. 13. Dec. 1850, wohl auch die Lohkäsebereitung lt. dergl. v. 13. Sept. 1851 (in v. Strauß fortges. Verordnungs-Samml. Bd. 27 S. 622); das Lumpensammeln lt. dergl. v. 23. Dec. 1835 (in Döllinger l. c. pag. 1333 ꝛc.);

b) in der zu a bemerkten Instruction diejenigen Erwerbsarten, welche von den k. Staatsministerien bereits früher frei erklärt worden sind (l. c. ad a), also: der Handel mit Landesproducten lt. allerh. Entschließung vom 14. Dec. 1818 (in Döllinger l. c. pag. 1601), und hiernach insbesondere auch mit Wolle (überhaupt mit in- oder ausländischen Erzeugnissen der Landwirthschaft, wie sie in Bayern selbst betrieben wird), dann der Holzhandel lt. Min.-Entschl. v. 18. Oct. 1819 (in Döllinger l. c. pag. 1597 ꝛc.), und der Getraidhandel lt. Verordnung vom 29. Dec. 1819 (im Reg.-Bl. v. 1820 S. 5), jedoch mit Beschränkungen (s. den §. 31 unten); der Handel mit Vieh und thierischen Substanzen lt. Verord. vom 4. Mai 1814 (im Reg.-Bl. S. 1033 ꝛc.), welcher jetzt auch den Juden gestattet ist (Min.-Entschl. v. 31. Oct. 1852 im Amtsbl. v. Unterfr. u. 1854 Nr. 29), insbesondere mit Häuten und Fellen lt. Min.-Entschließung vom 17. Aug. 1841 (in v. Strauß V.-S. Bd. 22 S. 418); die Runkelrüben-Zuckerfabrikation lt. Min.-Entschl. v. 29. Mai 1937 (in Döllinger l. c. pag. 641); die Branntweinbrennerei, wenn aus selbsterzeugten Früchten gebrannt wird, lt. Verord. v. 11. Febr. 1807 u. Min.-Entschl. v. 13. Nov. 1835 (l. c. pag. 1391); die Salpetererzeugung lt. Verord. v. 28. Jan. 1815 (im Reg.-Bl. S. 97 ꝛc.), jedoch mit Beschränkung (s. d. §. 30 unten); das Ziegel- und Kalkbrennen lt. Verord. v. 4. April 1800 (in Döllinger l. c. pag. 1401) in den damaligen und bis zur Verordnung vom 14. April 1807 zu Bayern gekommenen Landestheilen; ebenso die Stärke- und Haarpuder-Fabrikation laut allerh. Entschl. v. 10. Aug. 1801 (l. c. pag. 1400), die Pech- und Schmier-Bereitung lt. solcher Entschl. v. 5. Febr. 1800 l. c. pag. 1396), das Potaschensieden lt. dergl. vom 2. Jan. 1800 (l. c. pag 1397) und das Oelstampfen lt. dergl. v. 14. Febr. 1800 (l. c. pag. 1481); das Leimsieden, wo es örtlich hergebracht ist, lt. dergl. v. 10. Febr. 1847 (im Int.-Bl. f. Schwaben S. 243), und unter dieser Bedingung auch die

Baumwollenweberei lt. dergl. v. 23. Aug. 1838, 10. Mai 1839, 25. Okt. 1842, 9. Oct. 1843 u. 19. Juni 1847 (in d. Handbiblioth. Suppl. I. S. 227); die Bereitung von Wetzsteinen lt. dergl. vom 9. Aug. 1839 (in v. Strauß Bd. 27 pag. 613) und die Rosenkranzfertigung lt. dergl. vom 7. Juni 1844 (l. c. pag. 619); das Mühlarztgewerbe in Unterfranken laut dergl. vom 24. April 1837 (in Döllinger l. c. pag. 1395);

c) Durch neuere ministerielle Erklärungen: vom 21. Juli 1854 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 949) die Spiegelglasbelegung; vom 12. Dez. 1854 (l. c. pag. 1550) die Fertigung von Steinbildern; vom 17. Okt. 1855 (l. c. pag. 1358) die Anfertigung von Gold-, Farben-, congrevischen und Handdruck-Arbeiten mit Ausnahme aller zum Etiquettendrucke nicht erforderlichen Steindruckarbeiten; vom 19. Jan. 1856 (l. c. pag. 184) das Putzen und Appretiren von Strohhüten; vom 18. Jan. 1856 (l. c. pag. 198) die Anfertigung von Brasiltabak, nicht aber (Min.-Entschl. v. 13. Sept. 1856 (l. c. pag. 1452) die Cigarrenfertigung, deren Arbeiter vielmehr auch bezüglich ihres Gesundheitszustandes polizeilich überwacht werden sollen; vom 30. Juni 1856 (l. c. pag. 994) die Fertigung von Baumwollenwatte.

Die Freigebung einer Erwerbsart schließt übrigens keineswegs aus, daß nicht besondere polizeiliche Beschränkungen, wo solche nothwendig sind, von den einschlägigen k. Staatsministerien festgesetzt werden, und die Gewerbspolizeibehörden sind wie bisher befugt, in jenen Fällen, wo die Beischaffung der nöthigen Lebensmittel die Ergreifung außerordentlicher Maßregeln gebietet, Gewerbe oder einzelne Gewerbsbefugnisse, zu deren Ausübung eine Concession erforderlich wäre mit Umgehung einer solchen unbedingt oder unter Bedingungen vorübergehend und widerruflich frei zugeben (§. 164 d. G.-O.).

Auch ist Jedermann unverwehrt, für sich und seine Angehörigen Gewerbsarbeiten zu verfertigen oder durch seine Familienglieder oder gebrödeten Diener anfertigen zu lassen (§. 165 d. G.-O.), nicht aber darf eine Verbindung Mehrerer zur gemeinschaftlichen Hervorbringung der für ihren Hausbedarf nöthigen Gewerbserzeugnisse eintreten (Min.-Entschl. v. 1. Juni 1849 in v. Strauß fortges. V.-S. Bd. 27 pag. 446), und auch das Bierbrauen für den Hausbedarf wird noch für untersagt (s. Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1158), dagegen die Vergünstigung (Min.-Entschl. v. 28. Okt. 1847 in v. Strauß V.-S. l. c. pag. 512), daß die zum eigenen Gebrauche Schlachtenden das über ihren Bedarf verbleibende Fleisch in Vierteln öffentlich verkaufen dürfen,*) als fortbestehend anzusehen sein.

Ebenso können Arbeiten für die Bedürfnisse der Armee fortwährend von ihren Soldaten, von unbescholtenen Civilgesellen aber nur ausnahmsweise und mit Wissen der k. Kreisregierung, Arbeiten in öffentlichen An-

*) Nach einigen lokalen Metzgerordnungen ist dies nur innerhalb eines gewissen Zeitraums, in der Regel zwischen Martini und Lichtmeß gestattet, wenn das Flei ch vom Lande in die Stadt gebracht wird.

stalten von Personen, welche diese Anstalten unterhalten, besorgt, neue ärarialische Gewerbe und neue Staatswerkstätten jedoch nur mit Königl. Genehmigung eingeführt werden (§.165 d. G.=O.). Selbst die Bestimmungen in den Min.=Entschließungen vom 31. März 1840 und 22. Jan. 1842, daß von den Baubehörden Gesellen zu ärarialischen Bauten verwendet werden dürfen, sind noch immer in v. Strauß V.=S. Bd. 31 S. 157 u. 158 aufgenommen.*)

Gegenstände eines concessionirten Gewerbes können der freien Concurrenz nur allmählig in der Art überlassen werden, daß außer an Inhaber von Realrechten keine neue Concession hiefür mehr ertheilt, jedoch der Betrieb einer solchen freigegebenen Beschäftigung, solange noch concessionirte Meister bestehen, von der Erholung einer gewerbspolizeilichen Bewilligung nach Vernehmung des Gewerberathes abhängig gemacht wird, bei deren Ertheilung der Nahrungsstand dieser Meister angemessen zu berücksichtigen ist(§.166.d.G.=O.).

Ausnahmsweise kann der Nachweis der Befähigung für eine freie Erwerbsart verlangt werden, wenn der Betrieb derselben in sanitätspolizeilicher Beziehung Bedenken unterliegt, oder wenn Jemand den Nachweis der Vorbedingungen des §. 6. des Heimathsgesetzes vom 11. Sept. 1825 (im Gesetzbl. S. 108) auf den Betrieb einer freien Erwerbsart stützen will und Zweifel über die Vorfrage der Befähigung zu diesem Betriebe entstehen. In beiden Fällen aber ist der fragliche Nachweis durch ausreichende schriftliche Fähigkeitsbeweise oder durch eine vor Sachverständigen abzulegende Probe zu liefern (§. 167 d. G.=O.).

Allenfallsige Anstände beim Vollzuge der vorstehenden oder der unten im §. 17 bemerkten, die polizeilichen Licenzscheine betreffenden gesetzlichen Bestimmungen werden im gewerbspolizeilichen Instanzenwege gewürdigt und entschieden (§. 163 d. G.=O.).

§. 6.

Aufdingung der Gewerbslehrlinge und Dienstverhältnisse derselben und ihrer Lehrherren.

Darüber bestimmt die mehrerwähnte Gewerbsordnung Folgendes in den §. §. 4 bis 16.

Bevor eine Einschreibung in das Verzeichniß der Lehrlinge, das ohne Kosten für diese geführt wird (Min.=Entschl. v. 6. Aug. 1854 im Amtsbl. f. Mittelfranken S. 1029), vor der Gerwerbspolizeibehörde, welche jedes Uebermaß in Annahme von Lehrlingen zu überwachen und unter Einver-

*) Deren fortwährende Giltigkeit ist jedoch in Brater Bl. f adm. Pr. Bd. 4 S. 127 bezweifelt. Nach der neueren Praxis kann dies nur geschehen, wenn Gewerbsmeister die Bauten übernommen haben. Die Maschinenwerkstätten bilden eine Ausnahme; desgleichen die Kommunalbehörden im Betreffe der städtischen Arbeiten auf Regie.

nehmung der Vorstände des betreffenden Gewerbsvereins dagegen einzuschreiten hat, — erfolgt, muß der Lehrling die im §. 1 oben bei Ziffer 1 bemerkten Zeugnisse dem gewählten Lehrherrn und dieser muß solche bei der, binnen 14 Tagen zu erstattenden Anzeige der Lehrlingsannahme unter Angabe der Bedingungen des Lehrvertrages oder mit solchem in der von der Gewerbsbehörde zu bestimmenden Weise (Min.=Entschl. v. 26. Mai 1854 im Amtsbl. v. Unterfr. S. 814) weiter zur Vorlage zu bringen.

Die Wahl des Lehrherrn ist dem Erzieher oder Versorger des Lehrlings freigestellt, jedoch kann die Lehre eines Handwerks nicht in einer Fabrik (Min.=Entschl. v. 30. März 1854 im Amtsbl. f. Mittelfr. S. 375) und bei Handwerksmeistern, welche sich nur mit Anfertigung einzelner Erzeugnisse ihres Gewerbes beschäftigen, nicht zum vollständigen Betriebe dieses letzteren, wohl aber in Officen der Königl. Hofhaltung (Min.=Entschl. v. 15. Juli 1846 in v. Strauß V.=S. Bd. 27 S. 450), erstanden werden.

Die Dauer der Lehrzeit beträgt für die Gewerbe einer Gewerbszunft je nach den Satzungen desselben, und für die einen Verein nicht bildenden Gewerbe nach Bestimmung der betr. k. Kreisregierung K. d. Innern 2 bis 5 Jahre, und kann für die vor dem 14ten Lebensjahre eintretenden Lehrlinge verhältnißmäßig, jedoch nicht über die bemerkte höchste Zeit, erhöht, auch mit Genehmigung der besagten k. Kreisstelle in dem Falle, wenn sich der Lehrherr nur mit einem Theile seines Gewerbes beschäftigt, oder der Lehrling besondere Anlagen entwickelt oder durch den Besuch technischer oder anderer Lehranstalten besondere Kenntnisse erlangt hat, abgekürzt werden, und zwar nach Min.=Entschließung vom 18. Dec. 1855 sowohl beim Antritte als im Verlaufe der Lehrzeit (s. Brater Samml. princ. Erl. Jahrg. 1855 S. 110).

Zwischen dem Vertreter des Lehrlings und dem Lehrherrn ist schriftlich oder mündlich ein Lehrvertrag abzuschließen, welcher den Betrag des Lehrgeldes und die übrigen Bedingungen festsetzt, die den gewerbspolizeilichen Vorschriften oder den bestehenden besonderen Gewerbsordnungen, oder dem Zwecke der gewerblichen Ausbildung des Lehrlings nicht entgegen sein dürfen. Der Lehrvertrag tritt mit dem Tage des Abschlusses in Wirksamkeit, jedoch sind die ersten 6 Wochen nur als Probezeit anzusehen, binnen welcher sowohl der Vertreter des Lehrlings als der Lehrherr denselben einseitig aufheben darf, und worauf Entschädigungsansprüche nur insoweit gemacht werden können, als sogleich beim Abschlusse des Lehrvertrags Verabredung hierüber getroffen worden ist.

Die Aufhebung des Lehrverhältnisses findet nur Statt:

1) bei Ablauf der festgesetzten Lehrzeit;

2) durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings, wo das Lehrgeld nach Bestimmung des Lehrvertrags oder bei dessen Ermangelung nach Verhältniß der bereits abgelaufenen Lehrzeit zu entrichten ist und die das Gewerbe

ihres Mannes durch einen geprüften Werkführer fortsetzende Wittwe den Lehrvertrag ausdrücklich oder stillschweigend erneuern kann;

3) durch gegenseitiges Uebereinkommen;

4) auf Antrag des Lehrherrn, und zwar: bei erwiesener körperlicher oder geistiger Unfähigkeit des Lehrlings; bei dessen beharrlicher Vernachlässigung der übernommenen Pflichten; bei Verübnng grober Verfehlungen von Seiten desselben, namentlich bei Entwendungen, Unterschlagungen und Betrügereien; und ist der Lehrmeister bei Aufhebung des Lehrvertrages durch Verschuldung des Lehrlings berechtigt, außer dem für die bereits abgelaufene Lehrzeit angefallenem Lehrgelde auch noch eine angemessene Entschädigung zu fordern, welche jedoch ein Drittel des gesammten Lehrgeldes nicht übersteigen (sonach auch nicht höher im Lehrvertrage bedungen werden) darf;

5) auf Antrag des Vertreters des Lehrlings oder auch von Amtswegen, wenn der Lehrherr sich grober Vernachlässigung seiner Pflichten gegen den Lehrling schuldig macht, oder gegen diesen grobe, das häusliche Züchtigungsrecht überschreitende Mißhandlungen verübt, oder seinen Lehrling wegen Mangels an Berufsarbeit nicht zu beschäftigen vermag, oder wenn persönliche oder häusliche Verhältnisse des Lehrherrn nachtheiligen Einfluß auf die sittliche Ausbildung des Lehrlings mit Grund besorgen lassen; — und hat der Lehrherr in diesen Fällen, mit Ausnahme des Falles des Geschäftsmangels, die Mehrkosten zu tragen, welche durch anderweitige Unterbringung des Lehrlings entstehen, auch kann ihm bei Verschuldung grober Pflichtwidrigkeiten in der Aufsicht und Behandlung der anvertrauten Lehrlinge und namentlich bei Verhinderung dieser an dem Besuche der Sonn- und Feiertagsschule oder an der Benützung des oben im §. 1 bei Ziffer 2 bezeichneten Unterrichts, von der vorgesetzten Polizeibehörde die Befugniß zur Aufnahme von Lehrlingen auf eine bestimmte Zeit oder für immer entzogen werden;

6) auf Vertragskündigung durch den Vertreter des Lehrlings Behufs des Uebergangs des letzteren zu einem andern Gewerbe nach 4 Wochen, wo dann der Lehrherr nach dem Vertrage und, wenn solcher hierüber nichts bestimmt, so, wie oben bei Ziffer 4 bemerkt worden, zu entschädigen ist.

Entstehen Streitigkeiten bei Aufhebung des Lehrverhältnisses, so hat die Distriktspolizeibehörde nach Vernehmung von Sachverständigen zu entscheiden.

Der Lehrherr und der Lehrling haben außer den oben schon angedeuteten folgende Pflichten gegen einander.

Der Lehrherr ist verbunden: den Lehrling sowohl durch zweckmäßigen und fortgesetzten Unterricht im Gewerbe recht auszubilden, als ihn zum Besuche des Gottesdienstes und der Sonn- und Feiertagsschule, sowie zu einem sittlich geordneten Lebenswandel anzuhalten und vor Ausschweifungen und Lastern zu bewahren; nöthigen Falls die Mittel der häuslichen Zucht gegen den Lehrling anzuwenden; von gröberen Vergehungen und

fortgesetzter übler Aufführung des Lehrlings dessen Erzieher in Kenntniß zu setzen; dem Vorsteher des Gewerbsvereins und, wenn ein solcher nicht besteht, der zuständigen Gewerbspolizeibehörde am Schlusse jedes Lehrjahres ein Zeugniß über das Verhalten und die Fortschritte des Lehrlings vorzulegen; den Lehrling, wenn er durch seine, des Lehrherrn, Schuld in der Lehre vernachlässigt ist, nach Wahl des Vertreters des ersteren entweder über die bedungene Lehrzeit hinaus in weitere und unentgeltliche Lehre zu nehmen, oder auf seine Kosten bei einem andern berechtigten Gewerbsgenossen auslernen zu lassen, wozu sich der Lehrherr im Lehrtrage ausdrücklich verpflichten soll.

Der Lehrling ist verpflichtet: dem Lehrherrn oder dem stellvertretenden Gehilfen Gehorsam zu leisten und den Angehörigen des Lehrherrn, sowie den Gehilfen desselben mit gebührender Achtung zu begegnen; die ihm übertragenen Lehrarbeiten mit Fleiß und Sorgfalt zu verrichten; auch sich den, dem Lehrherrn etwa nach dem Lehrvertrage zu leistenden anderen Diensten, welche jedoch den Lehrzweck niemals beeinträchtigen dürfen, bereitwillig zu unterziehen. Es versteht sich übrigens von selbst, daß dem Lehrlinge, wenn ihn der Lehrherr in irgend einer Weise ordnungs- oder vertragswidrig behandelt, nur zustehe, seinen Vertreter um Abhilfe anzugehen.

Die vorstehend angedeuteten Bestimmungen der Gewerbsordnung finden auch auf die Handelslehrlinge in der Art Anwendung (§. §. 50 bis 54 d. G.-O.), daß die Dauer der Lehrzeit und das wechselseitige Dienstverhältniß durch den Lehrvertrag zu bestimmen ist und, wenn solches nicht geschieht, die örtlichen Satzungen des Handelsstandes oder, wo auch diese nicht hinreichen, die Vorschriften für Handwerker, wie oben, maßgebend sind. Die Lehr- und Servirzeit ist aber zusammengenommen auf mindestens 6 Jahre bestimmt und muß in ordentlich eingerichteten Handlungen zugebracht werden.

Zur Befähigung für Fabrikgewerbe ist (§. 63 d. G.-O.) keine practische Lehre ausdrücklich vorgeschrieben und die Anerkennung jener vor dem Selbstbetriebe des Gewerbes setzt eine Prüfung nur insofern voraus, als die betreffende k. Kreisregierung K. d. J. eine solche ausnahmsweise für nöthig und die Tüchtigkeit des Unternehmers nicht in anderer Weise vollständig nachgewiesen erachtet. Die Befähigung für die Bierbrauerei aber ist (§. 62 d. G.-V.) nach dem bisherigen Herkommen darzuthun (in dem Falle also, wo dieses Gewerbe herkömmlich zu den Handwerken zählt, wie bei solchen).

Besondere Bedingungen bestehen (§. 67 d. G.-O.) nach der Apotheker-Ordnung vom 27. Jan. 1842 (im Reg.-Bl. S. 257 rc.) für die Zulassung zum Betriebe einer öffentlichen Apotheke als selbstständiger Apotheker oder als Provisor, und daraus wird Folgendes hieher entnommen. Die Bewilligung zur Aufnahme in die mindestens dreijährige Lehre ist unter Vorlegung des Taufscheins, welcher ein Lebensalter von nicht weniger als 15 Jahren und nicht mehr als 20 Jahren ausweisen muß, eines Zeugnisses über entsprechende körperliche Anlagen und Gesundheit, des Impfscheins,

des sowohl Fleiß, Fähigkeiten und Fortschritte, als Religiösität und Sittlichkeit des Gesuchstellers mit bescheinigenden Absolutoriums einer vollständigen lateinischen Schule, bei der dem gewählten Lehrherrn vorgesetzten Distrikts-Polizeibehörde nachzusuchen und wird von dieser nur nach eingeholtem Gutachten des Gerichtsarztes über die von ihm geprüften Kenntnisse und physischen und geistigen Anlagen des Zöglings in dem Falle ertheilt, wenn der Lehrherr nicht Lehrlinge über die Zahl seiner Gehilfen annimmt oder, sofern er sein Geschäfte ohne Gehilfen betreibt, nach gerichtsärztlichem Gutachten gleichwohl genügende Gelegenheit zur Beschäftigung und Ausbildung eines Lehrlings hat.

Der Lehrherr soll: den Lehrling practisch, jedoch unter steter Zurückführung auf wissenschaftliche Principien, stufenweise in alle pharmaceutischen Grund- und Hilfswissenschaften einführen und nach und nach mit sämmtlichen in seinem Fache irgend gangbaren Präparaten theoretisch und practisch vertraut machen; das vom Lehrling über alle von ihm angefertigten pharmaceutischen Präparate zu führende Tagebuch beglaubigen; den Lehrling mit keiner der Pharmacie fremden Arbeiten beschäftigen, ihm täglich wenigstens 2 Stunden Zeit zum Studium und Nachholen des Gesehenen und Gehörten gönnen, und sein religiöses und sittliches Verhalten mit besonderer Sorgfalt überwachen.

Der Lehrling muß Ehrerbietung, Treue und Folgsamkeit gegen den Lehrherrn und anständiges Betragen gegen die Apothekergehilfen beobachten, und die Aufhebung des Lehrverhältnisses wird wie bei der Handwerkslehre aus Verschulden des Lehrlings vor Ablauf der Lehrzeit eintreten können.

Auch die Zulassung zur Aufnahme in die Lehre als Bader ist nach der Baderordnung vom 21. Juni 1843 (im Reg.-Bl. S. 489 ꝛc.) an die Genehmigung der Distrikts-Polizeibehörde gebunden, welche aber erst nach Einvernahme des Gerichtsarztes erfolgt, der sich nicht blos auf die Einsicht der über ein wenigstens 14jähriges Lebensalter, Gesundheit und erfolgte Schutzpockenimpfung sowie geschehene Ueberweisung an die Sonn- und Feiertagsschule beizubringenden Zeugnisse zu beschränken, sondern auch den Zögling selbst bezüglich seiner Kenntnisse, dann physischen und geistigen Anlagen zu prüfen hat. Uebrigens kann die Baderlehre nur bei einem Magister chirurgiae, Landarzte, Chirurgen, oder approbirten und concessionirten Bader erstanden und nicht vor zwei Jahren beendigt werden.

§. 7.

Freisagung der Gewerbslehrlinge.

Die Gewerbsordnung vom 17. Dec. 1853 macht im §. 17 die Freisagung der Handwerkslehrlinge abhängig:

1) von dem Ausweise derselben über einen religiösen, sittlich geordneten Lebenswandel und den Besuch der Sonn- und Feiertagsschule wäh-

rend der Lehre, treffenden Falles (s. d. §. 1 Nr. 2 oben) auch über Benützung des öffentlichen technischen Unterrichts;

2) vom Nachweise ihrer Befähigung:

a) durch eine Prüfung, die unter Leitung des Königl. Vereinscommissärs von einer Commission vorgenommen wird, welche aus einem Lehrer der Gewerbsschule oder, wo sich eine solche nicht befindet, aus einem Lehrer der deutschen Schule, dann aus den Vorstehern der Gewerbszunft oder, wenn eine solche nicht gebildet ist oder sich unter denselben kein mit dem betreffenden Gewerbe vertrauter Meister befindet, aus zwei von der Districts-Polizeibehörde bestimmten Meistern (Min.-Entschl. v. 2. April 1854 im Amtsbl. f. Mittelfr. S. 546) bestehet und sich auf Fragen über die gesammte Technik des Gewerbes, seine Stoffe, Werkzeuge und ihre Anwendung, gegebenen Falles auch über Mathematik, Physik und Chemie, erstrecket, wozu selbst die Anfertigung einer Probezeichnung verlangt werden kann, wenn das Gewerbe Kenntnisse im Zeichnen erfordert*);

b) durch Fertigung einer Gesellenarbeit unter Aufsicht eines Mitgliedes der Prüfungscommission.

Das Ergebniß der Prüfung, wofür von armen Lehrlingen nichts, von anderen aber eine Vergütung für Zeitverlust und Mühe der Prüfungscommissäre und, wenn dafür ein Herkommen nach den Gewerbssatzungen besteht, Aufding- und Freisage-Gebühren zu zahlen sind (§. 18 d. G.-O.), wird der Districts-Polizeibehörde in Form eines Zeugnisses vorgelegt.

Ungenügende Befähigung des Lehrlings, welche von der Prüfungscommission unter Bestimmung einer angemessenen Frist zur Vervollständigung der Ausbildung desselben auszusprechen ist, hat eine Weisung der Districts-Polizeibehörde zur Fortsetzung der Lehre zur Folge.

Den in der Prüfung bestandenen Lehrlingen stellt diese Behörde des Lehrorts (Min.-Entschl. vom 28. Sept. 1854 im Amtsbl. von Mittelfr. S. 1198), und zwar bei Wanderung außerhalb diesem mit Zustimmung der Heimathbehörde, nach gegebenem Formulare ein Arbeitsbuch aus, in welches das Ergebniß der Prüfung eingetragen wird und welcher Eintrag die Stelle des Lehrbriefes (und Prüfungszeugnisses lt. Ausschreibens v. 28. März 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 445) vertritt (§. 19 d. G.-O.). Für arme Lehrlinge sind die Kosten des Arbeitsbuches von der heimathlichen Armenpflege zu bestreiten (Min.-Entschl. v. 3. März 1854 im Amtsbl. v. Unterfr. Nr. 30), von der 36 kr. betragenden Taxe des Arbeitsbuches wird in diesem Falle aber Umgang genommen (Fin.-Min.-Entschl. v. 20 Febr.

*) Als sehr empfehlend erscheinen z. B. theoretische Kenntnisse in der Mathematik u. Physik für Bauhandwerker, Mechaniker, Schlosser, Müller, Mühlärzte 2c., in der Chemie für Färber, Gerber, Gold- und Silberarbeiter, Glockengießer 2c., als nothwendig aber allen Gewerben gute Kenntnisse im Rechnen, den Bauhandwerkern, dann Schreinern, Tünchnern, Buchbindern, Schneidern, Fläschnern, Pflasterern, Häfnern, Kunstgärtnern, Kammachern, Orgelbauern, Uhrmachern, Schiffbauern, Schmieden jeder Gattung, dergleichen im Zeichnen.

1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 253). Mehr über Arbeitsbücher s. unten im §. 9.

Nach Bestimmung der Gewerbsordnung §. 54 müssen auch die Handelslehrlinge nach Ablauf der bedungenen Lehrzeit vor den Vorstehern des Handelsgremiums eine Prüfung erstehen, über deren Ergebniß von den Handelsvorständen ein Zeugniß ertheilt wird, welches von der zuständigen Gewerbspolizeibehörde zu beglaubigen ist, wenn der Geprüfte genügende Befähigung dargethan hat, widrigen Falls er Behufs der Vervollständigung seiner Ausbildung zur Fortsetzung der Lehre zurückgewiesen wird.

Der Austritt eines Handelslehrlings muß binnen 8 Tagen der einschlägigen Gewerbspolizeibehörde (vom Lehrherrn) zur Kenntniß gebracht werden.

Bauhandwerkslehrlinge werden wie andere Handwerkslehrlinge geprüft und aus der Lehre entlassen (§. 66 d. G.-O.).

Ueber die Entlassung aus der Apothekerlehre enthält die Apotheker-Ordnung vom 27. Jan. 1842 Vorschriften, welche hier kurz zusammengestellt werden, wie folgt:

Die Entlassung aus der Lehre kann erst nach vollständiger Zurücklegung der vorgeschriebenen dreijährigen Lehrzeit auf Grund einer Prüfung erfolgen, um welche der Lehrling unter Vorlegung seines pharmaceutischen Tagbuches und eines Zeugnisses über erstreckte Lehrzeit, religiöses und sittliches Betragen, Fleiß und Fortschritte, bei dem Vorstande der Prüfungscommission nachzusuchen hat, die von königl. Kreisregierung für den Bezirk niedergesetzt ist und aus einem Gerichtsarzte als Vorstand und zwei Apothekern als Beisitzern besteht. Der Vorstand dieser Commission trifft hierauf die weiteren einleitenden Verfügungen zur wirklichen Prüfungsvornahme oder veranlaßt bei obwaltenden Bedenken über deren Statthaftigkeit die districtspolizeiliche Entscheidung mittels motivirten Antrages.

Die in einer Apotheke vorzunehmende Prüfung umfaßt: die schriftliche Beantwortung einiger Fragen aus der allgemeinen Naturgeschichte, der Physik, der pharmaceutischen Chemie und Botanik; die Uebersetzung einiger Stellen aus der pharmacopœa bavarica;*) die mündliche Beantwortung einiger Fragen aus der Apothekenordnung; die Erklärung des Ursprungs, der Zubereitung und der physischen und chemischen Eigenschaften vorliegender roher Arzneistoffe, dann die Aufzählung der ihre Güte und Aechtheit bekundenden Merkmale und die Vornahme der einschlägigen Prüfung mit Reagentien; die Verfertigung einiger während der Prüfung eingekommener und die Lesung, Erklärung und Taxirung sonstiger Recepte; endlich die Bereitung eines pharmaceutischen Präparats.

---

*) Die im Jahre 1822 in der Lindauer'schen Buchhandlung zu München im Druck erschienene ist vom Jahre 1857 an durch die mit der Verordnung v. 26 April 1856 (im Reg.-Bl. S. 385 ꝛc.) durch den Druck veröffentlichte Pharmacopoe (München 1856 Verlag der Palm'schen Buchhandlung) ersetzt.

Nach den von der Commission durch Stimmenmehrheit ausgesprochenen, zu einem förmlichen Protokolle genommenen Prüfungsergebnissen wird dem Lehrlinge entweder ein von sämmtlichen Commissionsmitgliedern unterzeichnetes und mit dem Amtssiegel des Vorstandes gefertigtes Prüfungszeugniß über die bewiesene vorzügliche oder nur genügende Befähigung und hiernach erlangte Aufnahme in den Gehilfenstand zugestellt, oder bei unzulänglicher Befähigung die Verlängerung der Lehrzeit auf weitere 6 bis 12 Monate aufgegeben und in beiden Fällen der Districts-Polizeibehörde Nachricht gegeben, und zwar mit Erwähnung der erkannten Mangelhaftigkeit des vom Lehrling genossenen Unterrichts, wenn sich dieselbe aus dem pharmaceutischen Tagbuche oder in sonstiger Weise geoffenbart hat, wo dann jene Behörde gegen den Lehrherrn wegen Pflichtvernachlässigung geeignet einzuschreiten und die Frage: ob und auf wielange dem Lehrherrn etwa wegen Untüchtigkeit oder Fahrlässigkeit die Befugniß der Unterrichtsertheilung zu entziehen sei? der Entscheidung Königl. Kreisregierung K. d. Innern zu unterbreiten hat.

Der Geprüfte muß die bei der Prüfung nutzlos verbrauchten Arzneistoffe, die Reisekosten der Commissionsmitglieder und an den Commissionsvorstand 5 Gulden, sowie an jeden Commissionsbeisitzer 3 Gulden Prüfungsgebühren vergüten, auch die Kosten des Lehrlingszeugnisses bezahlen.

Jeder Austritt eines Lehrlings ist vom Vorstande der betreffenden Apotheke sogleich der Districts-Polizeibehörde und dem Gerichtsarzte anzuzeigen.

Eine Befreiung von der Lehrlingsprüfung im Inlande kann (ausnahmsweise von Handwerksgewerben) dann eintreten, wenn der Apothekerlehrling sich über eine bereits mit entsprechendem Erfolge im Auslande bestandene, der inländischen gleichzuachtende Prüfung gehörig auszuweisen vermag.

Baderlehrlinge haben nach der Baderordnung vom 21. Juni 1843 ihre an den Vorstand der einschlägigen, aus einem Gerichtsarzte und zwei gewerbsberechtigten Beisitzern zusammengesetzten städtischen Prüfungscommission zu richtende Gesuche um Entlassung aus der Lehre mit dem Nachweise über erstreckte Lehrzeit, tadellose Aufführung und fleißigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule zu belegen und werden im Spitale des Commissionssitzes einer Prüfung unterworfen, die sich auf Anfertigung eines einfachen schriftlichen Aufsatzes über einen Gegenstand der bisherigen Beschäftigung des Lehrlings in Form einer Anzeige oder Beschreibung, dann auf eine Anzahl practischer, an der Leiche, an Lebendigen oder am Phantome vorzunehmender Uebungen und auf mündliche Fragen im zuständigen Berufe erstreckt, welcher beschränkt ist: auf Haar- und Bartscheeren, Bereitung einfacher Bäder, Behandlung einfacher und oberflächlicher Wunden, Reinigen und Ausziehen von Zähnen, Appliciren einfacher Klystiere, Schnei-

den der Nägel und Leichdornen; auf den Krankenwärterdienst; auf die Leichenbeschau (nach Maßgabe der jedem Leichenbeschauer zugestellten und in den Kreisblättern, z. B. von Mittelfr. in der Beilage zu Nr. 71 u. v. d. Oberpf. Seite 1425, v. Jahre 1839, ausgeschriebenen allerhöchsten Instruction vom 6. Aug. 1839); auf die Assistenz bei Leichenöffnungen und Vornahme chirurgischer Hilfeleistung und Verrichtungen für practische Aerzte nach Anordnung dieser, insbesondere bezüglich des Aderlassens, Blutegel-, Blasenpflaster-, Sinapismen-, Seidelbast- und Fontanell-Setzens, der Bereitung medicamentöser Bäder, des Applicirens von dergleichen Klystieren, des Haarseilziehens und Schröpfens; auf die ersten Vorkehrungen in Erkrankungs- oder sonstigen Nothfällen, namentlich die gewöhnlichen Wiederbelebungsversuche an Erfrornen, Erhängten, Erstickten, Ertrunkenen oder sonst gewaltsam oder plötzlich Gestorbenen (nach Maßgabe der in den Kreisblättern, z. B. von Mittelfr. in der Extr.-Beil. Nr. 44 u. v. Oberfr. in der Beil. z. Nr. 65 v. J. 1851, ausgeschriebenen allerhöchsten Instruction vom 13. Mai 1851),*) dann die Vornahme der in der Regel nur nach ärztlicher Anordnung zulässigen chirurgischen Hilfeleistungen in jenen Fällen, wo diese wegen Dringlichkeit der Umstände bis zum Eintreffen des Arztes ohne Gefahr schlechterdings nicht verschoben werden können, endlich auch die erste Hilfeleistung bei sonstigen Erkrankungen, jedoch unter ausdrücklicher Beschränkung auf rein diätetische Anordnungen und mit unbedingtem Ausschlusse aller inneren pharmaceutischen Mittel.**)

Das Ergebniß der Prüfung wird, wie (nach dem Vorstehenden) bei der Prüfung der Apothekerlehrlinge erhoben und hat gleiche Folgen.

Die Prüfungsgebühren, welche der Lehrling jedenfalls zu bezahlen hat, sind bestimmt zu 2 Gulden für den Commissionsvorstand und zu 1 Gulden für jeden Beisitzer, auch hat der Lehrling bei wirklich erlangter Freisagung die Kosten des Lehrlingsprüfungs-Zeugnisses zu berichtigen.

Jeder Austritt eines Lehrlings, es mag derselbe während der Lehre oder nach Beendigung derselben erfolgen, ist vom Lehrherrn sogleich bei der Districts-Polizeibehörde und dem Gerichtsarzte anzuzeigen.

---

*) Zu dieser Instruktion erfolgte durch allerhöchstes Reskript v. k. Staatsministerium des Innern vom 28. Okt. 1856 (s. Extrabeilage zu Nr. 95 des Kreisamtsbl. von Oberfranken) ein Nachtrag, welcher Vorschriften für das niederärztliche Personal im Betreffe der Hilfsleistungen bis zur Ankunft des Arztes und zwar 1) bei Verletzungen im Allgemeinen, 2) bei Wunden am Kopfe, 3) bei Wunden im Gesicht, 4) bei Wunden am Halse, 5) bei Wunden der Brust, 6) bei Wunden des Bauches, 7) bei Wunden der Gliedmaßen (der Arme und Beine) enthält.

**) Die angeführten Instructionen müssen von jedem Baderlehrlinge nach ihrem ganzen Umfange gelesen und gemerkt werden, weshalb die Anfügung eines Auszuges als ungeeignet erscheint.

Kapitel III.

Ferner nothwendige Ausbildung, sowie Obliegenheiten der Gewerbsgehilfen.

§. 8.

Bestimmte Dauer des nothwendigen Gewerbsbetriebs der Gewerbsgehilfen.

Vom Tage des Empfangs des Nachweises über seine obrigkeitliche Entlassung aus der Gewerbslehre an beginnt die Pflicht des bisherigen Lehrlings zur weiteren Uebung im Betriebe des erlernten Gewerbes (Gewerbsordnung v. 17. Dec. 1853 §. 20), und müssen Behufs der Erstehung der Prüfung über die Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes nachweisen:

1) die Handwerksgesellen einen fünfjährigen Gesellenstand, während welchem der Geselle bei einem Gewerbsmeister oder einer Fabrik*) in wirklicher Arbeit gestanden sein muß (§. 35 a. O.):

a) in der Regel 3 Jahre;

b) ausnahmsweise 2 Jahre, wenn der Geselle bei einem oder mehreren (Min.-Entschl. v. 18. März 1856) Gewerbsmeistern oder Fabriken zwei Jahre lang an Orten des In- oder Auslandes gearbeitet hat, wo das betreffende Gewerbe besonders schwunghaft betrieben wird, oder wenn der Geselle einen erfolgreichen Besuch technischer Lehranstalten nachzuweisen vermag, was im einen und andern Falle durch einen im Arbeitsbuche des Gesellen eingetragenen Beschluß der Distrikts-Polizeibehörde seines Heimathsortes oder, wenn der Geselle in der Pfalz heimathberechtigt ist, jener Districts-Polizeibehörde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat, oder, wenn er ein Ausländer ist, der Districts-Polizeibehörde des Ortes, in welchem er sich ansässig machen will, festgestellt sein muß,**) und kann eine Dispensation

*) Wenn Handwerksgesellen als Gehilfen in einem andern als in ihrem erlernten Gewerbe arbeiten, so kann diese Arbeit nicht in ihre gewerbsmäßige Vorübungszeit eingerechnet werden (Min.-Erl. v. 2. Oct. 1846 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 642).

**) Auch die Wasenmeistereien sind als Gewerbe betrachtet (Min.-Entschl. vom 10. Juni 1836 in Döllinger V.-S. Bd. 15 S. 292); zweijährige Fallknechtsdienste werden aber nicht mehr nach dem Ausschr. k. Reg. v. Oberb. v. 28. Juli 1842 für Zulassung zur Fähigkeitsprobe gefordert werden, zumal anderwärts herkömmlich der Nachweis einer eigentlichen gewerbsmäßigen Lehre und Fortbildung der Fallknechte nicht verlangt wird. (Mehr s. im §. 13 unten Note zu Nr. 4).

von der ordentlichen Dauer des Gesellenstandes nur vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten durch Vermittlung der einschlägigen Districts-Polizeibehörde erfolgen (Min.-Entschl. vom 6. Juli 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1229);

2) die Handelsgehilfen eine wenigstens sechsjährige Beschäftigung in ordentlich eingerichteten Handlungen des Lehrorts oder eines andern Ortes des In- oder Auslandes einschlüssig der Lehrzeit, und kann Dispensation nur mit Zustimmung der Vorsteher des Handelsgremiums von der Districts-Polizeibehörde, im Falle der Nichtzustimmung derselben von der k. Kreisregierung K. d. Innern, ertheilt werden (§. §. 50, 55 u. 61 d. G.-O.);

3) die Gehilfen in Fabriken, wenn sie Fabrikanten werden wollen, keine bestimmte Arbeitszeit, jedoch müssen sie natürlich ihre Befähigung zum Selbstbetriebe ihres Gewerbes auch durch practische Uebung in solchem darthun, um eine Gewerbsconcession nach vorgängiger Prüfung oder — mit Vergünstigung k. Kreisregierung — ohne dieselbe zu erlangen (G.-O. §. 63);

4) die Baugewerbsgesellen Alles wie andere Handwerksgesellen (G.-O. §. 66);

5) Die Apothekergehilfen (§. 67 d. G.-O.) durch Servirzeugnisse eine dreijährige Arbeit in Apotheken, um zu den Universitäts-Studien von wenigstens einjähriger Dauer in der niederen Mathematik, Physik, Mineralogie, allgemeinen und medicinisch-pharmaceutischen Botanik, Zoologie, allgemeinen und analytischen Chemie und Stöchiometrie, Pharmacie mit Einschluß der Pharmacognosie und Toxicologie*) zugelassen zu werden, dann durch Frequenz- und Schlußzeugnisse der Hochschule den Besuch der betreffenden Vorträge und sittliches Betragen, um die Zulassung zur Approbationsprüfung zu erlangen (Apoth.-Ord. v. 27. Jan. 1842);

6) die Badergehilfen (§. 67 d. G.-O.), daß sie wenigstens 3 Jahre unter Leitung eines der oben am Schlusse des §. 6 bezeichneten Individuen servirt haben, um sich in den Báderverrichtungen zu vervollkommnen und möglichst auszubilden (Bader-Ord. v. 21. Juni 1843).

§. 9.

Legitimationen zum gesellenweisen Gewerbsbetriebe.

Zu diesem Gewerbsbetriebe, welcher sowohl am Lehrorte als auswärts im In- und Auslande zugelassen, also nicht mehr nothwendig an eine Wanderung gebunden ist, bedarf der Handwerksgeselle, wenn er dennoch

*) Das fragliche Minimum der Dauer der Universitäts-Studien scheint in der Voraussetzung bestimmt zu sein, daß der Studirende sich schon mit den Gegenständen dieser Studien einigermaßen vertraut gemacht habe und großen Fleiß auf die Hochschule mitbringe.

wandern will, einer von der Districts=Polizeibehörde ausgestellt werdenden Reiselegitimation, die in der Regel in das Arbeitsbuch (s. den §. 7 oben) eingetragen wird, welches gleichzeitig den Nachweis über die in wirklicher Arbeit verbrachte Zeit zu liefern hat. Die dieses in den §. §. 21 2c. bestimmende Gewerbsordnung vom 17. Dec. 1853 giebt nun bezüglich der Arbeitsbücher und Reiselegitimationen, beziehungsweise hinsichtlich der Wanderung der Handwerksgesellen, folgende weitere, diese angehende Vorschriften.

Der Inbaber des Arbeitsbuches hat die solchem im Sinne der Min.=Entschließung vom 28. Febr. 1854 (im Amtsbl. v. Unterfr. S. 265 2c.) angehängte Anweisung wohl zu beachten, welche ihn auch auf die Folgen der Nichtbeachtung aufmerksam macht.

Die Erlaubniß zur Wanderung, welche überhaupt für Conscribirte der aufgerufenen Altersklasse bis zur vollständig geschehenen Stellung des Contingents des Conscriptionsbezirks und bis zur erfolgten Nachstellung für die provisorisch Zugetheilten nicht stattfindet (Ausschr. v. 25. Juli 1840 im Kreisbl. v. Oberfranken S. 810), wird in das Ausland von der Districts=Polizeibehörde des Heimathortes, oder unter Zustimmung derselben von der Districts=Polizeibehörde der Austrittsstation in das Ausland ertheilt, jedoch nur bis zum Eintritt des Wandernden in das Alter der Militärconscription und unter Verbindlichkeit der halbjährigen Anzeige des Aufenthaltsortes und rechtzeitiger Rückkehr, welche Bedingung daher von den Handwerksgesellen pünctlich zu erfüllen ist, die auch gehalten sind, die Staaten, in welche sie sich zu begeben gedenken, bei Ausstellung der Reiselegitimation anzugeben, und andere Staaten nicht ohne Erlaubniß der Districts=Polizeibehörde ihres Heimathortes zu betreten, was in die ausgestellte Reiselegitimation einzutragen ist (§. 22 d. G.=O.). Diese Erlaubniß ist zur Zeit bezüglich der Schweiz (Min.=Entschl. v. 20. Aug. 1851 in v. Strauß V.=S. Bd. 27 S. 458 u. Ausschr. k. Reg. v. Mittelfr. v. 3. März 1854) und der freien Stadt Bremen (Min.=Entschl. v. 7. Juni 1852 in v. Strauß V.=S. l. c. pag. 464) versagt, und bezüglich Nordamerika's nur gegen Cautionsleistung für Erfüllung der Militärpflicht (Min.=Entschl. v. 30. Mai 1837 in Döllinger V.=S. Bd. 14 S. 958) gestattet, da Handwerksgesellen von ihrer Wanderung an jedenfalls binnen 5 Jahren conscriptionspflichtig werden (vergl. d. Min.=Entschl. v. 27. März 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 353).

Wenn zur Wanderung in das Ausland neben dem Arbeitsbuche auch noch ein Paß nöthig ist, was die vaterländischen Paßbehörden beurtheilen, so haben die Wandernden die dort bestehenden Vorschriften über Visirung der Pässe pünctlich zu beachten, und die nach Oesterreich Wandernden haben ihr Arbeitsbuch überall, wo sich eine österreichische Gesandtschaft auswärts befindet, visiren zu lassen (Min.=Entschl. vom 23. Jan. 1853 im Kreisbl. f. Schw. S. 62).

Die nach Preußen Wandernden müssen nachweisen, daß sie in den letzten 8 Wochen mindestens 4 Wochen lang im Gewerbe gearbeitet haben, unbescholten, körperlich gesund, auch noch nicht über 30 Jahre alt sind und nebst der erforderlichen Kleidung und Wäsche wenigstens 5 preußische Thaler Reisegeld besitzen (Min.-Entschl. v. 11. Juli 1838 in v. Strauß V.-S. l. c. pag. 462).

Selbst die Wanderung im Inlande, wozu beurlaubte Soldaten keines Arbeitsbuches, sondern nur ihres visirten Urlaubspasses (Min.-Entschl. v. 13. Oct. 1852 in v. Strauß V.-S. Bd. 25 S. 165) und, wenn der Conscriptionsbezirk überschritten werden will, der Einwilligung ihres vorgesetzten Commandos (dergl. v. 30. Jan. 1831 in Döllinger V.-S. Bd. 10 S. 457) bedürfen, — darf jetzt erst nach Vernehmung der Eltern und Vormünder, sowie der Heimathgemeinden der Gesuchsteller und nur insofern bewilligt werden, als diese den Besitz der erforderlichen Mittel zur Reise nachweisen und nach ihrem bisherigen Verhalten genügende Gewährschaft für eine ersprießliche Wanderung darbieten, und auch die Fortsetzung schon angetretener Wanderung darf mittellosen und sich nicht sofort über gesicherte Arbeitsgelegenheit ausweisenden, oder über 3 Wochen beschäftigungslos herumgeschweiften, oder außer der angewiesenen Reiserichtung betroffenen, oder wegen Bettelns bestraften Handwerksgesellen nicht gestattet, vielmehr sollen dergleichen Individuen in die Heimath verwiesen oder, wenn sie einen Zehrpfennig in Häusern oder auf Straßen zur Wanderung verlangt haben, als Bettler — und wenn sie ohne Arbeit zu nehmen von Bezirk zu Bezirk gewandert sind, kein ordentliches Arbeitsbuch haben, oder auf Abwegen betroffen werden, als Landstreicher bestraft und auf den Schub gebracht werden (Min.-Entschl. v. 29. Dec. 1855 im Amtsbl. f. Mittelfr. von 1856 S. 63).

Die fraglichen Strafen sind aber auf 1 bis 8 Tage Arrest, bei gefährlichem oder verdächtigem Benehmen oder Habthum dergleichen Vaganten bis zu 14 Tagen Arrest, bei Rückfälligkeit derselben bis zu 4 Wochen Arrest, oder körperlicher Züchtigung, oder Einsperrung im Zwangsarbeitshause bestimmt (Verord. v. 28. Nov. 1856 im Reg.-Bl. S. 859 ꝛc.), und jede erlittene Strafe wird in das Arbeitsbuch eingetragen (Min.-Entschl. v. 22. Jan. 1854).

Handwerksgesellen, welche das ihnen blos auf das Inland ausgestellte Arbeitsbuch zum Wandern im Auslande mißbrauchen, werden nach ihrer Zurückkehr mit sechswöchigem — und, wenn sie das auf bestimmte ausländische Staaten beschränkte Wandern unbefugt auch zum Wandern in andere Länder ausdehnen, mit dreiwöchigem Arreste — oder, wenn sie über die gestattete Zeit im Auslande bleiben, gleichfalls mit sechswöchigem Arreste bestraft, und in jedem Falle bei Bewerbung um die Gewerbsconcession den Mitbewerbern, welche ordentlich gewandert haben, nachgesetzt, wo-

gegen im Auslande Erkrankende bei der dortigen bayerischen Gesandtschaft um Aufenthaltserstreckung bis auf 3 Monate nachsuchen können, während welcher Zeit sie aber nach Hause zurückkehren müssen, wenn sie nicht durch ihre Verwandte und Vormünder bei der Behörde, welche die Wanderungsbewilligung ertheilte, eine weitere Verlängerung dieser eingeholt haben (Verord. v. 2. Juli 1812 im Reg.-Bl. S. 1307).

§. 10.

Dienstverhältnisse zwischen den Meistern und Gesellen.

Hierüber bestimmen die §. §. 23 bis 34 d. G.-O. Folgendes:

Der Meister ist verbunden, die Aufnahme jedes Gesellen der Ortspolizeibehörde binnen 24 Stunden unter Vorlegung des Arbeitsbuches anzuzeigen, über denselben eine gewissenhafte Aufsicht zu führen, ihn zum regelmäßigen Besuche des Gottesdienstes und zur Theilnahme an dem Unterrichte der Gewerbs- oder Handwerks-Feiertagsschule zu ermahnen, von unsittlichem Betragen nach Kräften abzuhalten, und die mit ihm über die Dauer der Verdingung, über Lohn und Beköstigung geschlossene freie Uebereinkunft (den Gesellenvertrag) pünktlich zu erfüllen, auch in dem Falle, wenn hierin nicht anders bestimmt ist, den Vertrag nach der Probezeit von 14 Tagen zu halten, bis die jedem Theile freistehende achttägige Aufkündigung vorüber ist, ohne welche jedoch der Geselle auch wegen der oben im §. 6 unter Nr. 4 bezeichneten Untüchtigkeit oder Unwürdigkeit vom Meister entlassen werden, sowie selbst die Arbeit verlassen kann, wenn der Meister ihn thätlich mißhandelt, ihm den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügenden Grund vorenthält, auch wenn er durch schwere Krankheit an Fortsetzung der Arbeit verhindert ist oder schwere Krankheit oder der Tod eines der Eltern den Austritt erfordert, über welchen im Falle des Streites die Districts-Polizeibehörde entscheidet, die auch gegen den Gesellen, wenn er wegen seiner Schuld vom Meister entlassen wird oder unbefugt aus der Arbeit tritt, mit Strafe, Stellung unter Polizeiaufsicht, oder nach Umständen mit Verweisung in die Heimath einschreitet.*)

Die Gesellen sind im Allgemeinen verpflichtet, an allen gewöhnlichen Wochentagen und abgewürdigten Feiertagen die festgesetzten Stunden zu arbeiten, dem Meister Achtung zu beweisen, und seinen Anordnungen bezüglich der aufgetragenen Arbeiten und der häuslichen Einrichtungen Folge

*) Nachdem im §. 15 d. G.-O. die Differenzen zwischen Meistern und Lehrlingen bestimmt der Entscheidung der Polizeibehörden überwiesen sind, so sollten solche consequent nicht mehr, wie sonst (s. d. Bl. f. adm. Pr. Bd. 1 S. 100) für incompetent in dergl. Streitigkeiten der Gesellen (s. d. §. 30 d. G.-O) gehalten werden können (s. jedoch d. Bl. f. adm. Pr. Bd. 4 S. 71). Mehr s. unten im §. 24

zu leisten. Das Feiern der sogenannten blauen Montage und das Arbeiten auf eigene Rechnung bleibt den Gesellen auf das Strengste verboten und die diesen Unfug duldenden Meister sind mit Strafe bedroht. Auch sind die Gesellen, welche sich sonst der Arbeit an den dazu bestimmten Tagen entziehen, von der Polizeibehörde augenblicklich in die Werkstätte zurückzuschaffen und zu bestrafen. Die Verabredungen mehrerer Gesellen zum Austritte aus der Arbeit aus Trotz oder Ungehorsam gegen die Obrigkeit oder in der Absicht, das Zugestehen einer von ihnen gemachten Forderung zu erzwingen, wird aber nach dem Strafgesetzbuche (Th. I. Art. 415) mit 1 bis 6 monatlichem Gefängnisse bestraft. Dagegen sind die Polizeibehörden (durch Min.-Rescript vom 6. Juli 1848 im Int.-Bl. f. Oberfr. Nr. 34) angewiesen, die Zwistigkeiten der Arbeiter mit den Arbeitgebern vor entschiedener Einschreitung durch Hinwirken auf ein freies Uebereinkommen oder auf ein Verständniß zur schiedsrichterlichen Schlichtung möglichst zu beseitigen, daher Meister und Gesellen sich zu diesem Behufe vertrauensvoll an ihre Obrigkeit zu wenden allen Grund haben.

Die Gemeinden sind verbunden, kranke Handwerksgesellen in die öffentlichen Krankenanstalten aufzunehmen, wogegen jene von jedem Gesellen einen angemessenen Unterstützungs- oder Krankenverpflegungsbeitrag wöchentlich bis zu 3 kr. erheben dürfen (Gesetz vom 25. Juli 1850 im Ges.-Bl. S. 341). Umsomehr haben also die Gesellen Ursache, nicht im kranken Zustande weiter zu wandern, als selbst Ansteckung von der Krätze ein Hinderniß des Weiterkommens auf der Reise ist (Min.-Entschl. v. 20. März 1828 in Döllinger V.-S. Bd. 12 S. 492).

Beim Austritte ist dem Gesellen von seinem Meister ein Zeugniß über die Art und Dauer der Beschäftigung, auch über die Befähigung und das sittliche Verhalten im Arbeitsbuche auszustellen, und der Aussteller hat sich vor Unwahrheit vorsichtig zu hüten, da solche (durch allerh. Entschließung vom 10. März 1810 im Reg.-Bl. S. 178) mit empfindlicher Strafe bedroht und das Zeugniß der Distrikts-Polizeibehörde zur Beglaubigung vorzulegen ist, bei welcher auf den amtlich bekannten Lebenswandel des Gesellen zurückgesehen und selbst jeder von diesem verschuldete Gesellenmißbrauch im Arbeitsbuche bemerkt zu werden pflegt.

Wer einen Gesellen ohne Arbeitsbuch in Dienst nimmt oder ohne Zeugniß entläßt, oder seine Entweichung verschweiget, wird mit 3 bis 10 Gulden in Geld oder 1 bis 3 Tagen Arrest bestraft (Verord. v. 28. Nov. 1816 im Reg.-Bl. S. 868).

Den Meistern ist bei Strafe des dreifachen Betrags des Angenommenen auch verboten, auf Rechnung angehender Gesellen zu schmaußen oder von diesen Geld anzunehmen, das ihnen nicht verordnungsmäßig zusteht (Ausschr. v. 22. Mai 1811 im Obermainkr. Reg.-Bl. S. 545).

§. 11.
Namhafte Gesellenmißbräuche.

Die Gewerbsordnung schärft im §. 34 die Handhabung der über Gesellenmißbräuche bestehenden oder künftig erscheinenden Polizeivorschriften ein, und dermalen sind als dergleichen strenge zu bestrafender Unfug erklärt:

1) Die Theilnahme an (nach dem Gesetze vom 26. Febr. 1850 im Ges.-Bl. S. 53) unerlaubten Versammlungen und Vereinen*), und insbesondere (Verord. v. 14. Jan. 1841 im Reg.-Bl. S. 81) an Gesellengerichten und Verrufserklärungen, welche nach vollzogener Strafe die Uebersendung des abgenommenen Arbeitsbuches und etwaigen Passes an die Heimathsbehörde des Bestraften, die Heimweisung dieses letztern mit gebundener, bei Vermeidung der Behandlung als Landstreicher (s. d. §. 9.) genau einzuhaltender Reiseroute, seine Stellung unter Polizeiaufsicht in der Heimath, und die Versagung fernerer Wanderung bis zu gegebenen genügenden Proben ernstlicher Besserung und dauernden Wohlverhaltens zur Folge haben, und überdieß dem Meister, der Gesellenmißbräuche duldet (laut Min.-Erl. v. 5. Juni 1834 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 940), scharfe Polizeistrafe zuziehen;**)

2) das Gesellenfreisprechen durch Gesellenscheine gegen Geschenke an Geld, Getränke oder sonstiger Zehrung (Min.-Erl. v. 5. Juni 1834 l. c.) und die sonstigen Gelderpressungen von freigesprochenen Lehrlingen durch Gesellen (Ausschr. v. 13. Oct. 1837, im Kreisbl. v. Rez.-Kr. S. 2431);

3) das mit 5 fl. Geldstrafe oder 3 Tagen Arrest bedrohte Ausschenken oder Auszechen (Freihalten) ankommender Gesellen (Verord. v. 17. Oct. 1808 im Reg.-Bl. S. 2552);

4) die Mittheilung von Waidsprüchen an angehende Gesellen (Ausschr. v. 13. Oct. 1837 im Kreisbl. v. Mittelfr. l. c.);

5) das Schnüren der Maurergesellen (Ausschr. v. 12. Oct. 1837 daselbst);

6) das Weißmachen der sogenannten schwarzen von den weißen Nagelschmiedgesellen (Ausschr. v. 9. Dec. 1811 im Kreisbl. v. jetzigen Oberfr. v. 1812 S. 111);

7) Das Postuliren der Buchdruckerlehrlinge bei 3 bis 8tägigem Arreste der Gehilfen und 20 bis 50 Thlr. Strafe der den Unfug duldenden

---

*) Versammlungen mit Waffen, dergl. unter freiem Himmel ohne distriktspolizeiliche Erlaubniß, dann die ohne solche gebildeten politischen, sowie die nicht als civilrechtliche oder Handelsgesellschaften anzusehenden oder die keine öffentlichen Angelegenheiten bezweckenden, mit Vorstehern und Satzungen versehenen, und ohne die nämliche Erlaubniß auftretenden Vereine.

**) Wanderunterstützungs-Vereine sind aber unter Ueberwachung der Polizeibehörde erlaubt (Min.-Entschl. v. 28. April 1854 im Amtsbl. v. Niederb. S. 554).

Druckereibesitzer (Verord. v. 20. März 1804 lt. Ausschr. v. 11. Nov. 1811 im Obermainkr. Int.-Bl. S. 1028).

§. 12.

Dienstverhältnisse zwischen anderen Gewerbsgehilfen und ihren Dienstherren.

Hierüber bemerkt die Gewerbsordnung in ihren §. §. 56 und 57 Folgendes:

Das gegenseitige Dienstverhältniß bleibt dem Uebereinkommen der Kaufleute und der bei ihnen servirenden Handelsgehilfen überlassen und, wenn ein solches Uebereinkommen nicht geschlossen worden, so entscheiden die örtlichen Satzungen; bei derer Ermangelung aber kommen die oben im §. 10 angedeuteten verordnungsmäßigen Bestimmungen über Aufhebung des Dienstvertrages, Entlassung und Austritt der Gesellen und ihre Zwistigkeiten mit den Meistern in Anwendung. Der Ein- und Austritt eines Gehilfen muß jedoch binnen 8 Tagen der zuständigen Gewerbs-Polizeibehörde, welche über die Lehrlinge und Gehilfen fortlaufende Register führt, angezeigt werden. Den austretenden Gehilfen ist von den Dienstherren über den Erfolg der Dienstleistungen ein Zeugniß auszustellen, welches die Vorsteher des Handelsgremiums gegenzeichnen und welchem von der Ortspolizeibehörde ihr Urtheil über das sittliche Verhalten des Gehilfen beigefügt wird.

Ueber das fragliche Dienstverhältniß der Fabrikgehilfen ist in der Gewerbsordnung zwar nichts bestimmt; nichtsdestoweniger wird diese aber in dem Falle, wenn der Dienstvertrag nicht entscheidend ist, deßfalls so in Anwendung zu kommen haben, wie bei den Handwerkern.

Der in Condition tretende Apothekergehilfe wird vom Gerichtsarzte durch Handgelübde auf strenge Beobachtung der Apothekenordnung und sonstiger betreffender Gesetze und Verordnungen in allen dienstlichen Verrichtungen verpflichtet, schuldet unbeschadet jener seinem Principale Achtung, Treue und Gehorsam, hat dem Apothekevorstande seine Atteste zur Verwahrung zu übergeben und erhält bei seinem Austritte von demselben unter Rückempfang dieser Atteste ein Servirzeugniß über religiöses und sittliches Betragen, Fleiß, Treue und wissenschaftliche Fortschritte nach den Hauptrubriken: „vorzüglich", „gut oder groß", „ungenügend", worauf vom besagten Vorstande die Entlassung des Gehilfen, wie vorher dessen Aufnahme, nicht nur dem Gerichtsarzte, sondern auch der Districts-Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen ist (Apoth.-Ordn.).

Die Badergesellen, rücksichtlich welcher im Uebrigen die Gewerbsordnung wie für Handwerker in Anwendung zu kommen haben wird, sind bei der Dienstesaufnahme und beim Austritte aus der Condition vom

Principale der Districts-Polizeibehörde und dem Gerichtsarzte unverzüglich anzuzeigen, und bei ihrer Entlassung ist ihnen vom bisherigen Dienstherrn ein Zeugniß über sittliches Betragen, sowie über Art und Dauer der stattgehabten Beschäftigung, im Arbeitsbuche auszustellen, welches vom Gerichtsarzte mit der Visa versehen und von der Districts-Polizeibehörde beglaubigt wird, wenn dagegen nichts zu erinnern ist (Baderord.).

Kapitel IV.

Prüfungen über die Befähigung zum selbstständigen Gewerbsbetriebe.

---

§. 13.

Fähigkeitsprobe der Handwerksgesellen.

Nach Vorschrift der Gewerbsordnung §. §. 41 bis 43 müssen Handwerksgesellen, welche als Werkführer*) zugelassen sein oder um eine Gewerbsconcession nachsuchen wollen, zunächst das Gesuch um Zulassung zur Fähigkeitsprobe bei der Districts-Polizeibehörde des Heimathortes und, wenn sie in der Pfalz heimathberechtigt sind, bei derjenigen Districts-Polizeibehörde, welche das Arbeitsbuch ausgestellt hat, oder, wenn sie Ausländer sind, bei der Districts-Polizeibehörde des Ortes, wo sie sich ansässig machen wollen, stellen und die Nachweise vorlegen: über vorschriftsmäßig vollendeten Werktagsschulunterricht, über den Besuch der Sonn- und Feiertagsschule und den allenfallsigen Besuch von Zeichnungsschulen und sonstigen Lehranstalten; ferner durch ihr Arbeitsbuch über guten Leumund und Wohlverhalten während der ganzen Lehr- und Gesellenzeit; über die bestandene Lehre und die vorschriftsmäßig vollendete Gesellenzeit. Sind die Nachweise vollständig und genügend, so erhalten die Gesuchsteller von der Districts-Polizeibehörde unentgeltlich den Prüfungszulaßschein Behufs ihrer Meldung bei einer der Prüfungscommissionen, deren Wahl nach Zuständigkeit derselben freigestellt ist (§. 40 d. G.-O.). Ungenügende Nachweise werden unter Belehrung über die nöthige Ergänzung von kurzer Hand zu-

---

*) Der Werk- oder Geschäftsführer hat seinen Dienstherrn im regelmäßigen Gewerbsbetriebe zu vertreten, darf dabei aber vermeintlich (Brater Bl. f. admin. Praxis Bd. 6 S. 79) keine Befugnisse gegen den Willen desselben ausüben, obschon er auch vom Principal nicht gehindert werden kann, gewerbspolizeiliche Vorschriften zu erfüllen und bestehende Verbote zu beachten.

rückgegeben. Die Anmeldung zur Prüfung hat bei Vermeidung des Ausschlusses 8 Tage vor einem der im Amtsblatte bekanntgemachten Prüfungstage beim Vorstande der Prüfungscommission unter Vorlegung des Prüfungszulaßscheins zu geschehen.

Die niedergesetzten Prüfungscommissionen, von welchen im nächsten Paragraph weiter gesprochen werden wird, sind entweder I. Classe und in einer, der Königl. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Stadt, wo sich eine polytechnische oder Gewerbsschule befindet, für Bewerber um eine Gewerbsconcession in allen Gemeinden niedergesetzt, oder II. Classe in Polizeibezirken, wo die Bildung einer Prüfungscommission I. Classe nicht stattfinden kann, für Bewerber um eine Gewerbsconcession in nur einer Stadt III. Classe, oder in einem Markte, oder in einer Landgemeinde gebildet, und die eine und andere dieser Commissionen hat einen Polizeibeamten zum Vorstande (§. §. 37 und 38 d. G.-O.).

Die Prüfung, bei welcher auf Verlangen eines Prüfungskandidaten die Commissionen I. Classe auch als Commissionen II. Classe fungiren können (§. 38 d. G.-O.), erstreckt sich auf alle Erfordernisse des betreffenden Handwerks und theilt sich: in mündliche, allen Commissionsmitgliedern zuständige Fragen aus allen Lehrgegenständen, welche auf die practische Ausübung des Gewerbes Bezug haben; dann in Ablegung der Fähigkeitsprobe, von welcher nicht dispensirt werden kann und welche, außer den unerläßlichen, unter Aufsicht der Prüfungscommission, oder eines von deren Vorstande bestimmten Gewerbsmeisters in der Regel am Orte der Prüfung zu fertigenden Probearbeiten (des Meisterstücks), die Entwerfung von Voranschlägen über die dem betreffenden Gewerbe angehörigen Arbeiten, eine Probearbeit zur Ermittlung der Kenntnisse des Kandidaten bezüglich einer entsprechenden Rechnungsführung, und, wenn das Gewerbe Kenntniß im Zeichnen erfordert, die Anfertigung einer Zeichnung zu Gegenständen hat. Dabei wird überall auf die erheblichen Fortschritte und Veränderungen im Betriebe des betreffenden Gewerbes ein besonderes Augenmerk gerichtet, und bei Beurtheilung der Befähigung soll von der Commission mit gewissenhafter Strenge verfahren werden (§. §. 44 bis 46 d. G.-O.).

Der stempelfreie, aber nicht taxfreie (Min.-Entschl. v. 18. April 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 445), von der Prüfungscommission mit Stimmenmehrheit gefaßte, keine Berufung zulassende Beschluß über die Befähigung oder Nichtbefähigung des Prüfungskandidaten wird in das Arbeitsbuch dieses letzteren eingeschrieben, und beim Nichtbefähigungsausspruche kann der geprüfte Geselle vor Ablauf eines Jahres zu einer wiederholten Prüfung nicht zugelassen werden, es sei denn, daß er die Prüfung zur unbeschränkten Bewerbung um eine Gewerbsconcession erstanden habe und sich nunmehr zu einer Prüfung, welche nur zur Bewerbung um eine Con-

cession in einer Stadt III. Klasse, einem Markte oder einer Landgemeinde berechtigt, melden wolle (§. 47 d. G.-O.).

Die Prüfungsgebühren, welche der Geprüfte nebst den vorschriftsmäßigen Sporteln jedenfalls zu bezahlen hat, sind für eine Prüfungscommission I. Klasse zu höchstens 6 Gulden und für eine Prüfungscommission II. Klasse zu höchstens 4 Gulden bestimmt und von der Distrikts-Polizeibehörde für jedes einzelne Gewerbe bemessen, auch schon früher als nicht klagbar erklärt, wenn sie auf Verabredung des Geprüften mit den Commissionsmitgliedern von diesen gefordert werden wollen (Just.-Min.-Entschl. v. 2. Dec. 1828 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 992). Außerdem hat der Geprüfte für die Benützung einer Werkstätte auf jeden Tag 30 Kreuzer und bei mehr als 14tägiger Benützung auf jeden folgenden Tag 15 Kreuzer zu entrichten, auch das Material für sein Meisterstück selbst anzuschaffen. Der Vorstand der Prüfungscommission gibt dem Prüfungskandidaten den Betrag der an jedes Commissionsmitglied zu entrichtenden Gebühren kund und wacht gegen widerrechtliche (und laut des letzten Absatzes des §. 10 oben strafbare) Anforderungen (§. 48 d. G.-O.).

In der Regel kann nur ein bereits ansäßiger Meister von der Lehr- und Gesellenzeit, sowie von der Prüfung für ein technisch nahe verwandtes Gewerbe, zu welchem er übertreten will, oder für ein Gewerbe, welches er mit dem schon besitzenden Gewerbsrechte verbinden will und welches er bei einem Meister, der solche verbundene Gewerbe ausübt, während seiner Lehr- und Gesellen- oder Servierzeit gehörig kennen gelernt hat (Min.-Entschl. v. 11. April 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 530), — in dem Falle aber, wenn Bedenken obwalten, wenigstens von der Lehr- und Gesellenzeit, durch die zur Concessionirung zuständige Behörde oder, wenn von irgend einer Seite Widerspruch dagegen erhoben ist, von der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, dispensirt werden, ohne daß eine Berufung gegen den desfallsigen Beschluß zuläßig ist (§. 49 d. G.-O.). Demnach ist überhaupt gestattet, ein Gesuch um Dispensation von der ordentlichen Dauer des Gesellenstandes zu stellen, wie oben im §. 8 nachgewiesen worden ist.

Ausnahmen von diesen für Professionisten gegebenen Bestimmungen bestehen:

1) laut d. G.-V. §. 66 bezüglich derjenigen, welche eine Maurermeister-, Zimmer- oder Steinmetzmeister-Concession*) erlangen wollen, denn dieselben müssen die Fähigkeitsprobe bei einer der jährlich am 15. März an den Sitzen der k. Kreisregierungen diesseits des Rheins zusammentretenden, aus Baubeamten bestehenden Commissionen nach eigener Wahl erstehen und werden nach dem in den Kreisblättern vom Jahre 1854, (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 131) ausgeschriebenen Ministerial-Erlasse vom 25. Jan. 1854

*) Die Fertigung von Grabsteinen bedingt keine Prüfung als Steinmetzmeister (Min.-Entschl. v. 5. Dec. 1834 in Doellinger V.S. Bd. 14 S. 1444).

mittelst gesonderter Aufgaben für die Bewerber um Concessionen in größeren Städten oder nur in kleineren Orten in der Arithmetik, Geometrie einschließlich der Flächen- und Körperberechnung, und Kenntniß der Baumaterialien ihres Gewerbes, dann über Construction und Verband und in der Kenntniß der Werkzeuge und Geräthschaften mündlich, sowie durch Aufgabe der Anfertigung eines Ausführungs- oder Baubetriebs-Planes, eines, Kostenanschlages, und eines schriftlichen Aufsatzes, auch durch zwei Aufgaben aus den Säulenordnungen, aus der Ornamentik und den Baustylen, schriftlich geprüft, und ihre Leistungen werden nach jenem höchsten Erlasse und der Min.-Entschließung vom 5. Febr. 1854 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 170) gewürdigt, die Prüfungszeugnisse aber, welche je nach den Noten I oder mit Auszeichnung, II oder sehr gut, und III oder gut, zur angemeldeten Bewerbung um Concessionirung in Städten I. und II. Classe befähigen, werden von der k. obersten Baubehörde, sowie die Prüfungszeugnisse, welche nur zur Bewerbung um eine Concession in Städten III. Classe, Märkten und Landgemeinden berechtigen, vom einschlägigen k. Kreisbaubureau ausgestellt. Die Zeugnisse der ersten Art befähigen auch zu der zuletzt bemerkten Bewerbung. Ferner besteht eine Ausnahme:

2) für die Mühlärzte, welche eine Prüfung, wie die eben angegebene zu bestehen haben, wenn ihre Verrichtungen im betreffenden Regierungsbezirke nicht zu den freien Erwerbsarten gehören (§. 66 d. G.-O.) und

3) für die Schiffer und Flößer, bei welchen hinsichtlich der Form des Befähigungsnachweises und der Prüfungsgegenstände die bezüglich der verschiedenen Flüsse und schiff- und floßbaren anderen Gewässer geltenden besonderen Vorschriften in Anwendung kommen (§. 68 d. G.-O.), als welche namhaft gemacht werden: die Rheinschifffahrtsordnung vom 31. März 1831 (im Reg.-Bl. S. 383) und die polizeilichen Vorschriften über das Befahren des Rheins vom 29. Dec. 1850 (im Reg.-Bl. S. 993) mit Abänderung des Art. 14 durch Verordnung vom 24. Nov. 1855 (im Reg.-Bl. S. 1261 2c.); die Mainschifffahrtsordnung vom 20. Mai 1846 (im Reg.-Bl. S. 289); die polizeilichen und Zollaufsichts-Vorschriften bezüglich der Grenzflüsse zwischen Bayern und Oesterreich vom 22. Juni 1852 (im Reg.-Bl. S. 716), welchen schon polizeiliche Vorschriften zur Sicherung des Verkehrs auf der Donau im Kreisblatte von Schwaben 2c. von 1847 S. 1151, vorausgegangen sind; die polizeilichen Vorschriften zur Sicherung der Schifffahrt in Oberbayern und mehreren anderen Kreisen vom 19. Juli 1844 (in d. Kreisbl. v. Niederbayern Nr. 38 und Oberfranken Nr. 107); die Canalordnung vom 9. Jan. 1842 (im Reg.-Bl. S. 161, wozu gehören die allerh. Bekanntm. v. 29. Oct. 1843 im Reg.-Bl. S. 713 u. v. 9. Nov. 1845 im Reg.-Bl. S. 791), auch die Vorschriften über Aichung der Canalschiffe vom 25. März 1843 (im Reg.-Bl. S. 169) und über die Canalgebühren vom 16. März 1853 (im Kreisbl. f. Mttelfr. S. 191); die Land- und Wasserboten-

Ordnung vom 16. Nov. 1822 (im Reg.-Bl. S. 1131); die Verordnungen über den Transport des Schießpulvers vom 1. Mai 1841 (im Reg.-Bl. S. 310) und von Giftstoffen vom 7. Dec. 1839 (im Reg.-Bl. S. 987); das Reglement über Schifffahrt und Benützung des Hafens von Lindau vom 13. März 1843 (in v. Strauß fortg. V.-S. Bd. 28 S. 1078) und der Vertrag mit der Schweiz über die Regelung der Schifffahrt auf dem Bodensee und Rheine vom 2. Mai 1853 im Reg.-Bl. S. 1137); die Gesetze vom 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers (im Ges.-Bl. S. 489) und über Uferschutz (l. c. pag. 577); die Floßordnung für den Main vom 18. März 1850 (im Reg.-Bl. S. 265); die Bestimmungen über die Floßfahrt auf der Isar und Loisach vom 3. Nov. 1843, 1. April 1846 und 18. April 1849 (im Kreisbl. f. Oberbayern v. 1843 S. 1460, von 1846 S. 518 u. v. 1849 S. 528), dann auf dem Lech vom 28. Januar 1853 (l. c. pag. 225), auf der Donau vom 4. April 1849 (im Kreisbl. f. Niederb. Nr. 33), die Bestimmungen über Holzflößung in Oberfranken vom 21. Febr. 1844 (im Kreisbl. Extr.-Beil. Nr. 118) und im fränkischen Walde daselbst vom 10. März 1849 (in v. Strauß V.-S. l. c. pag. 864); die Ländeordnungen der Stadt Passau vom 18. Dec. 1852 (l. c. pag. 973), der Stadt München vom 15. Febr. 1833 (im Münch. Pol.-Anz. S. 183) ꝛc. ꝛc.

Ferner bestehen Ausnahmen in der fraglichen Beziehung:

4) für diejenigen Gewerbe, deren Ausübung durch eine eigentliche gewerbsmäßige Erlernung uud Fortbildung nicht bedingt ist, denn da wird entweder gar kein Befähigungsnachweis gefordert, wie bei den meisten der oben im §. 5 angegebenen Gewerbe, oder doch nur der herkömmliche (§. 69 d. G.-O.),*) von den Optikern jedoch wenigstens der Nachweis allseitiger Befähigung zur Herstellung vollkommen entsprechender Brillengläser durch Prüfung von einer, aus einem Gerichtsarzte, einem öffentlichen Lehrer der Physik und einem practischen Optiker zusammengesetzten Commission (Min.-Entschl. v. 24. Sept. 1853 im Kreisbl. f. Mittelfr. S. 593), unter districtspolizeilicher Mitwirkung wie bei der Prüfung der Handwerksgesellen, Remuneration der Prüfungscommissions-Mitglieder und Bezeichnung der Befähigung in der Regel blos mit dem Worte „befähigt" (§. 46 d. G.-O.) wie bei jener Prüfung (Min.-Entschl. v. 12. Jan. 1854 im Amtsbl. von Oberb. S. 71);

5) für die Hufbeschlagschmiede (§. 67 d. G.-O.), denn jeder Schmied muß nicht nur sich wie ein anderer Handwerker zum selbstständigen Gewerbsbetriebe befähigen, sondern auch, wenn er das Recht des Hufbeschlags aus-

*) Soweit sonach das örtliche oder provinzielle Herkommen der Min.-Entschl. vom 18. Aug. 1836 (in Döllinger V.-S. Bd. 14 S 929) widerspricht, erscheint solche als aufgehoben.

üben oder einer Beschlagschmiede als Werkführer vorstehen will, seine Befähigung durch eine an der Central-Thierarzneischule zu München oder an der Hufbeschlagschule zu Würzburg abzulegende Prüfung über die Anatomie des Pferdfußes und Hufes, ihre Krankheiten und Zufälle, und in der Beschlagkunde des gesunden und kranken Pferdfußes nachweisen, worüber er den an den bezeichneten Schulen unentgeltlich ertheilt werdenden, nicht über 2 Monate andauernden, in die Wanderzeit einzurechnenden Unterricht jedoch nur in dem Falle zu hören verbunden ist, wenn er bei der fraglichen Prüfung eine hinlängliche Befähigung darzuthun nicht vermag, wogegen er nach seiner nachgewiesenen Befähigung hierüber ein, zur Bewerbung um Concession zum Hufbeschlage berechtigendes, von Fertigung eines Meisterstücks für solchen entbindendes Zeugniß erhält (Verord. v. 29. Mai 1852 im Reg.-Bl. S. 665).

Will ein Grob- oder Waffenschmied mit Dispensation von der Hufbeschlaglehre concessionirt werden, so müssen am Orte schon hinlängliche Hufbeschlagschmiede vorhanden sein (Min.-Entschl. v. 25, Juli 1855 im Amtsbl. f. Mittelfr. S. 1009).

§. 14.

Weitere Bestimmungen über die Bildung und Function der Gesellenprüfungs-Commissionen.

Nach §. 37 d. G.-O. sind die im vorigen Paragraph schon erwähnten Commissionen, vor welchen die Handwerksgesellen ihre Befähigung zum selbstständigen Betriebe ihres Gewerbes oder zur Function als Werkführer darzuthun haben, in den unmittelbaren Städten mit einer polytechnischen oder Gewerbsschule als Prüfungscommissionen I. Classe von der k. Kreisregierung gebildet, und zusammengesetzt: aus einem von dieser bestimmten Polizeibeamten als Vorstand; aus einem gleichfalls von der k. Kreisregierung berufenen und für die entsprechenden Gewerbe bezeichneten Lehrer der polytechnischen- oder Gewerbsschule; aus den Vorstehern des für das Gewerbe bestehenden Vereins oder, wenn dieselben die erforderlichen Kenntnisse nicht besitzen (Min.-Entschl. v. 2. April 1854 im Amtsbl. f. Mittelfr. S. 546) oder kein Gewerbsverein besteht, aus zwei gewerbskundigen, von der Districts-Polizeibehörde nach Einvernahme der Gewerbsgenossen zu bestimmenden Meistern; aus einem von dieser Behörde zu bestimmenden Sachverständigen außer dem betreffenden Gewerbe; und sind für sämmtliche Mitglieder auch Vertreter für den Verhinderungsfall ernannt. Die Mitglieder aus dem Gewerbsstande versehen ihre Function 2 Jahre lang, nach deren Ablauf eine neue Bestimmung eintritt, wobei aber dieselben von Neuem in die Prüfungscommission berufen werden können. Sie können aber auch vor Ablauf der gesetzlichen Funktionszeit wegen Pflichtverletzungen von der Distrikts-Polizeibehörde vorbehaltlich des Recurses an die k. Kreisregierung entlassen werden.

Wo in Polizeidistricten die Bildung einer Prüfungscommission I. Classe nicht stattfinden kann, wurden (§. 38 d. G.-O.) Prüfungscommissionen II. Classe gebildet, sofern am Sitze der Districts-Polizeibehörde oder an einem andern Orte des Bezirks eine hinreichende Anzahl von befähigten Meistern jener Gewerbe vorhanden war, welche in Städten III. Classe, in Märkten und Landgemeinden in der Regel vorkommen; es können aber auch im Bedürfnißfalle Meister aus der Umgebung der Prüfungssitze in die Prüfungscommissionen berufen werden, wenn dadurch keine Ueberschreitung der festgesetzten Maximal-Prüfungsgebühren veranlaßt wird, und durch Min.-Entschließung vom 28. Sept. 1854 (im Amtsbl. f. Mittelfr. S. 1197) ist sogar gestattet, daß der Sitz der Prüfungscommissionen auch außerhalb dem Amtssitze der Districts-Polizeibehörde verlegt und dahin ein Beamter als Commissionsvorstand gegen Bezug seiner Diäten von den Prüfungscandidaten abgeordnet werde.

Ferner können (§. 38 d. G.-O.) zwei oder mehrere Polizeibezirke zu einer Districts-Prüfungscommission vereinigt werden, und stets hat eine Prüfungscommission II. Classe zu bestehen: aus einem von der k. Kreisregierung zum Vorstande bestimmten Polizeibeamten; den Vorstehern der betreffenden Gewerbszünfte, oder wie oben aus zwei von der Districts-Polizeibehörde nach Einvernahme der Gewerbsgenossen zu bestimmenden Meistern des betreffenden Gewerbs; aus einem von der Districts-Polizeibehörde zu bestimmenden Sachverständigen außer dem Gewerbe; und für die Commissionsmitglieder sind auch Stellvertreter zu ernennen. Im Uebrigen findet auf die Commissionsmitglieder das Anwendung, was von diesen bei den Prüfungscommissionen erster Classe gesagt worden ist, und (§. 39 d. G.-O.) die Mitglieder jeder Prüfungscommission sind bei ihrem erstmaligen Zusammentritte von dem Commissionsvorstande umständlich zu belehren und auf die pflichtgetreue Beobachtung ihrer Obliegenheiten für die ganze Dauer ihrer Functionszeit mittels Handgelübdes zu verpflichten.

Die Prüfungscommissionen haben stets die Bestimmungen der G.-O. §. §. 45 u. 47 zu beachten, daß der Beschluß über die Probearbeiten von sämmtlichen Mitgliedern meiststimmig zu fassen und die Gültigkeit des Beschlusses über das Ergebniß der Prüfung durch die Gegenwart sämmtlicher Commissionsmitglieder und des Vorstandes, dessen Stimme bei Stimmengleichheit entscheidet, bedingt ist.

§. 15.

Fähigkeitsprüfungen der Bewerber um Concession zum selbstständigen Fabrik- und Handelsbetriebe.

I. Die §§. 63 bis 65 d. G.-O. bestimmen: daß die Anerkennung der Befähigung zum Selbstbetriebe von Fabriken eine Prüfung nur insofern voraussetze, als die betreffende k. Kreisregierung solche ausnahmsweise für

nöthig und in diesem Falle die Tüchtigkeit des Unternehmers zum Betriebe seines Unternehmens nicht in anderer Weise vollständig nachgewiesen erachtet*); daß für jede für nöthig befundene Prüfung, um welche der Gesuchsteller bei jeder k. Kreisregierung, in deren Bezirk sich eine polytechnische Schule befindet, bitten kann, eine besondere Prüfungscommission an einer solchen Schule zu bilden sei, welche aus einem Vorstande, zwei Professoren der einschlägigen Fächer der polytechnischen Schule, und zwei in jeder Beziehung ausgezeichneten Gewerbsmeistern aus dem beabsichtigten Fabrikbetriebe verwandten Gewerben bestehen solle, und die k. Kreisregierung diese Commissionsmitglieder nach Vernehmung des Rectorats der polytechnischen Schule und der Gewerbs- und Handelskammer zu ernennen habe; daß die Prüfungsgebühren von der k. Kreisregierung auf 6 bis 12 Gulden festzusetzen und unter die Mitglieder der Prüfungscommission zu vertheilen seien.

II. Bezüglich der Fähigkeitsprüfung der Handlungsgehilfen sind die §§. 58 bis 61 d. G.-O. maßgebend, wonach zunächst auf §. 50 a. O. verwiesen ist, sonach die oben im §. 6 bemerkte Handelslehre und der im §. 8 oben bei Ziffer 2 erwähnte fernere Geschäftsbetrieb im Gehilfenstande vorhergegangen sein muß, bevor sich für jene Prüfung gemeldet werden kann, welche selbst den auf den Kramhandel schon Concessionirten nicht erlassen werden kann, wenn sie ihren Handel erweitern oder verändern wollen (Min.-Entschl. v. 14. Dec. 1836 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1024).

Die Fähigkeitsprüfung haben alle diejenigen Bewerber um Concession zum Betriebe eines Handelsgewerbes zu erstehen, welche nicht von der zur Concessionirung zuständigen Behörde, eventuell (s. d. §. 13 oben) von der k. Kreisregierung Kammer des Innern Dispensation erlangt haben, weil sie bereits ansässige Kauf- oder Handelsleute sind, welche mit ihrem bisherigen Geschäfte einen andern verwandten Handelszweig vereinigen oder vertauschen wollen, oder welche nicht der k. Kreisregierung durch obrigkeitlich bestätigte Zeugnisse die mit Erfolg geschehene Leitung und Verwaltung einer Handlung bedeutenden Umfangs im In- oder Auslande nachgewiesen haben und deshalb von derselben nach Vernehmung des betreffenden Handelsgremiums dispensirt worden sind.

Eine Berufung gegen den Regierungsbeschluß über ein Dispensationsgesuch ist unzulässig. Die Prüfung geschieht, wie bei den Handwerkern (s. d. §. 13 oben) von Prüfungscommissionen I. und II. Classe über kaufmännische Rechenkunst, Correspondenz, Wechselkunde und Buchführung, dann hinsichtlich der sich mit dem Absatze von Waaren befassenden Geschäfte über die in das Berufsfach des Candidaten vorzugsweise einschlagende

---

*) Solchen Nachweis werden hauptsächlich Zeugnisse über den ordentlichen und mit gutem Erfolge stattgehabten Besuch von Gewerbs- und polytechnischen Schulen und über längere und belobte Gewerbsübung in betreffenden und im Rufe stehenden Fabriken geben.

3*

Waarenkunde, bei Materialienhandlungen insbesondere über Giftkunde und über die bei Aufbewahrung und Abgabe dieser Stoffe zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln (s. den §. 39 unten), und auf die Anmeldung zur Prüfung, das Verfahren der Prüfungscommission bei und nach derselben und die zu entrichtenden Gebühren finden gleichfalls die für Handwerker bestehenden Bestimmungen Anwendung. Jedoch können Prüfungen zum Betriebe einer Wechsel- oder Großhandlung nur vor einer Prüfungscommission I. Classe erstanden werden, wogegen aber eine so erstandene Prüfung von nochmaliger Prüfung entbindet, wenn vom Betriebe einer Detailhandlung zu jenem einer Wechsel- oder Großhandlung übergegangen werden will.

§. 16.

Approbationsprüfung der Apothekergehilfen und Badergesellen.

Apothekergehilfen, welche einer Apotheke als Provisoren vorstehen oder um Verleihung einer selbstständigen Apothekerconcession nachsuchen wollen, müssen auf Grund der im §. 8 oben unter Nr. 5 bemerkten Zeugnisse um die Approbationsprüfung nachsuchen und solche vor einer der, an den drei Landesuniversitäten aus Professoren der medicinischen und philosophischen Facultät gebildeten Commissionen nach Maßgabe der diesen ertheilten Min.-Instruction erstehen; der Befähigungsausspruch der Prüfungscommission verliert aber seine Wirkung, wenn der approbirte Pharmaceut vor Erlangung einer selbstständigen Apotheken-Verwaltung während eines Zeitraums von 5 Jahren der literarischen und practischen Beschäftigung mit Pharmacie entweder gänzlich oder doch nur mit geringen Unterbrechungen entzogen war, denn in solchem Falle ist die Zulassung zu einer Concession oder zum Provisorate durch eine wiederholte Erstehung der Approbationsprüfung bedingt (Apoth.-Ordn.).

Ausländische Apothekergehilfen, welche in eine inländische Apotheke eintreten wollen, müssen die Vorbildung wie Inländer nachweisen und ein ordentliches ausländisches oder ein inländisches Prüfungszeugniß vorlegen (Min.-Entschl. v. 12. Aug. 1846 in d. Int.-Bl. f. Oberfr. Nr. 101, Oberpf. Nr. 76, Unterfr. Nr. 102).

Badergesellen haben die Approbationsprüfung vor der, in jedem Regierungsbezirke niedergesetzten, unter dem Vorsitze eines Medicinalbeamten aus einem Arzte des für den Prüfungszweck zu benützenden Spitals und zwei weiteren Beisitzern aus der Classe der Chirurgie-Magister, oder Landärzte und Chirurgen, oder gewerbsberechtigten Bader bestehenden Prüfungscommission, und zwar zum erstenmale nach freier Wahl, zu erstehen, und zur Prüfung einen polizeilichen Zulaßschein bei der Districts-Polizeibehörde des Heimath- oder Prüfungsortes unter Vorlegung der Nachweise über vorschriftsmäßig vollendeten Schulunterricht und über vorschriftsmäßigen Besuch der Sonn- und Feiertagsschule, über bestandene Lehr- und Ser-

virzeit, und über guten Leumund nachzusuchen, die Prüfungscommission aber hat wie bei der Baderlehrlingsprüfung, jedoch mit dem Unterschiede zu verfahren, daß die Würdigung des Ergebnisses mit Rücksicht auf die*) erforderliche Bewährung vollendeter gewerblicher Ausbildung zu geschehen und der Geprüfte beim Ausspruche ungenügender Befähigung noch wenigstens ein Jahr zu serviren und eine zweite Prüfung bei derselben Prüfungscommission zu erstehen habe, welche letztere übrigens dieselben Gebühren wie bei der Baderlehrlingsprüfung beziehet (Bad.-Ordn.).

Kapitel V.

Gewerbsconcession.

§. 17.

Gesetzliche Eigenschaften der Gewerbsrechte.

Hierüber vor Allem zu sprechen ist nöthig, weil ein und dasselbe Gewerbe verschiedene Eigenschaften haben kann, welche Berücksichtigung bei Bewerbung um dessen selbstständigen Betrieb oder zur Ausführung des Wunsches erfordern, das erlangte Gewerbsrecht durch einen Werkführer ausüben zu lassen, oder durch Verpachtung zu nützen ꝛc. Aus den §. §. 79 bis 86 der G.-O. wird nun hierüber Folgendes hieher entnommen.

Zwar ist schon durch Art. 3 des Gewerbsgesetzes jede Gewerbsconcession für persönlich und unveräußerlich erklärt und nur der Wittwe, solange sie im Wittwenstande verbleibt, und der von ihrem Ehemann böslich verlassenen Ehefrau die Fortsetzung des Gewerbes ihres Ehemanns durch einen befähigten Werkführer erlaubt; die Gewerbsrechte selbst aber können mit realer oder radicirter Eigenschaft**) von der, auch den Tafernen und Gasthäusern diese Eigenschaft nur gewährenden Zeit vor jenem Gesetze hergebracht und dann auch nach solchem mit Bewilligung der Gewerbspolizeibehörde, oder bei Beanstandung dieser, welche jedoch nur, wenn die reale oder radicirte Eigenschaft des betreffenden Gewerbes nicht definitiv im Ge-

*) Nach bestehender Uebung erhält die betreffende Heimathsbehörde Kenntniß von dem Prüfungsresultate der ihr angehörigen Prüfungskandidaten.

**) Reales Gewerbsrecht ist ein Inbegriff von Gewerbsbefugnissen, welche als Ganzes Gegenstand des Immobiliar-Eigenthums und somit der hypothekarischen Verpfändung sind, und ein radicirtes Gewerbsrecht ist Zubehör von Immobilien, mit welchen verbunden es nur einen Gegenstand hypothekarisch verpfändbaren Privateigenthums bildet (s. aber S. 40 unten die Min.-Entschl. vom 5. Jan. 1856, Note *). Beiderlei Rechte werden übrigens im Nachfolgenden bisweilen der Abkürzung wegen mit dem Ausdrucke „Realrecht“ bezeichnet werden.

werbskataster eingetragen ist und auch nicht neuerdings auf Grund der beigebrachten Nachweise nachträglich anerkannt werden kann, zu erheben ist, — nach erfolgter gerichtlicher Bekundung (Min.-Entschl. v. 30. Oct. 1835 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1522 ꝛc.) fortbestehend sein.

Dazu kommt zu bemerken: daß, wo ein Gewerbsrecht als ein reales oder radicirtes im ordnungsmäßig geführten Gewerbskataster definitiv eingetragen ist, es keiner weiteren Constatirung seiner Eigenschaft bedürfe, wo aber eine solche Eintragung nicht geschehe und die reale oder radicirte Eigenschaft beanstandet wird, eine gerichtliche Constatirung nach der Justiz-Min.-Entschließung vom 28. Aug. 1835 (l. c. pag. 1524)*) einzutreten und der die fragliche Eigenschaft seines Gewerbsrechtes Behauptende dann die Präsumtion gegen sich und diese Eigenschaft zu beweisen habe;**) daß bei den Landgerichten der mit dem Constatirungsverfahren betraute Beamte die Gewerbspolizeibehörde mit ihren Erinnerungen zu hören, solche aber ein anderer Beamter nach vorgängiger, unter Beilegung der Acten zu bewirkender Berichtserstattung an die k. Kreisregierung abzugeben und daß letzterer, wenn im Widerspruche mit seinen Erinnerungen judicirt wird, die betheiligten Gewerbsgenossen auf ihre Befugniß zum klagbaren Auftreten im contradictorischen Verfahren gegen den das Realrecht Beanspruchenden aufmerksam zu machen habe (Min.-Entschl. v. 14. Sept. 1854 im Amtsbl. f. d. Oberpf. S. 1258), was alles aber nicht stattzufinden hat, wenn ein mittelbarer Magistrat die polizeiliche Erinnerung abgibt (Entschl. k. Reg. v. Oberb. v. 8. Juni 1856); daß jene Bestimmungen auch auf die Constatirung einzelner Gewerbsbefugnisse Anwendung finden (Min.-Entschl. v. 10. Nov. 1855); daß die Gewerbspolizeibehörde, wenn ihr die Trennbarkeit oder Connexität zweier in Verbindung stehender realer Rechte zweifelhaft erscheint, die Constatirung der selbstständigen Existenz beider Rechte anzuregen habe (Min.-Entschl. v. 11. Nov. 1850 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 675), und daß ein solcher Zweifel begründet werde, wenn das Recht, dessen gesonderte Veräußerung beabsichtigt wird, im Gewerbskataster nicht als selbstständig vorgetragen, sondern nur neben einem anderen Rechte unter den Bemerkungen erwähnt und so als dessen Annexum bezeichnet ist (Min.-Entschl. v. 26. Juli 1850 l. c. pag. 674); daß aus dem Umstande allein, daß ein reales Recht bisher in Verbindung mit anderen realen Rechten auf einem Hause von einem Besitzer ausgeübt wurde, nicht gefolgert werden könne, es sei jenes Recht nur in Verbindung mit diesen Rechten erworben und veräußerlich (Min.-Entschl. v. 6. Nov. 1830 in Döllinger V.-S. l c. pag. 1049); daß der (von den aus einer Gewerbsconcession hervorgehenden Befugnissen handelnde) Artikel 5 des Gewerbs-

*) S. über diese Constatirung die Blätter f. Rechtsanwendung Bd. 2 S. 339 ꝛc. u. 160 ꝛc., Bd. 3 S. 205 ꝛc., Bd. 5 S. 1 ꝛc. u. 184 ꝛc.

**) S. d. Bl. f. adm. Pr. Bd. 3 S. 17 ꝛc., Bd. 4 S. 88.

gesetzes nicht auf reale Gewerbe anwendbar und sonach auch nicht zur Constatirung des Besitzstandes realer Gewerbsrechte geeignet sei (oberstrichterliches Erk. vom 20. Februar 1854 lt. d. Bl. f. Rechtsanw. Bd. 19 S. 152 2c.).

Die realen und radicirten Gewerbsrechte können sowohl veräußert als verpachtet*) werden, wenn ihre Eigenschaft feststeht (Min.-Entschl. v. 30. Sept. 1850 in v. Strauß V.-S. l. c. pag. 496), ja selbst der Gewerbsbetrieb durch befähigte Werkführer ist den Inhabern radicirter Gewerbe durch das Gewerbsgesetz gestattet und jetzt auch die Bewilligung der kgl. Kreisregierungen zum Betriebe eines persönlichen Fabrikgewerbes oder einer Großhandlung durch einen Stellvertreter von der Gewerbsordnung zugelassen,**) dagegen hiernach den durch Ausnahmsgesetze vom Betriebe eines gewissen Gewerbes Ausgeschlossenen auch die Ausübung eines solchen realen oder radicirten Gewerbes versagt,***) sowie die neue Verleihung von Gewerben in realer oder radicirter Eigenschaft, die Zertheilung eines bestehenden Real- oder radicirten Gewerbsrechtes in zwei oder mehrere Gewerbsrechte, und die Transferirung eines solchen Rechtes von einer Gemeinde in die andere für unzulässig erklärt, die Transferirung desselben von einem Anwesen oder Gebäude auf ein anderes in derselben Gemeinde aber an gewerbspolizeiliche Genehmigung gebunden, welche alsdann ertheilt werden kann, wenn das Object, auf welches die Transferirung geschehen soll, Eigenthum des Gewerbsinhabers ist, die zum Betriebe erforderlichen Eigenschaften besitzt und wenn polizeiliche Rücksichten nicht entgegenstehen. Doch kann auch eine radicirte Gewerbsgerechtsame ohne die Realität, auf welcher sie bisher ausgeübt wurde, veräußert und ein solches abgetrenntes radicirtes Gewerbsrecht vom Erwerber auf ein ihm gehöriges Haus transferirt werden (Min. Entschl. v. 5. Jan. 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 88).†) Der Pächter eines radicirten Gewerbsrechts darf aber solches nicht für die Dauer seiner Pachtzeit auf ein ihm gehöriges Haus transferiren (Dergl. v. 7. Sept. 1855). Zur Erwerbung von realen oder radicirten Gewerben ist übrigens die Zustimmung der Gewerbspolzeibehörde nicht erforderlich, wohl aber zur Ausübung derselben, auch wenn sie durch Werkführer geschehen soll, eine Concession, welche wie andere Concessionen zum Gewerbsbetriebe (s. d. §. 21 unten) erlischt, während das reale oder radicirte Ge-

---

*) Ueber diese Verpachtung und die sich daraus ergebenden Befugnisse s. Näheres in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 6 S. 38 2c.

**) Der um Concession zum Gewerbsbetriebe durch einen Werk- oder Geschäftsführer Nachsuchende bedarf keines Nachweises eigener technischer Befähigung.

***) S. jedoch die Note zu Ziffer 2 §. 18 unten.

†) Ob ein von seinen Immobilien abgetrenntes radicirtes Gewerbsrecht hypothekarisch verpfändbar sei, so lange es nicht wieder mit anderen Immobilien verbunden ist, steht in Frage.

werbsrecht selbst der Erlöschung nur nach den Bestimmungen des Civilrechts ausgesetzt ist.*) Da nur radicirte Gewerbe durch Werkführer ausgeübt werden dürfen, so können natürlich reale Gewerbe der Corporationen und Gemeinden, vermeintlich jetzt auch des Aerars,**) nur durch concessionirte Pächter ausgeübt werden, welche aber nicht auch zugleich eine Ansässigmachungs-Bewilligung bedürfen, denn die Ertheilung einer Gewerbsconcession ohne Ansässigmachung kann nicht nur zum Betriebe realer oder radicirter Gewerbe, sondern auch von mehreren im Gesellschaftsverbande stehenden Personen gemeinschaftlich zum Betriebe eines größeren persönlichen Fabrik- oder Handelsgewerbes nachgesucht und erlangt werden.

Auch über die Gewerbs-, Vor- und Einrichtungen der auf persönliche Concession betriebenen Gewerbe kann, wie über jedes Privateigenthum nach Maßgabe der bürgerlichen Gesetze verfügt und den rechtmäßigen Erwerbern großer und kostbarer solcher Vor- und Einrichtungen, z. B. der Apotheken (Min.-Entschl. v. 20. Juni 1833 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1052) und Gasthäuser (dergl. v. 30 Dec. 1844 in v. Strauß fortg. V.-S. Bd. 27 S. 489), soll bei nicht bestehendem Mangel der Befähigung der Erwerber die nachgesuchte Concession zum Betriebe des betreffenden Gewerbes nicht verweigert werden (Art. 4 d. G.-G.), wenn die fraglichen Vor- und Einrichtungen aus für einen bestimmten Gewerbsbetrieb hergerichteten und nur dazu verwendbaren Gebäuden und dazu erforderlichen Grundstücken, sowie aus kostspieligen Gewerbsapparaten und Maschinen und nicht blos aus Waarenlagern und Vorräthen bestehen, und wenn auch der Concessionsverleihung oder der bisherigen Betriebsweise keine polizeilichen Hindernisse entgegen treten (§. 86 d. G.-O.), z. B. sanitätspolizeiliche und administrative Rücksichten.***)

Ferner geht aus den §. §. 168 bis 171 d. G.-O. hervor, daß, wenn Gewerbe zu den freien Erwerbsarten (s. d. §. 5 oben) zählen, zum Betriebe derselben nur ein polizeilicher Licenzschein widerruflicher Natur, und auch dieser nur dann erforderlich sei, wenn der Betrieb des freien Gewerbes den Nachweis der Befähigung voraussetzt, oder wenn der Gesuchsteller durch die freie Erwerbsart seinen und seiner Familie Aufenthalt außerhalb

*) Die Befugniß, einen zu einem gewissen Gewerbe gehörigen Artikel zu verkaufen, erlischt durch lange Nichtausübung nicht (oberstr. Erk. v. 18. Juli 1853 in d. Bl. f. Rechtsanwend. Bd. 19 S. 254).

**) Es ist nämlich die entgegen stehende Min.-Entschl. v. 10. Oct. 1834 (in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 923) in den Bl. f. adm. Pr. Bd. 4 S 90 für jetzt wegfällig gehalten.

***) Bei dergl. Rücksichten soll selbst der Umfang realer Gewerbsrechte geschmälert werden können (Min.-Entschl. v. 13. April 1849 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 574); allein die Gerichte haben schon öfters bei solchen Schmälerungen in Processen gegen den Fiscus auf Entschädigung des Betheiligten erkannt (vergl. § 8 Tit. IV. der Verf.-Urk.).

seines Heimathortes bewirken, oder wenn er seine Beschäftigung im offenen Laden oder mit öffentlicher Ankündigung oder mit Gehilfen betreiben will, oder wenn concessionirte Meister für die betreffende Erwerbsart noch vorhanden sind, und gibt der Licenzschein außer dem Falle des dadurch vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes keinen Titel der Heimath und Ansässigmachung, und auch keine Befugniß zur Ausübung der betreffenden freien Erwerbsart in anderen als den im Licenzschein benannten Orten, oder zum Handel mit nicht selbst gefertigten Waaren und Stoffen, obschon Derjenige, welcher einen zu den freien Erwerbsarten gehörigen Zweig der Production auf fabrikmäßige Art im Großen betreibt, von der k. Kreisregierung zur Führung der Bezeichnung „Fabrik und Fabrikant" und einer Firma ermächtigt werden, und Derjenige, welcher den Handel mit Landesproducten im Großen und mit bedeutenden Mitteln treibt, in gleicher Weise die Bewilligung zum Eintritte in ein Handelsgremium und zur Führung einer Firma erhalten kann.

Mehr über freie Erwerbsarten s. unten im §. 19.

§. 18.

Befähigte zur Erwerbung einer Gewerbsconcession.

Nur Mannspersonen, nicht auch Frauenspersonen (Min.-Entschl. v. 5. Nov. 1837 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 924), welchen aber gewisse freigegebene Erwerbsarten zustehen (s. d. §. 5 Nr. 4 oben), sind zur Bewerbung um eine Gewerbsconcession befugt, wenn sie (§. 214 d. G.-O.):

1) die Fähigkeitsprüfung für das von ihnen gewählte Gewerbe bestanden haben (s. d. Kap. IV. oben) oder, wo dieselbe nicht erforderlich ist (s. d. §§. 14 und 15 oben), ihre Tüchtigkeit zur Ausführung ihres beabsichtigten Unternehmens in anderer Weise vollständig nachzuweisen vermögen, und (§. 85 d. G.-O.)

2) nicht durch Ausnahmsgesetze vom Betriebe des gewünschten Gewerbes ausgeschlossen sind, wie denn den Juden, welche überdieß sich ohne allerhöchste Genehmigung weder über die örtliche Normal-Judenfamilienzahl, noch ohne ministerielle Bewilligung (Min.-Entschl. v. 13. Mai 1840 im Int.-Bl. f. Oberfr. S. 562) an Orten, wo noch keine Juden ansässig sind, ansässig machen können, der Betrieb von Brauereien, Schenk- und Gastwirthschaften verboten ist (§. 18 d. Ed. v. 10 Juni 1813 im Reg.-Bl. S. 921 ꝛc.), die sie auch bei realer Eigenschaft nicht einmal durch Werkführer sollen betreiben und nur verpachten können (Min.-Entschl. v. 14. Febr. 1852 in v. Strauß fortg. V.-S. Bd. 27 S. 498);*)

*) Auch läßt eine Min.-Entschl. v. 30. Mai 1854 (im Amtsbl. v. Unterfr. S. 807) den Juden den Gewerbsbetrieb nur in Verbindung erwirkter Ansässigmachungsbewilligung am Orte desselben selbst zu. In einem Aufsatze in Braters Blättern für admin. Praxis Bd. 6 S. 67 ꝛc. ist dagegen behauptet, daß

3) beim Gesuche um eine Gewerbsconcession persönlicher Eigenschaft, und wenn dasselbe von ihnen als Individuen gestellt wird (s. d. §. 17 oben), die allgemeinen Erfordernisse der Ansässigmachung nachzuweisen im Stande sind (§. 214 d. G.-O.). Diese Nachweise erstrecken sich (Ans. Ges. v. 11. Sept. 1825 im Ges.-Bl. S. 111 ꝛc.):

a) auf den Werk- und Sonntagsschul-Entlaßschein oder auf die Nachweisung einer außer der Schule erlangten hinreichenden Bildung, welche Nachweise ohnedieß schon beim Eintritt in die Gewerbslehre haben beigebracht werden müssen, der auch die Vorlegung des Schutzpockenimpfscheins und des Geburtszeugnisses erfordert (s. d. §. 1 oben);

b) auf ein unentgeltlich auszustellendes pfarramtliches Zeugniß über den erhaltenen Religionsunterricht, welches auch mit dem Zeugnisse über guten Leumund verbunden werden kann (Min.-Entschl. v. 8 Okt. 1839 im Int.-Bl. f. Oberfr. S. 1157), für Juden aber auf ein dergleichen Rabbinatszeugniß;

c) auf dieses von der Verwaltung der Heimathgemeinde auszustellende und vom betreffenden Pfarramte mitzuzeichnende Leumundszeugniß (§. 113 d. Gem. Ed. v. 17. Mai 1818 im Ges.-Bl. S. 90);

d) auf den Militär-Abschied oder Entlaßschein, sofern nicht der die Ansässigmachung Nachsuchende, weil er unter dem Conscriptionsalter steht oder stand für die eventuelle Stellung eines Ersatzmannes Caution geleistet hat, in welchem Falle ein Zeugniß der zuständigen Conscriptionsbehörde über die vollzogene Cautionsleistung genügt*);

e) auf den Nachweis nicht bestehender civilrechtlicher Hindernisse, wenn solche an und für sich zu vermuthen sind oder von der über die Ansässigmachung entscheidenden Behörde vermuthet werden, wie z. B. ein Minderjähriger jedenfalls die väterliche Einwilligung, treffenden Falls die Zustimmung des Vormunds zu seiner Ansässigmachung, vielleicht auch eine landesherrliche Großjährigkeitserklärung, — der unter väterlicher

---

Juden, wie juristische Personen (Stiftungen, Gemeinden, Fiskus ꝛc.), Staatsdiener und Frauen, die Concession zum Betriebe aller radicirten Gewerbsrechte gleichfalls erlangen können, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie einen befähigten Geschäftsführer (Werkführer) aufstellen und durch solchen das Gewerbe wirklich betreiben lassen. Diese Ansicht dürfte in allen Fällen gerechtfertiget erscheinen, wo nicht eine gewisse absolute Befähigung und der Nachweis hierüber der zu erlangenden Concession gesetzlich vorangehen muß.

*) Dieses Zeugniß erfolgt aber erst, wenn der Gesuchsteller auf eine Bescheinigung der Conscr.-Behörde hin, daß die Cautionsleistung zulässig sei, vom Civilrichter die Urkunde über die gerichtlich bestellte Caution erhalten und solche der Conscr.-Behörde, diese aber dieselbe dem obersten Recrutirungsrathe vorgelegt und solcher sie für genügend erkannt hat (Min.-Entschl v. 8 Juni und 18. Sept. 1842 in v. Strauß V.-S. Bd. 25 S. 6, dann Reg.-Ausschr. v. 27. Nov. 1851 im Int.-Bl. v. Oberfr. S. 1467). Die Cautionssumme ist zu 800 Gulden bestimmt (Verord. v. 10. Juni 1850 im Reg.-Bl. S. 465).

Gewalt stehende Sohn die Einwilligung seines Hausvaters beizubringen hätte.

Sucht ein Ausländer um Ansässigmachung in Bayern auf ein Gewerbe nach, so hat er auch einen förmlichen Nachweis über seine Entlassung aus dem bisherigen Unterthansverbande (Min.-Entschl. v. 10. März 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 405), und einen vom ausländischen betreffenden Ministerium ausgefertigten und von der bayerischen Gesandtschaft beglaubigten Nachweis darüber beizubringen, daß in dem Staate, welchen er verlassen will, bei Gewerbansässigmachungs-Gesuchen kein Unterschied zwischen bayerischen und eigenen Angehörigen gemacht werde (mittelfränk. Reg.-Ausschr. v. 12. April 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 507), im Uebrigen aber dieselbe Befähigung, wie nach Vorstehendem die Inländer, nachzuweisen (§. 71 d. G.-O.), und soll es mit dem Titel zur Ansässigmachung der Ausländer strenge genommen (Min.-Entschl. v. 10. Dec. 1832 in Döllinger V.-S. Bd. 3 S. 31), für diese aber kein Indigenatsdecret als nothwendig erachtet werden (dergl. v. 9. Dec. 1820 l. c. pag. 41).

§. 19.

Gewerbsconcessions-Gesuche und deren Bescheidung.

Nach Maßgabe der Gewerbsordnung §. 213 sind dergleichen, mit den im vorigen Paragraph angegebenen Nachweisen sogleich oder auf Verlangen der betreffenden Behörde zu belegende Gesuche, sie mögen zuerst oder aus Anlaß des Gesuches eines anderen Bewerbers angebracht werden, dann, wenn die Verleihung einer Unterbehörde zusteht, jedesmal bei solcher zu Protokoll und, wenn die verleihende Behörde eine k. Kreisregierung K. des Innern ist, entweder bei dieser schriftlich einzureichen, oder bei der dem Niederlassungsorte vorgesetzten Districts-Polizeibehörde mündlich (zu Protokoll) zu stellen, welche sodann die Genehmigung zur Instruktion bei der betreffenden k. Kreisregierung einholt.*)

Die Verleihung der Gewerbsconcessionen, einschlüssig der Concessionen zur Ausübung eines realen oder radicirten Gewerbsrechtes, steht aber (§. 208 d. G.-O.) in der Regel in den Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung den Magistraten, in allen übrigen Gemeinden den Landgerichten zu, und vorbehalten sind nur (§§. 209 bis 211):

1) der Entscheidung der k. Kreisregierungen Kammern des Innern: die Verleihung neuer und die Wiederverleihung erledigter Concessionen zu Apotheken, Buchdruckereien, lithographischen Anstalten, Buchhandlungen einschlüssig der Antiquariate, Fabriken und Manufacturen einschlüssig der Zuckerraffinerien, Pulverfabriken, Hochöfen, Hütten und an-

---

*) Die zuletzt bemerkte Gesuchstellung ist die weniger kostspielige, weil der Gesuchsteller da keines Advokaten zur Schriftverfassung bedarf.

deren Werken, welche bedeutenden Holzaufwand erfordern, dann zum Großhandel; die Verleihung neuer Concessionen zu Boten- und Stellwagen-Fahrten*), und die Concessionsertheilung zur Errichtung neuer Bierbrauereien, und neuer Mühlen an schiffbaren und floßbaren Flüssen;**) die Gestattung des Betriebs herumziehender Gewerbe, zu welchen jetzt auch die Siebmacher gerechnet sind (Min.-Entsch. v. 12. Nov. 1856 im Amtsbl. v. Mittlfr. S. 1859); die Bildung und Eintheilung der Kaminkehrerdistricte, aber nicht die der Districts-Polizeibehörden fortwährend zuständige Concessionsverleihung an Kaminkehrer;

2) der Bewilligung der k. Kreisregierungen Kammern der Finanzen vorbehaltlich allerhöchster Ermächtigung die Errichtung von Particular-Walzmühlen (für den eigenen Gebrauch);

3) der Königlichen Genehmigung: die Ertheilung der Concessionen zur Errichtung und zum Betriebe von Eisenbahnen; die Ertheilung der Concessionen zum Betriebe der Dampfschifffahrt; die Ertheilung der Concessionen an sogenannte anonyme Gesellschaften oder an Corporationen.

Bei Gesuchen um eine Handels- oder Fabrikconcession ist die Firma anzugeben, unter welcher das Geschäfte betrieben wird. (§. 222 d. G.-O.), und bei den oben zu Ziffer 3 bemerkten Gesuchen kommen die Erfordernisse der Ansässigmachung, weil solche durch die Gewerbsconcessions-Ertheilung da nicht erfolgt und im gewöhnlichen Instanzwege besonders nachzusuchen und zu erwirken ist, nicht zur Sprache, daher diejenigen Nachweise, welche blos von Gesuchen um Ansässigmachung erfordert werden, nicht in jene Gesuche sich eignen (§. 212 a. O.). Ebensowenig bedarf es, wie schon oben im §. 17 bemerkt wurde, dieser Nachweise zu Gesuchen um eine Concession zum Betriebe realer und radicirter Gewerbe, wenn damit nicht zugleich eine Ansässigkeit am Betriebsorte erlangt werden will, in welchem Falle der Bewilligung solcher eine Prüfung des erforderlichen Nahrungsstandes voranzugehen hat (Landtagsabsch. v. 1. Juli 1856. Absch. III. §. 31).

Ist das Gesuch aber auf Verleihung einer persönlichen Gewerbsconcession gerichtet, so erscheint rathsam, daß der Gesuchsteller zu seinem Gesuche nach geschehenem Nachweise der erfüllten Vorbedingungen desselben

*) Wohl einschlüssig der Schiffereiconcessionen (Min.-Entschl. v. 1. Juli 1837 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1425), wo nicht lokale Schifferordnungen anders bestimmen, Schifferconcessionen z. B. für den Main ertheilen die betr. Unterbehörden an geprüfte Schiffer, dagegen müssen diejenigen Schiffer, welche den Rhein befahren wollen, sich von einer besonderen Prüfung bei den eigens gebildeten Prüfungscommissionen zu Bamberg oder Aschaffenburg unterwerfen, worauf sie Rheinschifffahrtspatente von der k. Regierung ausgestellt erhalten.

**) Auch der Kunstmühlen, wenn die mit Reg.-Ausschr. vom 26. Aug. 1838 im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 486 bekannt gemachte allerh. Entschl. vom 23. Aug. 1838 in Betracht gezogen wird, welche auch wirklich durch allerh. Rescript vom 27. April 1855 als fortwährend gültig anerkannt ist (s. Brater Slg. prinz. Erl.-Jahrg. 1855 S. 116). Will die Kunstmühle mit Dampfkraft betrieben werden, so kommt §. 26 unten in Rücksicht.

(§. 18 oben) auch die besonderen Gründe angebe, welche für dessen Gewährung sprechen und welche im Rückblicke auf den Art. 2 Abs. 2 des Gewerbsgesetzes und auf Min.-Entschl. vom 23. Juli 1834 (in Döllinger V.-S. Bd. 12 S. 148 ꝛc.), die den Interessen der Industrie und der Gemeinden, sowie dem Nahrungsstande der vorhandenen Gewerbsinhaber, einen gleichmäßigen Schutz zugewendet wissen will, etwa näher auszuführen wären (§. §. 72 bis 78 d. G.-O.):

a) bei Concessionsgesuchen zu einem Gewerbe örtlicher Natur in Beziehung auf den Umstand, daß eine oder mehrere Gewerbsstellen im Orte erledigt seien,*) oder, wo nicht, daß und warum eine Vermehrung der Gewerbsmeister das Gleichgewicht zwischen örtlicher Gewerbserzeugung und örtlicher Absatzgelegenheit nicht stören und das achtbare Auskommen der im Orte oder in der Nachbarschaft vorhandenen Gewerbsinhaber nicht gefährden werde;

b) bei Gesuchen um Concession zu einem Gewerbe commercieller Natur bezüglich der Gewißheit, daß auf Absatzgelegenheit und auf Beschäftigung und Auskommen eines hinzutretenden Gewerbsmeisters ohne Gefährdung des achtbaren Auskommens der schon vorhandenen Gewerbsberechtigten zu rechnen sei;

c) bei Bewerbung um ein consumtives (Lebensmittel umsetzendes) oder sonst dringende Bedürfnisse des Publikums befriedigendes Gewerbe, zur Bescheinigung der Behauptung, daß gerechte Klagen über Mangel und Güte der betreffenden Gegenstände bestehen;

d) bei nahe liegendem Zweifel, ob das Concessionsgesuch den höhern Rücksichten der Staatspolizei überhaupt nicht entgegenlaufe, zur Beseitigung jeder Befürchtung in dieser Hinsicht;

e) nicht nur bei Gesuchen um Concession zu Großhandels- und Fabrikunternehmungen, sondern auch bei anderen Gewerbsconcessions-Gesuchen durch den Nachweis des Besitzes eines hinlänglichen Kapitals zum Gewerbsbetriebe, treffenden Falls auch des Besitzes der zum Gewerbe erforderlichen größeren Vorräthe und Einrichtungen oder der Mittel zu deren Anschaffung, denn obgleich die Gewerbsordnung eine Rücksichtnahme hierauf nur bei jenen Gesuchen und bei Bewerbung um Gewerbe, welche durch den Besitz großer und kostbarer Gewerbs-Vor- und Einrichtungen bedingt sind, vorschreibt, so wird doch jede Gewerbsrechte verleihende Behörde, welche auf den uranfänglichen Ruin derjenigen Concessionirten merkt, die einen Gewerbsbetrieb ohne Gewerbsfond begonnen haben, sich die Frage nach diesem Gewerbsfond zur Gewissenssache machen, wenn auch nur aus Mitleid mit den schnell verarmenden Familien leichtsinniger Gesuchsteller und zur Abwendung der zunehmenden Klagen der Gemeinden

*) Die Verleihung einer neuen Concession auf ein übersetztes Gewerbe ist jedenfalls ungeeignet (Min.-Entschl. v. 2. Nov. 1847 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 444).

über die sie arg belästigende Verarmung mittelloser Handwerker, besonders auf dem Lande;*)

f) bei Gesuchen um Anlage neuer Brauereien durch den Nachweis des Besitzes eines Lagerkellers für wenigstens 2000 Eimer Sommerbier;**)

g) bei Gesuchstellung aus Anlaß des an der Amtstafel angeschlagenen Gewerbsconcessions-Gesuches eines Andern durch Geltendmachung der vorzüglicheren Ansprüche, welche beruhen können (§. 221 d. G.-O.): auf besserer Gewerbsbefähigung, besserem Leumund und mehr bethätigter Arbeitslust; auf früherer Bewerbung um das betreffende Gewerbe an demselben Orte; auf persönlich geleistetem Militärdienste; auf der in technischen Lehranstalten oder in Werkstätten von Bedeutung gewonnenen, durch legale Zeugnisse nachgewiesenen Vorbildung oder auf einer längeren Dauer der Vorübungszeit; bei immer noch gleichen Verhältnissen der Bewerber auf dem höheren Lebensalter. Doch wird auch nach Vorschrift des Art. 3 des Gewerbsgesetzes den gewerbsfähigen Kindern eines verstorbenen Gewerbsmannes und nach Art. 4 (laut §. 17 oben) den Erwerbern großer und kostbarer Vor- und Einrichtungen, dann nach Abschn. III. §. 31 des Landtagsabsch. v. 1. Juli 1856 (im Ges.-Bl. S. 136) und nach der Min.-Entschl. v. 22. Okt. 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1734)

---

*) Eine solche Frage liegt also nicht, wie irgendwo behauptet werden wollte, außer dem Bereiche der über Gewerbsconcessions-Gesuche entscheidenden Behörden und kann auch selbst von den nach Ansässigmachung auf ein Gewerbe Trachtenden nicht, und zwar umsoweniger verargt werden, als sie bei einiger Ueberlegung einsehen müssen, daß Arbeit um Lohn besser ist, als Gewerbbetrieb ohne Geld und demnach ohne die Möglichkeit, durch Erwerbung der zum Gewerbe nöthigen Stoffe in größerer Masse und durch Baarzahlung bessere Einkaufspreise zu gewinnen, daher ihre Kundschaft billig bedienen zu können, und theueren Einkauf auf Kredit ohne Aussicht der Befriedigung der Gläubiger zu vermeiden. Auch mögen in der Ausbildung erst noch begriffene Gewerbsleute ohne Erbvermögen nicht verzagen, zur rechten Zeit zu einem eigenen Familienstande zu gelangen, denn Gewerbs-Gesellen oder Gehilfen, welche gern und geschickt arbeiten, werden immer Arbeit finden und, wenn sie sparsam leben und das am Lohne Erübrigte in der Sparkasse vermehren, sicherlich allmählig zu einem erklecklichen Gewerbsfonde für ihre Ansässigmachung gelangen, damit zugleich sich weitere Vermehrung ihres Vermögens durch eine Heirath erleichtern und, an Mäßigkeit gewöhnt, überdies frei von dem Schwindel bleiben, das Erworbene alsbald durch den bodenlosen Schlauch der Genußsucht und des Luxus laufen zu lassen. Freilich haben sie sich auch vor der Wahl ihrer Frau vorzusehen, daß durch solche nicht jener Schwindel einreiße.

**) Der fragliche Nachweis ist bei Gewerbsconcessions-Gesuchen auf schon vorhandene reale Brauereien nicht erforderlich (Min.-Entschl. v. 21. Sept. 1850 in v. Strauß V.-S. Bd. 27. S. 493).

den eine concessionsberechtigte Wittwe heirathenden Bewerbern zu Gunsten der hinterlassenen Familie des verstorbenen Gewerbsinhabers bei Wiederverleihung von Concessionen gebührende Rücksicht zugewendet. In letztrem Falle ist jedoch durch ein k. Ministerialreskript des Handels und der öffentlichen Arbeiten vom 14. Januar 1857 ausdrücklich bestimmt, daß bei der zu verleihenden Concession, auf welche die Mutter verzichtete, im Concessionsbeschluß ausdrücklich die Bestimmung enthalten sein muß, daß die Concession nur für den wirklichen Fall der Verehelichung bewilligt wird und darf die Ausfertigung der Concessions-Urkunde erst nach Vorlage des Trauungsscheines erfolgen, bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung und selbst der Ueberbürdung von Haftungsverbindlichkeiten für die Gewerbspolizeibehörden.

Gesuche schon concessionirter Gewerbsmänner um Erlaubniß zur Transferirung ihres persönlichen Gewerbes*) von der bisherigen in eine andere Gemeinde oder von einem Gewerbsbezirke größerer Städte in den andern werden wie neue Concessionsgesuche behandelt, jedoch fällt bei Gesuchen der letztern Art die Ansässigmachungsfrage hinweg und dem Gesuche muß die Erklärung beigefügt werden, ob für den Fall der Uebersiedlung auf die bisher inngehabte Concession verzichtet werden wolle oder nicht, auch hat im bejahenden Falle der Gesuchsteller den Nachweis seiner nach gesetzlicher Vorschrift geschehenen Verzichtleistung, welche auch von mittelbaren Magistraten protokollirt werden kann (Min.-Entschl. v. 10. Febr. 1847 in v. Strauß V.-S. Bd. 26 S. 202), und wozu der Stempel anzuwenden ist (Min.-Entschl. v. 16. Juni 1844 im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 323), beizubringen, wenn die instruirende Behörde nicht zugleich die zur Annahme dieser Verzichtleistung zuständige ist (§. 228 d. G.-O.).

Das amtliche Verfahren bei Instruirung der Gewerbsconcessions-Gesuche ist summarisch (§. 219 d. G.-O.), und ist das Gesuch auf Verleihung einer persönlichen Concession gerichtet, auf welche vom Berechtigten auch nicht für seinen Sohn verzichtet werden kann (Min.-Entschl. v. 21. Febr. 1851 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 447), — so wird dasselbe ungesäumt in vorgeschriebener Form durch Anschlag an der für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Tafel bekannt gemacht, dieser Anschlag unter Bemerkung des Tages der Anheftung und Abnahme durch den Amtsdiener nach 4 Wochen abgenommen, und hierauf die Vernehmung der unter Bewilligung eines unerstreckbaren Termins von 14 Tagen zur Abgabe ihrer Erklärung sowohl in Bezug auf das ursprüngliche Gesuch als auf die etwaigen Mitbewerbungen aufzufordernden Betheiligten,**) welche die

*) Wegen Transferirung realer und radicirter Gewerbsrechte s. d. §. 17 oben.

**) Wegen der Betheiligten s. den nächsten §.

Insinuation der Aufforderung zu den Acten zu bescheinigen haben, — vorgenommen (§. §. 215 und 216 d. G.-O.).

Die fragliche öffentliche Bekanntmachung der Gesuche um Verleihung einer persönlichen Concession hat auch zugeschehen, wenn das Gesuch ein Handelsgewerbe betrifft (Min.-Entschl. vom 22. Nov. 1836 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1450), oder wenn keine älteren Bewerber gleicher Kategorie vorhanden sind, oder das Gesuch von dem Sohne eines verstorbenen Gewerbsmannes angebracht (Min.-Entschl. v. 16. März 1835 l. c. pag. 1445), oder dasselbe auf den Erwerb werthvoller Vorrichtungen und Einrichtungen gegründet ist (dergl. v. 27. April 1854 im Amtsbl. von Oberb. S. 698). Bei Boten- und anderen ähnlichen Concessionen geschieht der Anschlag am Sitze der Behörde, in deren Bezirke der Gewerbssitz aufgeschlagen wird (Min.-Entschl. v. 10. Juli 1851 in v. Strauß V.-S Bd. 27. S. 650), und die Gesuche der sich in Folge eines Anschlages meldenden Mitbewerber sind gar nicht anzuschlagen (Min.-Entschl. v. 19. Mai 1836).

Sobald das Gesuch in dieser Weise instruirt ist, erfolgt der Beschluß der zur Bescheidung desselben competenten Behörde unter Erwägung der vorstehend angedeuteten Rücksichten und wird mit kurzen, aber klaren und bestimmten Entscheidungsgründen versehen, es sei denn, daß die Frage der Concessionsverleihung überhaupt eine zweifelhafte, oder aus Anlaß des Anschlages an der Amtstafel oder der speciellen Aufforderung von irgend einer Seite ein Widerspruch solcher Art erhoben wäre, daß die Frage der Concessionsverleihung erst hierdurch eine zweifelhafte wird, denn in solchen Fällen ist vorerst auch noch bei Gesuchen um eine Handwerks-, Fabrik- oder Handelsconcession der Gewerbs- oder (Fabrik- oder) Handelsrath zum Gutachten binnen unerstreckbarer Frist von 14 Tagen aufzufordern, nach deren Abfluß angenommen wird, daß derselbe gegen die Concessionsverleihung eine Erinnerung, nicht zu machen habe (§§. 218 bis 222 d. G.-O.). Auch wenn bei Gewerbs-Concessions- oder Transferirungs-Gesuchen eine baupolizeiliche Frage dazwischen läuft, soll solche zugleich mit den gewerbspolizeilichen Fragen instruirt und in demselben Bescheide erledigt werden, sofern der Bescheid über beide Fragen der zur Beschlußfassung über das Concessions- oder Transferirungsgesuch zuständigen Behörde competirt, außerdem aber und wenn die Gewerbs- und baupolizeiliche Behörde nicht eine und dieselbe Behörde ist, oder die im gegebenen Falle obwaltenden Verhältnisse eine getrennte Behandlung beider Fragen erheischen, soll eine getrennte Instruirung und Bescheidung dieser in der Art eintreten, daß die baupolizeiliche Genehmigung nur vorbehaltlich der gewerbspolizeilichen und diese nur vorbehaltlich der baupolizeilichen Bewilligung ertheilt wird (§. 229 d. G.-O.).

Bei Bewerbungen Mehrerer um eine und dieselbe Concession hat die

Entscheidung über sämmtliche Gesuche mittels eines einzigen gemeinsamen Beschlusses zu geschehen und bei Handels- und Fabrikconcessionen ist auch die Firma, unter welcher das Geschäft betrieben werden will, mit in den Beschluß aufzunehmen (§, 222 d. G.-O.), was gleichfalls in genehmigenden Beschlüssen über Gewerbsübersiedlungsgesuche zu geschehen hat (§. 228 l. c.).

Uebrigens soll sich jene gleichzeitige Beschlußfassung auch auf solche Gesuche erstrecken, die nicht ausdrücklich als Mitbewerbungen gegenüber dem ersten, durch Anschlag bekannt gemachten Gesuche bezeichnet sind, und jedem Gesuchsteller ist gestattet, zu Gunsten eines einzelnen Mitbewerbers zurückzutreten und seine Concurrenz auf die übrigen zu beschränken (Min.-Entschl. v. 8. Oct. 1847 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 647). Nicht rechtzeitige Mitbewerbung wird als selbstständiges Gesuch um Verleihung einer gleichartigen Concession zu behandeln sein (dergl. v. 11 Juni 1845 l. c pag. 646).

Der erfolgte Beschluß ist, mit Bekanntgebung der Berufungsfrist von 14 Tagen (§. 224 d. G.-O.), dem Bewerber und bei persönlichen Gewerbsconcessionen auch den Mitbewerbern zu Protokoll und den betheiligten k. Stellen, sowie der betheiligten Gemeinde, durch zu den Acten nach dem Tage der Insinuation nachzuweisende Mittheilung einer Beschlußabschrift zu eröffnen, welche letztere auch die betheiligten Privaten auf ihre Kosten verlangen können (§. 223 d. G.-O.).

Für freie Erwerbsarten (s. d. §. 5 oben) wurde schon früher keine Concession ertheilt (Min.-Entschl. v. 25. Sept. 1837 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1389), welche auch für den Handel mit Clavierinstrumenten nicht geeignet ist (Min.-Entschl. v. 20. Oct. 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1381). Wo aber nach §. 17. oben zum Betriebe einer freien Erwerbsart ein polizeilicher Licenzschein erforderlich ist, ertheilt ihn die einschlägige Polizeibehörde, wegen deren Beschluß binnen zerstörlicher Frist von 14 Tagen Beschwerdeführung an die k. Kreisregierung offen steht (§. 169 d. G.-O.), sowie derselbe auch jederzeit von Oberaufsichtswegen durch die höhere Stelle außer Wirksamkeit gesetzt werden kann (Min.-Entschl. v. 18. Nov. 1850 in v. Strauß V.-S. Bd. 27. S. 496). Die Ertheilung des Licenzscheins setzt jedenfalls den Nachweis der erfüllten Schulpflicht und eines ungetrübten Leumunds voraus (§. 169 d. G.-O.). Ein öffentlicher Anschlag des Licenzgesuches findet nicht Statt (Min.-Entschl. v. 19. Mai 1838 in von Strauß V.-S. Bd. 27 S. 607), außer dem Falle etwa, daß dasselbe mit einem Ansässigmachungsgesuche verbunden und dann mit diesem öffentlich bekannt gemacht wird (s. d. Min.-Entschl. v. 11. März 1837 Nr. 35 &c. in Döllinger V.-S. Bd. 12 S. 133). Die Zulassung zu einer freien Erwerbsart soll übrigens, wenn ordnungs-, sicherheits- und sanitätspolizeiliche Hindernisse nicht entgegen stehen, nicht versagt (Min.-Entschl. v. 25. Juli 1839 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 607), und im Licenzschein

sollen die Erwerbsarten und die Orte ihrer Ausübung genau bezeichnet werden, welche sich durchaus nicht auf den Handel mit nicht selbst erzeugten Waaren und Stoffen erstrecken darf (§. 170 d. G.-O.).

§. 20.

Betheiligte bei Beschlüssen über Gewerbs-, Concessions- und Transferirungs-Gesuche, Rechtsmittel gegen jene Beschlüsse und Wirkung dieser letzteren.

Das Recht der Berufung gegen einen solchen Beschluß erster Instanz an die zunächst höhere Stelle als zweite und letzte Instanz steht nur den Bewerbern um die Gewerbsconcession, oder beziehungsweise den Gesuchstellern um die Gewerbstransferirung, in der im vorigen Paragraph bemerkten Berufungsfrist, welche vom Tage nach der Beschlußverkündung bis zur letzten Stunde des letzten Tages läuft (Min.-Entschl. v. 20. Aug. 1848 in v. Strauß fortg. V.-S. Bd. 27 S. 673), dann den sonstigen Betheiligten zu (§. 224 d. G.-O.), als welche erklärt sind (§. 217 l. c.): die Gemeinde, in welcher sich der Bewerber um Concessionsverleihung mittels solcher ansässig machen will; bei beabsichtigter Errichtung von Hochöfen, Hüttenwerken und anderen, bedeutende Massen von Brennmaterial verzehrenden Unternehmungen die einschlägigen k. Stellen und Behörden, welche bei Abgabe ihrer, nach dem vorigen Paragraph schon zur Instruction des Gesuches erforderlichen Erklärung bereits die im Betriebe stehenden ähnlichen Werke und die vorhandenen Waldungen, es mögen sich solche im Besitze des Staats oder der Privaten befinden, im Allgemeinen zu berücksichtigen hatten; bei beabsichtigter Errichtung von Bierbrauereien die betreffende Regierungsfinanzkammer; bei beabsichtigter Errichtung einer, ausländische Rohstoffe verarbeitenden Fabrik in dem Zollgrenzbezirke, oder bei beabsichtigter Begründung neuer Handlungen in Colonial- und ausländischen Waaren an der Zollgrenze, die einschlägigen Zollbehörden, welche sich aber nur mit der Frage zu beschäftigen haben, ob die Concession ohne Nachtheil für das Zollärar und im Einklange mit den betheiligten staatswirthschaftlichen Interessen bewilligt werden kann (Min.-Entschl. v. 16. Febr. 1827 und 30. Nov. 1836 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1476 u. 1477); bei beabsichtigter Anlage von Raffinerien von indischem Rohzucker die k. General-Zolladministration; bei beabsichtigter Anlage von Pulverfabriken die k. Zeughaus-Direction; bei beabsichtigten Boten- und Stellwagen-Concessionen die k. General-Direction der Verkehrsanstalten und bei Wiederverleihung von Boten- und Lohnkutscherconcessionen das betreffende k. Oberpostamt, wohl auch noch immer die betreffenden Behörden des Auslandes, wenn eine Boten- oder Stellwagenfahrt nach einem ausländischen Orte gerichtet werden soll (Min.-Entschl. vom 3. Dec. 1842 in v. Strauß V.-S. Bd. 27

S. 652); bei beabsichtigten Concessionen zum Gold- und Silberscheiden das k. Hauptmünzamt. Wenn in Waldungen oder in einer Nähe derselben von 1500 bayer. Schuhen was immer für Gebäude, insbesondere zum Zwecke neuer Ansiedelungen oder zur Errichtung von Ziegelbrennereien, Theeröfen oder anderen feuergefährlichen Anlagen aufgeführt werden wollen, so ist vor Ertheilung der baupolizeilichen Genehmigung das Forstamt mit seiner Erinnerung zu vernehmen. (Art. 47 des Forstgesetzes v. 28. März 1852.)

Die Erklärungen betheiligter Landgemeinden sind über Gewerbsverleihungen nicht von den Gemeindevorstehern allein, sondern vom Gemeindeausschusse durch förmlichen Beschluß abzugeben (Min.-Entschl. v. 5. Febr. 1832 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1436), und bei Abweichung eines magistratischen Beschlusses vom Votum der Gemeindebevollmächtigten ist nach §. 83 des Gem.-Edicts nicht zu verfahren (Min.-Entschl. vom 31. März 1850 in v. Strauß V.-S. l. c. pag. 648).

Einzelnen Gewerbsgenossen ist zwar (§. 218 d. G.-O.), wie den Gewerbsvereinen (Min.-Entschl. v. 6. Mai 1832 u. 19. Mai 1836 (in Döllinger V.-S. l. c. pag. 1447), unverwehrt, gegen Concessionsgesuche Einspruch zu thun; es sind aber die einen wie die anderen nicht als zur Berufung befugte Betheiligte anzusehen.

Die gesetzlich anerkannten Betheiligten müssen, wenn sie sich bei dem ihnen verkündeten Beschlusse nicht beruhigen wollen, ihre Berufung bei der Behörde, welche das Concessionsgesuch instruirt oder beschieden hat, binnen der gesetzlichen Frist von 14 Tagen bei Vermeidung des Ausschlusses anbringen, und zwar, wenn die Behörde, bei der die Berufung angebracht wird, eine Unterbehörde ist, mündlich zu Protokoll oder schriftlich, und wenn sie eine Regierungsbehörde ist, schriftlich (§. 224 d. G.-O.). Die schriftlichen Berufungen können zwar von Gemeindebehörden oder deren Bevollmächtigten selbst verfaßt werden (Min.-Entschl. v. 11. April 1842 in v. Strauß V.-S. Bd. 26 S. 605), welchen dann bei Zurückweisung die erwachsenen Taxen und Stempelgebühren zur Last fallen (dergl. v. 7. Aug. 1854 im Amtsbl. v. Oberfr. S. 1043); nicht siegelmäßige Private aber haben die Berufungsschriften von Advokaten verfassen zu lassen, und werden letztere nach der Verordnung vom 24. März 1816 (im Reg.-Bl. S. 153 2c. cf. auch Döllinger V.-S. Bd. 17 S. 993) bestraft und die Schriften zurückgegeben, wenn sie von Unberechtigten eingereicht sind (§. 224 d. G.-O.). Die zur Verfassung der Berufungsschriften beauftragten Advokaten dürfen die betreffenden Acten einsehen (s. d. §. 233 d. G.-O.), die Berufungsschriften selbst aber müssen noch von den recurrirenden Betheiligten amtlich anerkannt sein (Min.-Entschl. v. 29. März 1853 im Kreisbl. v. Schwaben 2c. S. 183).

Gegen den Beschluß der zweiten Instanz findet keine weitere Berufung Statt, und Nichtigkeitsbeschwerden, welche bei Muthwillen Einschreitung

4*

nach den bestehenden Gesetzen und Verordnungen (z. B. nach der oben allegirten Verordnung vom 24. März 1816) zur Folge haben, sind nur wegen Mangels der Zuständigkeit oder Ladung*) zulässig, werden an die nächst höhere Stelle gerichtet und haben aufschiebende Wirkung nur alsdann, wenn sie innerhalb 14 Tagen nach beschrittener Rechtskraft des in Frage stehenden Beschlusses bei der Behörde eingereicht werden, welche diesen erlassen hat, und von welcher die Nichtigkeitsbeschwerde sofort mit Bericht an die höhere Stelle vorzulegen ist (§. 225 d. G.-O.).

Für alle Fälle bleibt übrigens das Oberaufsichtsrecht den vorgesetzten Stellen vorbehalten, welches geltend gemacht werden kann (§. 225 d. G.-O.): durch Belehrung und Zurechtweisung der untergeordneten Stellen und Behörden bei unrichtiger Anwendung des Gesetzes und der Vollzugsvorschriften;**) durch geeignete Disciplinarverfügung bei Vernachlässigungen oder Zuwiderhandlungen derselben; durch strafrechtliche Einleitung bei Beschlüssen, welche durch unerlaubte Mittel erwirkt wurden; durch staatspolizeiliche Einschreitungen bei Beschlüssen, welche den Rücksichten der höhern Staatspolizei widerstreiten und deren Vollzug daher im öffentlichen Interesse unstatthaft ist. Das Oberaufsichtsrecht kann nicht nur ohne parteiliche Veranlassung Wirkung greifen, sondern auch durch Anzeigen gesetzlich anerkannter Betheiligter, oder nicht als solche anerkannter Gewerbsgenossen und Innungen (Min.-Entschl. v. 31. Oct. 1832 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1442) in Wirksamkeit gesetzt und gegen oberaufsichtliche Regierungsverfügungen kann die Berufung ergriffen werden (vergl. v. 28. Mai 1852 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 644).***)

Die Beschlüsse der k. Kreisregierungen über Gewerbsconcessions-Verleihungen, sowie bei Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden oder bei Anzeigen von Nichtigkeiten in jenen Angelegenheiten, werden collegial berathen (§. 226 d. G.-O.); bei den k. Landgerichten aber fand schon bisher in Gewerbssachen und findet von Ausführung des Gesetzes vom 1. Juli

---

*) Bei der fraglichen bestimmten Beschränkung werden andere Nichtigkeiten, z. B. Verfehlungen gegen das vorgeschriebene Instructionsverfahren ꝛc., eine Abstellung oder Beschlußvernichtung nur durch Ausübung des Oberaufsichtsrechts (s. d. nächsten Absatz oben) zur Folge haben können.

**) Die fragliche Zurechtweisung begreift offenbar auch die durch Anzeige eines Betheiligten veranlaßte Weisung an die Unterbehörde in sich, unter Aufhebung ihres Beschlusses (s. d. §. 2 cap. 16 cod. jud.) vorerst eine untergelaufene Nichtigkeit, welche nach der Gewerbsordnung selbst eine Beschwerde nicht zuläßt, abzustellen, z. B. den öffentlichen Anschlag des Concessionsgesuches nachzuholen und solches zugleich mit den connexen Gesuchen der Mitbewerber zu bescheiden (insofern nicht der unterlassene Anschlag als Beschwerde begründende Nichtcitation der Betheiligten angesehen werden will, was offenbar im Geiste des Gesetzes liegt.)

***) S. übrigens Brater Bl. f. adm. Pr. Bd. 4 S. 138 Nr. 6.

1856 (im Ges.-Bl. S. 339) an überhaupt keine collegiale Berathung mehr Statt, welche dagegen bei den Magistraten besteht (§. §. 21 rc. d. Gesch.-Instr. v. 21. Sept. 1818 im Reg.-Bl. S. 1059 rc.).

Die Concessionsurkunde, in welcher das verliehene Gewerbe genau bezeichnet und dessen Befugnisse zu ersehen, auch die rechtskräftigen Beschlüsse oder Vergleiche, wodurch diese Befugnisse etwa festgesetzt sind, in besondern Bezug genommen sein sollen (§. 91 d. G.-O.), wird erst nach beschrittener Rechtskraft des Verleihungsbeschlusses und nach Erfüllung der allenfalls festgesetzten Bedingungen*) ausgefertigt und gleichzeitig erfolgt die Eintragung in die stets evident zu haltenden Gewerbsmatrikel (§. 227 d. G.-O.); die Aushändigung jener Urkunde aber kann vom Nachweise geschehener Zahlung der Bürgeraufnahmsgebühren und Einreihung in die Landwehr abhängig gemacht werden (Min.-Entschl. v. 3. März 1852 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 448). Früher schon wurde erläutert, daß die Ausfertigung und Aushändigung der Concessionsurkunde vor Erfüllung der gestellten Bedingungen die Concessionsertheilung nicht als nichtig erscheinen lasse, sondern die Gewerbsausübung nur bis zur Erfüllung der Bedingungen würde beruhen müssen, was nach Verlauf von 5 Jahren allerdings die Erlöschung der Concession zur Folge haben könnte (Min.-Entschl. v. 27. Juni 1849 in v. Strauß V.-S. l. c. pag. 604). Auch den k. Rentämtern und Gewerbsvereinen sind die Concessionsverleihungen sofort zu eröffnen (Min.-Instr. v. 28. Dec. 1825 §. 65 im Reg.-Bl. v. 1826 S. 164 u. Verord. v. 15. Aug. 1834 im Reg.-Bl. S. 994), und Saumsal der zur Anmeldung und Umschreibung verliehener Gewerbsrechte verbundenen Behörden kann die Haftung dieser für den dem k. Aerar zugehenden Schaden zur Folge haben (Ausschr. k. Reg. v. Mittelfr. v. 17. April 1849).

Zurückgewiesene Concessionsgesuche können aus neuen Gründen, wegen neuer Beweismittel oder bei veränderten Verhältnissen zu jeder Zeit wiederholt angebracht werden; wenn aber zwischen der eröffneten letzten Abweisung und der Erneuerung des Gesuches nicht wenigstens 1 Jahr verflossen ist und aus diesem Gesuche augenscheinlich hervorgeht, daß alle früheren Verhältnisse desselben noch unverändert fortbestehen, so ist die Abweisung des Gesuchstellers mit Vorbehalt des Berufungsrechtes

---

*) Nach einer jüngst erschienenen (und im Amtsbl. f. Mittelfr. v. 1857 S. 76 rc. abgedruckten) Min.-Entschließung vom 14. Jan. 1857 müssen auch bei Vermeidung disciplinärer Einschreitung und Ueberbürdung von Haftungsverbindlichkeiten die fraglichen Bedingungen oder die einer Bedingung gleichstehenden Voraussetzungen in den Concessionsbeschluß aufgenommen und bei eingetretener Rechtskraft desselben darf die Concessionsurkunde erst nach Erfüllung der Bedingung oder dem Eintritte der Voraussetzung ausgefertigt werden, z. B. für den Gewerbsgesellen, welchem die Gewerbsconcession eines verstorbenen Meisters verliehen worden, weil er dessen Wittwe zu ehelichen beabsichtigt, nicht vor wirklich geschehener Verehelichung.

ohne Sachinstruction auszusprechen (§. 230 d. G.-O.). Die Gewährung eines und desselben früher rechtskräftig abgewiesenen Concessionsgesuches ist auch unter veränderten Verhältnissen als nichtig angesehen (Min.-Entschl. v. 28. Mai 1852 in v. Strauß V.-S. Bd. 27. S. 641), jedoch auch die Abweisung eines Concessionsgesuches mit dem Beifügen, daß sich der Gesuchsteller der Concessionsverleihung für immer unwürdig oder unfähig gemacht habe, für unzulässig erklärt (dergl. v. 3. Nov. 1832 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1442).

§. 21.

Erlöschung und Einstellung der Gewerbsconcessionen.

Das Gewerbsgesetz vom 11. Sept. 1825 erklärt im Art. 6 die Gewerbsconcessionen (aller Art) für erloschen:

1) durch den Tod des Erwerbers, wenn nicht eine Wittwe das Gewerbe ihres verstorbenen Ehemannes fortbetreibt;

2) durch freiwilligen Verzicht, welcher aber vom Concessionsbewerber nicht an Bedingungen gebunden werden darf (Min.-Entschl. v. 7. April 1842 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 600), was eventuell nur der in den Besitz der Concession ihres Ehemannes getretenen wieder heirathenden Wittwe gestattet ist (s. den §. 19 lit. g. oben);*)

3) durch fünfjährige freiwillige Gewerbsbetriebs-Unterlassung, welche vom Zeitpunkte der unbehinderten Ausübung der ausgefertigten Concession an zu berechnen ist (vergl. d. Min.-Entschl. v. 29. Nov. 1835 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1368), und wird selbst durch fortwährende Versteuerung einer ruhenden Gewerbsconcession die ipso jure eintretende (s. d. Bl. f. adm. Pr. Bd. 3 S. 273) Erlöschung dieser letzteren nicht verhindert (Min.-Entschl. v. 28. Okt. 1843 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 603).**)

Ferner ermächtigt das oben allegirte Gesetz die zuständige Behörde

4) zur Einstellung einer Gewerbsconcession auf bestimmte Zeit, und selbst zur gänzlichen Einziehung derselben wegen Mißbrauchs, beharrlichen Ungehorsams oder Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen während der, in der Regel vorgängig zu setzenden (Min.-Entschl. v. 18. Febr. 1848 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 603) Frist, und machen sich die Handwerksmeister bei verabredeter, angedrohter, oder wirklicher Gewerbseinstellung in der Absicht, damit ihre Beschwerden bei der Obrigkeit durchzusetzen, selbst eines mit Gefängniß bis zu 6 Monaten strafbaren Vergehens schuldig (Art. 415 Th. I. des Strafges.-Buches.)

---

*) Eine weitere Beachtung von der Staatsregierung haben die für den bedingten Verzicht sprechenden Abhandlungen in der Beil. f. adm. Pr. Bd. 1 S. 111 ꝛc. 449 ꝛc. u. Bd. 2 S. 163 ꝛc. u. 167 ꝛc. bisher nicht gefunden.

**) Die langjährige Nichtausübung der Befugniß, einen zu einem gewissen Gewerbe gehörigen Artikel zu verkaufen, macht jedoch diese Befugniß nicht erlöschend (oberstricht. Erk. v. 18. Juli 1853 in d. Bl. f. Rechtsanw. Bd. 19 S. 254).

Kapitel VI.

Befugnisse aus der Gewerbsconcession.

§. 22.

Wahl des Gewerbssitzes.

Die Gewerbsleute ohne Unterschied sind befugt, den Gewerbssitz an dem in der Concessionsurkunde bestimmten Orte und in denjenigen größeren Städten, in welchen für alle oder gewisse Gewerbe eigene Gewerbsbezirke ausgeschieden sind, innerhalb des durch jene Urkunde bezeichneten Stadtbezirks aufzuschlagen, sowie allda das Gewerbslocal unter Anzeige an die betreffende Gewerbspolizeibehörde frei zu wählen, welche letztere zwar die Wahl aus Rücksichten auf den Nahrungsstand des betreffenden Gewerbsinhabers oder anderer Inhaber gleicher und ähnlicher Gewerbe nicht beschränken (Min.-Entschl. v. 13. Juni 1844 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 645), insbesondere aus dergl. Rücksichten einem Realberechtigten die Verlegung seines Verkaufsladens von dem Hause des bisherigen Geschäftsbetriebs in ein anderes Haus nicht versagen soll (Min.-Entschl. v. 19. Febr. 1852 l. c. pag. 497), jedoch aus Rücksichten der Staatspolizei diese Wahl beschränken kann (§. 89 d. G.-O.), daher der sich niederlassende Gewerbsmann vorsichtig handeln wird, wenn er nicht voreilig vor der polizeilichen Genehmigung mit Einrichtung des gewählten Gewerbslocals vorschreitet, und selbst seine Wahl schon mit Beachtung der im §. 89 der Gewerbsordnung angedeuteten Hindernisse derselben trifft, welche hauptsächlich bestehen, wenn der Gewerbsbetrieb im hohen Grade lärmend, übelriechend, die Luft verderbend, das Wasser verunreinigend, oder im hohen Grade feuergefährlich, daher nur in gehöriger Entfernung von öffentlichen oder Wohngebäuden, nöthigen Falls nur außerhalb der Städte und Ortschaften an Plätzen, wo jene Ungemächlichkeiten, Nachtheile und Gefahren möglichst vermieden werden können, zuläßig ist, oder wenn durch die fragliche Wahl nicht den Ansprüchen des Publikums auf Erlangung unentbehrlicher Lebensmittel und gemeiner täglicher Bedürfnisse oder schneller Hilfe in Krankheits- oder Unglücksfällen entsprochen würde.

Auch wenn ein, bedeutende Massen von Brennmaterialien verzehrendes Werk in einer Gegend errichtet werden wollte, wo dadurch den schon in Betrieb stehenden Werken und dem gemeinen Wesen ein nachtheiliger Mangel entstehen könnte, erscheint die Wahl des Gewerbssitzes als ungeeignet und die Concessionsertheilung behindernd (G.-O. §. 75).

Bezüglich der Verlegung realer und radicirter Gewerbe kommt überdieß das zu beachten, was schon oben in den §. §. 17 und 19 über Transferirung dergleichen Gewerbsrechte gesagt wurde.

Wegen der Waaren-Niederlagen und der Commanditen der Großhandlungen s. den §. 24 unten.

Ueber den örtlichen Betrieb freier Erwerbsarten bestimmen die dazu ertheilten polizeilichen Licenzscheine, wenn solche überhaupt erforderlich sind (s. d. §. 19 oben).

§. 23.

Allgemeine Befugnisse bezüglich der Gewerbsthätigkeit und Beschränkungen der letztern im Allgemeinen.

Die Gewerbsordnung bestimmt in dieser Hinsicht Folgendes.

Die Inhaber persönlicher Gewerbsconcessionen, realer und radicirter Gewerbsrechte und die Pächter oder Werkführer solcher sind insoweit, als nicht Anordnungen oder Beschränkungen durch allgemeine polizeiliche Vorschriften für die Gewerbe überhaupt oder für einzelne Classen derselben, oder durch besondere für einzelne Districte oder Orte geltende, von der k. Districts-Polizeibehörde entworfene und von der k. Kreisregierung Kammer des Innern genehmigte Gewerbsordnungen entgegen stehen (§. 96 d. G. O.), befugt (§. 88 d. G.-O.):

1) zur Ausübung des Gewerbes Gesellen oder anderer Arbeits-Gehilfen und Gehilfinnen aufzunehmen, jedoch Kinder nur nach zurückgelegtem 10. Lebensjahre, einer ihrem Alter entsprechenden Schul- und religiösen Bildung, und mit Haftung für nicht längere Beschäftigung derselben, als täglich 9 Stunden zur Tageszeit (Verord. v. 15. Jan. 1840 u. 16. Juli 1854 im Reg.-Bl. v. 1840 S. 97 2c. u. v. 1854 S. 561 2c.);

2) auf Bestellung solche Arbeiten, welche ihrer Natur oder ihrem Entzwecke nach entweder am Orte ihrer Bestimmung angefertigt, oder dort erst zusammengesetzt, aufgerichtet, oder mit anderen Gegenständen in Verbindung gebracht werden müssen, oder welche nach Herkommen in der Wohnung des Bestellers gefertigt werden (Sterarbeiten), an Ort und Stelle mit Zuziehung von Gesellen oder Gehilfen zu verfertigen, auf- und einzurichten, und in allen Theilen zu vollenden, es sei denn, daß Gewerbsdienste, welche aus Polizeirücksichten auf bestimmte Districte beschränkt sind, nur von den berechtigten Gewerbsleuten in solchen gefordert und geleistet werden;

3) alle Materialien zu ihren Arbeiten selbst zu fertigen, sofern dieselben nicht von besonderen Gewerben aus rohen Stoffen für den Absatz erzeugt werden, sowie die Zugehörungen ihrer eigenen Gewerbsartikel selbst zu machen, sofern dieselben nicht von anderen Handwerkern als selbstständige Verkaufsartikel aus Materialien und mit Werkzeugen, die von jenen des Verfertigers der Hauptsache nach wesentlich verschieden sind, in befriedigender Weise hervorgebracht werden; jedoch sind an obige Beschränkungen nur die Handwerker und nicht die Fabrikanten gebunden, welche letztere,

mit freier Wahl der ihnen am tauglichsten scheinenden Personen, Anlagen und Hilfsmittel, ohne irgend eine andere Beschränkung ihrer Gewerbsthätigkeit gewerben dürfen, als welche die Beobachtung allgemeiner Polizeivorschriften*) mit sich bringt, und sind auch die Bierbrauereien als Fabriken angesehen (§. 95 d. G.-O. u. Min.-Entschl. v. 24. Febr. 1850 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 493);**)

4) die Ueberlassung einer gewissen Arbeit eines in Ansehung des zu bearbeitenden Stoffes oder der Bereitungsart des Erzeugnisses selbst nahe verwandten Handwerks ohne besondere Concession zu beantragen, wenn zweifelhaft ist, welchem von den beiden Handwerken die Arbeit zustehe, und gültige Polizeivorschriften zur Bestimmung der Gewerbsgrenzen mangeln, und auch dann, wenn es sich nicht um zweifelhafte Fälle handelt, den Antrag auf Einräumung der Gewerbsbefugnisse eines anderen nahe verwandten Gewerbes zu stellen, wenn zwei Drittheile der Meister des berechtigten Gewerbes mit dem Antrage einverstanden sind oder eine Vereinigung der beiden Gewerbe in Aussicht steht (§. §. 93 u. 94 d. G.-O.), wozu durch Min.-Entschließung vom 30. Jan. 1855 (im Amtsbl. für Mittelfr. v. 1856 S. 156) erläutert ist, daß die, jedenfalls gewerbspolizeiliche Genehmigung erfordernde wechselseitige Einräumung von Gewerbsbefugnissen nahe verwandter Gewerbe nicht blos bei produktiven Gewerben stattfinde, und durch dergl. Entschließung vom 11. April 1856 (l. c. pag. 530) bemerkt wurde, daß jene Genehmigung nicht durch einen Befähigungsnachweis bedingt sei, wenn der um dieselbe Nachsuchende seine Lehr- und Gesellen- oder Servirzeit bei einem Meister, der ein combinirtes Gewerbe der fraglichen Art ausübt, und die Fähigkeitsprobe in einem Orte, wo die Combinirung bereits stattgefunden, erstanden hat;

5) zum freien Markte und Absatze für ihre Arbeiten, Producte und Waaren nach folgenden Bestimmungen (§. 97 der G.-O.): Inländische Fabrikanten und Gewerbsmeister dürfen vermöge ihrer Concession: mit ihren eigenen Gewerbserzeugnissen überall im Lande und zu allen Zeiten, im Großen wie im Kleinen, auf vorschriftsmäßige Weise handeln, die

---

*) Solche werden in Betracht kommen bei Beurtheilung des Umfangs der Befugniß zum Detail-Verschleiß; da die Fabrication und daher der Engros-Verkauf keiner besonderen Beschränkung unterliegen dürfte.

**) Bei den obigen Bestimmungen bestehen noch immer in Gültigkeit die minist. Entschließungen vom 24. April 1832 (in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1074), daß Bildhauer sich der Steinmetzen zu Vorarbeiten für ihr Gewerb bedienen dürfen, dann vom 30. Dec. 1844 (in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 654), daß Fabrikanten chemischer Producte Anstalten zum Dörren des ihnen als Rohstoff dienenden Blutes errichten können, und vom 27. Juli 1821 (in Döllinger V.-S. l. c. pag. 1070), daß die Bierbrauer befugt seien, Schäfflergesellen zur Fässer-Herstellung und Reparatur zu verwenden.

Fabrikanten aber in keinem Falle und die Gewerbsmeister nur insofern mit nicht selbstverfertigten Gewerbserzeugnissen, als es die Concessionsurkunde, allgemeine Polizeivorschriften, örtliche Gewerbsordnungen, oder örtliches Herkommen gestatten, und immer nur beim wirklichen Betriebe des eigentlichen Stammgewerbes; selbstverfertigte Gewerbserzeugnisse im offenen Laden verkaufen, wie denn auch der Detailhandel der Kauf- und Handelsleute, und jeder sonstige Handel mit nicht selbstverfertigten verkäuflichen Dingen von den hierzu berechtigten Gewerbsleuten außer den Messen und Marktzeiten in der Regel nur an einem Platze des Gemeindebezirks des Niederlassungsortes, beziehungsweise des besondern städtischen Gewerbsbezirkes, betrieben werden darf.*) Ferner ist gestattet: daß zwei oder mehrere Gewerbtreibende desselben oder verschiedenen Gewerbes in einem gemeinschaftlichen Laden nach vorgängiger Anzeige an die Gewerbspolizeibehörde ihre Verkaufsartikel feilhalten, jedoch keiner von ihnen auch in einem zweiten Laden verkaufe, wogegen (Min.-Entsch. v. 12. April 1835 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1067) dem einen abgesonderten Verkaufsladen besitzenden Gewerbsmanne die Abgabe erweislich bestellter Waaren auch in seiner Werkstätte erlaubt ist; — daß verkaufte Waaren von Gewerbsberechtigten versendet werden; daß Fabrikanten und Gewerbsmeister mit den selbstverfertigten Waaren, welche, sowie gewerbliche Dienste, ohne besondere Erlaubniß der zuständigen Polizeibehörde auf öffentlichen Plätzen, Märkten ꝛc. außer der gewöhnlichen Zeit der Märkte nicht feilgehalten oder ausgeboten, auch (Min.-Entschl. v. 29. Aug. 1846 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 746) nicht öffentlich versteigert werden sollen, — auf Jahr- und Wochenmärkten Verkehr nach den bestehenden Marktordnungen und Verordnungen treiben, welche letztere u. a. bestimmen, daß die Kirchweihmärkte wie Jahrmärkte, aber nicht die Kirchweihen ohne Marktrecht bezogen werden können (Min.-Entschl. v. 7. Jan. und 4. Febr. 1851 in v. Strauß V.-S. l. c. pag. 582). Auch ist das Hausiren mit Victualien nicht gestattet (§. 77 d. Instr. v. 24. Sept. 1808 im Reg.-Bl. S. 2525), und der Weinverkauf in Marktbuden verboten (Ausschr. v. 2. April 1829 im Rez.-Kr.-Int.-Bl. S. 430). Selbsterzeuger, z. B. Verfertiger von Körben und allerlei Holzwaaren ꝛc., müssen mit einem polizeilichen Atteste über das zu verkaufende Selbstfabrikat, und Landkrämer ohne offenen Laden mit einem Regierungspatente**) versehen sein, wenn sie Märkte mit ihren Waaren besuchen wollen (Verord. v. 8. Mai 1811 im Reg.-Bl. S. 649).

*) Diejenigen, welche die zuständige Befugniß zur Haltung eines offenen Handelsladens nicht ausüben, sind auch nicht zum Besuche der Messen und Märkte berechtigt (Min.-Entschl. v. 29. Dec. 1854 im Amtsbl v. Oberb. v. 1855 S. 55).

**) Die Patente werden jährlich auf obrigkeitliche Zeugnisse über die gute Aufführung, hinlängliches Vermögen oder Credit und über das Versprechen des Gesuchstellers, nur inländische Rohproducte oder Fabrikate, oder Waaren inländischer großer Kaufleute führen zu wollen, erneuert.

Was die Vertretung im Handel betrifft, welche aber nicht auf dem Wege des Hausirens geschehen darf (§. 98 d. G.-O. und §. 46 unten), so bestimmt die G.-O. im §. 99, daß sich die Verhältnisse der Handlungsreisenden und Agenten nach der Verordnung vom 9. Febr. 1844 im Reg.-Bl. S. 73 2c.) richten, wornach zwar den inländischen und ausländischen Handlungsreisenden, welche mit — nach Vorschrift der Verordnung vom 27. Juli 1836 (im Reg.-Bl. S. 494 2c.) zu verfassenden Gewerbszeugnissen, und nach den Min.-Erlassen vom 4. Mai und 4. Juli 1853 (im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 319 u. 448) beschaffenen Ermächtigungszeugnissen, über deren Kosten die Fin.-Min.-Entschl. vom 9. Aug. 1854 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1071) Anleitung gibt, zu versehen sind, — das Anbieten von Waaren und das Suchen von Bestellungen mit oder ohne Vorweisung von Mustern bei berechtigten Kaufleuten unbedingt und bei berechtigten Fabrikanten und anderen Gewerbsleuten bezüglich der für ihre Fabrikate oder für ihr Gewerbe erforderlichen Stoffe und Werkzeuge gestattet, aber bei Strafe des Hausirhandels und Entziehung der ertheilten Bewilligung das Suchen von Bestellungen bei anderen Personen verboten und nur den Weinhandlungsreisenden dergl. Geschäfte auch bei den Consumenten zu machen erlaubt ist, wozu noch ferner bestimmt ist: daß die Handlungsreisenden nicht Waaren zur Auswahl herumtragen dürfen (Min.-Entschl. v. 26. Dec. 1852 im Int.-Bl. f. Schwaben v. 1853 S. 44), wenn dieselben nicht speciell und nachweislich bestellt sind (dergl. v. 19. Mai 1854 im Amtsbl. v. Unterfr. S. 755); daß den Fabrikanten nicht gestattet sei, an Abnehmer ihrer Waaren Handelsvorweise auszustellen und solche von der Polizeibehörde legalisiren zu lassen (dergl. v. 22. Febr. 1854 im Amts-Bl. v. Mittelfr. S. 241). Ferner erklärt die G.-O. im §. 99: daß den Polizeibehörden zustehe, den Aufenthalt eines Handlungsreisenden in einer Stadt oder in einem Bezirke, wenn Gründe zur Annahme eines Mißbrauches vorliegen, nach Bedarf und Billigkeit festzusetzen, und besondere Verfügungen aus anderen polizeilichen Erwägungen zu treffen; daß als ständige Agenten zur Aufsuchung von Waarenbestellungen an bestimmten Orten nur an diesen Orten ansässige Personen aufgestellt werden können, welche der Gewerbspolizeibehörde anzuzeigen sind, die berechtigt ist, die Ausübung einer Agentur einzustellen, wenn sich der Agent eine Ueberschreitung der ihm zukommenden Befugniß erlauben sollte.

Auch die für ihre Principale die Märkte besuchenden Handlungsdiener müssen districtspolizeiliche Zeugnisse über die Marktsbesuchs-Berechtigung jener und über ihr Substitutions-Verhältniß beibringen (Min.-Erl. v. 4. Juni 1851 im Int.-Bl. f. Oberfr. S .738), die privilegirten Fabrikanten aber können sich durch erweislich in ihrem Brode stehende und zu ihrem Haus- und Familienstande gehörende Personen, welche den Nachweis der

Handelserlernung nicht zu führen brauchen, vertreten lassen (dergl. v. 27. April 1853 im Kreisbl. f. Mittelfr. S. 372).

Den concessionirten Fabrikanten und Gewerbsmeistern kann — auf ihr eigenes Ansuchen (Min.-Entschl. v. 25. Mai 1855) — gestattet werden (§. 100 d. G.-O.), für die selbstverfertigten Gewerbserzeugnisse außerhalb des Gewerbssitzes Niederlagen zu errichten und die Erzeugnisse an dem Niederlagsorte durch in ihrem Dienste stehende Gehilfen oder durch beliebige an diesem Orte ansässige Personen in einem besondern Local verkaufen zu lassen, und zur Gestattung, wobei einerseits auf das Interesse des Publikums, andererseits auf den Nahrungsstand der etwa am Niederlagsorte befindlichen Gewerbtreibenden Rücksicht zu nehmen ist, — ist entweder die Gewerbspolizeibehörde des Niederlagsortes*) oder die einschlägige k. Kreisregierung K. d. Innern befugt, je nachdem der Gesuchsteller seine Concessionsurkunde von einer Unterbehörde oder von einer Kreisregierung ausgestellt erhalten hat. Gegen abschlägige Bescheide der ersten Instanz findet Berufung an die höhere Stelle Statt und den Entscheidungen hat die gutachtliche Vernehmung der Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe, wo solche bestehen, voranzugehen.**)

Den Großhändlern kann die Errichtung von Zweiggeschäften (Commanditen) außerhalb des Orts ihres Hauptgeschäftes auf ihre alleinige Rechnung oder in Gesellschaft verstattet und dergleichen Gesuche sollen als selbstständige Concessionsgesuche behandelt werden (§. 100 d. G.-O.).

Auch den Apothekern steht nach §. 4 der Apoth.-Ordnung v. 27. Jan. 1842 (im Reg.-Bl. S. 257) zu, um Errichtung von Filialapotheken nachzusuchen, wo die sämmtlichen benachbarten Apotheker, deren Geschäftsbetrieb durch die Licenzertheilung beeinträchtigt erscheinen könnte, vor dieser mit ihren Erinnerungen zu hören sind (Min.-Entschl. v. 9. Dec. 1842 in v. Strauß V.-S. l. c. pag. 651);***) Filialbuchhandlungen können aber

*) Auch bei Gesuchen der Privilegieninhaber die Distriktspolizeibehörden (Min.-Entschl. v. 10. Dec. 1854 im Amtsbl. v. Oberb. S. 1896).

**) Dazu sind in den Bl. f. admin. Praxis Bd. 4 S. 106 rc. u. a. die Bemerkungen gemacht: daß der verordneten Rücksichtnahme auf den Nahrungsstand der am Niederlagsorte befindlichen Gewerbtreibenden bald durch die dem auswärtigen Producenten gemachte Bedingung der Uebergabe seiner Niederlage an einen jener Gewerbtreibenden (Min.-Entschl. v. 3. Nov. 1846 u. 15. Nov. 1850), bald durch Versagung des Kleinverkaufs durch den Commissionär (dergl. v. 15. Nov. 1850 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 529) Rechnung zu tragen sein werde; daß, da Rohstoffe nicht unter dem Ausdrucke „Gewerbserzeugnisse" begriffen, auch nicht Niederlagen für nur in Stücken zerlegtes Fleisch zugelassen seien (dergl. v. 20. Nov. 1843 l. c. pag. 510); daß, da die Gestattung der Niederlagen den Gewerbspolizeibehörden zuständig sei, dieselbe auch entgegen d. Min.-Entschl. v. 3. Mai 1841 (l. c. pag. 639) den Magistraten der mittelbaren Stadtgemeinden zuerkannt zu sein scheine rc..

***) Vermeintlich sind dergl. Gesuche jetzt auch als selbstständige Ansässigmachungsgesuche zu behandeln (Bl. f. adm. Praxis Bd. 4 S. 107).

nur ausnahmsweise aus ganz besonderen Gründen und an Orten bewilligt werden, wo ein selbstständiger Betrieb dieses Gewerbes noch gar nicht besteht (dergl. v. 18. Nov. 1850 l. c. pag. 496).

Endlich sind

6) Handels- und Fabrik-Gewerbsberechtigte befugt (§. 90 d. G.-O.), Handelsfirmen anzunehmen,*) und die vorgenommenen zu ändern, wozu aber dann, wenn die Firma in irgend einer Weise vom wirklichen Namen des oder der Gewerbsberechtigten abweicht, die Genehmigung derjenigen Behörde oder Stelle, welche bezüglich des betreffenden Gewerbes zur erstinstanzlichen Bescheidung der Concessionsgesuche berufen ist oder wäre, bei Vermeidung einer Strafe von 25 fl., die sich für das zweite und jedes folgende Monat des Gebrauches um 10 fl. zu erhöhen hat, nachzusuchen ist. Für den Beschluß sind zunächst die einschlägigen Civil- und Handelsgesetze maßgebend, und waltet nach diesen kein Anstand ob, so soll die Genehmigung nur in jenen Fällen versagt werden, wenn die gewählte Firma zu Mißdeutungen, Verwechslungen oder Täuschungen Anlaß geben könnte oder wenn sonstige außerordentliche polizeiliche Rücksichten es gebieten. Wenn ein solcher Fall eintritt oder bekannt wird, so ist die ertheilte Genehmigung wieder zurückzuziehen. Die polizeiliche Einschreitung wegen Mißbrauchs von Handelsfirmen ist von der Anzeige der Betheiligten abhängig, die auch ihre Entschädigungsansprüche bei dem betreffenden Civilgerichte geltend machen können (Verord. v. 6. März 1840 im Reg.-Bl. S. 145 ꝛc.). Den Firmen ausländischer Fabrik- und Gewerbsinhaber wird unter den nämlichen Bedingungen derselbe Schutz zu Theil, wenn, wie von der k. preuß. Regierung zugesichert ist (Min.-Erkl. v. 4. Aug. 1843 im Reg.-Bl. S. 571 ꝛc.), Reciprocität stattfindet (alleg. Verord. v. 6. März 1840). Das Königl. Wappen darf auf Fabrikaten nicht als Fabrikzeichen angebracht werden (Verord. v. 19. April 1816) und die mit dem Hoftitel Begnadigten dürfen nur auf ihren Aushängschildern das große Königl. Wappen führen, solches aber nicht in Form eines Siegelabdruckes gebrauchen (Min.-Entschl. v. 30. Juni 1856).

In Ansehung der den ausländischen Gewerbsleuten in Bayern zustehenden Befugnisse ist verordnet (§. 102 d. G.-O.): daß ausländische Gewerbsinhaber ihre Gewerbserzeugnisse oder Waaren auch an Inländer absetzen und daß auswärtige, in ihrer Heimath zum Handel berechtigte Gewerbsleute, wenn nicht bei einzelnen polizeiliche Gründe entgegen stehen, auch in Bayern zu den offenen Meß- und Marktzeiten Handel treiben dürfen,**)

*) — selbstverständlich aber für eine einzige Handelsberechtigung nur eine einzige Firma —.

**) Nach der Min.-Entschl. v. 7. Oct. 1839 (im Int. Bl. v. Oberfr. S. 1149) dürfen die nicht zu den Zollvereinsstaaten gehörigen Ausländer die inländischen Messen und Märkte nur mit ausländischen gehörig verzollten Waaren besuchen, und

Handlungsreisende und Agenten wie die Inländer gebrauchen können, und daß den Gewerbsleuten eines angrenzenden Staates, jetzt auch von Oesterreich (Min.-Erl. v. 23. Jan. 1854 im Amtsbl. v. Oberb. S. 144), gestattet sei, auch in den diesseitigen Grenzbezirken Gewerbsarbeiten zu unternehmen und auszuführen, und auf Bestellung gefertigte Gewerbserzeugnisse hereinzubringen, — Alles jedoch mit Beachtung der bestehenden Staatsverträge und gegen Reciprocität. Die Sistirung dieser Befugnisse der Angehörigen eines bestimmten Staates steht in besonderen Fällen den betreffenden k. Staatsministerien mit Königl. Genehmigung zu.

§. 24.

Obrigkeitlicher Schutz der Gewerbsthätigkeit.

Die Gewerbsberechtigten im Allgemeinen haben auch noch die Befugniß, den Schutz ihrer Gewerbsthätigkeit gegen Anmassungen, Pfuschereien und Eingriffe anzusprechen, und zu diesem Schutze sind berufen (§. 231 d. G.-O.): die k. Polizeidirektion und der Magistrat der k. Residenz- und Hauptstadt München nach Maßgabe der §. §. 76 und 77 der Verordnung vom 15. Sept. 1818 (im Gesetzbl. S. 601 2c.); in den anderen der kgl. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten die Stadtmagistrate; in den der k. Kreisregierung nicht unmittelbar untergeordneten Städten und Märkten mit magistratischer Verfassung die Magistrate, jedoch nach §. 68 des revid. Gemeinde-Edicts mit Beschränkung nach §. 89 der Beilage VI. zur Verfassungs-Urkunde, wonach Polizeiübertretungen, wobei die Thatsache der Uebertretung gegen die Ableugnung des Beschuldigten erst durch vorläufige Beweisführung hergestellt werden muß, und alle streitigen Polizeigegenstände, namentlich auch jene, welche auf Gewerbsbeeinträchtigungen Bezug haben, außer dem magistratischen Bereiche liegen und aus solchem auch die Privatgenugthuung fällt, wenn darüber vom Richter erkannt werden soll;*) in allen übrigen Gemeinden die k. Landgerichte; und steht auch die Untersuchung und Bescheidung der polizeilichen Gewerbstreitigkeiten im Sinne des Art. 10 Ziff. 2 des G.-G. nur den unmittelbaren Magistraten und k. Landgerichten zu.**)

Bei Beschwerden concessionirter Gewerbsinhaber über unerlaubte Ge-

---

nach dergl. v. 28. Oct. 1834 (in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1138) ist den Angehörigen der Zollvereinsstaaten durch die Zolleinigungsverträge das Recht der Errichtung von Niederlagen im Inlande nicht eingeräumt.

*) Jedoch sind die mittelbaren Magistrate wenigstens für competent zum Versuche einer gütlichen Ausgleichung der fraglichen Streitigkeiten gehalten (Bl. f. adm. Pr. Bd. 4 S. 141).

**) Ueber das Verfahren gegen Militärpersonen in betreffenden Fällen s. d. Min.-Entschl. v. 17. Sept. 1837. (in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1064 u. v. 8. Jan. 1840 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 43).

werbsanmassung, Pfuscherei von Nichtberechtigten, oder über Eingriffe in ihre Befugnisse von Genossen eines anderen Gewerbes, und bei amtlichen Wahrnehmungen desfallsiger Vorkommnisse, erhebt die zuständige Gewerbspolizeibehörde den Thatbestand und verfügt nach Vernehmung der Betheiligten Alles, was nach Lage der Umstände zur Gewährung des gesetzlich zugesicherten Schutzes zweckdienlich erscheint, ohne Gestattung eines Schriftenwechsels und unter Aufrechthaltung des Verbotes jeder Art von Selbsthilfe durch einen, mit Entscheidungsgründen zu versehenden, mit Belehrung über die peremtorische Berufungsfrist zu verkündenden, bei Einstellung von Gewerbsanmassung, Pfuscherei oder des Eingriffes in die Gewerbsbefugnisse keinen Aufschub zulassenden Beschluß, wogegen die bei der untern Behörde mündlich oder schriftlich (durch einen Advokaten) anzubringende Berufung und sonstigen, oben im §. 20 angegebenen Rechtsmittel offen stehen, zu welchem Behufe auch die Acteneinsicht durch den Anwalt gestattet ist §. §. 232 bis 234 d. G.-O.).

Privatrechtliche, d. h. auf einem Privatrechtstitel beruhende Ansprüche, eignen sich zur Austragung vor die Civilgerichte (§. 235 d. G.-O.). Nichtsdestoweniger kann auch bei Streitigkeiten hierüber der nachgewiesene Besitzstand, d. h. der Besitz, welcher am 11. Sept. 1825 ein gegenwärtiger, wenigstens Jahr und Tag andauernder und nicht vitioser (vi, clam, precario) gewesen (Min.-Entschl. v. 4. Jan. u. 8. Mai 1839 u. v. 4. Juni 1847 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 502, 596 und 597), von den Polizeibehörden provisorisch geschützt werden (Min.-Entschl. v. 8. Mai 1839 l. c. pag. 597), und Streitigkeiten über den Umfang von Gewerbsbefugnissen eignen sich in allen Fällen (Min.-Entschl. v. 19. Dec. 1848 u. Bl. f. adm. Pr. Bd. 1 S. 175 ꝛc.), Streitigkeiten über die Befugniß zum Gewerbe aber dann, wenn solche auf einer Concession oder auf einem Privilegium beruht, und alle unter Gewerbs- und Privilegieninhabern entstehenden Irrungen in den Fällen, wo nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheiden ist, zur Beschlußfassung und Verfügung der Polizeibehörden in dem ihnen vorgezeichneten Wirkungskreise (Art. 10 Nr. 2 d. G.-G. Vergl. d. Erk. d. obersten Gerichtsh. v. 19. Juni 1855 im Reg.-Bl. S. 865 ꝛc.).

Dagegen mag nunmehr die gerichtliche Competenz bei dergleichen Streitigkeiten in anderen Fällen, und bei Streitigkeiten zwischen Handwerks-Meistern, Gesellen und Lehrlingen nach aufgelöstem Dienstverhältnisse wegen Lohnschuld oder Entschädigungsforderungen (s. des Verfassers Werk über admin. Rechtsstreitigkeiten S. 259 und Seuffert Bl. f. Rechtsanw. Bd. 3 S. 413 u. Bd. 4 S. 167 ꝛc.) unzweifelhaft erscheinen. Insbesondere besteht civilgerichtliche Competenz bei Feststellung der Eigenschaft bestrittener realer oder radicirter Gewerbe (s. d. §. 17 oben), oder beim Streite über die Erwerbung, Erlöschung oder Verödung, oder wegen

des Pachtvertrages eines solchen Gewerbes (alleg. Bl. f. Rechtsanw. Bd. 9 S. 193 rc., 202 rc., 216 rc., 228 rc.). Ferner wurden sonst zwar die Gerichte ohne Rücksicht auf das Rechtsverhältniß für competent gehalten, wenn über eine, auf Vertrag, ältere gültige Gewerbsordnungen nicht polizeilicher Eigenschaft, Gewerbsherkommen, Gewerbsbesitzstand, örtliche Civilgesetze, gegründete Gewerbsvereins-Befugniß gestritten wird (l. c. Bd. 8 S. 97 rc., 114 rc., 131 rc., 147 rc., 168 rc., u. Bd. 12 S. 344 rc.); das ist aber durch spätere Erkenntnisse des obersten Gerichtshofes widerlegt und besonders sind die Gerichte für incompetent erklärt, wenn die fragliche Gewerbsvereins-Befugniß ein auf persönlicher Concession beruhendes Gewerbe betrifft oder wenn die Gewerbsordnung oder das Herkommen sich nicht ohne Einwilligung oder Gestattung der Gewerbspolizei hat bilden können (Erk. d. ob. Gerichtsh. v. 25. Juli 1854 im Reg.-Bl. S. 641 rc.).

Dagegen tritt die Competenz der Gerichte auch dann ein, wenn von Gewerbs- oder Privilegien-Inhabern auf Entschädigung wegen Beeinträchtigung ihrer Gewerbs- oder Privilegien-Rechte, oder wegen Nachahmung der Gewerbs- und Fabrikzeichen (§. 90 d. G.-O. u. Verord. v. 6. März 1840 im Reg.-Bl. S. 145 rc.), oder wegen Eingriffs in ein Privilegium (§. 197 d. G.-O.), geklagt wird, nachdem von der Districtspolizeibehörde vorgängig über die Ueberschreitung der Gewerbsbefugnisse durch den Beklagten entschieden ist (cf. Seuffert Comment. z. Ger.-Ord. Bd. 1 S. 118). Mehr s. im alleg. Werke über admin. Rechtsstr. S. 259 u. 260.

Die Motive für die polizeilichen Beschlüsse in Streitigkeiten der Gewerbsleute mit einander ergeben sich theils aus den vorstehenden, theils aus den nachfolgenden Paragraphen.

§. 25.

Besondere Befugnisse und Beschränkungen einzelner Gewerbsclassen oder Gewerbe bezüglich der Gewerbsthätigkeit.

I. Allgemeines hierüber.

Die Befugnisse eines Gewerbes sind nur nach der Concessionsurkunde (s. d. §. 20 oben) und nach der in solcher enthaltenen Bezeichnung des Gewerbes zu beurtheilen, und im Allgemeinen gewährt die Concession die Befugniß, Alles zu verrichten, was die Benennung des bewilligten Gewerbes anzeigt und was den Genossen des letztern entweder zu Folge bestehender oder künftig erscheinender Polizeivorschriften, oder vermöge örtlicher Gewerbsordnungen,*) oder nach dem Herkommen züsteht (§. 91 d. G.-O.).

Rechtskräftige Beschlüsse über die Befugnisse einzelner Mitglieder eines Gewerbsvereins können diesen selbst nicht hindern, auf die Zuerkennung

*) Sich mit den besonderen örtlichen Gewerbsordnungen vertraut zu machen, ist jedem angehenden Gewerbsberechtigten dringend anzurathen.

der nämlichen durch jene Beschlüsse abgesprochenen Befugnisse anzutragen (Min.-Entschl. vom 4. Jan. 1850), auch können die Befugnisse einzelner Gewerbsgenossen durch Beschluß eines Gewerbvereins nicht aufgehoben, und die Art des Betriebs eines Gewerbes kann, sofern er nicht gegen allgemeine Polizeivorschriften verstößt, nicht in den Bereich gewerbspolizeilicher Beschlußfassung gezogen werden (dergl. v. 16. Jan. 1849 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 515).

Gewerbsbefugnisse können durch Aenderungen des Innungsverbandes weder erworben noch verloren werden (dergl. v. 10. Aug. 1838 l. c. pag. 500).

Durch örtliche, schon vor dem Gewerbsgesetze vom 11. Sept. 1825 bestandene Gewerbsordnungen können Gewerbsinhaber an den durch dieses Gesetz erlangten Befugnissen nicht beeinträchtigt werden (dergl. v. 31. Dec. 1825 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1362).

An den durch örtliche Gewerbsordnungen und Gewohnheitsrecht festgestellten Befugnissen einzelner Gewerbsclassen nimmt jeder einzelne Genosse Theil, soweit seine Concessionsurkunde nicht ausdrücklich ein Anderes bestimmt (dergl. v. 7. Sept. 1851 in v. Strauß V.-S. l. c. pag. 643).

Die Gültigkeit eines Herkommens im Gewerbswesen ist nach den Bestimmungen der Civilgesetze über die Anerkennung von Gewohnheitsrechten zu beurtheilen (dergl. vom 10. Oct. 1838 und 8. Mai 1839 l. c. pag. 595 und 597).

Aus dem Herkommen entspringen Befugnisse ganzer Gewerbsclassen, aus dem Besitzstande, wovon Art. 5 Nro. 3 des Gewerbsgesetzes spricht, Befugnisse einzelner Gewerbtreibender (dergl. v. 6. Nov. 1848 l. c. pag. 599), und letztere Befugnisse sollen — wie schon gesagt — dann, um gültig zu sein, zur Zeit des Erscheinens des Gewerbsgesetzes schon untadelhaft besessen worden sein und wenigstens Jahr und Tag angedauert haben (dergl. v. 4. Jan. u. 8. Mai 1839 u. 24. Juni 1847 l. c. pag. 502, 596 und 597).

Inhaber realer und radicirter Gewerbe sind zur Ausübung der behaupteten, aber von der Gewerbspolizeibehörde beanstandeten Gewerbsbefugnisse derselben nur dann berechtigt, wenn sie einen gerichtlichen Constatirungsbeschluß dahin erwirkt haben, daß diese Befugnisse ein Ausfluß ihres realen oder radicirten Gewerbsrechtes sind (§. 92. d. G.-O.).

§. 26.

Fortsetzung.

II. Polizeivorschriften für Gewerbtreibende mit Dampf- und Wasserkräften.

1) Dampfmaschinen-Gebrauch.

Industrielle, welche Dampfmaschinen gebrauchen, haben die staatspolizeilichen Vorschriften über den gefährlichen Dampfmaschinen-Betrieb in der,

im Regierungsblatte von 1852 Seite 1073 ꝛc. abgedruckten Verordnung vom 9. Sept. 1852 genau zu befolgen, daher solche selbst zu lesen.*) Hieher kann nur Folgendes daraus entnommen werden. Wer die Anlage eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt, hat um Bewilligung dazu bei der einschlägigen Baupolizeibehörde (Districts-Polizeibehörde und unmittelbarem Magistrat) schriftlich oder zu Protokoll nachzusuchen, und dieses Gesuch muß enthalten: den Namen und Wohnort des Mechanikers oder den Namen und Ort der Fabrik, von welchem oder in welcher der Kessel gefertigt werden soll; eine einfache, nur in Linien ausgeführte Abbildung des anzulegenden Kessels, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist; eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Beschaffenheit des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimension der Ventile und deren Belastung, sowie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau anzugeben sind; die Angabe der größten Kraft, mit welcher die Maschine wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften, und die weitere Angabe, ob die Maschine eine Hochdruck- oder Condensationsmaschine werden soll, dann bei Kesseln für andere Zwecke die Angabe des Ueberdruckes; einen Situationsplan der zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke mit den darauf befindlichen Gebäuden, Straßen ꝛc., in einem die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe; die zur Erläuterung und Beurtheilung erforderlichen Grundrisse, Aufrisse und Durchschnitte der Gebäude, in welchen der Aufstellungsort der Maschinen und des Kessels, der Ort und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuerungen gegen die benachbarten Grundstücke, Gebäude, Straßen ꝛc. und der Ort, wo das Rohr, welches bei Maschinen ohne Condensation die verbrauchten Dämpfe in die Luft aushaucht, deutlich angegeben sein muß; die Nivellementspläne, wenn dieselben aus polizeilichen Rücksichten wegen Ableitung des condensirten Wassers, wegen Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. dgl. erforderlich sind. Hat Gesuchsteller hierauf von der Baupolizeibehörde die gewünschte Bewilligung erhalten, so bleibt er weiter verbunden, einen Dampfkessel, sei er für eine feststehende Dampfmaschine von hohem oder minderem Drucke, für ein Dampfboot, einen Dampfwagen, oder für was immer einen andern Zweck bestimmt, nicht in Gebrauch zu nehmen, bis erst eine Untersuchung und Probe des Dampfkessels stattgefunden hat und daraufhin die polizeiliche Bewilligung zu dessen Gebrauche ertheilt worden, welche bei der einschlägigen Districts-Polizeibehörde schriftlich oder zu Protokoll nachzusuchen und wobei dann, wenn das Gesuch einen Dampfkessel für Locomotive oder Dampfschiffe betrifft: der Name und Wohnort des Mechanikers oder der Name und Ort der Fabrik, von welchem oder von

*) In der Pfalz gelten fortwährend die Bestimmungen des kaiserlichen Decrets vom 15. Oct. 1810 über Errichtung von Dampfkesseln.

welcher der Kessel gefertigt worden ist, der Name des Orts, wo die Vornahme der Untersuchung und Probe gewünscht wird, sowie des Ortes, wo der Gebrauch des Kessels erfolgen soll, anzugeben, — wenn es die Deutlichkeit erfordert, eine Kesselabbildung und eine Beschreibung, wie sie oben angegeben sind, vorzulegen, auch die größte Kraft der Maschine, mit welcher sie wirken soll, ausgedrückt in Pferdekräften, zu bemerken und Anzeige, ob sie eine Hochdruck- oder Condensationsmaschine sei, zu machen ist; dann aber, wenn sich das Gesuch auf einen feststehenden Dampfkessel bezieht, die baupolizeiliche Bewilligung zur Anlage eines feststehenden Dampfkessels übergeben werden, und die sämmtlichen oben bemerkten Angaben und Vorlagen geschehen sollen.

Die Districts-Polizeibehörde übergibt das so belegte Gesuch der betreffenden zur Untersuchung und Probe der Dampfkessel aufgestellten Commission und ertheilt oder verweigert auf Grund des von dieser Commission zu Protokoll genommenen Befundes und erstatteten Gutachtens die nachgesuchte Bewilligung zum Gebrauche des Dampfkessels insofern, als dieser nicht an einem andern, als dem Orte der Untersuchung und Probe aufgestellt und benützt werden soll, denn in diesem Falle wird dem Betheiligten nur eine beglaubigte Abschrift des Commissionsprotokolls über die vorgenommene Untersuchung und Probe und deren Ergebniß zugestellt. Im nämlichen Falle kann das Gesuch um Vornahme der Untersuchung und Probe, gehörig belegt, auch unmittelbar bei dem von der k. Kreisregierung zur Untersuchung und Probe der feststehenden Dampfkessel ernannten technischen Beamten schriftlich angebracht werden, welcher dann das Befundprotokoll, wenn der Kessel als vollkommen tauglich erkannt worden ist, dem Gesuchsteller, im entgegengesetzten Falle aber mit dem Gesuche und seinem Gutachten der Polizeibehörde übergibt.

Dampfkessel, die zwar im Inlande, aber nicht am Orte der Aufstellung erprobt worden sind, müssen vor dieser nochmals äußerlich untersucht und muß deshalb der nöthige Antrag unter Vorlegung der Urkunde über die bereits vorgenommene Untersuchung und Probe bei der Districts-Polizeibehörde des Aufstellungsortes gestellt werden. Im Auslande gefertigte und untersuchte Dampfkessel müssen vor der Benützung wie alle übrigen Dampfkessel einer vorschriftsmäßigen Untersuchung durch die betreffende Commission, in deren Bezirk die Aufstellung und erste Benützung erfolgen soll, unterworfen werden, daher ein hierauf gerichtetes Gesuch bei der einschlägigen Polizeibehörde unter Beifügung des amtlichen Zeugnisses über die im Auslande vorgenommene Probe und das dabei beobachtete Verfahren schriftlich oder zu Protokoll zu stellen und hierauf der Bescheid jener Behörde zu erwarten ist. Uebrigens wird in der Rücksicht, daß polizeilicher Seits der Vollzug der Vorschriften über den Bau und das Material der Dampfkessel, über die Sicherheitsvorrichtungen der

Dampfkessel, und über die Stellung der feststehenden Dampfkessel, in welcher Beziehung jedoch dann, wenn die Sicherheit gegen das Zerspringen derselben auf andere Weise erreichbar ist, von den k. Kreisregierungen Dispensation ertheilt werden kann, angeordnet und überwacht wird, dann in der Voraussetzung, daß die Anwendung der fraglichen Vorschriften auf bereits bestandene Dampfkessel nunmehr schon geschehen sein müsse, in der bezeichneten Hinsicht hier nur bemerkt, daß in Fällen, wenn aus den schon in Betrieb gesetzten Dampfkesseln dennoch Beschädigungen der Nachbarn hervortreten, die Beseitigung dieser Beschädigungen nachträglich verfügt werden kann, und daß über diejenigen gestellten Gesuche, welche die Herstellung feststehender Dampfkessel nach dem Gutachten der zur Untersuchung dieser aufgestellten Commissionen gefährlich erscheinen lassen, sofern nicht besondere, in der Verordnung nicht vorgeschriebene Maßregeln getroffen werden, die k. Kreisregierungen entscheiden. Zur Ueberzeugung von der fortwährenden Gefahrlosigkeit der Dampfkessel werden zwar von den aufgestellten technischen Beamten von Zeit zu Zeit Untersuchungen vorgenommen, und diese Beamten sollen bei entdeckter Schadhaftigkeit eines Kessels sofort Anzeige an die Polizeibehörde zur Verfügung des Weiteren erstatten, auch in dringenden Fällen sogleich selbst die weitere Benützung eines solchen Kessels untersagen; nichtsdestoweniger aber sind die Eigenthümer, oder nach Umständen die Werkführer für die fortwährende Tauglichkeit der von ihnen in Gebrauch gesetzten Kessel und insbesondere dafür verantwortlich, daß die Sicherheitsvorrichtungen in gutem Stand erhalten und die Vorschriften über den gehörigen Wasserstand, die Belastung der Sicherheitsventile stets befolgt, die zur Erhaltung der Dichtigkeit und Dauerhaftigkeit des Dampfkessels dem Maschinisten erforderlichen Werkzeuge und sonstigen Mittel beständig bereit gehalten, die rechtzeitigen Reinigungen des Kessels, der Kamine ꝛc. vorgenommen, und die nöthigen Ausbesserungen des Kessels und Reparaturen der dazu gehörigen Einrichtungen unverzüglich bewirkt oder, wenn dieselben größerer Art sind, der Polizeibehörde Behufs der Untersuchung und Probe des Dampfkessels angezeigt werden, auch daß der Gebrauch dieses letztern ganz unterbleibe, so lange er gefährlich erscheint. Wer die Bedienung eines Dampfkessels übernehmen will, muß sich bei der Commission über seine Befähigung ausweisen und auf Verlangen einer Prüfung unterziehen.

Alle Untersuchungskosten,*) welche der Kesselinhaber selbst veranlaßt hat oder die durch seine Fahrlässigkeit veranlaßt worden sind, hat derselbe zu tragen, auch hat er die erforderlichen Arbeiten und Apparate zu jeder Kesseluntersuchung unentgeltlich an die Hand zu geben. Ein

*) Die Gebühren für Prüfung der Dampfkessel sind in dem, in den Kreis-Amtsblättern abgedruckten Min.-Erlaß vom 30. Juni 1854 festgesetzt.

Schadensersatz wegen des durch die Probe entzogenen Gebrauches des Kessels findet auch nicht Statt. Die Haftung für allen, durch eine Kesselplatzung an Leben und Eigenthum entstandenen Schaden richtet sich nach den einschlägigen strafrechtlichen und civilrechtlichen Bestimmungen, und Uebertretungen der Vorschriften über Prüfung, Aufstellung und Gebrauch von Dampfmaschinen werden diesseits des Rheins an Geld bis zu 300 Gulden von den betreffenden Districts-Polizeibehörden oder unmittelbaren Magistraten, von den letzteren jedoch nur bis zu 50 Gulden oder 3 Tagen Arrest (Instr. f. d. Pol.-Dir. vom 24. Sept. 1808 im Reg.-Bl. S. 2509 rc. §. 90 und Gem.-Ed. v. 17. Mai 1818 §. 69) und bei Ueberschreitung dieses Strafmaximums von der k. Kreisregierung K. d. Innern nach geschehener magistratischer Durchführung der Untersuchung und Incompetenzerklärung (Min.-Entschl. v. 23. März 1840 im Int.-Bl. f. Mittelfr. Seite 313)*), bestraft. Auch kann beharrlicher Ungehorsam gegen jene Vorschriften und die darauf gestützten obrigkeitlichen Anordnungen die Zurücknahme der ertheilten polizeilichen Bewilligung zum Gebrauche des Dampfkessels zur Folge haben. Den Betheiligten steht das Beschwerderecht gegen polizeiliche Beschlüsse und Anordnungen und das Recht der Berufung in Strafsachen an die höhere Instanz zu, diesseits des Rheins innerhalb zerstörlicher Frist von 14 Tagen, bei Strafsachen in der Pfalz innerhalb der durch die einschlägigen Gesetze bestimmten Frist.

Ueberdies sind in einer ministeriellen Vollzugsweisung vom 7. Oct. 1852, welche gleichfalls im Regierungsblatte Seite 1125 rc. abgedruckt ist, weitere Vorschriften zur Prüfung der Festigkeit eines Dampfkessels und zur geeigneten Behandlung desselben während des Gebrauchs gegeben, und die Vorschriften der letztern Art werden wegen ihrer hohen Wichtigkeit zwar den Besitzern von Dampfkesseln, Maschinenmeistern und allen mit der Bedienung der Dampfkessel betrauten Personen ihrem Hauptinhalte nach in dem Folgenden mitgetheilt, nichts destoweniger aber muß besagten Personen überlassen bleiben, die fraglichen Vorschriften in ihrer Ausführlichkeit dem Gedächtnisse so einzuprägen, daß sie in Fällen der Gefahr sich augenblicklich zu helfen wissen, vielmehr diese stets entfernt zu halten vermögen.

Vor Allem muß der für die Dampfkessel festgesetzte Wasserstand während des Betriebes auf das Sorgfältigste beobachtet und beide am Kessel zum Erkennen des Wasserstandes angebrachte Vorrichtungen müssen häufig benutzt, auch muß darauf gehalten werden, daß der Wasserstand

*) Was oben von der Beschränkung der magistratischen Strafcompetenz gesagt ist, findet auch Anwendung auf alle künftig erwähnt werdenden Straffälle. Im Betreffe der Inkompetenzerklärung ist zu bemerken, daß der solche konstatirende Vorbescheid keineswegs eine Resolution über den Schuldausspruch zu anticipiren, sondern lediglich auszusprechen hat, daß der Magistrat einen Reat für indicirt erachte, welcher nach den obenerwähnten Gesetzbestimmungen seiner Entscheidung überhaupt entrückt ist.

nicht unter die im Titel V. Art. 24 der oben allegirten Verordnung vom 9. Sept. 1852 festgesetzte Höhe herabsinke, denn es darf sich nicht dabei beruhigt werden, daß das Wasserstandsrohr den richtigen Stand oder längere Zeit keine Veränderung zeigt, weil ein Verstopfen desselben stattfinden kann, weshalb von Zeit zu Zeit auch die Probirhähne zu benützen sind. Man halte stets mehrere Glasröhren im Vorrath, damit eine neue eingezogen werden kann, wenn die alte zerspringen sollte, und beobachte mit Sorgfalt den Manometer (Dampfmesser), sobald solcher eine merkliche höhere Spannung der Dämpfe zeigt, als nach Titel III Art. 15 jener Verordnung für den Gebrauch des Kessels zugestanden ist, denn man kann sich nicht darauf verlassen, daß das Sicherheitsventil von selbst den Ausgang gestattet, weil sich dasselbe festgesetzt haben kann, weshalb das Ventil sofort zu öffnen ist, wenn jene Spannung eintritt. In dem Falle solcher Ventilfestsetzung oder wenn man plötzlich einen zu niederen Wasserstand im Kessel entdeckt, oder dieser durch Zittern u. dgl. Zeichen von Ueberspannung oder von Wassermangel gibt, darf der Kessel (zur Vergrößerung der Gefahr des Zerspringens) nicht sogleich geöffnet oder das Feuer aus der Feuerung herausgezogen, es muß der Kessel vielmehr vorerst ruhig stehen gelassen und schleunigst Jedermann aus der Nähe desselben entfernt werden. Erst dann kann mit der anempfohlenen Vorsicht und in der näher bezeichneten Weise die Bewirkung des Fallens der Dampfspannung versucht und, wenn hierauf der geminderte Dampfdruck an dem Manometer zu erkennen und die nach Verlauf von 10 bis 15 Minuten vorauszusetzende Abkühlung des Kessels wahrzunehmen ist, das Feuer unter dem Kessel behutsam hervorgezogen werden. Ist dieses vollbracht, so kann zwar die Gefahr als beseitigt angesehen, die Feuerthüren müssen aber unausgesetzt offen gehalten und neues Wasser darf demnächst erst dann wieder in den Kessel gebracht werden, wenn an solchem nach gewisser Ueberzeugung kein glühendes Eisen mehr vorhanden ist. Feuer darf unter dem Kessel nicht eher wieder angemacht werden, als bis in diesem der richtige Wasserstand wieder hergestellt und Alles, was aus seiner gewöhnlichen, vorschriftsmäßigen Lage oder Beschaffenheit gekommen, vom Neuen in Ordnung gebracht worden ist.

Die Fabrikunternehmer selbst werden in ihrem eigenen wie im allgemeinen Interesse gut daran thun, ihren Heitzern und Maschinenwärtern die angegebenen Mittel zur Verhütung von Gefahren bei Behandlung der Kessel einzuprägen und dieselben frei von Furcht wegen nöthigen Stillehaltens in der Fabrik Behufs der Anzeige zu erhalten, daß nicht Alles am Kessel in Ordnung sei.

Das Ausblasen des Kessels, d. h. das Austreiben des Wassers aus dem Kessel mittels Dampf zur Fortschaffung des den Kesselstein bildenden Niederschlags hat stets rechtzeitig und, wenn das Speisewasser viele erdige Bestandtheile enthält, wenigstens allwöchentlich einmal zu geschehen.

§. 27.

Fortsetzung.

2) Wasserkräfte-Gebrauch.

Hierüber wird aus den Gesetzen vom 28. Mai 1852 über die Benützung des Wassers und den Schutz der Ufer und vor Ueberschwemmungen (im Ges.-Bl. S. 489 ꝛc. und 577 ꝛc.) Folgendes hieher entnommen.

Das fragliche Gesetz über die Benützung des Wassers bestimmt u. a.: daß jeder Fluß oder jeder Theil eines Flusses durch die Staatsregierung oder mit ihrer Bewilligung in einen öffentlichen umgewandelt und zur Schiff- und Floßfahrt eingerichtet, und von der Staatsregierung auch an und in Privatflüssen und Bächen die zur Herstellung und Erhaltung des normalen Zustandes eines öffentlichen Flusses, dem dieselben zufließen, erforderlichen Vorrichtungen getroffen werden können, jedoch wegen etwa nöthiger Abtretung unbeweglichen Eigenthums oder dessen Beschwerung mit einer Dienstbarkeit, sowie wegen Störung oder Aufhebung der bisherigen Benützung des Wassers zum Nachtheile eines Berechtigten gesetzliche Entschädigung verlangt werden könne, die aber für die Entziehung des Flußbettes nicht stattfinde; — daß ohne Erlaubniß der Verwaltungsbehörde innerhalb des Ueberschwemmungsgebietes eines öffentlichen Flusses keine Dämme oder ähnliche Anlagen, welche auf den Lauf des Wassers Einfluß haben oder die Höhe des Wasserstandes verändern, und an und in dem Flusse selbst keine Triebwerke, Wasserleitungen, Abzugsgräben, Schöpfwerke ꝛc. errichtet, auch keine Abänderung bestehender dergl. Einrichtungen und Anlagen bewirkt werden dürfen; — daß Maß und Art der Wasserbenützung, wie dieselben bei Ertheilung der Erlaubniß bestimmt werden, nicht überschritten und die vorgeschriebenen Leistungen nicht versäumt werden dürfen, wenn die Verwaltungsbehörde nicht auf Kosten des Benützenden einschreiten soll; — daß Entschädigung nach dem Gesetze vom 17. Nov. 1837 über Zwangsabtretung (im Ges.-Bl. S. 109 ꝛc.) von Denjenigen angesprochen werden könne, welchen eine ertheilte Wasserbenützungs-Erlaubniß zurückgenommen, oder der bereits eingeräumte oder nach der Beschaffenheit der verwilligten Einrichtungen erforderliche Wassergebrauch durch neue wichtigere Anlagen vermindert oder beeinträchtigt, oder durch Flußcorrectionen oder vom Staate angeordnete künstliche Anlagen in dem Flusse bleibend entzogen, oder vermindert oder beeinträchtigt wird, daß aber in der Regel der zeitweise Stillstand des Wassergebrauches wegen nothwendiger Wasserbauten, Flußreinigungen ꝛc. keinen Anspruch auf Entschädigung begründe; — daß die Flußufer bei Ausführung von Wasserbauten zur Ablagerung und Bereitung von Materialien vorübergehend gegen Entschädigung des dadurch Beschädigten benützt werden dürfen; — daß den Besitzern von Privat-Gewässern

die bisher zugestandenen Benützungsrechte verbleiben; — daß zwar in der Regel jedem Ufereigenthümer die Pflicht obliege, sein Ufer von den Hindernissen des Wasserablaufes frei zu erhalten, aber gleichfalls in der Regel die Eigenthümer von Triebwerken und Stauvorrichtungen die Verbindlichkeit der Reinigung des Flusses oder Baches im Bereiche ihres Aufstaues ausschließlich haben; — daß die bei Privatflüssen Betheiligten insgesammt oder auch einzelne derselben befugt seien, auf ihre Kosten und gegen Entschädigung der Benachtheiligten an und in den Nebenflüssen diejenigen Vorrichtungen zu treffen, welche zur Erhaltung des normalen Zustandes des Flusses erforderlich sind; — daß die Verwaltungsbehörde die Verpflichteten zur Reinigung der Ufer und zur Ausräumung des Flußbettes der Privatflüsse anhalten könne, in dringenden Fällen vorläufig selbst auch dann, wenn die Verpflichtung auf den Grund civilrechtlicher Verhältnisse von den Parteien vor Gericht bestritten wird; — daß in der Regel die Ufereigenthümer für die Benützung ihrer Grundstücke bei den zu Triebwerken oder Stauanlagen besonders dienenden Gerinnen und Canälen eine vom Gerichte festzusetzende Entschädigung anzusprechen haben; — daß in der Regel und unbeschadet der Rechte der übrigen Ufereigenthümer und sonstigen Wasserberechtigten jeder Ufereigenthümer berechtigt sei, das an seinem Grundstücke vorüberfließende Wasser zu benützen, wenn kein schädlicher Rückstau und keine Ueberschwemmung oder Versumpfung fremder Grundstücke verursacht wird und das Wasser in das ursprüngliche Bett des Flusses wieder abfließt, bevor dieser das Ufer eines fremden Grundstücks berührt, daß aber dann, wenn sich an Privatflüssen oder Bächen Triebwerke befinden, von dem Bereiche des zu oberst gelegenen Triebwerkes an kein Wasserberechtigter ohne Anzeige an die Verwaltungsbehörde bleibende Anlagen oder Einrichtungen machen oder an den bestehenden Anlagen und Einrichtungen eine Abänderung treffen dürfe, wodurch der Lauf des Wassers gehemmt oder beschleunigt wird; — daß die Benützung des Wassers zu Gerbereien, chemischen Fabriken, Bleichen, Flachs- und Hanfrösten und anderen Bestimmungen, durch welche die Eigenschaften des Wassers auf schädliche Art verändert werden, der besondern Bewilligung und Beschränkung durch die Verwaltungsbehörde unterliege und dabei etwaige Entschädigungsansprüche Dritter vorbehalten bleiben; — daß fremdes Wasser oder dessen Gefälle u. a. auch zum Nutzen der Industrie gegen Entschädigung der Wasserberechtigten, dagegen aber auch die zeitweise Benützung des einem Triebwerksbesitzer zuständigen überflüssigen Wassers zum bedeutenden Vortheile benachbarter Grundstücke gegen Entschädigung des Wasserberechtigten wegen erlittener Nachtheile in Anspruch genommen und von der k. Kreisregierung zugesprochen werden könne; — daß die Besitzer von Mühlen, Triebwerken und Stauvorrichtungen verpflichtet seien,

die Mühlgräben, Wasserherde, Gerinne und sonstigen Einrichtungen in einem solchen Zustande zu erhalten, daß keine nutzlose Verschwendung des Wassers zum Nachtheile anderer Betheiligter stattfinde und daß bei Vernachlässigung dieser Pflicht von der Verwaltungsbehörde eine Frist zur Abstellung der Gebrechen gesetzt und bei deren Versäumung die Herstellung der erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Verpflichteten angeordnet werden könne; — daß in der Regel die Flößerei mit Bloch- und Scheitholz in dazu geeigneten Flüssen und Bächen (Triftgewässern) Jedermann gegen entsprechende Gebühren für die Benützung der zur Flößerei dienenden Einrichtung und Ersatz des den Ufereigenthümern, Besitzern von Triebwerken und anderen Betheiligten durch die Ausübung der Flößerei unmittelbar verursachten Schadens, auch gegen Entschädigung für den Stillstand der Triebwerke und geleistete Beihilfe zustehe; — daß Jeder, der eine Stauvorrichtung an einem öffentlichen Flusse, oder an einem Privatflusse, an welchem sich Triebwerke befinden, oder wer ein Triebwerk mit gespannter Wasserkraft an einem öffentlichen oder Privatflusse errichten will, oder an bestehenden Vorrichtungen und Werken solcher Art eine Abänderung beabsichtigt, welche auf den Verbrauch des Wassers oder auf die Höhe des Oberwassers Einfluß hat, gehalten sei, der Verwaltungsbehörde eine genaue Beschreibung der beabsichtigten Einrichtung, soweit sie sich auf die unmittelbare Wasserbenützung bezieht, nebst den erforderlichen Plänen zur näheren Instruction des Vorhabens und Beschlußfassung über dasselbe vorzulegen; — daß bei den fraglichen Triebwerken oder anderen Stauvorrichtungen Aichpfähle (Pegel) aufzustellen seien; — daß die Kosten des amtlichen Verfahrens vom Unternehmer getragen werden müssen, wenn sie nicht ein Anderer sich durch unbegründete Einsprüche zuziehet; — daß zu jeder Abänderung oder Auswechslung von Haupttheilen an dem Wasserbau bestehender Triebwerke und Stauvorrichtungen unbedingt die Genehmigung der Verwaltungsbehörde voraus erforderlich sei; — daß dann, wenn in Folge der Höhe des Wehres, wozu eine Stauvorrichtung berechtigt ist, fremdes Eigenthum durch das Wasser beschädigt wird, der Besitzer jener Vorrichtung sich die Tieferlegung des Wehres gegen entsprechende Schadloshaltung gefallen lassen müsse, sofern ihm nicht dadurch ein überwiegender Nachtheil verursacht würde, und daß über die Zulässigkeit eines solchen Begehrens die Verwaltungsbehörde, über die etwa streitige Entschädigung die Gerichte zu entscheiden haben; — daß auch ein Stauwerk, welches den bestehenden Berechtigungen entspricht, aber Ueberschwemmungen, Rückstauungen, Versumpfungen oder andere Beschädigungen verursacht, auf Kosten der Beschädigten und gegen eine beim Streite gerichtlich festzusetzende Entschädigung des Eigenthümers abgeändert werden könne, wenn durch die Abänderung die Triebkraft des Werkes nicht geschmälert wird; — daß in dem Falle, wenn in einer Gemeinde zum

Vortheile mehrerer Triebwerke oder anderer Stauvorrichtungen auf Kosten der Gemeinde Wasserbauten errichtet worden sind, die hinsichtlich der Benützung des Wassers und der dazu dienenden Anstalten, sowie hinsichtlich der von den Einzelnen dafür zu leistenden Beiträge und Gebühren bestehenden Anordnungen in Kraft verbleiben; — daß die Benützung des jenseitigen Ufers eines anderen Eigenthümers vom Besitzer des diesseitigen Ufers zwar zur Errichtung eines Stauwerkes für die Bewässerung seiner Grundstücke gegen volle Entschädigung in Anspruch genommen werden könne, aber nicht für gewerbliche Zwecke, und gar nicht, sofern das zu benützende Ufer mit Triebwerken, Gebäulichkeiten und dazu gehörigen Höfen und Gärten versehen ist; — daß Berufung gegen erstinstanzliche Beschlüsse der Districts-Verwaltungsbehörden an die k. Kreisregierung und, wenn diese die erste Instanz ist, an das k. Staatsministerium, 30 Tage lang offen stehe und die Berufungsschrift einfach, bei der ersten Instanz einzureichen sei; — daß die Uebertretungen der Gesetzesbestimmungen im Betreffe der von der Verwaltungsbehörde einzuholenden Bewilligung zur Wasserbenützung oder zu Aenderungen an bestehenden Wasserwerken, sowie die absichtliche Beschädigung dieser mit den bestimmten Strafen bis zu 50 Gulden, beziehungsweise bis zu 100 Gulden in Geld oder bis zu 14 Tagen, beziehungsweise 30 Tagen Arrest zu belegen sei.

Ferner läßt das Gesetz über Bewässerungs- und Entwässerungs-Unternehmungen vom 28. Mai 1852 (im Ges.-Bl. S. 545 ꝛc.) zum Zwecke einer solchen, unzweifelhaft überwiegenden landwirthschaftlichen Nutzen gewährenden Unternehmung auch die Entwehrung von Triebwerken nach dem Gesetze vom 17. Nov. 1837 (im Ges.-Bl. S. 109 ꝛc.) zu.

Endlich bestimmt noch das allegirte Gesetz über Uferschutz folgendes hieher Einschlägiges. Die an vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde gebundene Herstellung und Unterhaltung derjenigen Vorrichtungen, welche an fließenden Gewässern zum Schutze der angrenzenden Ländereien, Gebäude oder Anlagen gegen Abriß oder Beschädigung nothwendig sind, ist Sache der bedrohten Eigenthümer, sofern nicht der Uferschutz an Flüssen zu geschehen hat, welche der Schiff- und Floßfahrt dienen, wo er dann in der Regel eine Kreislast ist, es sei denn, daß dieser Uferschutz jenen Eigenthümern nicht genügt, wo sie die nöthige Versicherung auf ihre Kosten vornehmen zu lassen haben, oder daß Vorrichtungen zum Schutze der an den Ufern hinziehenden Strassen und Eisenbahnen nöthig sind, wo dieselben von den zur Unterhaltung dieser Verpflichteten herzustellen und zu unterhalten sind, oder daß Anlagen oder Gebäude zu schützen sind, welche einem Triebwerke oder einer Bewässerungs- oder Entwässerungs-Anstalt dienen, wo der Schutz den Eigenthümern derselben obliegt und selbst diesen von der Verwaltungsbehörde aufgegeben werden kann, wenn die Unterlassung Schaden bringt. Der zeitweise Stillstand von Wasserbenutzungsanstalten,

welcher durch Uferschutzbauten veranlaßt wird, begründet in der Regel keinen Anspruch auf Entschädigung, wohl aber der hierdurch geschehene gänzliche Entzug des berechtigten Wassergebrauches.

Noch ist die Min.-Entschließung vom 15. Juli 1849 (in v. Strauß fortg. V.-S. Bd. 27 S. 158) zu erwähnen, wonach vor Ertheilung der Concession zur Anlegung neuer oder zur Transferirung schon bestehender Mühlen die baupolizeilichen Fragen erledigt, insbesondere die Wasserhöhen-Verhältnisse der neuen Werke genau erhoben sein müssen.

§. 28.

Fortsetzung.

III. Privat-Eisenbahnen*)-Betrieb.

Die Concession zur Errichtung und zum Betriebe einer Privat-Eisenbahn in Bayern, welche als öffentliches Transportmittel dienen soll, unterliegt, — wie schon oben im §. 19 gesagt wurde, — der Königlichen Genehmigung, und für die Statuten solcher Eisenbahnen sind bereits unter dem 28. Sept. 1836 allerhöchste Fundamental-Bestimmungen erfolgt.

Nach den mit der Verordnung vom 20. Juni 1855 (im Reg.-Bl. S. 653 ꝛc.) erschienenen neuen Bestimmungen über die Erbauung von Eisenbahnen sind aber die gemäß der näheren Vorschriften zu verfassenden und zu belegenden Gesuche um eine Concession der oben bemerkten Art an Seine Majestät den König zu richten und an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichen, die Gesuche um Bewilligung der Anlage einer Privat-Eisenbahn lediglich zum eigenen Gebrauche dagegen an die betr. k. Kreisregierung K. d. Innern zu stellen und von dieser k. Stelle vorbehaltlich der Beschwerde an das k. Staatsministerium des Innern zu bescheiden. Die Verbindlichkeiten der Unternehmer sind unten bei Erwähnung der Ostbahnen-Actiengesellschaft angedeutet.

Da die München-Augsburger Privat-Eisenbahn vom Staate übernommen worden ist, so bestand in Bayern diesseits des Rheins vorerst nur noch die Nürnberg-Fürther Ludwig-Eisenbahn als Privat-Eisenbahn, welche bereits unter dem 14. April 1837 die Königliche Genehmigung erhalten hat und von einer Actien-Gesellschaft gebaut worden ist, deren Statuten vom 12. Dec. 1836 im Regierungsblatte von 1839 Seite 225 ꝛc. ausgeschrieben sind, wornach die Eisenbahn zum Transporte von Personen und Waaren mittels Dampf-, Pferde- und sonstiger Kräfte zu dienen hat. Das Oberaufsichts- und Betriebs-Personal, sowie

*) Ueber die Staats-Eisenbahnen und die Bedingungen ihrer Benützung s. d. §. 64 unten.

die Benützer der Eisenbahn haben sich nach den im Kreisblatte von Mittelfranken von 1844 Seite 555 rc. abgedruckten Polizeivorschriften vom 12. Nov. 1844 zu benehmen. Die Mittheilung jener Statuten und dieser Polizeivorschriften eignet sich aber, weil sie nur locales oder specielles Interesse haben, in diese Blätter eben so wenig, als die Mittheilung von Local- und Provinzial-Gewerbsordnungen, daher man Diejenigen, welche mit Bahn-Actien Geschäfte machen oder die Bahn benützen wollen, auf die allegirten Bekanntmachungen selbst verweisen muß.

Eben deshalb kann man auch von der Privat-Eisenbahn zwischen Bayreuth und Neuenmarkt, deren Betrieb der Staat gepachtet hat, dann von der durch Gesetz vom 25. Aug. 1843 vom Staate bezüglich des Zinsenvertrages garantirten Ludwigshafen-Berbacher Privat-Eisenbahn und von der durch Gesetz vom 7. Mai 1852 vom Staate so garantirten Neustadt-Weissenburger Privat-Eisenbahn hier keine weitere Notiz nehmen.

Neuerlich ist einer Actien-Gesellschaft durch das Gesetz vom 19. März 1856 die nämliche Garantie vom Staate auf 35 Jahre für die nach der Königlichen Concessionsurkunde vom 12. April 1856 (im Reg.-Bl. v. 1856 S. 313 rc.) zu erbauenden Privat-Eisenbahnen von Nürnberg über Amberg nach Regensburg, von München über Landshut an die Donau, von Regensburg über Straubing nach Passau an die Landesgrenze, und von der Amberger-Regensburger-Linie an die Landesgrenze gegen Pilsen geleistet worden, und die Statuten jener Ostbahnen-Actiengesellschaft sind im Regierungsblatte von 1856 Seite 333 rc. zu lesen.

Hiernach richtet sich u. a. der Bahnenbetrieb nach den allgemeinen polizeilichen und den besonderen für den Eisenbahnbetrieb bestehenden Anordnungen; das Betriebs- und Aufsichtspersonal unterliegt der Bestätigung der betreffenden k. Kreisregierungen; die Maximalsätze des Tarifs für die Beförderung von Personen und Gütern, sowie für andere Transporte werden von der Staatsregierung festgestellt; der Fahrtenplan wird zwischen der k. General-Direction der Verkehrsanstalten und der Direction der bayerischen Ostbahnen vereinbart; die nach den dermalen geltenden Bestimmungen der Postanstalt ausschließlich zustehenden Transporte dürfen auf den Ostbahnen nur insoweit geschehen, als sie von der Postverwaltung der Gesellschaft gegen Entschädigung nach Uebereinkommen übertragen werden; die Militärverwaltung kann zu jeder Zeit die Bahnen für ihre Zwecke um die Tarifsätze der Staatsbahnen benützen; die Staatsregierung kann Telegraphenleitungen auf dem Bahneigenthum ohne Entschädigungsleistung herstellen; bezüglich der Zollverhältnisse hat die Gesellschaft die im Zollvereine geltenden Regulative zu befolgen rc. rc.

Auch eine Zweig-Eisenbahn zwischen Gunzenhausen und Ans-

bach wird demnächst mit bereits vorliegender Königlicher Genehmigung entstehen.

§. 29.

Fortsetzung.

IV. Polizeivorschriften bezüglich des Gewerbsbetriebes mit leicht entzündlichen Stoffen.

1) Schießpulver.

Zum Handel mit Schießpulver muß von jedem Handelsmann eine besondere Bewilligung der betr. Gewerbs-Polizeibehörde nachgesucht und das Gesuch mit dem Nachweise eines guten Leumunds und der zur Aufbewahrung vorhandenen, vollkommene Sicherheit gewährenden Lokalität belegt werden, vom Gesuchsteller auch bei seiner Fähigkeitsprüfung für das Handelsgewerbe der Nachweis seiner Kenntniß der verschiedenen Pulverarten und der bei Aufbewahrung und Abgabe des Pulvers zu beobachtenden Vorsichtsmaßregeln gegeben sein, und wer dagegen handelt oder in seinem Hause ein größeres als das durch die einschlägige Feuerordnung zugelassene Schießpulver-Quantum aufbewahrt, verfällt in eine Strafe bis zu 10 Thlr., mit welcher bei Wiederholung der Uebertretung die Wegnahme des Pulvers und Einziehung der Handelsconcession verbunden werden kann (Min.-Erl. v. 15. Febr. 1829 in Döllinger V.-S. Bd. 10 S. 1165). Nach der Feuerordnung vom 30. März 1791 (l. c. Bd. 13 S. 1003) dürfen aber nicht mehr, als 6 bis 10 Pfd. Schießpulver und nicht anders als in irdenen Gefäßen, welchen sich niemals mit einem Lichte genahet werden soll, in Gebäuden im Orte aufbewahrt, und weitere Pulvervorräthe müssen in sicheren Kellern oder Gewölben außerhalb der Städte und Märkte untergebracht werden.

Bezüglich des Transports des Schießpulvers ist durch Verordnung vom 1. Mai 1841 (im Reg.-Bl. S. 309) verfügt, daß bei Vermeidung von Strafe bis zu 50 Gulden oder 10 Tagen Arrest verbunden sei: jeder Fuhrmann und Schiffer, Schießpulver nur in sorgfältiger, das Ausstreuen verhindernder Verpackung, auf deren Außenseite der Inhalt als Schießpulver bezeichnet ist, zur Fracht zu übernehmen, dasselbe fern von Eisen und mit Stroh umwunden fest zu laden, und gleichzeitig mit Schießpulver auf demselben Wagen oder Schiffe niemals Stoffe oder Fabrikate zu laden, welche sich selbst entzünden können; jeder Fuhrmann, bei Schießpulverladungen über 10 Pfd. die Auf- und Abladung nur bei Tag mit gehöriger Vorsicht vorzunehmen, loses Pulver nur dann zu übernehmen, wenn dasselbe in Säcken aus Zwilch, Gradl oder Leder, welche wieder in hölzernen Behältnissen ohne Nägel von Eisen verpackt sein müssen, verwahrt ist, diese Behältnisse mit Stroh zu umwinden und auf einer Strohunterlage fest zu laden, auf

dem Wagen ein schwarzes Fähnlein aufzustecken, stets nur im Schritte zu fahren, dabei sich des Tabakrauchens zu enthalten, zur Nachtzeit sich in der Nähe des Wagens einer Hornlaterne mit Wachslicht zu bedienen, an keiner Schmiede oder sonstigen offenen Feuerstätte anzuhalten, den mit Pulver belasteten Wagen Tag und Nacht nicht unbewacht oder unter sicherem Verschlusse aufbewahrt zu belassen, — bei Schießpulverladungen über 1 Centner aber überdies: bewohnte Orte wo möglich zu umfahren, in solchen in keinem Falle anzuhalten, und den befrachteten Wagen nur in Entfernung von 150 Schritten von bewohnten Gebäuden stehen zu lassen und zu bewachen; jeder Schiffer, wenn er über 10 Pfd. Schießpulver geladen hat, eine schwarze Wimpel aufzustecken, das Tabakrauchen auf dem Schiffe zu unterlassen und daselbst kein Feuer oder unverwahrtes Licht zu brennen, wenn nicht das Pulver in einem angehängten Nachen nachgeführt wird, Dampfschiffen oder anderen Schiffen, auf welchen Feuer brennt, wo möglich ober dem Winde auszuweichen, und bei Ladungen über 1 Centner Schießpulver stets in möglichster Entfernung von bewohnten Gebäuden anzuhalten und zu landen; jeder einem Frachtwagen mit aufgesteckter schwarzer Fahne Begegnende, demselben auszuweichen, sich des Tabakrauchens und jeder feuergefährlichen Handlung zu enthalten, und, wenn er reitet oder fährt, während des Ausweichens sich im Schritte zu bewegen; jeder einem mit Schießpulver befrachteten Schiffe begegnende Schiffer, wo möglich unter dem Winde auszuweichen und während des Vorüberfahrens das Tabakrauchen und andere feuergefährliche Handlungen zu unterlassen.

Die Frachtaufgeber dürften, wenn sie den Frachtübernehmer nicht auf die betreffenden vorstehend bemerkten, zur Vermeidung großen Unglücks nöthigen Vorsichtsmaßregeln aufmerksam machen, im Falle eines solchen Unglücks nicht unverantwortlich bleiben.

Dampfschiffen und Dampfwägen ist jede Verführung von Schießpulver als Fracht untersagt.

2) Schießbaumwolle

soll gar nicht in Umsatz kommen (Min.-Entschl. v. 4. Nov. 1846 in v. Strauß fortg. V.-S. Bd. 29 S. 363), daher hier nicht weiter über dieselbe zu sprechen ist.

3) Zündhölzchen.

Zündhölzchen sind nicht blos wegen ihres leichten Entzündens, sondern auch wegen der sich bei ihrer Bereitung entwickelnden phosphorigen Dämpfe und Ausdünstungen gefährlich.

In Rücksicht auf den letztern Umstand wurde daher von Staatspolizeiwegen, und zwar in Mittelfranken durch veröffentlichtes Reg.-Ausschreiben vom 19. Jan. 1847 (im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 44), den Zündhölzchen-Fabrikanten zur Pflicht gemacht, bei Vermeidung angemes-

sener Geld- oder Arreststrafen: in den Fabriken nur Arbeiter zuzulassen, welche mit schadhaften Zähnen nicht behaftet sind, und bei den Trocknungsapparaten nur gesunde und kräftige Personen zu verwenden; diese Apparate von den Arbeitszimmern abzusondern und letztere mit einer kräftigen Ventilation zu versehen, auch täglich einigemale zu öffnen; den Arbeiterinen das Aufbewahren und Verzehren von Nahrungsmitteln in den Arbeitsräumen nicht zu gestatten; wo möglich die Zündhölzchen in der Sonne und während des Sommers im Schatten unter freistehenden luftigen Localitäten zu trocknen.

Wegen Aufbewahrung, Verkaufs, Versendung und Gebrauchs der Zündhölzchen ist aber durch Min.-Erlaß vom 7. April 1853 (im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 271) angeordnet, daß an die Betheiligten öffentliche, in den Kreis-Amtsblättern auch längst geschehene, und besondere Eröffnung der, bei Vermeidung strenger polizeilicher Einschreitung (bis 50 fl. Strafe) zu befolgenden Vorschriften zu geschehen habe, daß: die Aufbewahrung der Streichzündhölzchen und Streichzündschwämme oder anderer ähnlicher, durch bloßes Aufreiben oder Streichen sich entzündenden Präparate nur in wohlverschlossenen Behältern von Stein, Metall oder Thon, oder in gut passenden dichten Schächtelchen unter gehöriger Entfernung von leicht entzündbaren Gegenständen und an nicht warmen, den Kindern nicht leicht zugänglichen Orten stattfinden dürfe, und die Aufbewahrung in Kapseln von steifem Papier ausdrücklich untersagt sei; der Verkauf dieser Reibfeuerzeuge nicht in Behältern von gehobeltem schwachem Holze, sondern nur in Behältern von starkem gebohrtem Holze, auch nicht an Kinder unter 14 Lebensjahren geschehen dürfe; die Versendung solcher Feuerzeuge, sofern sie für das Inland geschieht, in bloßen Packeten oder lose in Kisten verboten sei, vielmehr in wohlverschlossenen Behältern von Metall oder Holz in Portionen, in welchen sie zum Detailverkaufe kommen, dicht und festverpackt, geschehen müsse, in das Ausland aber (Min.-Entschl. v. 21. Febr. 1856 im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 329) in mit Bezeichnung des Inhalts versehenen vollgepackten Oberkisten von starkem Holze geschehen könne; beim Gebrauche der Reibfeuerzeuge jede Fahrlässigkeit vermieden werden müsse und derselbe in den zur Aufbewahrung leicht entzündbarer Gegenstände benützten Gebäuden und Lagerplätzen verboten sei.

4) **Auspechen der Fässer**

darf von den Büttnern ꝛc. nur ausserhalb der Ortschaften und entfernt von Gebäuden bewirkt werden (Feuerord. v. 30. März 1791), und

5) **Wagenschmier- und Pechsieden**

auch nur so (a. O.).

6) **Auch das Absengen geschlachteter Schweine**

in der Nähe von Gebäuden ist in Mittelfranken ausdrücklich verboten (Ausschr. v. 9. Juni 1837 im Rez.-Kr.-Int.-Bl. S. 1485).

§. 30.

Fortsetzung.

V. Beschränkungen in der Erzeugung und in der Verwerthung des Salpeters.

Zwar ist den Landbewohnern noch immer (Min.-Entschl. v. 20. Jan. 1840 im Int.-Bl. f. Oberfr. S. 134) bei Strafe des Ersatzes untersagt, Salpetererde aus ihren Scheunen, Stallungen, Schupfen, oder anderen zur natürlichen Hervorbringung des Salpeters bestimmten Orten, wo nur die Saliterer dieselbe graben dürfen, zum Gebrauche für öconomische Zwecke zu entnehmen, oder solche Orte mit Steinen, Lehmerde, Sand, Gries &c. zu verschütten; jedoch ist jedem Unterthan, und ganzen Gemeinden Behufs ihrer Befreiung vom Salpetererdgraben der Saliterer, erlaubt, nach vorgängiger Anzeige bei der betreffenden Polizeibehörde Salpeter-Plantagen mit oder ohne Siedereien auf ihrem Eigenthum anzulegen und die künstlich gewonnene Salpetererde an die von der k. Zeughaus-Hauptdirection bezeichneten öffentlichen Siedereien, sowie den selbst gesottenen Salpeter in die von der nämlichen Behörde bezeichneten Niederlagen, gegen Bezahlung nach den, den Saliterern bewilligten Preisen abzuliefern, wogegen aber jeder anderweite Handel oder Unterschleif mit Salpetererde und Salpeter im Inlande und mittels Vertriebs nach dem Auslande bei Confiscation und einer Geldstrafe, welche dem dreifachen Werthe des unrechtmäßig abgesetzten Vorraths gleichkommt, verboten ist (Verord. v. 28. Jan. 1815 im Reg.-Bl. S. 97).

Die Saliterer selbst werden bei ihrer Annahme von der sie prüfenden angeordneten k. Salpeter-Commission genau instruirt und verpflichtet, haben ihren Salpeter in den Monaten März, Juni, September und December um den von der k. Artillerie-Zeughauscommission im Benehmen mit den k. Kreisregierungen festgesetzten Preis zu liefern, dürfen u. a. nicht in der Erntezeit auf Salpeter graben, und sollen die gemachten Gruben, welche in Scheuern mit aufgespeicherten Früchten sowenig, als in bewohnten Gebäuden, gegraben werden dürfen, nach geschehener Auslaugung der Erde wieder ordentlich zufüllen, wie das Alles und noch Mehreres in der Verordnung vom 6. Juli 1803 (in Döllinger V.-S. Bd. 10 S. 1132) ausführlich bestimmt ist, von deren weiterem Inhalte hier umsomehr Umgang genommen werden kann, als die Saliterer-Producte jetzt gewöhnlich aus künstlich angelegten Plantagen kommen, wenn nicht lieber Natronsalpeter von Chili wohlfeiler gebraucht werden will.

§. 31.

Fortsetzung.

VI. Gemeinschaftliche Gewerbs-Befugnisse und Beschränkungen ganzer Gewerbsclassen.

1) Vergleichen der, Lebensmittel bereitenden und umsetzenden Gewerbe.

A) Früchtehandels-Befugnisse und Beschränkungen.

Es ist schon oben im §. 5 nachgewiesen worden, daß sowohl die Hervorbringung als der Handel mit Landesproducten freigegeben sei, von welchen die zu Lebensmitteln dienenden natürlich die erste Stelle einnehmen. Nichtsdestoweniger ist theils der Ankauf von — theils der Handel mit dergleichen Producten im Interesse des Publikums in Bayern diesseits des Rheins an folgende Beschränkungen gebunden.

Ganz und gar sind Verabredungen und Verträge bezüglich der noch im Felde auf Halm oder Wurzel stehenden Getreide- und anderen zur menschlichen Nahrung dienenden Früchte oder bezüglich des noch nicht geernteten und ausgedroschenen Getreides, sowie anderer von den Erzeugern noch nicht eingeheimst fraglicher Feldfrüchte verboten und für nichtig erklärt, es mag die Veräußerung und Erwerbung der Früchte sammt und sonders auf einer benannten Fläche oder in gewissem Maße, um bestimmte oder unbestimmte, sogleich oder künftig zu erlegende Preise mit oder ohne Darangabe geschehen, oder ein Darlehen in Geld oder Geldeswerth unter der Bedingung der Zurückzahlung und Verzinsung durch einen bestimmten oder unbestimmten Theil vom Naturalertrage der künftigen Ernte gegeben und angenommen werden, vorbehaltlich jedoch der Käufe und Ablösungen stehender Früchte bei Erwerbung des Grund und Bodens, der Pacht-, Zehnt- und grundherrlichen Rechte und anderer wohl erworbenen Naturalreichnisse, sowie der Anleihen von Samen- und Speisefrüchten gegen Vorbehalt der Zahlung nach den zur Zeit der Abgaben bestehenden Preisen oder des Rückersatzes in gleichen Erzeugnissen und gleichem Maße, dann der gesetzmäßigen Verzinsung in Geld oder Naturalien nach deren wirklichem Preise zur Verfallzeit, und soll schon bei der ersten Uebertretung des Verbots der ganze Werth der verhandelten Früchte nach den zur Zeit des Vertrages bestehenden Mittelpreisen und der ganze Betrag der dafür geleisteten oder bedungenen Kaufs- und Anlehenssummen, Darangaben, Unterhandlungskosten ꝛc. dem Armenfonde, treffenden Falls zu 2/3 dem die Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen veranlassenden Angeber, verfallen, auch Käufer, Darleiher und Unterhändler außerdem mit Polizeiarrest von 14 bis 30 Tagen oder, wenn ein verbotswidriger Vertrag nur versucht und unterhandelt worden, aber nicht zu Stand gekommen ist, mit 8 bis 14 Tagen Arrest und einer nach obigem

Maße zu vertheilenden Geldbuße von 25 bis 100 Gulden belegt werden, wenn nicht ein Theilnehmer an der Uebertretung selbst der Obrigkeit Anzeige und damit nicht nur sich von Strafe frei, sondern auch des oben bemerkten Vortheils des Angebers theilhaftig gemacht hat (Verord. v. 13. Juni 1817 im Reg.-Bl. S. 587 ꝛc. u. 23. Oct. 1846 l. c. pag. 753).

Der Ankauf des Hopfens an der Stange ist als ebenso verboten anzusehen (Min.-Erl. v. 20. Aug. 1852 im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 734).

Ueber den Getreidhandel*) bestimmt ferner die allegirte Verordnung vom 23. Oct. 1846: daß kein Getreide in das Ausland verführt werden dürfe, wenn nicht der das Getreide Ausführende sich durch ein von der Polizeibehörde des Einkaufortes unentgeltlich auszustellendes, 6 Wochen gültiges Zeugniß bei der nachfragenden Polizei- oder Zollbehörde oder Gendarmerie darüber auszuweisen vermag, daß das Getreide von einer ansässigen Person und auf einer inländischen Schranne eingekauft worden ist, und haben zuwiderhandelnde Käufer und Verkäufer die Confiskation des Getreides, wenn es noch vorhanden ist, und außerdem die Confiscation des erlegten Kaufpreises und Anhaltung zum vollen Ersatze des Werthes, — Gehilfen oder Begünstiger bei einem solchen unerlaubten Handel aber eine Geldstrafe von 25 bis 50 Gulden, womit noch eine Arreststrafe von 3 bis 8 Tagen verbunden werden kann, nach der wieder in Wirksamkeit gesetzten (Verord. v. 1. Nov. 1853 im Reg.-Bl. S. 1525) Verordnung vom 11. Nov. 1845 im Reg.-Bl. S. 711 in dem Falle zu gewärtigen, wenn die Getreidführer sich auch nicht durch amtliche Zeugnisse als Selbsterzeuger des geladenen Getreides und als nahe Grenzbewohner, welche keine inländische Schranne zu berühren brauchen, zu rechtfertigen vermögen; daß ferner jeder Getreidhändler oder Unterhändler bei Vermeidung einer Geldbuße von 25 bis 100 Gulden oder Arreststrafe von 8 Tagen bis 4 Wochen mit einem, das Erforderniß seiner Ansässigkeit auf das Genaueste nachweisenden Zeugnisse der Districts-Polizeibehörde seines ordentlichen Wohnorts versehen sein müsse, wenn er sich mit Ankauf von Getreide zum Wiederverkaufe befasset; daß auch Käufer von Getreide oder Kartoffeln, wenn sie sich den Rücktritt vom Kaufe gegen Zurücklassung einer beim Kaufabschlusse erlegten Prämie oder eines Darangeldes, oder gegen Bezahlung einer Conventionalstrafe oder Preisdifferenz vorbehalten, nach der Verordnung vom 11. Nov. 1845 so, wie nach obiger Bemerkung die Händler in das Ausland bei Contraventionen, zu bestrafen seien; daß endlich Diejenigen, welche durch Verbreitung falscher oder entstellter Thatsachen, durch Anbietung höherer Preise als die Käufer selbst finden, durch Vereinigung mit Anderen zu dem Zwecke, ihr

*) Der partieenweise Verkauf der selbsterbauten Landesproducte ist nicht zum Handel gerechnet (s §. 74 unten).

Getreide gar nicht, oder nur zu einem gewissen Zeitpunct, oder zu einem höheren als dem zur Zeit der Uebereinkunft bestehenden Preise zu verkaufen, — oder welche durch Scheinverträge, durch Ansagen falscher Preise zu den Schrannenprotokollen, oder durch sonstige Kunstgriffe das Steigen des Getreides oder der Kartoffeln zu bewirken suchen, nach derselben Verordnung der nämlichen Bestrafung zu unterliegen haben, soweit nicht die Handlung sich zur strafgerichtlichen Beahndung eignet, wie denn z. B. die auf rechtswidrigem Vorsatze beruhende Verbreitung falscher Nachrichten über bevorstehende Hungersnoth im Strafgesetzbuche Th. 1 Art. 416 mit 1 bis 6 monatlicher Gefängnißstrafe des Verbreiters bedroht ist. Doch ist durch Min.-Entschließung vom 29. Juli 1854 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 974) nachgelassen, daß gebrödeten Dienern der Besitzer von Kunstmühlen Vollmacht zum Getreideeinkaufe für ihre Dienstherren ertheilt werde. Dagegen dürfen (Min.-Entschl. v. 20. Oct. 1855) Käufe nach Mustern auf den Schrannen nicht stattfinden und Unterhändler und Mäckler daselbst nicht mehr zugelassen werden, wohl aber mit districtspolizeilichen Ansässigkeitszeugnissen versehene Stellvertreter von Getreidhändlern.

Uebrigens haben die, Geschäfte mit Landesproducten auf den Schrannen und auf sonstigen Märkten machenden Personen selbstverständlich auch die diese Geschäfte betreffenden Local-Ordnungen genau zu befolgen. Ueberall können aber die Getreidkäufe auch nach dem Gewichte geschehen, zu welchem Behufe die Magistrate, welchen auch die jährlich zweimalige Abaichung der Hohlmaße zur Pflicht gemacht ist, geeignete Waagen zu halten haben (Min.-Entschl. v. 25. Juni 1852 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 708).

Nach der generalisirten Min.-Entschließung vom 25. März 1834 (in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1616) erstreckt sich der Früchtenhandel (im engeren Sinne) nicht blos auf frische —, sondern auch nach der in Beziehung genommenen Königl. Entschließung vom 23. Oct. 1824 auf allerlei getrocknete oder eingemachte Früchte und manche andere feinere Eßwaaren, welche gar nicht aus Früchten bereitet sind; der Obstverkauf allein aber ist nur den Selbsterzeugern freigegeben, und für andere Obsthändler, (welche laut §. 168 der G.-O. jetzt in der Regel keines Licenzscheines*) mehr bedürfen werden), auf die öffentlichen Märkte beschränkt, (sofern sie nicht von früher weitere Befugnisse hergebracht haben).

Die Verkäufer von schlechten Lebensmitteln, also auch die der vorbemerkten Früchte, wenn sie schlecht oder schädlich sind, werden unter Wegnahme solcher Verkaufsgegenstände nachdrücklich bestraft (Verord. vom 24. Sept. 1808 im Reg.-Bl. S. 2528 §. 59).

Die zum Abwägen von Kirschen, Beeren und anderen Grünspan

*) Ein förmlicher Lizenzschein ist nicht erforderlich, nach lokalen Anordnungen wird aber immerhin die Einholung einer polizeilichen Bewilligung erforderlich sein, wenn ein bleibender Obststand aufgeschlagen werden will.

erzeugenden Lebensmitteln gebrauchten messingen Waagen müssen bei Strafe stets rein gehalten werden (Min.-Erl. v. 2. Nov. 1835 in Döllinger V.-S. Bd. 13 S. 977).

§. 32.

Fortsetzung,

B) Gewerbs-Befugnisse und Beschränkungen der Bierbrauer, Schenk- und Gastwirthe.

Die Befugnisse der Bierbrauereien sowie deren Fabricationsverhältnisse richten sich nach den desfallsigen besonderen Verordnungen (G.-O. §. 95); jedoch besteht eine Ausnahme bezüglich der Bräu- und Schenkrechte, welche an manchen Orten auf dem Communalverhältnisse beruhen und wo bestimmt ist: daß mehrere Besitzer solcher Rechte zusammen im Communalbräuhause einen Biersud machen können, der Communalbräumeister aber verantwortlich dafür sei, daß nur tarifmäßiges Bier gebraut werde, und er und seine Gehilfen kein Bier für sich brauen oder ausbedingen, auch daß während des Bierschanks die Arbeits- oder Wohnstube nicht zur Zechstube diene (Min.-Entschl. v. 7. Nov. 1842 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 535); dann ferner, daß dergleichen Berechtigte nur der polizeilichen Beschlußfassung über die Tauglichkeit ihrer Räumlichkeiten zur Wirthschaftsübung und über ihre Befähigung zu solcher bedürfen, die jedesmalige Eröffnung und Schließung ihrer Bierschenke der Polizeibehörde anzeigen müssen, und die Zechstube nach Ablauf und bis zum Wiedereintritte der Schenkzeit zu anderen beliebigen Zwecken verwenden können (dergl. v. 19. Juli 1844 l. c. pag. 539).

Das ordentliche Bierbrauereigewerbe gehen dagegen folgende Bestimmungen an.

Gewerbsberechtigte Bierbrauer sind befugt:

ihr braunes Bier, welches aber in dem vorgeschriebenen Gehalte, der durch 5 Schäffel Malz und 15 Pfd. Hopfen für 35 Eimer Winterbier, und durch ebensoviel Malz und 25 Pfd. Hopfen für 30 Eimer Sommerbier hergestellt wird, sowohl unter dem Reife abgegeben als ausgeschenkt werden muß, unter dem höhern Orts festgesetzten Ganterpreis in Fässern abzugeben (Verord. v. 19. Mai 1825 im Reg.-Bl. S. 459), oder ohne besondere Erlaubniß um den Ganterpreis auszuschenken (Min.-Entschl. v. 18. März 1846), wogegen aber der Ganterpreis freiwillig und ohne Regierungsgenehmigung nicht herabgesetzt werden darf (dergl. v. 15. April 1846 im Int.-Bl. v. Oberb. Nr. 17), welche vielmehr vorerst und ohne Vorbehalt einer späteren Preiserhöhung förmlich — durch Vermittlung der das Gesuch als Parteisache behandelnden Districts-Polizeibehörde (Ausschr. v. 30. Aug. 1854 im Amtsbl. v. Oberb. S. 1315), nachgesucht werden muß (Min.-Entschl. v. 14. Dec. 1852 im Int.-Bl. für Mittelfr. S. 954), und wo-

bei der Brauer nur dann als Wirth zu behandeln ist, wenn er Wirthsgerechtsame in einem besonderen von den Bräuhauslocalitäten getrennten Locale ausübt (Min.-Entschl. v. 5. Jan. 1853 im Int.-Bl. f. Oberb. S. 117);

ferner, ihr Bier, ohne concessionirte Wirthe zu sein, nicht nur dann um den Schenkpreis zu verleitgeben, wenn der Ausschank in ihrem Zech- oder Wirthschaftslocale, oder an die Gäste auf ihren Sommerkellern, oder in ihren Gärten geschieht (Verord. v. 18. Dec. 1847 im Reg.-Bl. S. 1045 u. Min.-Entschl. v. 24. Dec. 1847 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 588), sondern jetzt auch dann, wenn mit ihren Braugerechtsamen erweislich auch Tafern- oder sonstige Wirtschaftsgerechtigkeiten verbunden sind, so lange, als sie diese Wirthschaftsrechte ausüben und versteuern, ihr Bier über die Gasse um den Schenkpreis gleich allen übrigen Wirthen zu verleitgeben, und in dem Falle, wenn sich ein ungerader Pfennig durch den örtlichen Malzaufschlag ergibt, bei der einschlägigen Polizeibehörde die Erhöhung des Biersatzes um einen Pfennig für die erste Hälfte der Zeit dieses letztern und die Abminderung desselben um einen Pfennig für die zweite Hälfte zu veranlassen (Landt.-Absch. v. 1. Juli 1856 Abschn. III. §. 29), und findet der Biersatz des Bierdistricts auch auf die in demselben getrunken werdenden Biere anderer Districte Anwendung (Min.-Entschl. v. 20. Nov. 1832 in Döllinger V.-S. Bd. 13 S. 938);

ohne Rücksicht auf örtliches Herkommen in den Monaten Mai, Juni, Juli, August und September Bier auf den Lagerkellern auszuschenken (Verord. v. 21. April 1848 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 561), aber nicht, den Bierschank auf diesen zu verpachten (Min.-Entschl. v. 27. April 1847 l. c. pag. 558);

Nachbier an Consumenten in unbeschränkter Quantität (dergl. v. 28. Febr. 1855 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 235) auszuschenken und auch in Fäßchen von 1/8 Eimer abzugeben, aber nicht in größeren Fässern (dergl. v. 17. April 1849 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 552), auch niemals an Schenkwirthe, welchen der Ausschank solchen Bieres nach wie vor untersagt ist (Verord. v. 11. Nov. 1845 im Reg.-Bl. S. 716 und Min.-Entschl. v. 12. Oct. 1847 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 551);

noch immer Doppelbier herzustellen und auszuschenken, ohne an einen Preis gebunden zu sein*) (Min.-Entschl. vom 16. Nov. 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1443), jedoch ist diese Befugniß immer auf 1 Jahr beschränkt, wiewohl bisher fortwährend ertheilt worden;

das Bier durch Spunden 5 bis 8 Tage vor dem Aus-

*) Da die ein Doppelbier fabricirenden Brauer das hiefür bestimmte Malz auch in das Malzpollete als solches zu benennen haben, um der Polizeibehörde die allenfallsige Prüfung der Gußführung und Qualität des Doppelbiers möglich zu machen, so steht wohl der letzteren auch das Recht zu, in Fällen der Beanstandung den Preis herabzusetzen d. h. die verlangte Höhe nicht zu genehmigen.

schenken zu treiben (dergl. v. 30. Sept. 1850 in v. Strauß V.-S. Bd. 29 S. 447), aber nicht, Doppelbier durch Aufguß von Nachbier zur tarifmäßigen Stärke herabzubringen (dergl. v. 5. Febr. 1848 l. c. pag. 445);

um polizeiliche Erlaubniß zum Einsieden des Winterbiers, für welches provisorisch der definitive Winterbiersatz des nächst verflossenen Jahres fortbesteht, vor dem jetzt auf den 15. September gesetzten Einsiedtermin, (mit welchem Zeitpuncte übrigens das Einsieden nicht beginnen muß, wenn nur der Brauer sich eine erkleckliche Quantität Winterbier verschafft hat [dergl. v. 2. Dez. 1844 l. c. Bd. 27 S. 546]), — in dem Falle nachzusuchen (Landt.-Absch. v. 1. Juli 1856 a. D.), wenn er zufällig Mangel an Bier hat und die Temperatur zum Bräuen gut ist (dergl. v. 21. Jan. 1848 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 547);

trübes Bier durch abgebrühte Hobelspäne von Buchenholz zu klären (dergl. v. 9. April 1837 in Döllinger V.-S. Bd. 13 S. 949);

weißes Gerstenbier um beliebigen, jedoch auf einer Tafel in der Zechstube stets kundzumachenden Preis auszuschenken (dergl. v. 7. Juli 1829 l. c. Bd. 14 S. 1245);

zu verlangen, daß ihre Bierwirthe bei Vermeidung der gesetzten, dem Bräuer zufallenden Strafe von 50 bis 100 Gulden das Sudjahr über ihr Bier nur bei ihnen nehmen und kein fremdes Bier einlegen, sofern sie im Sudjahre nicht dreimal als straffällig erkanntes Bier an dieselben geliefert haben (Verord. v. 25. April 1811 im Reg.-Bl. S. 632), und eignen sich in der Regel desfallsige Streitigkeiten zur Entscheidung der Polizeibehörden (Just.-Min.-Entschließung v. 21. Aug. 1834 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1074).

Das Sommerbier der Bierbrauer soll bis Ende des Monats April einer Hauptvisitation unterworfen werden (Verord. v. 18. Mai 1812 im Reg.-Bl. S. 904), bezüglich welcher verordnet ist: daß die Untersuchung der Güte des Biers immer an Ort und Stelle, wo dasselbe gelagert ist, geschehen müsse, die Untersuchung des Gehaltes aber auch an anderen Orten geschehen könne (Ges. v. 23. Mai 1846 §. 9 im Ges.-Bl. S. 87); — daß das Bier, wenn es von den beeideten Bierbeschauern nicht für gut erklärt wird, zu versiegeln sei (Verord. v. 25. April 1811 Art. 8 S. 629), Proben davon, in Flaschen oder Krügen eingesiegelt, außerhalb des Kellers mit einem andern tarifmäßigen Bier von den Bierbeschauern verglichen werden sollen, auch, wenn das Bier für schädlich declarirt ist, eine Probe dem Gerichtsarzte zur Untersuchung der Ingredienzien und Abgabe seines Gutachtens zu übergeben, und alles in Gegenwart des betheiligten Bierbrauers oder seines Stellvertreters genau zu protokolliren sei (l. c. Art. 11 S. 630 u. Verord. vom 18. Mai 1812 Nr. V bis VII im Reg.-Bl. S. 904 2c.).

Für die Bierbeschauer ist mit dem allerh. Rescripte vom 10. Jan.

1856 eine öffentlich (in Mittelfranken im Amtsblatte v. 1856 S. 230 rc.) ausgeschriebene, von denselben allenthalben zu befolgende Anleitung erschienen, welche im Wesentlichen Folgendes bestimmt.

1) Die Bierbeschauer haben das Bier in den Schenklocalen mit Hilfe der Geschmackswerkzeuge bezüglich der Güte und des Gehalts zu prüfen und dieselben müssen daher rechtschaffene, im Brauwesen erfahrene, körperlich gesunde Männer sein und zur Vornahme der Bierbeschau ihre Geschmackswerkzeuge rein und unverdorben mitbringen; insbesondere dürfen sie keine Durst erregenden oder süßen Speisen genossen, keinen Tabak geraucht, Tags vorher in keiner Weise unmäßig gelebt haben, und ein Mann darf in einem halben Tage nicht mehr als sechs Biere durch Geschmack prüfen. Bei der Bierbeschau selbst haben die Bierbeschauer zuerst zur vollständigen Reinigung des Geschmacks ein mäßiges Stück Brod ohne Salz und Kümmel zu genießen.

2) Das Bier muß den Beschauern in einem von außen und innen reinlichen Glase dargereicht, zuerst besichtigt und hierauf verkostet werden. Dabei ist zu beobachten: ob die Biere von heller oder dunkel-weingelblicher oder brauner Farbe, bezüglich der Lauterkeit klar oder unklar und in letzterem Falle ob staubig oder trübe, dann ob glänzend oder glanzlos, schäumend oder nicht schäumend und im ersteren Falle, ob der Schaum dicht oder dünn oder großblasig ist? — ob der Geruch der Biere gute oder fehlerhafte Gährung verräth, weinicht oder hefenartig oder säuerlich ist, was sich deutlicher erkennen läßt, wenn man das Bier im Gefäße auf dem Ofen oder im warmen Wasser bis auf 25 bis 30° R. warm macht? — daß das Bier beim Verkosten nicht unter 7° R. und nicht über 13° R. warm sein, davon vom Bierbeschauer ein Mund voll genommen und im geschlossenen Munde behalten, mit der Zunge an den Gaumen gerieben und dabei auf die zu verspürenden Empfindungen gemerkt werden soll, welche von gutem, wohlvergohrenem und gut aufbewahrtem Biere schnell kitzelnd im Gaumen sind, worauf an den Zungenrändern merkliche Wärme nachfolgt, die sich bald über den ganzen Gaumen, und zwar um so stärker ausbreitet, jemehr Weingeist ein Bier in sich führt. Endlich schlägt sich auf dem Rücken der Zunge eine Bitterkeit nieder, welche besonders bei dunklen Bieren stärker ist und, wenn sie dem Geschmacke einer stark gebräunten Brodrinde gleichkommt, nicht vom Hopfen, sondern vom gebräunten Malze herstammt. Eine zähe schleimige Empfindung erregen die lange gesottenen, viel Malzgummi führenden, dicken Biere, welchen die feinen, mehr Weingeist führenden Biere gegenüberstehen.

3) In dem Maße, als diese Eigenschaften mehr oder minder hervortreten, werden die Biere als „tarifmäßige starke", „schwere tarifmäßige", oder als „dünne leichte" erklärt und letztere zur genaueren Gehaltsbestimmung an eine höhere Behörde gebracht.

4) Schaale, d. h. solche Biere, welchen die Kohlensäure und die damit verbundene Geschmacksempfindung, sowie das Perlen und der dicke Schaum fehlt, lassen nicht immer auf Verdorbensein des Biers schließen, da eine Wiederbelebung durch eine erregte Nachgährung in manchen Fällen noch möglich ist; auch sind trübe Biere, wenn sie sonst noch guten Geschmack und Geruch besitzen, nicht immer als verdorben anzusehen, indem auch diese sich häufig nach einiger, zuweilen langer Zeit, wieder klären; endlich ist der säuerliche Geschmack alter starker Biere wohl zu unterscheiden von der verderblichen saueren Gährung, bei welcher das Bier immer auch schaumlos, glanzlos und nicht selten auch trübe wird und besonders beim Erwärmen durchdringend säuerlich riecht.

Als Straffälle sind erklärt (Ges. v. 23. Mai 1846 im Ges.-Bl. S. 81 ꝛc.): wenn braunes Bier geringhaltig ausgeschenkt wird, wo 5 bis 50 Gulden Geldbuße und Confiscation des alterirten Biers zu verhängen ist, oder wenn dergleichen verdorbenes oder mit fremdartigen aber der Gesundheit nicht schädlichen Ingredienzien, — welcher Art die Surrogate nur immer sein mögen (Min.-Erl. v. 22. Dec. 1854 im Amtsbl. f. Mittelfr. S. 1565) — alterirtes Bier zum Ausschenken kommt, was Confiscation dieses Biers und gleiche Geldbuße zur Folge hat, oder wenn dergleichen alterirtes Bier an Wirthe oder an einen andern Abnehmer abgegeben worden ist, wo Confiscation des alterirten Biers und Verhängung einer Geldbuße von 50 bis 150 Gulden erfolgt, je nachdem die Strafverfügung zum erstenmale oder bei wiederholter Uebertretung gegen denselben Bräuer geschieht, welcher (laut Landtagsabschiedes vom 1. Juli 1856) die Befugniß hat, im Laufe der gegen ihn anhängigen Untersuchung auf chemische Untersuchung des beanstandeten Biers anzutragen. Ferner ist durch die allegirte Verordnung vom 25. April 1811 auf Verleitgebung von braunem Bier über den tarifmäßigen Preissatz 10 Thaler Strafe mit der Bestimmung gesetzt, daß der Uebertreter zum Ersatze des über den Preis bezogenen Geldes anzuhalten sei, auch bestimmt, daß das der Gesundheit durch seine Bestandtheile schädliche Bier durch Ausschüttung zu vernichten und strafgerichtliche Einschreitung, welche 4- bis 8jährige Arbeitshaus- und noch strengere Strafe zur Folge haben kann (Art. 265 Th. 1 d. Strafg.-Bchs.), wenn das Bier betrügerisch mit schädlichen Ingredienzien gemischt ist, in den Fällen zu veranlassen sei, wo sich Verdacht einer solchen Mischung erhebt. Ist das Bier aber nicht wegen der dazu genommenen Stoffe, sondern nur wegen Unreinlichkeit oder Säure ꝛc. schädlich, oder als ursprünglich gut und gehaltvoll anerkannt durch Einwirkung äußerer Umstände ohne Verschulden des dann auch nicht straffälligen Brauers oder Wirths verdorben, abgestanden oder im Sude mißlungen, so darf es auf unschädliche Weise benützt (Min.-Entschl. v. 10. Aug. 1811 in Döllinger V.-S. Bd. 13 S. 945, 18. Aug.

1812 l. c. pag. 945 u. Landtagsabsch. v. 1. Juli 1856), aber bei Vermeidung von Strafe nicht ohne vorherige Anzeige an den Aufschlagseinnehmer übergeschwenkt werden (dergl. v. 8. Jan. 1830 in Döllinger V.-S. l. c. pag. 947). Uebrigens ist dem Brauer, auch wenn er wegen Verfälschung oder Alterirung des Biers oder wegen Abgabe verdorbenen Biers verurtheilt ist, der Recurs (die Berufung) wegen Unrichtigkeit der technischen Voraussetzungen des Strafbeschlusses an die k. Kreisregierung K. d. Innern offen (alleg. Ges. v. 23. Mai 1846), und sind dergl. Berufungen bei derjenigen Polizeibehörde zu übergeben, welche den Strafbeschluß erlassen hat.*)

Ueberdies sind in einzelnen Kreisen Verbote, welche Strafe für die Uebertreter zur Folge haben, ergangen: gegen das Mulzen der Gerste in den Sommermonaten (im Ausschr. v. 12. April 1842 im Kreisbl. v. Oberfranken S. 338); gegen den Gebrauch der Bierspritzen (im Ausschr. v. 24. Juni 1839 im Kreisbl. v. Mittelfranken S. 440); gegen das Ausschenken des Biers in ungestempelten Krügen und Flaschen mit Ueberschreitung der Biertaxe (im Ausschr. v. 23. Febr. 1830 im oberfränk. Kreisbl. S. 177), wogegen der Gebrauch der Krüge oder Flaschen im Ausschr. vom 9. April 1839 (im Kreisbl. für die Oberpfalz S. 617) den Kaffee- und Gartenwirthen verstattet ist, selbstverständlich aber auch nur in geaichten dergleichen Gefäßen, da alle in der Gewerbung zulässigen Maße und Gewichte mit dem Aichzeichen versehen sein müssen (Verord. v. 30. März 1810 im Reg.-Bl. S. 225).

Das Abaichen des Biers auf der Kühle, sowie der Braupfannen und Braugeschirre und der Lagerfässer ist aber gesetzlich nicht geboten (Min.-Entschl. v. 15. Jan. 1845 u. 12. Aug. 1846 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 448).

Allgemein sind auch noch bei Strafe verboten: die Anwendung der Hopfenpressen beim Biersieden (Min.-Erl. vom 26. Febr. 1840 im Int.-Bl. f. Oberfr. S. 233); das Schwefeln des Hopfens (dergl. vom 20. März 1830 in Döllinger V.-S. Bd. 13 S. 975).**)

---

*) Mehr über das Strafverfahren gegen Bierbrauer und Schenkwirthe s. §. 117 in des Verfassers „Handbuch" der gesammten Polizeiverwaltung, Bamberg, Buchner'sche Buchhandlung.

**) In neuerer Zeit sind von Hopfenhändlern Schritte geschehen zur Aufhebung dieses Verbotes und zur Gestattung des Schwefelns in geeigneten gegen Feuersgefahr geschützten Lokalitäten derjenigen Hopfenquantitäten, welche für den Export in das Ausland bestimmt sind, da nach chemischen Gutachten nur durch das Schwefeln die Erhaltung der guten Eigenschaften des Hopfens zum Zwecke der Aufbewahrung und Versendung möglich sei, während andererseits dasselbe der Gesundheit nicht nachtheilig, ebenso wenig aber auch die Annahme gerechtfertiget sei, daß hiedurch der Hopfenhändler oder Brauer getäuscht werden könne. Diese für die erfreulich aufblühende bayerische Hopfenkultur höchst wichtige Frage fin-

Schenk- und Wirthschaftsrechte dürfen bei Geldstrafe von 10 bis 50 Gulden oder Arreststrafe von 3 bis 14 Tagen und bei Confiscation der Werkzeuge und Geräthschaften des Gewerbes ohne förmliche obrigkeitliche Bewilligung nicht betrieben, und die Grenzen der Berechtigung dürfen bei gleichen Nachtheilen nicht überschritten werden (Verord. v. 25. Sept. 1841 im Reg.-Bl. S. 988).

Was nun bezüglich des Bierschanks erlaubt und verboten sei, ist bereits oben bemerkt worden, und hier ist nur noch beizufügen: daß für die Alterirung des bei dem Schenkwirthe vorfindlichen Biers zunächst dieser zu haften hat und von ihm bei Stellung einer Regreßklage gegen den Brauer vor Gericht die Quittung über geschehene Bezahlung der ihm dictirten polizeilichen Strafe vorgelegt werden muß (alleg. Verord. vom 25. April 1811); daß der Schenkwirth sich zu Michaelis jeden Jahrs bei seinem Brauer darüber zu erklären habe, wie viele Eimer Bier er für das nächstfolgende Jahr von ihm abzunehmen gedenke (a. O.), es sei denn, daß er einen Vertrag mit dem Brauer auf mehrere Jahre abgeschlossen habe, was gestattet ist (alleg. Ges. v. 23. Mai 1846); daß der Schenkwirth von einem Bräuhause solange nicht ausstehen dürfe, als er zu demselben noch schuldet, und daß die Schuld noch vor Weihnachten ganz abgetragen sein müsse, wenn der Wirth nicht an die Bierabnahme von seinem Gläubiger bis Michaelis des nächsten Jahres gebunden sein will (alleg. Verord. v. 25. April 1811); daß desfallsige Streitigkeiten der Bierbrauer mit den Wirthen bei einfachen mündlichen Verabredungen von den Polizeibehörden, — und bei schriftlichen Verträgen von den Civilgerichten zu entscheiden seien (Min.-Entschl. v. 24. Jan. 1856).

Das Schenkwirthschaftsrecht begreift nicht in sich die Befugniß, Gäste mit Speisen zu bedienen und dieselben zu beherbergen oder Tanzmusik zu halten (Min.-Entschl. v. 10. April 1835 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1119). Das Billardhalten, welches zur vollkommenen Wirthschaftsberechtigung gehört und den Kaffee- und Weinwirthen als ein zu den erlaubten Vergnügungen gehöriges Spiel zusteht (dergl. v. 17. Jan. 1837 l. c. pag. 1119), kann auch anderen Wirthschaftsberechtigten erlaubt werden (dergl. v. 27. April 1851 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 521).

Wirthe, welche unbekannte Personen, deren Gewerbe und Absichten verdächtig sind, ohne Beobachtung der hinsichtlich der Fremden bestehenden Polizeivorschriften beherbergen, verfallen in 3 bis 10 Gulden Geldbuße oder 1 bis 3tägige Arreststrafe (Verord. v. 28. Nov. 1816 im Reg.-Bl. S. 859 ꝛc.). Dergleichen Vorschriften sind nun zu finden: in der Verord-

---

det jedoch von andern Sachverständigen eine gänzlich oder theilweise gegentheilige Beantwortung, weshalb von verschiedenen Seiten Gutachten eingeholt und abgegeben wurden, die nunmehr zur Würdigung und Entscheidung dem königlichen Staatsministerium des Innern vorliegen.

nung, daß in jedem Wirthshause ein Fremdenbuch (nach gegebenem Formular) gehalten werden soll (s. d. Int.-Bl. für Mittelfr. von 1833 S. 329), in welches sich jeder Fremde einzuschreiben hat, und das täglich der Polizeibehörde in den Städten bei Vermeidung von Strafe zur Einsicht vorgelegt (§. 27 d. Instr. v. 24. Sept. 1808 im Reg.-Bl. S. 2528 rc.), und aus welchem auf dem Lande dem Gemeindevorsteher die fremden Reisenden bei Zeiten angezeigt werden müssen (§. 109 d. Gem.-Ed. vom 17. Mai 1818); dann im Min.-Erlasse vom 24. März 1833 (in Döllinger V.-S. Bd. 13 S. 682), wonach auf dem Lande Fremde aus anderen Kreisen nicht ohne Aufenthaltsbewilligungs-Karte des Gemeindevorstehers beherbergt werden dürfen.

Wegen der Verbindlichkeiten der Wirthe bei öffentlichen Tanzunterhaltungen wird auf den §. 47 unten verwiesen.

Ueber die Eisenbahn-Restaurationen insbesondere ist ein Regierungsausschreiben vom 7. Nov. 1856 im Amtsbl. von Mittelfr. Seite 1787 zu lesen.*)

§. 33.

Fortsetzung.

C) Branntwein- und Liqueur-Bereitung und Umsatz.

Die Branntweinbrennerei gehört zwar nach §. 5 oben zu den freien Erwerbsarten, wenn aus selbst erzeugten Früchten Branntwein erzeugt wird, nicht aber, wenn solches aus erkauften Früchten geschieht (Min.-Entschl. v. 23. Juli 1821 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1078), denn da ist, sofern nicht desfallsige Berechtigung, z. B. bei Bierbrauereien, schon hergebracht erscheint, eine Concession erforderlich (Verord. v. 27. Februar 1805 l. c. pag. 1075, 11. Febr. 1807 im Reg.-Bl. S. 299 u. 29. Jan. 1841 im Reg.-Bl. S. 107).

Den Branntweinbrennern ist der Verkauf des Branntweins unter 1/8 Eimer und das Gästesetzen untersagt, Concessionen zum Kleinverkaufe des Branntweins können nur noch an berechtigte Bier- oder Weinwirthe, dann an Gast- und Kaffeehaus-Besitzer ertheilt werden, deren Gewerbe an und für sich die Berechtigung zum Branntweinverkaufe nicht in sich schließt, und wenn zum Kleinverkaufe des Branntweins Berechtigte ihre Befugnisse überschreiten oder wohl gar Branntwein an Schulpflichtige verleitgeben, so soll mit strenger Bestrafung, und nach Umständen mit Ein-

*) Die Bewilligung zur Errichtung und Haltung von Restaurationen wird von der Generaldirektion der k. Verkehrsanstalten bemessen und ertheilt, und nur solchen Individuen übertragen, welche ausweislich zur Ausübung einer Wirthschaft concessionirt sind. Die Tarifirung unter Berücksichtung der Lokalpreise und des Pachtschillings, dann die Beaufsichtigung steht den betr. Bahnämtern zu.

ziehung des Schenkrechts, gegen sie eingeschritten werden (alleg. Verordn. v. 29. Jan. 1841).

Branntweinbrenner, welche ihre kupfernen Kühlapparate nicht reinlich halten, werden ernstlich bestraft (Min.-Erl. v. 4. Juni 1838 in Döllinger V.-S. Bd. 13 S. 1428), auch wird unreiner, der menschlichen Gesundheit schädlicher Branntwein unter Bestrafung des Verkäufers confiscirt (Verord. v. 24. Oct. 1808 im Reg.-Bl. S. 2558), und sind zur Entdeckung solcher Uebertretungen Branntweinvisitationen in den verschiedenen Kreisen angeordnet.

Der Liqueurverkauf ist wie der Branntweinverkauf beschränkt (Min.-Entschl. v. 31. Aug. 1849 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 610), kann aber, wenn er durch die Apotheker geschieht, nicht gehindert werden (dergl. v. 23. Juli 1850 l. c. Bd. 30 S. 216).

§. 34.

Fortsetzung.

D) Polizeivorschriften für die Gewerbtreibenden mit Wein, Most und Essig.

Ist Wein oder Weinessig*) durch der Gesundheit schädliche Stoffe gefälscht, so verfällt der Fälscher strafgerichtlicher Einschreitung, da Arbeitshausstrafe auf solchem Betruge haftet (Art. 265 Th. I des Strafg.-Bchs); außerdem aber wird die künstliche Veränderung der Weine und Möste, auch wenn sie nicht schädlich ist, polizeilich geahndet, es sei denn, daß blos zur Erhöhung der Farbe des Weines geringe Zusätze von Zucker oder zuckerartigen Stoffen geschehen sind (Ausschr. v. 30. Dec. 1822 u. Min.-Erl. v. 22. Jan. 1823 in Döllinger V.-S. Bd. 13 S. 902). Die Entschuldigung, daß der Wein schon gefälscht gekauft und nur nicht als unächt erkannt worden sei, ist unzulässig (Min.-Erl. v. 20. Juli 1829 l. c. pag. 903). Zur chemischen Prüfung der Weine ist auch unter diesem Datum eine Instruction erschienen, welche die jährliche, unter Beiziehung eines sachverständigen Arztes oder Apothekers vorzunehmende Visitation der Weinniederlagen der Weinwirthe und bei vorliegenden Anzeigen auch der Weinhändler, sowie die alsbaldige Versieglung vorgefundener Weine anordnet, worauf Confiscation dieser erfolgen kann (Verord. v. 24. Oct. 1808 im Reg.-Bl. S. 2558 2c.).

Verkauft kann der Wein auf Märkten von den Producenten nur unter Reif und nicht in Marktbuden (Ausschr. v. 2. April 1829 im Rez.-Kr.-Int.-Bl. S. 430) und unter 1/8 Eimer (Min.-Entschl. v. 2. Aug. 1827 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1134), in den Niederlagen nicht in Bou-

*) Bei Entdeckung schädlichen Essigs wird nämlich wie beim Vorfinden schädlichen Biers verfahren (Ausschr. v. 13 Oct. 1837 im Kreisbl. v. Oberfr. S. 1110).

teillen werden (dergl. v. 7. Aug. 1828 l. c. pag. 1135), auch darf keine Uebersiedlung des Producenten an den Ort seiner Niederlage geschehen (dergl. v. 21. Nov. 1833 l. c. pag. 1137).

Die Bereitung des Obstmostes und Essigs aus gekauften Früchten zum Verkaufe und das Ausschenken des Obstmostes erfordert eine Gewerbsconcession (Min.-Entsch. v. 13. Sept. 1844 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 620).

Der Gebrauch von messingen Hähnen zum Abzapfen des Weines, Essigs und auch des Biers ist des sich ansetzenden Grünspans wegen in Mittelfranken ausdrücklich verboten (Ausschr. v. 19. Oct. 1839 im Kr.-Bl. v. 1839 S. 751) und kann allenthalben schwere Verantwortlichkeit der sich solcher Hähne zum allmähligen Abzapfen bedienenden betreffenden Gewerbsleute zur Folge haben.

§. 35.

Fortsetzung.

E) Befugnisse und Beschränkungen der Müller- und Kunstmüller-Gewerbe.

Schon im Min.-Erlasse vom 15. Juli 1849 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 658) war vorgeschrieben, daß vor Ertheilung der Concession zur Anlegung neuer — und Transferirung schon bestehender Mühlen die baupolizeilichen Fragen erledigt, und insbesondere die Wasserhöhen-Verhältnisse der neuen Werke genau erhoben sein müssen; durch die Gesetze vom 28. Mai 1852 über Benützung des Wassers und über Uferschutz und Schutz gegen Ueberschwemmungen sind aber vollends alle Bestimmungen getroffen, welche eine dem allgemeinen Interesse entsprechende Behandlung der Gewässer erfordert hat, und davon ist dasjenige, was die Wassermühlwerke insbesondere betrifft, bereits oben im §. 27 bei Besprechung des Gebrauchs der Wasserkräfte angegeben.

Will das Mahlen mit Dampfkräften betrieben werden, so kommen sowohl bei Anlage der Mühle, als rücksichtlich des Gebrauchs der Dampfmaschine die oben im §. 26 angedeuteten Polizeivorschriften zu beachten.

Ueber den Wassermüller-Gewerbsbetrieb selbst geben die Mühlordnungen polizeiliche Vorschriften, welche u. a. das Reinhalten der Mühle, deren guten Reparaturzustand, die erforderliche Vollständigkeit der Geräthschaften, die nöthige Beschaffenheit der Mühleinrichtungen, die Ordnung des Mahlens ꝛc. betreffen und die Strafen für die Uebertretungen bestimmen. Auch bestimmt die bayer. Mühlordnung vom 5. Juli 1770 (in Döllinger Repert. d. Staatsverw. Bd. 6 S. 57), daß der Müller dem Mahlgaste auf 1 Centner Getreide mehr nicht, als bei gutem Waizen 10 Pf., mittelmäßigem Waizen 12 Pf., geringem Waizen 14 Pf., gutem

Roggen 9 Pf., mittelmäßigem Roggen 10 Pf. und geringem Roggen 12 Pf., bei Gerste ebensoviel, und bei Hafer je nach seiner Güte 12, 14 und 16 Pfd. an Kleien aufdringen und an Abgang an dem Centner Getreid durch Verstaubung nicht mehr als 3 Pfd. und bei Haber 8 Pfd. berechnen dürfe. Dem Mahlgaste steht übrigens überall frei, das Getreid dem Müller im Gewichte zu übergeben und das Mehl im Gewichte zurückzunehmen (Min.-Erl. v. 27. Juli 1819 in Döllinger V.-S. Bd. 13 S. 862), und der Mahllohn kann nach dem bisherigen Herkommen forterhoben werden (dergl. v. 21. April 1817 l. c. pag. 861.).

Die Befugniß des Müllerhandwerkes zum Mehlhandel ist nicht in der Regel (dergl. v. 12. Juli 1844 und 25. Mai 1846 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 514 ꝛc.) und muß sonach als herkömmlich nachgewiesen werden.

Die Besitzer von Kunstmühlen sind befugt, ihre gebrödeten Diener zum Einkaufe ihres nöthigen Getreides zu bevollmächtigen (dergl. v. 29. Juli 1854 s. d. §. 31 oben).

Die Malzmüller verfallen in Strafe, wenn sie nicht die vorgeschriebenen Gemäße, und zwar in Mühlen, wo 4 Schäffel Malz und darüber gebrochen werden, wenigstens Halbschäffelmaße (dergl. v. 29. Oct. 1827 im Rez.-Kr.-Int.-Bl. S. 3513), mit dem Aichzeichen und eisernen Stegen versehen, stets in Bereitschaft haben (dergl. v. 4. Mai 1839 l. c. pag. 356).

§. 36.

Fortsetzung.

F) Polizeivorschriften für Bäcker und Zuckerbäcker.

a) Die Bäcker haben folgende polizeiliche Bestimmungen wohl zu beachten.

Die districtspolizeilichen (Verord. v. 10. Aug. 1848 im Int.-Bl. von Mittelfr. S. 501) Polizeitaxen des Brodes (welche durch die Verordnung vom 23. Sept. 1830 [im Reg.-Bl. S. 1133 ꝛc.] wieder eingeführt sind) müssen bei Vermeidung der Confiscation der zu leicht oder schlecht befundenen Brode und ernster Bestrafung genau eingehalten werden (Verord. v. 24. Oct. 1808 im Reg.-Bl. S. 2558 ꝛc.), und dem Tarife nach Quantität und Qualität unterliegt auch die übliche Dareingabe der Bäcker (Verord. v. 12. Dec. 1803 in Döllinger V.-S. Bd. 13 S. 874), sowie das von Krämern, Wirthen, Köchen, Boten ꝛc. an Consumenten abgegeben werdende Brod (Reg.-Ausschr. v. 27. Dec. 1854 im Amtsbl. von Oberb. v. 1855 S. 22).

Die Bäcker sind auch verbunden, stets erklecklichen Vorrath von bereits 24 Stunden altem Schwarzbrode in Bereitschaft zu halten und solches Brod nicht vor Ablauf von wenigstens 3 Stunden nach Beendigung des

Backens zum Verkaufe zu bringen (Min.-Erl. v. 27. Febr. 1848 und 10. Sept. 1850 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 218 und v. 25. Jan. 1856 l. c. pag. 193).

Daher sind die Polizeibehörden (in Mittelfranken durch Reg.-Ausschr. v. 8. März 1855 im Kr.-Amtsbl. S. 249, in Niederbayern durch dergl. vom 5. Febr. 1855 im Kr.-Amtsbl. S. 201) angewiesen, bei der Brodbeschau nicht nur hierauf zu sehen, sondern auch darauf zu halten: daß die Bäcker Mehlvorräthe auf mindestens 3 bis 4 Wochen stets bereit halten und keine unrichtigen Waagen und Gewichte führen; daß das taxirte Brod, wenn es nicht in kleinem Waizengebäcke im Preise zu 1 bis 2 Kreuzer besteht, vom Bäcker mit seinem, der Polizeibehörde vorher anzuzeigenden und ohne deren Vorwissen niemals abzuändernden Markzeichen versehen werde.

Uebrigens sind die Bäcker befugt, das schwarze Mehl, welches sie nicht verbacken können, zu verkaufen (Min.-Erl. v. 15. Mai 1823 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1066), und bestelltes Brod nicht blos im Laden, sondern auch in ihrer Werkstätte abzugeben (dergl. v. 12. April 1835 l. c. pag. 1067).

b) Zuckerbäcker (und andere, Zuckerwaaren ꝛc. zum Verkaufe bringende Gewerbsleute) ziehen sich Polizeistrafe zu, wenn sie bei Entdeckung zu confiscirende Conditoreiwaaren*) führen, an welchen angebracht ist (Min.-Erl. v. 7. Nov. 1832 in Döllinger V.-S. Bd. 15 S. 895 und vom 29. Jan. 1844 lt. Ausschr. v. 14. Febr. 1844 im mittelfr. Kreisbl. S. 122): Zinnober oder Vermillon; Realgar oder Arsenikrubin, rother Schwefel; Chromroth; rothes Jodquecksilber; Kugellack; Krapplack; Wienerlack; Offenheimerroth; Eisenoxyd oder Colcothar, Englischroth, englische Erde; gebrannter Oker; Auripigment, oder Operment, Rauschgelb, Königsgelb; Bleigelb oder Massikot, Englischgelb; Mineralgelb oder Casselergelb, Chemischgelb, Parisergelb, Neugelb, Patentgelb, Montpelliergelb; Chromgelb, oder Schweinfurtergelb; Gummiguttä; Avignon-Körner; Oker; Satinober; Gelblack; Schüttgelb; Lemnische Erde; Berbritzenwurzel; Bergblau oder Mineralblau, Bremerblau, Englischblau, Neuwiederblau, Kalkblau, Kupferoxydhydrat; Berlinerblau oder Pariserblau, Preußischblau; Kobaltblau oder Azurblau, Smalteblau, Thenardsblau, Kaiserblau, Königsblau; Indigo in nicht neutralisirter Schwefelsäure; Grünspan oder Braunschweigergrün; Berggrün oder Malachit, Bremergrün, Brixnergrün, Eislebergrün, Oelgrün, Culmbachergrün, Mineralgrün; Saftgrün; Veroneser-Erde; Schweinfurtergrün oder Scheelgrün, Schwedischgrün, Papageygrün, Wienergrün, Mitisgrün, Kaisergrün, Kirchbergergrün, grüner Zinnober; Bleiweiß oder Kremserweiß, Schieferweiß, Berlinerweiß; Perlweiß oder Wismuthweiß, Spanischweiß, weiße Schminke; gewaschener Gyps oder ge-

*) Spielwaaren und Devisen sind auch verboten, wenn sie mit einer der nachbenannten unerlaubten Farben angestrichen sind.

schlemmte Pfeifenerde, Alabaster, geschlemmte Kreide; Kölnische Erde; Asphalt; Wallnußschalenbraun; Umbra; Kesselbraun; Terra de Sienna; gebranntes Elfenbein; Frankfurterschwarz; unächter Goldschaum; Musivgold; unächter Silberschaum; Broncepulver. Dagegen dürfen zum Färben der Conditoreiwaaren gebraucht werden (a. O.): Fernambuck, Brasilienholz, Campechen- oder Blauholz, Sandelholz, Cochenille, Carmin, Saflorroth, Färberröthe oder Krapp, Neuroth, Orseille, Alkanna, Klatschrosensaft, Runkelrüben-, Johannisbeeren-, Kirschen-, Himbeeren-, Berberitzen-Säfte; Gelbholz, Quercitronenrinde, Saflor, Safran, Ringelblumen, Scharte, Curcuma, Orlean, ächter Goldschaum; Indigo (Neublau und Waschblau), Lakmus, Veilchenblumen, Kornblumen, Malvenblumen, Heidelbeeren; Spinatblätter, Kaffegrün, ein Gemeng aus Indigo und Curcuma, Schafgarben, Grünkohl; Stärkmehl, gewaschene Kreide, ächter Silberschaum; Bärnzucker oder Lakritzensaft; ausgeglühter Kienruß, Kaminruß.

Das Einhüllen der Chocoladeconfecturen in Metallfolien ist gleichfalls strafbar (Min.-Erl. v. 10. Aug. 1841 im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 509).

§. 37.

Fortsetzung.

G) Polizeivorschriften für Metzger.

Fleisch darf erst, nachdem das Schlachtvieh vom Fleischbeschauer im lebenden Zustande besichtigt worden ist, verkauft (Min.-Entschl. v. 25. Jan. 1833 in Döllinger V.-S. Bd. 13 S 899) und überhaupt nicht ohne vorgängige solche Viehbeschau genossen werden (dergl. v. 3. Sept. 1827 l. c. pag. 899), wonach denn von den k. Kreisregierungen weitere Anordnungen ergangen sind (z. B. im Kreisblatte von Unterfranken von 1839 Nr. 99 und von Oberfranken von 1844 Nr. 110). Im Reg.-Ausschreib. vom 11. Nov. 1841 (im Kreisbl. f. d. Oberpfalz S. 1833) ist insbesondere bestimmt, daß bei Strafe und Confiscation des Fleisches solches nicht von auswärts ohne Zeugniß über die am nämlichen Tage erfolgte Fleischbeschau eingebracht werden soll. Uebrigens ist der Bezug des Fleisches von auswärtigen Metzgern Jedermann durch Min.-Entschließung vom 2. Juni 1821 (in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1095) verstattet, welche auch den für den Hausbedarf Schlachtenden erlaubt, den nicht bedürfenden Theil des Schlachtfleisches auf öffentlichen Märkten in Vierteln feilzubieten oder so auf Bestellung abzusetzen.*) Nur darf solcher Fleischverkauf nicht als Erwerbsquelle benützt werden (Reg.-Ausschr. vom 15. Juli 1853 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 454). Selbstverständlich steht auch den Metzgern der Schlachtfleischverkauf auf öffentlichen Märkten vermöge ihres Gewerbs-

*) Nach lokalen Verordnungen ist dies mitunter an gewisse Zeiten gebunden z. B. zwischen Martini und Lichtmeß. (Bamberger Metzgerordnung v. J. 1826.)

rechtes zu, aber nicht in errichteten Buden oder in Freibänken ohne Regierungserlaubniß (Min.-Entschl. v. 27. Nov. 1826 im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 1133). Am Orte, wohin das Fleisch eingeführt worden, ist von solchem der Fleischaufschlag nur dann zu entrichten, wenn das Fleisch von einem nicht aufschlagspflichtigen Orte herrührt (Min.-Entschl. v. 21. Dez. 1845 in v. Strauß V.-S. Bd. 26 S. 41).*)

Die Metzger sind bei Strafe verbunden, die Fleischtaxen genau einzuhalten, welche von den k. Kreisregierungen nach der Verordnung vom 30. Oct. 1844 (im Reg.-Bl. S. 849) regulirt werden, wodurch auch die Einschreitung gegen das Hinauftreiben der Viehpreise durch wucherischen Zwischenhandel den Polizeibehörden anbefohlen ist; zu Braten keinesfalls Köpfe, Füße, Eingeweide oder andere weniger genießbare Theile des Schlachtviehes beizuwägen (Verord. v. 16. Aug. 1829 im Reg.-Bl. S. 702); kein schädliches Fleisch von Kälbern, welche noch nicht 8 völlig ausgebildete Milchschneidzähne haben, zum Verkauf zu bringen (Reg.-Ausschr. v. 6. April 1840 im Kreisbl. v. Mittelfr. S. 206 dann v. 18. März 1840 im Kreisbl. v. Oberfr. S. 309 und v. 28. Mai 1840 im Kreisbl. f. d. Oberpf. S. 775); die örtlichen Fleischbankordnungen pünctlich zu befolgen, wonach u. a. das Verstecken und die Verweigerung des Fleisches unter irgend einem Vorwande, das Aufblasen des Fleisches und Zuwagen von anderer Fleischgattung oder wenig brauchbaren oder besonders taxirten Fleischtheilen oder von mehrerem, als dem vorgeschriebenen (gewöhnlich auf den zehnten Theil des verkauften Fleisches bestimmten) Gewichte, Unreinlichkeit und grobes Betragen 2c. 2c. gewöhnlich untersagt ist (vergl. die Fleischbankordnung der Stadt Bayreuth v. 20. April 1843 im Kreisbl. S. 483); Metzgerordnung für die Stadt Bamberg vom 3. März 1826; Fleischbeschau-, Verkaufs- und Bank-Ordnung für die Stadt Regensburg vom 15. April 1842; Metzgerordnung der Stadt Erlangen vom 30. Juli 1840; polizeiliche Anordnung über den Fleischverkauf in der Stadt Nürnberg vom 27. Sept. 1854; Fleischbankordnung für das Metzgergewerbe in München vom 3. Mai 1845 und Freibankordnung vom 15. Sept. 1848; Schlachthausordnung in Augsburg vom 27. Dec. 1850; Metzger- und Bankordnung von Würzburg vom J. 1820. Die strenge Einhaltung des bayrischen Gewichtes und die Führung geaichter Gewichte ist, wie schon früher bemerkt wurde, ohnedieß allen Gewerben zur Pflicht gemacht.

Das Pferdefleisch, welches nur von den durch polizeilichen Licenzschein Berechtigten nach vorgängiger doppelter Beschau verkauft werden darf, unterliegt weder einer Polizeitaxe noch dem Fleischaufschlage (Min.-Entschl. v. 17. Aug. 1848 im Int.-Bl. f. Schw. S. 1093).

*) Es macht hiebei keinen Unterschied, ob das Fleisch in frischem oder gedürrten Zustande, z. B. Schinken, Räucherwurst, Dürrfleisch 2c. eingebracht wird.

§. 38.

Fortsetzung.

H) Polizeivorschriften für Fischer.

Die Fischereiberechtigten müssen sich obrigkeitlich bewilligte neue Anlagen zur Wasserbenützung von Privatflüssen gefallen lassen, können aber ihre Entschädigungsansprüche vor Gericht geltend machen (Ges. v. 28. Mai 1852 über Wasserbenützung im Ges.-Bl. S. 489 2c. Art. 57).

In Folge der vom k. Staatsministerium gegebenen Directive sind von den k. Kreisregierungen die bestandenen alten Fischordnungen einer Revision unterzogen und daraufhin neue Fischordnungen bekannt gemacht worden*), welche u. a. bestimmen: daß das Fischen Nichtberechtigter auf fremden Fischwassern nach den gesetzlichen Bestimmungen über den Diebstahl zu bestrafen sei; daß die Ueberschreitungen der Fischereibefugnisse als Eingriffe in das Jagdrecht nach dem Gesetze über die Bestrafung der Jagdfrevel vom 25. Juli 1850 (im Ges.-Bl. S. 461 2c.) zu beahnden seien; daß das Reinigen der Fischwasser außer der erlaubten Zeit und das Verunreinigen derselben Polizeistrafen zur Folge habe, welche auch auf Schadenstiftung durch zahmes Geflügel gesetzt sind; daß auch dergleichen Strafen eintreten, wenn Fische in den bezeichneten Laichzeiten oder Krebse mit Eiern, oder zu junge Krebse und Fische gefangen, der Fischerei schädliche Fischzeuge gebraucht, giftige oder betäubende Köder angewendet werden oder das Fischen in verbotener Weise oder zu verbotenen Zeiten betrieben wird 2c. 2c. Die Fischer haben sich hierüber aus der betreffenden Fischordnung selbst näher zu unterrichten.

Wenn die Fischer auf den pünctlichen Vollzug der in ihrer Fischordnung zur Hebung der Fischzucht enthaltenen Polizeivorschriften halten, die jetzt bestehenden Anstalten für künstliche Fischzucht Behufs der Fischevermehrung in ihren Fischwassern und Versetzung besserer Fischarten in dieselben benützen, und sich den in Gegenden mit zahlreichen Fischwassern nicht fehlenden Vereinen zur Hebung der Fischzucht Behufs ihrer bessern Belehrung anschließen, so können sie sicherlich auf baldigen guten Verdienst aus ihrem Gewerbe rechnen, da die ausgewachsenen Fische guter Art zu den beliebtesten Nahrungsmitteln gehören.

---

*) In Mittelfranken mit dem im Kreisbl. v. 1855 S. 1459 2c. eingerückten Ausschr. v. 13. Nov. 1855, in Oberfranken mit dergl. v. 6. Juli 1855 im Kr.-Bl. Nr. 58, in Oberbayern mit dergl. v. 13. Juli 1855 im Kr.-Bl. Nr. 43, in Niederbayern mit dergl. v. 26. Jan. 1855 im Kr.-Bl. Nr. 9, in der Oberpfalz mit dergl. v. 27. März 1855 im Kr.-Bl. Nr. 27, in der Pfalz mit dergl. v. 18. Aug. 1855 im Kr.-Bl. Nr. 65.

§. 39.

Fortsetzung.

2) Gewerbs-Befugnisse und Beschränkungen der medizinisch-polizeilichen Gewerbe.

A) Apotheker- und Materialisten-Präparate.

Laut der Apothekerordnung vom 27. Jan. 1842 (im Reg.-Bl. S. 257 rc.), die bezüglich der Berufsverhältnisse der Apotheker hier ausführlich mitzutheilen überflüssig wäre, sind die Apotheker ausschließlich befugt, (eigentliche) Arzneien und pharmaceutische Präparate zu bereiten und im Großen und Kleinen zu verkaufen,*) sofern nicht: ärztliche Individuen (practische Aerzte, und unter Beschränkung die dermalen noch vorhandenen Landärzte und Chirurgen) zur Führung einer Handapotheke Befugniß haben und die von inländischen Apothekern bezogenen oder aus gewissen im Inlande wild wachsenden sowie in eigenen Gärten gezogenen Vegetabilien selbst bereiteten Arzneien an ihre Patienten abgeben; oder ein zur Selbstdispensirung anerkannt befähigter practischer Arzt die Bereitung eines Arzneimittels unternimmt, dessen Herstellung von den ortsangesessenen Apothekern verweigert wird, weil es in der Pharmacopoea bavarica**) nicht vorkommt. Alle Ueberschreitung dieser Befugnisse vom ärztlichen Personal, oder seine Abgabe von Arzneien über seinen Wohnsitz hinaus auf Orte, welche von diesem letzteren weiter, als von dem Sitze einer selbstständigen oder Filial-Apotheke entfernt sind, wird als Eingriff in die Befugnisse der Apotheker angesehen, die nachdrucksamen polizeilichen Schutz ansprechen können. Dagegen sollen die Apotheker selbst in ihren Apotheken keine anderen von Materialhandlungen oder Fabriken bezogenen Präparate verwenden, als welche außergewöhnliche in pharmaceutischen Laboratorien nicht vorhandene Apparate erfordern, oder im Kleinen nicht ohne bedeutenden Nachtheil dargestellt werden können, oder bei ihrer Bereitung widerliche oder gesundheitsgefährliche Dämpfe und Gasarten entwickeln.

Der Arzneiwaarenhandel darf übrigens anderen Personen, als den Apothekern, dann, wenn sie den allgemeinen Erfordernissen der Ansässigmachung und den persönlichen Vorbedingungen zu dieser Art von Geschäftsbetrieb entsprochen haben oder zu solchen, sofern er nach den bestehden Gesetzen und Verordnungen zulässig ist, einen vorschriftsmäßig befähigten Gewerbsführer bestellen, (von den zur Concessionsverleihung zuständigen Behörden oder Stellen) unter folgenden Bedingungen bewilligt werden (Verord. v. 17. Aug. 1834 im Reg.-Bl. S. 1017): a) der zum Arz-

---

*) Die Materialisten waren zum Arzneiwaarenverkauf gar nicht befugt (Min.-Entschl. v. 30. Dec. 1808), und sind es jetzt unter den unten bemerkten Bedingungen.

**) Dieselbe ist nach neuer Bearbeitung erschienen in der Joh. Palm'schen Buchhandlung zu München.

neiwaarenverkaufe Berechtigte darf im Großen und Kleinen, und an Jeden ohne Ausnahme, nur alle die Gegenstände verkaufen, welche nicht blos zu arzneilichen, sondern zugleich zu diätetischen, öconomischen, technischen oder luxuriösen Zwecken verwendbar, nicht giftig oder heftig wirkend sind, nicht zu den pharmaceutischen Präparaten im strengsten Sinne gehören, und in der Beilage zu dem im Regierungsblatte von 1850 S. 428 abgedruckten Min.-Erlasse vom 25. Mai 1850 namentlich aufgeführt sind; b) Gegenstände, welche blos zu arzneilichen Zwecken dienen, dürfen im Inlande nur an die zur Führung einer Hausapotheke berechtigten promovirten Aerzte, an Apotheker, andere Materialisten und Fabrikanten von Arzneipräparaten und an Thierärzte verkauft, an inländische Landärzte, Chirurgen, Bader, Hebammen, Wasenmeister und andere Personen aber gar nicht abgegeben werden; c) giftig oder drastisch wirkende Gegenstände dürfen im Inlande nur an Aerzte, Apotheker und Materialisten unbedingt, und an Künstler, Gewerbsleute, Fabrikanten und Thierärzte insoferne abgegeben werden, als der Abnehmer, welcher für den Mißbrauch und vermeidbare schädliche Folgen für Menschen und Thiere verantwortlich bleibt, bei Abgabe der im Regierungsblatte von 1834 S. 1031 unter Ziffer I nahmhaft gemachten, Arsenik und Merkur enthaltenden Körper sich durch einen für den einzelnen Fall lautenden — und bei Abgabe der daselbst unter Ziffer II aufgezählten Körper sich durch einen jährlich zu erneuernden, allgemeinen Ermächtigungsschein der Districts-Polizeibehörde über seine Berechtigung zur Abnahme dieser Waarenart ausweiset, wogegen der Verkauf und die Abgabe dergl. Stoffe an andere Personen des Inlandes ohne Ausnahme verboten ist; d) die oben ad c erwähnten Arzneiwaaren und Gifte sind für den Kleinverkauf in abgesonderten und wohlverschlossenen Räumen aufzubewahren, mit Aufschriften zu versehen, mit eigenen Waagen abzuwägen und nur an wohlbekannte, zuverlässige und in angegebener Weise legitimirte Personen abzugeben, die Abnehmer auch nebst der Menge des Abgegebenen in einem Buche nach vorgeschriebenem Formular zu verzeichnen; e) den Arzneiwaarenhändlern ist der Verkauf der im strengen Sinne pharmaceutischen Präparate, namentlich aller geschnittenen, zerstoßenen oder zerriebenen Arzneikörper, dann der destillirten, einfachen und zusammengesetzten Wässer und Aufgüsse, zusammengesetzten Essige, mit Wein oder Weingeist bereiteten Körper, namentlich der Elixire, Essenzen und Liqueure, welcher letzteren Verkauf aber nur wie der Branntweinverkauf beschränkt ist (Min.-Entschl. v. 31. Aug. 1849 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 610) und von den Apothekern nicht gehindert werden kann (dergl. v. 23. Juli 1850 l. c. Bd. 30 S. 261), — endlich der Conserven, Electuarien, Extracte, Oxymele, Pülpen, Rooben, Syrupe, ausgedruckten Säfte, Pillen, Cerate, Pflaster, Salben, Seifen und gekochten Oele, ohne Unterschied zwischen dem In-

und Auslande, verboten, wenn diese Präparate nicht die oben ad a angegebene Eigenschaft haben, und wenn für den Verkauf eines einzelnen Präparats auch nicht eine besondere Concession ertheilt worden ist (alleg. Min.-Erl. v. 25. Mai 1850).

B) Cosmetische und Geheimmittel.

Der Verkauf cosmetischer, d. h. Zahn-, Haut- und Haarmittel, erfordert die Bewilligung des Königl. Ministeriums des Innern für das ganze Königreich und der Kgl. Kreisregierung für den betreffenden Regierungsbezirk, der Verkauf aller anderen, zum inneren oder äußeren Gebrauche bestimmten Geheimmittel aber, welcher Verkauf nur in Apotheken und auf ärztliche Anordnung gestattet ist, ein Privilegium (Verord. v. 13. Mai 1838 im Intel.-Bl. f. Mittelfr. S. 285) und den Bewilligungen des einen und andern Verkaufs geht eine Prüfung der fraglichen Mittel durch den Medicinal- oder Obermedicinal-Ausschuß auf Kosten der Gesuchsteller voraus (Min.-Entschl. v. 9. Juli 1856 l. c. pag. 1038). Thierärztliche Geheimmittel sind unbedingt verboten (Min.-Erl. v. 9. Febr. 1854 in v. Strauß V.-S. Bd. 30 S. 261). Auch bleibt noch immer die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung cosmetischer Mittel ohne Regierungsbewilligung und der Geheimmittel ohne Privilegium untersagt und strafbar (Min.-Entschl. v. 14. Dec. 1852 und 2. Jan. 1853 in v. Strauß V.-S. Bd. 22 S. 162 u. 163).

C) Pfuscherei.

Wenn auch von den Berufsübergriffen der zu den Gewerbtreibenden nicht gerechneten Landärzte, Chirurgen, Hebammen und Thierärzte hier nicht gesprochen werden kann, so mag doch geeignet erscheinen, die mit den Befugnissen dieser in verbotener Weise gewerbtreibenden Pfuscher nicht unerwähnt zu lassen.

Als Landstreicher sind nun strafbar: ausländische und inländische Vaganten, welche sich mit Heilversuchen von Menschen, oder mit dem Arzneiwaarenhandel, oder mit dem Absatze von Geheimmitteln, oder mit Giftlegung für schädliche Thiere, oder mit Viehkuren befassen (Verord. v. 28. Nov. 1816 im Reg.-Bl. S. 859 2c.).

Als gleichfalls strafbare Pfuscher sind auch angesehen: die sich ohne Vagiren heimlich mit Menschen- oder Viehkuren befassenden Inländer,*) ins-

*) Hierunter sind jedenfalls auch die Individuen zu subsummiren, welche mit den auf dem Lande alt hergebrachten sogenannten medicinischen Hausmitteln und sympathetischen Kuren ihren heillosen Unfug treiben, wovon die ersteren bisweilen, um von Menschen verdauet zu werden, Pferdnaturen erfordern, die letzteren meistens auf Betrug und Religionsmißbrauch hinauslaufen 2c. (denn nicht umsonst verbietet die Kirche dieselben); beide aber mindestens die Zu-

besondere die ihre im §. 7 oben erwähnten Befugnisse überschreitenden Bader (§. 9 d. Baderord. v. 21. Juni 1843 im Reg.-Bl. S. 489 rc.) und unberechtigte Weiber, welche sich in den Beruf der Hebammen einmischen (§. 25 d. Verord. v. 7. Jan. 1816 in Döllinger V.-S. Bd. 15 S. 194), dann die Personen, welche keine Aerzte, Chirurgen und Bader sind und ohne Regierungserlaubniß die Zahnarzneikunde üben (Verord. v. 31. Jan. 1853 im Reg.-Bl. S. 89); die unbefugt den Viehfall besorgenden Schäfer, Viehhirten und Eigenthümer des gefallenen Viehes (Min.-Erl. v. 20. Juli 1829 l. c. pag. 289); endlich ausländische Aerzte, Operateurs rc., welche, ohne im Rufe großer Kenntnisse zu stehen oder ohne Approbationszeugniß des Medicinalraths, ärztliche Praxis im Inlande üben (Min.-Erl. v. 31. Mai 1838 im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 326).

§. 40.

Fortsetzung.

3) Polizeivorschriften für Bauhandwerker.

Die Verordnung vom 13. Februar 1807 (im Reg.-Bl. 349) und der Min.-Erlaß vom 12. Oct. 1851 (im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 726) machen jeden Neubau und auch größere Reparaturen von der baupolizeilichen Bewilligung abhängig, welche für Neubauten in den Städten I. und II. Classe den k. Kreisregierungen zusteht (§. 60 d. Verord. v. 17. Dec. 1825 im Reg.-Bl. S. 1082 rc.), — und bestimmen insbesondere: daß die Abänderung eigenmächtiger oder planwidriger Bauten polizeilich verfügt und gegen die betheiligten Bauunternehmer, Werkmeister und Gesellen mit Strafe eingeschritten werden soll, die Denjenigen, welche einen Bau von Gesellen oder von Palieren ohne Auftrag eines Meisters führen lassen, mit 10 Reichsthlr. angedroht ist, und gegen die mitschuldigen Bauhandwerker jedenfalls auch nicht gering ausfallen kann; daß die baupolizeiliche Baubewilligung nur erfolgen könne, wenn der einzureichende Bauplan von einem Maurer- und Zimmermeister unterschrieben wurde, welchen Baumeistern das Bauen nach eigenen Plänen auf Ansuchen zu gestatten ist (Min.-Entschl. v. 17. Oct. 1854 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1297), wogegen sie für die planmäßige Bauausführung zu haften haben; daß gegen die in der Bauführung pflichtwidrig handelnden Werkmeister selbst Concessionseinziehung verfügt werden könne; daß auf tüchtiges Mauer- und Dachziegelmaterial gesehen werden soll.

Die Ziegler, welche die vorgeschriebenen Formen der Ziegel nicht einhalten und diese nicht hinlänglich brennen, haben ernstliche polizeiliche

---

flucht zum Arzte verspäten und unter der Bevölkerung, wie die Pest ohne Contumaz, aufräumen.

Einschreitung zu gewärtigen (Ausschr. v. 10. Dec. 1847 im Int.-Bl. v. Mittelfr. S. 550). Es kann denselben das gelieferte schlechte Material im Preise herabgesetzt und die dasselbe annehmenden Werkmeister können bestraft werden (dergl. v. 7. Juli 1842 im Int.-Bl. f. d. Oberpfalz ꝛc. S. 1325).

Der Anstrich der Gemeinde- und Stiftungsgebäude darf von den Werkmeistern nicht willkürlich bewirkt, sondern muß nach Vorschrift der betreffenden k. Bauinspection hergestellt werden (Min.-Entschließung v. 10. Aug. 1848 im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 501 und 15. Jan. 1849 in v. Strauß V.-S. Bd. 31 S. 155).

Ausdrücklich untersagt ist der Zimmeranstrich mit schädlichem Schweinfurter-, Mitis- und Wienergrün und der Gebrauch der mit solchen Farben gefärbten Tapeten (Min.-Entschl. v. 4. Juli 1845 lt. Ausschr. v. 15. Juli 1845 im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 397), daher sich die betreffenden Werkmeister verantwortlich machen, wenn sie sich zur Anwendung solcher Farben in Zimmern von den Besitzern oder Bewohnern derselben verleiten lassen.

Die Schreiner (Tischler) sind mit 5 bis 50 Gulden Strafe bedroht, wenn sie in ihrer Werkstätte Licht ohne Vorsicht gebrauchen und insbesondere anderer Leuchter, als von Eisenblech gefertigter, mit breitem Teller und einer Lichtscheere an metallener Kette versehener, sich bedienen, oder daselbst Taback rauchen (Min.-Erl. v. 21. Febr. 1843 im Int.-Bl. f. Mittelfranken S. 93, f. Oberfr. S. 197).

§. 41.

Fortsetzung.

4) Befugnisse und Beschränkungen der Kleider und Kleiderstoffe fertigenden Gewerbe.

Concessionirte Schneider haben in der Regel die Befugniß, im offenen Laden Handel mit selbstgefertigten Kleidern zu treiben (Min.-Erl. v. 29. Sept. 1849 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 519), auch im Hause Niederlagen von Tuch- und Schnittwaaren für ihr Bedürfniß, aber nicht zum Handel mit denselben, zu halten (dergl. v. 13. Dec. 1847 l. c. pag. 518).

Die Tuchmacher dürfen in der Regel neben dem Ausschnitt eigener Tücher nicht auch Zugehörungen von Kleidungsstücken führen (Min.-Entsch. v. 22. Mai 1824 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1110).

Die Tuchscherer, welchen übrigens das Tücherdekatiren nicht ausschließlich zusteht (s. d. §. 5 oben), dürfen rohe Tücher von inländischen Tuchmachern Behufs der Veredlung und der Selbstfabrikation ankaufen (Min.-Erl. v. 30. März 1829 l. c. pag. 1111).

Die Barchent- und Leinweber können die Baumwolle und das Garn zu solchen Fabrikaten, welche sie auf Verkauf fertigen, sowohl in hölzernen Geschirren als im Kessel und mit allen Farbstoffen färben, dürfen dieses Recht aber bei Verlust desselben nicht bezüglich solchen Garns und solcher Baumwolle üben, die von ihnen nicht selbst verwebt oder von anderen Eigenthümern an sie zum Verfertigen von Webereiproducten für diese Eigenthümer abgegeben werden (Verord. v. 21. April 1808 im Reg.-Bl. S. 897). Wo die Leinwandbeschau eingeführt ist, können die Leinweber sowie die Leinwand-Fabrikanten und Händler dergleichen inländische Leinwand bei jeder Beschauanstalt würdigen und stempeln lassen, und nur solche Waare läßt die Concurrenz um Preise aus öffentlichen Fonds und um die aus Kreisfonds für die Weber bestimmten Unterstützungen zu (Verord. v. 7. Juli 1836 im Reg.-Bl. S. 417).

§. 42.

Fortsetzung.

5) Befugnisse und Beschränkungen bezüglich der Gewerbung mit Drucksachen.

A) Schriftdruckerei und Lithographie.

Das Gesetz vom 4. Juni 1848 (im Ges.-Bl. S. 89) gestattet zwar den Verfassern oder Verfertigern von Schriften, Gemälden, Bildern, Zeichnungen, Kupferstichen, Lithographieen, Holzschnitten und von sinnlichen Darstellungen aller Art, sowie ihren Rechtserwerbern, die Veröffentlichung ihrer betreffenden Erzeugnisse ohne Censur, und den gewerbsberechtigten Inhabern von Schriftdruckereien, lithographischen oder anderen, solche Erzeugnisse vervielfältigenden Anstalten die freie Uebung ihrer Gewerbsberechtigung; das Gesetz vom 17. März 1850 (im Ges.-Bl. S. 85) macht aber diese Schriftdruckerei- und Lithographie-Inhaber den Schwurgerichten oder Strafgerichten verantwortlich*) für die Preß-Verbrechen oder Vergehen und Polizeiübertretungen, welche wegen Mitwirkung nach den allgemeinen strafrechtlichen Vorschriften von ihnen verschuldet werden, wenn in dem von ihnen vervielfältigten fraglichen Erzeugnisse: zur Verübung eines Verbrechens oder Vergehens aufgefordert, der König oder die Königin beleidigt oder ihnen auf irgend eine Art Verachtung bezeigt, ein Mitglied des königl. Hauses ebenso verletzt, — zu einem gewaltsamen Angriff auf eine der Kammern des Landtages oder zur Auseinandertreibung derselben oder zur gewaltsamen Entfernung eines ihrer Mitglieder oder zur Erzwingung der Fassung oder

*) — strafrechtlich verantwortlich, aber auch civilverantwortlich, wenn der Verfasser ein Ausländer ist oder ein Inländer, der sich im Auslande aufhält, und auch kein Verleger vorhanden ist.

Unterlassung eines Beschlusses derselben oder zu einer Zusammenrottung zu diesem Behufe aufgefordert, — die Unverletzlichkeit des Königs, dessen verfassungsmäßige Gewalt oder die Thronfolge angegriffen, — die bestehende Regierungsform mit Spott oder Verachtung behandelt, — ein Angriff auf die Rechtsinstitute der Ehe, der Familie oder des Eigenthums gemacht, — zum Ungehorsam gegen die Gesetze oder gegen die Beschlüsse oder Anordnungen der zuständigen Obrigkeit aufgefordert, — an Soldaten der activen Armee oder Landwehrmänner zum Ungehorsam gegen ihre Vorgesetzten, zur Verweigerung ihres Dienstes oder zum Abfalle, oder an andere Personen zur ungesetzlichen Bewaffnung Aufforderung ergangen, — zur gemeinschaftlichen Widersetzlichkeit der Handwerksgesellen oder Arbeiter gegen ihre Meister oder Dienstherren aufgemuntert, — Ausstreuung wissentlich falscher, zur Beunruhigung der Staatseinwohner, zur Störung des öffentlichen Vertrauens und zur Erregung von Gehässigkeiten geeigneter Nachrichten geschehen, — ein Angriff auf Religion oder Sittenlehren überhaupt, oder auf die Lehren, Einrichtungen und Gebräuche einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Ausdrücke der Verachtung oder Verspottung geschehen, oder die Amtsehre einer öffentlichen Kirchenbehörde beleidigt, — die Sittlichkeit durch unzüchtige Darstellungen verletzt, — das Oberhaupt eines den Grundsatz der Gegenseitigkeit übenden auswärtigen Staates oder einer seiner Gesandten oder mit öffentlichem Character bekleideten Bevollmächtigten am Königl. Hofe in dieser seiner Eigenschaft beleidigt, — die Regierung oder die Behörde eines solchen auswärtigen Staates durch Beschimpfungen oder Schmähungen angegriffen, oder Aufforderung an die Einwohner eines solchen Staates zum Aufruhr oder zur Widersetzlichkeit ergangen, — die Staatsregierung, eine der Kammern des Landtages, eine öffentliche Stelle oder Behörde, eine Landrathsversammlung, eine Wahl-, Districts- oder Gemeindeversammlung, oder ein Schwurgericht durch Schmähung, Beschimpfung, herabwürdigenden Spott oder durch Beimessung verächtlicher Handlungen oder Gesinnungen beleidigt, — zu einer Sammlung von Beiträgen Behufs der Paralysirung einer gerichtlich ausgesprochenen Strafe aufgefordert oder irgend eine Maßregel zur Kundgabe der Mißbilligung eines richterlichen Urtheils vorgeschlagen, — eine Person einer durch die Strafgesetze als Verbrechen oder Vergehen erklärten That wahrheitswidrig bezichtiget, — eine Person solcher Thatsachen, welche, ihre Wahrheit vorausgesetzt, diese Person der Verachtung oder dem Hasse ihrer Mitbürger aussetzen würde, beschuldigt, oder durch Beschimpfungen, beleidigenden Spott oder Bezeigung der Verachtung bezüglich ihrer Amtshandlungen angegriffen ist, und macht es bei allen unternommenen beleidigenden Angriffen rücksichtlich der Bestrafung keinen Unterschied, ob der Angegriffene ausdrücklich genannt oder sonst auf eine Weise kenntlich bezeichnet ist. Auch geringere, durch eine Schrift begangene Ehrenkränkun-

gen sind strafbar, wenn vom Beleidigten Klage beim Strafgerichte erhoben wird, und überdies ist für straffällig erklärt: wer ohne vorausgehende Anzeige bei der Obrigkeit Schriften mit einer Privatpresse hervorbringt und ausgibt, in welchem Falle überdies zugleich mit der Strafe Confiscation der sämmtlichen Druckereigeräthschaften und der vorhandenen Schriftexemplare ausgesprochen werden kann, und laut Min.-Erlaß vom 20. März 1850 (in v. Strauß V.-S. Bd. 22 S. 165) die Ortspolizeibehörde die Befugniß hat, diese Gegenstände vorläufig in Beschlag zu nehmen, sowie nach Art. 37 Abs. 3 des Gesetzes und nach der Min.-Entschl. vom 29. April 1850 l. c. pag. 177 die Gewerbspolizeibehörde ermächtigt bleibt, ein durch vorbemerkte Uebertretung etwa gemißbrauchtes Gewerbsrecht, z. B. das des Bücherverlags, zeitweise oder gänzlich einzuziehen; wer ohne Berechtigung mit Schriften Handel treibt, oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß damit hausirt, oder ohne solche Schriften auf öffentlichen Plätzen oder Strassen ausstreuet, anbietet oder anheftet, oder dieses durch andere Personen bewirken läßt, und kann auch zugleich auf Confiscation solcher Schriften erkannt werden, soweit sie nicht schon in fremdes Eigenthum übergegangen sind; wer eine Schrift ohne Beisetzung des Namens und Wohnortes des Druckers und Verlegers und, wenn sie auf Strassen oder öffentlichen Plätzen angeheftet wird, auch des Namens des Verfassers, drucket oder verbreitet, wo gleichfalls Confiscation der Schrift ausgesprochen werden kann; wer eine Schrift mit falschen solchen Namen oder erdichtetem Wohnorte drucket oder wissentlich verbreitet; der Drucker einer im Königreiche herauskommenden Zeitung oder periodischen Schrift, welcher nicht auf jedem Blatt, Stück oder Heft der wahre Name des Redacteurs beigesetzt ist.*)

Das Schreiben und Zeichnen auf Stein liegt in der ausschließenden Befugniß der gewerbsberechtigten Lithographen (Min.-Entschl. vom 10. April 1854 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 522), welche, wie schon gesagt, wie die Buchdrucker nach den vorstehenden Bestimmungen verantwortlich, aber auch gegen lithographische Privatpressen geschützt sind; jedoch soll bei Gesuchen um Concession zur Errichtung einer lithographischen Anstalt auch darauf Bedacht genommen werden, daß durch solche die schon vorhandenen benachbarten Buchdruckereien nicht bedeutende Beeinträchtigung erleiden (Verord. v. 22. Juni 1815 im Reg.-Bl. S. 529).

---

*) Mehr s. im nächsten §.

§. 43.

Fortsetzung.

B) Schriften-Herausgabe und Umsatz.

Durch das Gesetz vom 4. Juni 1848 (im Ges.-Bl. S. 89) ist jedem Verfasser, oder wer dessen Rechte erworben hat, für seine Schriften der freie Gebrauch der Presse, die freie Herausgabe und der freie Verlag, und jedem gewerbsberechtigten Buchhändler der freie Verkehr mit den aus den Pressen des In- und Auslandes hervorgegangenen Schriften ohne vorgängige Censur dieser, aber unter den Beschränkungen gewährt:

1) daß die in Ansehung der Schriften erworbenen Eigenthums- und Nutzungsrechte unter dem Vorwande der Freiheit der Presse und des Buchhandels nicht gestört werden dürfen, vielmehr die gesetzlichen Verfügungen zum Schutze solcher Rechte fortwährend gehandhabt werden;

2) daß Staatsdiener rücksichtlich der Bekanntmachung amtlicher Arbeiten, sowie jeder Thatsache oder Urkunde, deren Wissenschaft nur durch das Dienstverhältniß erlangt werden konnte, an die Dienstesvorschriften und an die Gesetze über die Amtsverschwiegenheit gebunden bleiben;*)

3) daß Schriften dann verfolgt und die bei denselben Betheiligten dann zur Verantwortung gezogen werden können, wenn durch jene Polizeiübertretungen, Vergehen oder Verbrechen begangen worden sind..

Was nun den Vorbehalt zu Ziffer 2 betrifft, so ist derselbe in seinen wenigen Worten deutlich genug zur Beurtheilung, ob durch eine von einem Staatsdiener verfaßte neue Schrift die demselben nach der Verordnung vom 27. Mai 1821 (in Döllinger V.-S. Bd. 17 S. 515) obliegende Pflicht der Amtsverschwiegenheit verletzt sei und somit aus Veröffentlichung dieser Schrift Gefährde für den Verfasser, Verleger oder Drucker erwachsen könne.

Bezüglich des Vorbehalts zu Ziffer 3 aber ist hier nur noch zu bemerken: daß bei den im vorstehenden §. 42 bezeichneten Preß-Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen auch nach den Umständen der Schrift-Verfasser und Verleger nach dem Gesetze vom 17. März 1850 (im Ges.-Bl. S. 85) insoweit verantwortlich ist, als er mitgewirkt hat, damit die gesetzwidrige Schrift veröffentlicht und in Umlauf gesetzt werden konnte; daß ferner nach dem eben erwähnten Gesetze zur Vermeidung gerichtlicher Ahndung von jedem einzelnen Blatte, Stücke oder Hefte einer inländischen Zeitung, — nicht aber einer periodischen Schrift

*) Nach neueren Direktiven gilt das nicht nur für aktive Staatsdiener, sondern auch für solche, welche außer Aktivität getreten oder auch ganz aus dem Staatsdienste geschieden sind.

(Min.-Entschl. v. 4. Mai 1850 in v. Strauß V.-S. Bd. 22 S. 178) —, sobald die Austheilung und Versendung beginnt, durch den Verleger zwei mit der eigenhändigen Unterschrift des verantwortlichen Redacteurs, oder seines zur Uebernahme der Redaction befähigten mitverantwortlichen Stellvertreters (Min.-Erl. v. 7. Juli 1850 l. c. pag. 179), versehene Exemplare bei der Districts-Polizeibehörde des Orts der Ausgabe mit Bemerkung des Tages hinterlegt werden müssen; auch daß außer dem schon im §. 39 oben erwähnten Verbote der öffentlichen Anpreisung von cosmetischen Mitteln und Geheimmitteln die ferneren Verbote von Heirathsbewerbungen in öffentlichen Blättern (Min.-Entschl. v. 9. Dec. 1840 u. 7. Juli 1856 im Amtsbl. von Mittelfr. v. 1856 S. 1035), von Aufforderungen in öffentlichen Blättern zur Theilnahme an auswärtigen Lotterien und Verloosungen (Min.-Erl. v. 7. Jan. 1851 u. 28. Dec. 1852 in v. Strauß V.-S. Bd. 22 S. 173 u. 175), oder zur Abnahme von Promessen für Staatslotterie-Anlehen, wenn sie von Speculanten ausgehen (dergl. v. 21. Juni 1851 l. c. pag. 174), oder zu nicht ausdrücklich polizeilich genehmigten Beiträgen oder Sammlungen (dergl. v. 19. Dec. 1850 l. c. pag. 172) bestehen, daher die Verleger öffentlicher Blätter dafür verantwortlich sind, daß in solchen keine verbotswidrige dergl. Anpreisungen oder Aufforderungen vorkommen.

Der Vorbehalt zu Ziffer 1 aber findet in den Beschlüssen des deutschen Bundes vom 22. Oct. 1832 (im Reg.-Bl. S. 693), 9. Nov. 1837, 22. April 1841 (im Reg.-Bl. v. 1841 S. 645) und 19. Juni 1845 (im Reg.-Bl. S. 523), wodurch schon der Nachdruck von Literatur- und Kunsterzeugnissen in allen deutschen Bundesstaaten verboten und allen Unterthanen derselben gleicher Schutz gegen diesen Nachdruck, wie den Unterthanen des Staates, wo der Nachdruck geschehen, verheißen ist, insbesondere aber in dem noch immer gültigen (Stsr.-Beschl. v. 30. Jan. 1851 in v. Strauß V.-S. Bd. 22 S. 151) Gesetze vom 15. April 1840 (im Ges.-Bl. S. 37) seine Begründung.*)

Hierdurch ist u. a. bestimmt: daß Erzeugnisse der Literatur oder der Kunst ohne Einwilligung des Urhebers, seiner Erben oder Rechtsnachfolger, weder veröffentlicht, noch ohne Verarbeitung zu eigenthümlicher Form nachgebildet, noch auf mechanischem Wege vervielfältigt werden dürfen, bei Vermeidung der auf Anrufen von der betreffenden Districts-Polizeibehörde — in der Pfalz vom Friedensgerichte — (vorbehaltlich der einschlagenden

*) Aufsätze über den Nachdruck und seine Beahndung finden sich in den Blättern f. admin. Praxis v. Brater Bd. 2 S. 249 ꝛc., Bd. 3 S. 240 ꝛc. und Bd. 4 S. 300 ꝛc., und hierauf, sowie auf Dr. Jolly's Schrift: „Die Lehre vom Nachdruck" — werden Diejenigen verwiesen, welche Ausführliches lesen wollen.

strafrechtlichen Bestimmungen) erstinstanzlich zu erkennenden vollen Entschädigung des Beeinträchtigten durch den Beeinträchtiger, einer Beahndung des letzteren mit 50 bis 1000 Gulden Geldstrafe (oder Verwandlung solcher in Arrest bei Zahlungsunfähigkeit des Schuldigen), Beschlagnahme und Vernichtung der zur Nachbildung gemachten Vorrichtungen, der Formen, Platten, Steine ꝛc., und gleicher Behandlung der noch vorräthigen Exemplare der auf mechanischem Wege vervielfältigten fraglichen Erzeugnisse, wenn der Beschädigte nicht etwa dieselben unter Abrechnung der vom Beeinträchtiger darauf verwendeten Auslagen an der Entschädigung übernehmen will; daß diese Entschädigung bei Veröffentlichung durch solche Vervielfältigung auf eine dem Verkaufswerthe von 50 bis 1000 Exemplaren der rechtmäßigen Ausgabe gleichkommende Summe zu bestimmen sei, wenn der Beschädigte nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermag; daß Derjenige, welcher widerrechtlich vervielfältigte Erzeugnisse der Literatur und Kunst wissentlich zum Verkaufe hält oder vorbereitet, wie der Urheber der Vervielfältigung dieser Erzeugnisse zu bestrafen sei, und solidarisch mit dem Urheber für die Entschädigung haften müsse; daß als Erzeugnisse der Literatur auch mündliche, zum Zwecke der Belehrung oder des Vergnügens gehaltene Vorträge anzusehen und, wenn vertragsmäßig die Zahl der zu druckenden Exemplare des Literatur-Erzeugnisses bestimmt ist, alle über die bedungene Zahl abgezogenen Exemplare, wie sie auch bezeichnet sein mögen, als Nachdruck zu betrachten seien; daß dagegen ein Nachdruck von Druckschriften, auf welchen weder der Name des Urhebers noch jener des Verlegers angegeben ist, dann die Aufnahme einzelner, früher schon gedruckter Aufsätze und Gedichte in literarische Zeitschriften, Sammlungen und Chrestomathien, auch der Abdruck von Nachrichten, Auszügen, Aufsätzen und Abhandlungen, welche in öffentlichen Blättern erscheinen, nicht auch verboten sei; daß das den Urhebern, ihren Erben und Rechtsnachfolgern zustehende ausschließende Recht bezüglich der mechanischen Vervielfältigung veröffentlichter Erzeugnisse der Literatur oder Kunst binnen 30 Jahren (nach näheren Bestimmungen) erlösche, wenn nicht ein anderer Zeitraum durch ein Königl. Privilegium bestimmt sei; daß jeder Herausgeber eines eigenen oder fremden Erzeugnisses der Literatur oder Kunst durch mechanische Vervielfältigung verbunden sei, bei der Herausgabe desselben und jeder neuen Auflage zwei Exemplare bester Sorte an das k. Staatsministerium des Innern (und zwar laut Min.-Entschl. vom 11. März 1849 [im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 155] unmittelbar) gegen Empfangsbescheinigung abzuliefern, welche bei Anrufung der polizeirichterlichen Hülfe gegen verbotenen Nachdruck der Klage bei Vermeidung der Zurückweisung derselben beizufügen ist ꝛc..

Dem allegirten Gesetze vom 15. April 1840 unterliegen auch die ohne ministerielle Bewilligung von Privaten veranstalteten Abdrücke von Ge-

setzen und Verordnungen (Min.-Entschl. v. 29. Sept. 1848 in v. Strauß V.-S. Bd. 33 S. 4).

Noch kommt zu bemerken: daß den Buchhändlern das Sammeln von Subscribenten im Wege des Hausirens nicht gestattet sei (Min.-Entschl. v. 11. Mai 1853 im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 327); daß der Verleger einer Schrift, ohne gesonderte Buchdruckers-Concession zu besitzen, nicht befugt sei, solche durch eigenen Druck zu vervielfältigen (Min.-Entschl. v. 17. Juli 1850 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 671); daß die Buchhandlungen befugt seien, Bücher, die sie führen, gegen Lesegeld wegzuleihen (allerh. Erl. v. 13. Dec. 1811 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1079), an Schüler aber nicht ohne Erlaubniß ihrer Lehrer (Min.-Entschl. v. 5. Dec. 1839 in v. Strauß V.-S. Bd. 24 S. 305).

§. 44.

Fortsetzung.

6) Gewerbs-Befugnisse und Beschränkungen im Waaren- und Personentransport.

A) Land- und Wasser-Boten und Frachtfuhrleute.

Nach der Land- und Wasserboten-Ordnung v. 16. Nov. 1822 (im Reg.-Bl. S. 1131) sind nebst den Königl. Posten nur berechtigte Boten, welche auch eine erkleckliche Caution leisten müssen, befugt, Briefe, Paquete, Waaren, Gelder und andere Versendungen zu übernehmen und an den in der Gewerbsconcession bestimmten Botentagen auf der auch darin vorgeschriebenen Botenroute zu bestellen. Jedoch bleibt es Jedermann gestattet, eigene Boten, auf seine Geschäfte beschränkt, abzuschicken, wie auch das der freien Concurenz überlassene Land- und Wasser-Fracht- und Fuhrwesen nur insoweit beschränkt ist, daß den Fracht- und Fuhrleuten durchaus keine Briefbestellung (außer den Frachtbriefen) und keine Ladung, welche nicht 15 Pfd. übersteigt, gestattet werde, und daß eine Befugniß derselben zur Gelderverführung, zu einer regelmäßigen Fahrt an bestimmte Orte und an bestimmten Tagen von der besondern Berechtigung oder vom erweislichen Herkommen abhängig bleibt.

Die Boten sind schuldig: keine anderen Briefe, Schriften und Paquete unter ½ Pfd. zu übernehmen und zu bestellen, als die mit Sporteln belegten Briefe der Königl. Stellen und Behörden, welche den Sportelbetrag in der Botenkarte zu bemerken haben, dann die Briefe und Schriftenpaquete unter ½ Pfd. von Orten, wo keine Briefposten bestehen, welche Aufgaben der Bote aber, wenn er nicht von der Königl. General-Postadministration Erlaubniß zur weiteren Besorgung erhalten hat, in dem nächsten Orte auf seiner Route, wo sich eine Post befindet, ablegen muß, endlich die mit zollamtlichem Siegel verschlossenen Frachtbriefe und zollamtlichen Anweisungen, und empfangen die Boten für Gelder und Frachtstücke,

welche sie zur weiteren Beförderung mit den Postwägen ablegen, von den Postämtern oder Postexpeditionen die Botengebühren; — dann, wenn sie von Orten kommen, über welche keine Post geht, vor oder bei ihrer Rückkehr sich bei jenen Postbehörden, von welchen die weitere Beförderung von Briefen und Paqueten durch die Post auf der Botenroute nicht geschehen kann, zur Uebernahme dieser Gegenstände gegen Vergütung des Postporto und der Auslagen für die Empfänger jedesmal zu melden; — das allgemeine Regierungsblatt und, wenn sie von Seitenorten kommen, auch die Befehle der Königl. Stellen und Behörden in Dienstessachen unentgeltlich zu verführen; — wenn sie fahrende Boten sind, eine Botenkarte nach Vorschrift zu führen, und darin jedes Stück, auch, wenn sie Reisende zu führen befugt sind, die Reisenden einzutragen; — unterwegs Pferde und Wägen nicht zu wechseln oder, wenn solches im Nothfalle geschehen muß, sogleich der betreffenden Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Uebertretung der den Boten eingeräumten Befugnisse oder der für sie gegebenen Ordnung wird an den Uebertretern, welche auch für ihre Untergebenen zu haften haben, unter Verfügung des an die Königl. Postanstalt allenfalls zu leistenden Ersatzes polizeilich bestraft, und auch die Gewerbsstreitigkeiten der Boten unter sich oder mit Frachtfuhrleuten werden polizeilich entschieden, daher die Klagen über Gewerbsbeeinträchtigung von den Boten bei der einschlägigen Districts-Polizeibehörde anzubringen sind.

Die Schiffer, welche nebst den Flößern hier als Wasser-Frachtfuhrleute noch zu erwähnen sind, haben gegenüber den Boten die vorstehend bemerkten Beschränkungen in der Fracht und in ihren Schifffahrten. Dagegen ist jenen beiden durch das Gesetz über Wasserbenützung vom 28. Mai 1852 (im Ges.-Bl. S. 489) Art. 18 gewährt, daß die Besitzer der Ufer öffentlicher Flüsse den freien Lauf und den gemeinen Gebrauch des Flusses nicht hindern dürfen und das Landen und Befestigen der Schiffe und Flöße, in Nothfällen selbst die Aussetzung der Ladung während der zur Weiterbeförderung erforderlichen Zeit, vorbehaltlich der Geltendmachung ihrer Ansprüche für allenfalls erlittenen Schaden bei Gericht, zu gestatten haben, auch (Art. 67 — 69) sich des Gebrauchs des Wassers von Triftgewässern zur Gefährdung der Flößerei enthalten und die zur Beförderung der Floßhölzer nöthige Benutzung des Ufers sowie den Flößerpfad in der üblichen Breite ohne Entschädigung dulden müssen, sofern ihnen solche nicht durch ein erworbenes Recht oder wegen unmittelbar durch die Flößerei verursachter schuldhafter Beschädigung zusteht und dann durch die Gerichte festzusetzen ist, wenn keine gütliche Uebereinkunft gelingt.

Selbst der Antrag an die Staatsregierung zur Bewilligung der Einrichtung einer neuen Flößerei von Blöchern und Scheitholz auf einem Privatflusse gegen Entschädigung der bei dem Flusse Betheiligten ist offen gehalten (Art. 5, 70 u. 71 a. O.).

Im Uebrigen kommen von den Schiffern und Flößern die zur Sicherung des Güter- und Personen-Transports auf bayerischen Seen, Kanälen und Flüssen, sowie die für die Floßfahrt und Flößerei gegebenen Vorschriften zu befolgen, welche u. a. zu finden sind*): in der durch Bekanntmachung vom 29. Oct. 1843 (im Reg.-Bl. v. 1843 Seite 713) etwas berichtigten, mittels Min.-Erlasses vom 9. Mai 1845 (im Reg.-Bl. von 1845 Seite 791) gänzlich in Vollzug gesetzten Ludwigskanal-Ordnung vom 9. Jan. 1842 (im Reg.-Bl. v. 1842 S. 161), auch in den zugehörigen Vorschriften über die Aichung der Kanalschiffe vom 25. März 1843 (im Reg.-Bl. v. 1843 Seite 169) und im Gebühren-Tarife v. 16. März 1853 (im Kreisbl. von Mittelfr. v. 1853 S. 191); — in der Schifffahrts-Ordnung für Oberbayern und benachbarte Kreise v. 19. Juli 1844 (in d. Kreisbl. für Oberfranken v. 1844 Nr. 107 u. f. Niederbayern Nr. 38); — in der Schifffahrts-Ordnung für die Donau v. 26. Aug. 1838 (vergl. Min.-Entschl. v. 9. April 1849 im Kreisbl. f. Oberbayern v. 1849 Nr. 41), wozu polizeiliche Vorschriften unterm 17. Jan. 1845 (im Kreisbl. f. d. Oberpfalz v. 1845 Seite 135) und am 12. Dec. 1847 (vergl. Kreisbl. v. Niederbayern v. 1849 Nr. 31) erfolgt sind; — in der Schifffahrts-Ordnung für den Main vom 20. Mai 1846 (im Reg.-Bl. v. 1846 Seite 289); — in der Schifffahrts-Ordnung für den Rhein vom 31. März 1831 (im Reg.-Bl. v. 1831 Seite 383), wozu unterm 29. Dec. 1850 (im Reg.-Bl. v. 1850 S. 993) polizeiliche Vorschriften erfolgt und außer einiger Abänderung durch Verordnung vom 24. Nov. 1855 (im Reg.-Bl. v. 1855 Seite 1261) noch bestehend sind; — in der Bekanntmachung vom 22. Juni 1852 (im Reg.-Bl. v. 1852 S. 716), die polizeilichen Zollaufsichtsmaßregeln an den Grenzflüssen zwischen Bayern und Oesterreich betr.; — in den Floßordnungen für den Main v. 18. März 1850 (im Reg.-Bl. v. 1850 Seite 265) und für Oberfranken v. 21. Febr. 1844 (im Kreisbl. v. 1844 Extr.-Beil. Nr. 118), für die Donau vom 4. April 1849 (im Kreisbl. f. Niederbayern v. 1849 Nr. 33), und waren besondere polizeiliche Vorschriften schon durch Ausschreiben vom 26. Dec. 1847 (im Kreisbl. f. Schwaben S. 1151) anderwärts ergangen; — in dem Reglement vom 13. März 1843 (in v. Strauß fortges. Verord.-Samml. Bd. 28 S. 1078) über die Schifffahrt und Benützung des Hafens von Lindau; — in der Ländeordnung für München vom 15. Febr. 1833 (im Münch. Pol.-Anz. S. 183); in den Bestimmungen über das Befahren der Isar und Loisach mit Flößen vom 3. Nov. 1843, 1. April 1846 und 18. April 1849 (im Kreisbl. v. Oberbayern pro 1843 S. 1460, pro 1846 S. 518 und pro

*) Local- und Provincial-Gewerbsordnungen und Polizeivorschriften nach dem reichlichen Inhalte mitzutheilen, haben diese wenigen Schriftblätter keinen Raum, und ein Auszug würde nicht zum rechten Verständnisse der betreffenden Gewerbsclasse dienen. Daher können dieselben hier nur allegirt werden.

1849 S. 528), dann über die Floßfahrt auf dem Lech vom 28. Januar 1853 (im nämlichen Kreisbl. v. 1853 S. 225), für die Holzflößung aus dem fränkischen Walde in Oberfranken v. 10. März 1849 (in v. Strauß fortg. V.-S. Bd. 28 S. 864); — und über die Länden der Donau, des Inn und der Ilz in der allerh. Ländeordnung für die Stadt Passau vom 18. Dec. 1852 (Seite 973 a. O.).

Im Allgemeinen enthalten nun die angegebenen Ordnungen: die Festsetzung der von den Schiffern zu entrichtenden Zölle, Schiffs- oder Recognitionsgebühren ꝛc., und die Bestimmungen über die Art und Sicherung ihrer Erhebung, dann über die Bestrafung der Uebertretung dieser Bestimmungen; — die zugehörigen oder angeführten besonderen polizeilichen Vorschriften betreffend: die Bestimmung des Verhaltens der Schiffer und Flößer während ihrer Fahrten zur Vermeidung von Sicherheitsgefährdung, wohl auch Vorschriften über Einrichtung und tüchtige Unterhaltung der Fahrzeuge, und immer die Bestimmung der Strafen für die Uebertretungen, sowie die zu handhabenden Maßregeln zur Verhütung oder Entdeckung der letzteren; — die Vorschriften über die Zeit der erlaubten Fahrten, über die Einwurf- und Lagerplätze, über den Bau und die Bemannung der Flöße und das Verhalten der Mannschaft während der Fahrten, dann über die Ueberwachung und Bestrafung der Uebertretungen.

Nachdem von den Pflichten der Frachtführenden beim Schießpulvertransporte schon oben im §. 29 gesprochen worden, sind hier auch die für den Transport giftiger Stoffe gegebenen polizeilichen Vorschriften zu erwähnen, welche zwar ursprünglich laut Min.-Bekanntmachung vom 7. Dec. 1839 (im Reg.-Bl. S. 987) nur auf die Rheinschifffahrt Anwendung zu finden hatten, durch §. 95 der oben allegirten Kanalordnung aber auch für den Ludwigs-Kanal eingeführt sind. Hiernach sind bei Vermeidung der, durch die im betreffenden Uferstaate geltenden einschlägigen Gesetze bestimmten Strafen Arsenikstoffe, Quecksilber-Präparate, Bleizucker und Grünspan bei Versendung in feste und wohlgesicherte hölzerne Fässer oder Kisten trocken und fest zu verpacken, die einzelnen Colli, mit dem Worte „Gift“ in schwarzer Oelfarbe zu bezeichnen, die Ladungen von den Schiffern nicht ohne Zeugniß der Polizeibehörde des Absendungsortes über die gehörig geschehene Verpackung und nur bei Ueberweisung von der Hafen-Polizeibehörde zu übernehmen, größere Transporte der vorbemerkten Gifte nur in besonderen Schiffen, kleinere dergleichen Transporte aber nur mit Absonderung von der übrigen Schiffsladung nach Vorschrift der Hafen-Polizeibehörde zu bewirken, die fraglichen Giftwaaren bei der Ein- und Ausladung nicht über 3 Stunden und niemals zur Nachtzeit im Freien liegen zu lassen, von den Schiffern ihre Manifeste mit Aufführung

ihrer Giftladung abzufassen und darauf von der Hafen-Polizeibehörde die von ihr gegebenen Vorschriften vormerken zu lassen.

Endlich sind von den Frachtfuhrleuten und Landboten, welche letztere jedoch bei regelmäßigem Botenfuhrwerke für die Zeit vom 1. November bis letzten März, sowie bei neuer Strassenbekiesung, die mit vierzölligen Radfelgen versehenen Wägen mit bis sechs Pferden bespannen dürfen (Landtagsabsch. v. 1. Juli 1856 Abschn. III §. 33), — auch die sie angehenden straßenpolizeilichen Vorschriften zu befolgen, insbesondere die im Gesetze vom 25. Juli 1850 (im Ges.-Bl. S. 321) erschienenen, bei 3 bis 20 Gulden Strafe genau zu beobachtenden Vorschriften über die Radfelgenbreite, welche für Fuhrwerk auf den Haupt- und Districtsstrassen bestimmt ist: zu 6 bayer. Zoll 5½ Linien, wenn es zweiräderig drei- oder vierspännig, oder vierräderig fünf- bis achtspännig ist; zu 4 Zoll 3½ Linien, wenn es zweiräderig zweispännig oder vierräderig drei- oder vierspännig ist; zu 2 Zoll 8½ Linien, wenn es vierräderig zweispännig ist oder zum gewerbsmäßigen Personentransporte gebraucht und mit 3 oder mehr Pferden bespannt wird; wobei überall Vorspannstücke nicht mitgerechnet sind, die bei einer Steigung, für welche abwärts der Radschuh eingelegt werden muß, oder auf ruinösen Strassenstrecken, oder bei ausserordentlich starkem Schneefalle oder plötzlich eingetretenem Thauwetter gebraucht werden müssen, wogegen aber von den benannten Gewerbsfuhrleuten zweiräderiges Fuhrwerk niemals mit mehr als vier Zugthieren und vierräderiges mit nicht mehr als acht Zugthieren bespannt werden darf, wenn nicht Dispensation von dieser Vorschrift (durch Vermittelung der betreffenden Districts-Polizeibehörde) von der k. Kreisregierung Kammer des Innern wegen Transports einer untheilbaren Last erlangt wird; — ferner die in demselben Gesetze enthaltenen Verbote: des bei 3 bis 15 Gulden Strafe zu vermeidenden Vorstehens der Köpfe, Nägel und Schrauben der Radfelgen, welche eine glatte Oberfläche bilden und worauf bei vierräderigem zweispännigem Fuhrwerk die Köpfe und Nägel wenigstens plattgeschlagen sein müssen; des Gebrauchs von Vorrichtungen zum Schutze gegen das Abgleiten der Fuhrwerke auf abhängigen Wegstrecken beim Glatteise oder bei glatter Schneebahn außer der zwischen dem 1. November und letzten März dazu gegebenen, bei gleicher Strafe nicht zu übertretenden Zeit; des 3 bis 25 Gulden Strafe zur Folge habenden Packens der Frachtwagen-Ladungen über die Breite von 9 bayer. Fuß oder Anbringens von Seitensitzen an den Wägen mittels eingesteckter Bretter. Weiter haben sich aber die besagten Fuhrwerkführer zu hüten: vor dem mit 5 bis 15 Gulden Strafe gegen den Führer und Eigenthümer des Fuhrwerks verbotenen Aneinanderhängen beladener oder unbeladener Wägen, oder von mehr als zwei Schlitten an einen Hauptschlitten, oder Befestigen der nicht sehr kurzen Deichsel des nachfolgenden an den vorhergehenden Schlit-

ten mit einer nicht starken Kette, oder Schleifen von Holzstämmen auf einem Schlitten, oder Schleifschlittengebrauch ohne besonderen Leiter des hinteren von zwei solchen Schlitten, oder verspätetem Ausweichen mit zusammengehängten Schlitten vor jedem entgegen kommenden Fuhrwerke (Verord. v. 2. Dec. 1840 im Reg.-Bl. S. 977 u. Min.-Erl. vom 10. Nov. 1843 im Int.-Bl. f. Oberfr. S. 1113); vor strafbarem Beschädigen der Strassengräben und Unterlassen des Radschuheinhängens an Abhängen (Verord. vom 26. Dec. 1808 im Reg.-Bl. v. 1809 S. 9), jedoch können statt des Radschuhes Radschleifsperren gebraucht werden (dergl. v. 1. Sept. 1840 im Reg.-Bl. S. 585), und bei Schneebahn hat die Radsperre durch Ketten zu geschehen (alleg. Verord. v. 26. Dec. 1808), vor Nichtbeachtung der mit Strafandrohung verbundenen Vorschriften, daß den Postwägen alsbald in entgegengesetzter Richtung, anderen Wägen, wenn sie entgegenkommen, rechts und, wenn sie in derselben Richtung vorfahren, links ausgewichen werden muß, auch daß die Führer der Pferde nicht von diesen sich entfernen und sie sich selbst überlassen dürfen (Verord. v. 20. April 1811 im Reg.-Bl. S. 495 u. allerh. Erl. v. 9. Jan. 1815 in Döllinger V.-S. Bd. 13 S. 808), und daß weder 3 Pferde nebeneinander gespannt, noch Pferde auf den Seiten des Wagens angehängt, auch bespannte Fuhrwerke nicht ohne Aufsicht oder Vorsicht des Abspannens der Zugstränge stehen gelassen werden sollen (Ausschr. v. 12. März 1835 im Kreisbl. des damal. Rezatkr. S. 698).

§. 45.

Fortsetzung.

B) Lohnrößler- und Stellwagen- (Droschken- und Fiaker-) Anstalten.

Den im vorigen Paragraph bemerkten polizeilichen Bestimmungen sind auch die Lohnrößler oder Lohnkutscher, sowie die Unternehmer von Stellwagenfahrten, deren Gewerbsbefugnisse aber den fahrenden Boten im Wege der Betriebsausdehnung nicht zugewendet werden dürfen (Min.-Entschl. v. 7. Dec. 1849 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 565),*) insoweit unterworfen, als dieselben auf sie passen.

Nach den allgemeinen polizeilichen Normen zur gleichheitlichen Behandlung des Lohnkutscherwesens vom 2. Dec. 1819 (im Reg.-Bl. S. 1169) ist zwar jedem Pferdebesitzer gestattet, die in einem Orte, wo noch kein Lohnrößlergewerbe besteht, auskommenden Lohnfuhren zu übernehmen oder solchen sich auch in anderen Orten zu unterziehen, wenn keine Pferde der Lohnrößler des Orts mehr zu haben sind; außerdem aber dürfen nur concessionirte Lohnkutscher oder Lohnrößler lohnweise fah-

*) weil nach §. 19 oben zu neuen Unternehmungen von Stellwagenfahrten, wie der Botenfahrten, Regierungsconcession erforderlich ist.

ren, und zwar ein-, zwei- oder mehrspännig, wenn sie hierin nicht durch ihre Concession beschränkt sind, und bei schon vermietheten eigenen Pferden mit gemietheten fremden Pferden, sobald weitere Fuhren auskommen, jedoch müssen jedenfalls die dieser bedürftigen Reisenden, wenn sie mit Extrapost angekommen sind, sich bereits 24 Stunden an demselben Orte aufgehalten oder, wenn sie mit einem anderen Lohnkutscher angekommen sind, im Orte bereits übernachtet haben, sofern sie nicht ein- oder zweispänniges Fuhrwerk zur Weiterreise vertauschen (Min.-Entschl. v. 3. Juli 1833), und Lohnkutscher, welche Reisende vor dem besagten vorgängigen Aufenthalte weiter führen, verfallen in Strafe von 15 Gulden. Nach den oben erwähnten polizeilichen Normen sind Lohnkutscher oder Lohnrößler auch befugt, von dem fremden Orte, wohin sie Reisende führen, wieder andere Reisende zurückzunehmen, dürfen sich jedoch zu diesem Behufe in jenem Orte nicht länger als 24 Stunden aufhalten, wozu der Nachmittag oder die Nacht ihrer Ankunft nicht zu rechnen ist (Min.-Entschl. v. 16. Mai 1821 im Int.-Bl. für den Obermainkr. S. 449); überdieß aber ist ihnen (durch Min.-Erl. v. 28. Sept. 1848 im Int.-Bl. f. Oberfr. Nr. 124) gestattet, zur Beförderung einer größeren Anzahl Reisender, welche sie doch nicht aufsuchen sollen (Min.-Entschl. v. 19. Juli 1852 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 573), sich der sogenannten Omnibusse zu bedienen. Dagegen sind die Lohnkutscher durch die mehrerwähnten polizeilichen Normen vom 2. Dec. 1819 verbindlich gemacht: das Publikum stets zur Zufriedenheit zu bedienen und für ihre Knechte zu haften; den k. Posten im Bedürfnißfalle vorzugsweise mit Pferden, Wägen und Knechten gegen den vollen Bezug der Postgeldstaxe und des Trinkgeldes auszuhelfen; für sich und ihre Knechte keine Kleidung und Abzeichen, keine Posthorne und Federbüsche der k. Posten zu führen; außer dem Gepäcke und den Effecten der Reisenden, welche sie fahren, keine anderen Effecten, Paquete, Briefe ꝛc. zu verführen oder auf Bestellung anzunehmen; keine regelmäßigen, auf bestimmte Wochen- oder Monatstage fallende Fahrten einzurichten und, den Fall einer erweislichen Bestellung ausgenommen, nicht leer und ohne einen Reisenden zu führen, in einen fremden Ort in der Absicht zu fahren, dort auf Reisende zu stoßen und solche verführen zu können.*)

*) Die durch die Eisenbahnen erweiterten Verkehrsverhältnisse haben in manchen Städten Fiaker- oder Droschkenanstalten ins Leben gerufen, deren Beaufsichtigung den Polizeibehörden zusteht. Diese Anstalten dienen zur Beförderung den Einwohnern einer Stadt oder der Auswärtigen, sowohl in der Stadt selbst als der Umgebung. Zum Fiakern werden, so lange sie dem Bedürfnisse genügen und zu keiner Klage Anlaß geben, nur persönlich concessionirte Lohnkutscher zugelassen, die sich auch durch Knechte vertreten lassen können. Letztere müssen jedoch bereits 18 Jahre alt, nüchtern und mit der vorgeschriebenen Livree (langen Rock, bordirten Hut und einer gutgehenden Taschenuhr) versehen sein. Die Fuhrwerke (Droschken) können einspännig oder zweispännig sein und werden an bestimmten Plätzen der Stadt aufgestellt, wo sie von Jedem,

Die concessionirten Unternehmer von Stellwagenfahrten sind zwar befugt, so viele Stellwägen, als zur Beförderung der vorhandenen Reisenden erforderlich sind, zu gebrauchen (Min.-Entschl. v. 27. Nov. 1843 l. c. pag. 751), sind auch in der Bespannung dieser Wägen nicht mehr beschränkt (allerh. Bekanntm. v. 10. Febr. 1849 l. c. pag. 572), nach der Verordnung vom 20. Dec. 1842 im Reg.-Bl. S. 1397) aber verbunden: eine **Caution** von 100 Gulden für eine Fahrstrecke von nicht über 5 Meilen und von 200 Gulden für eine längere Fahrstrecke zu bestellen; bei Vermeidung polizeilicher Einschreitung, welche bei wiederholten

---

der sich derselben bedienen will, gegen Zahlung der festgesetzten Taxe gebraucht werden können. Jeder Kutscher, welcher sich bei dem Droschenfuhrwerke betheiligt, muß tagtäglich den ganzen Tag hindurch an Ort und Stelle gegenwärtig sein und wird mit der Ausflucht anderweitiger Beschäftigung nicht gehört. Wer ausbleibt, unterliegt angemessener Bestrafung. Dies gilt den wirklichen Lohnkutschern oder zur Droschkenfahrt licenzirten Personen, welche Letzten außer ausreichendem Betriebsvermögen auch einen ungetrübten Leumund besitzen müssen. Ueber die Fahrtaxe bestehen bestimmte Tarife, welche nebst der Droschkenordnung im Wagen aufbewahrt und auf Verlangen dem Fahrgaste vorgezeigt werden müssen. Das Anreden der Fahrgäste, um sie zur Wahl eines Wagens zu bewegen, ist ebenso wie das Anfordern von Trinkgeldern verboten. Der Droschkenfahrer muß der an ihn ergangenen Bestellung sofort Folge leisten; die Ausflucht, er sei schon bestellt, oder müsse auf andere Personen warten, ist unzulässig. Die Fahrtaxe ist an dem Platze der Bestellung sofort nach der Ankunft zu entrichten. Die Anforderung höherer Gebühr ist dem Kutscher unter keinem Vorwande gestattet. Den Fahrgästen darf ohne ihren Willen eine andre Person zum Mitfahren nicht aufgedrungen werden. Nach jeder Fahrt haben die Droschkenführer die Wagen zu untersuchen, die in solchen zurückgebliebenen Gegenstände in Verwahrung zu nehmen und längstens binnen 24 Stunden bei der Polizeibehörde bei Vermeidung des Ausschlusses von der Anstalt zu übergeben. Die Droschkenkutscher dürfen nicht in den Straßen oder bei den Wirthshäusern umherfahren, um Verdienst zu suchen, wohl aber ist ihnen gestattet, auf der Fahrt an ihre Wartplätze Leute, die sich ihrer bedienen wollen, aufzunehmen und nach Bestellung zu befördern. Die Droschkenführer sind auch berechtigt, außer der Stadt und der nächsten Umgebung zu fahren. Sie dürfen aber, wenn sie in einen dieser benachbarten Orte fahren, dortselbst eine ½ Stunde verweilen, und die Pferde nicht ausspannen, den Fall ausgenommen, daß Jemand das Fuhrwerk auch zur Rückfahrt vermiethet habe und das Wartgeld bezahle. Leichtes Handgepäcke, als Hutschachteln, Reisetaschen ꝛc. darf ohne besondere Vergütung von jedem Fahrenden mitgenommen werden. Der Droschkeneigenthümer haftet für jeden Schaden, welcher durch ihn oder seinen Knecht aus Nachlässigkeit angerichtet wird. Behufs der Kontrole muß jede Droschke mit der zugetheilten Nummer (weiße Zahl auf schwarzem Grunde am Blech) und zwar an den beiden Wagenflügeln und hinten am Wagenkasten bezeichnet sein. Ein Tausch der Nummern darf unter keinem Umstande stattfinden. (S. die Fiakerordnung und Droschkenordnung für die k. Haupt- und Residenzstadt **München**; die Fiakerordnung der Stadt **Nürnberg** vom 22. Mai 1852; die Droschkenordnung der Stadt **Würzburg** vom 1. März 1855; die Droschkenordnung der Stadt **Bamberg** vom 26. Sept 1856, welche sämmtl. durch die k. Regierungen K. d. Innern sanktionirt sind.)

Uebertretungsfällen in Einziehung der Concession bestehen kann, die in der Concessionsurkunde bezeichnete Route und vom Concessionirten sogleich öffentlich bekannt zu machenden Tage und Stunden der Abfahrt und Ankunft unverändert einzuhalten, es mögen Reisende vorhanden sein oder nicht; wenigstens achtsitzige Stellwägen und dazu keine gewöhnlichen Chaisen als Nebenwägen zu gebrauchen; jeden Stellwagen mit einer in die Augen fallenden, die Endpuncte der Fahrt und den Unternehmer bezeichnenden Aufschrift zu versehen; nur einerlei Personentaxe, welche 12 Kreuzer für die Meile nicht übersteigen darf, zu erheben; die ihnen von Postbehörden übergebenen Briefpaquete unentgeltlich und rechtzeitig an das bezeichnete Postamt abzuliefern, auch die Paquete bei den aufgebenden Behörden selbst abzuholen, wenn eine Postbehörde sich regelmäßig dieses Beförderungsmittels zwischen zwei Orten bedienen will; bei Vermeidung der Concessionseinziehung sich mit Annahme und Bestellung von anderen Briefen, Zeitschriften, Paqueten, Geldern und Frachtstücken mit Ausnahme des Passagierguts nicht zu befassen; sich außer Nothfällen, welche sogleich der betreffenden Polizeibehörde anzuzeigen wären, des Pferdewechsels bei Vermeidung der gewöhnlichen Strafen und im Wiederholungsfalle der Concessionseinziehung zu enthalten, auch sich wegen Zurückbringung von Reisenden, welche sich anderer concessionirter Führer von Lohnfuhrwerken zur Herreise bedient haben, wie die Lohnkutscher nach der Bemerkung oben zu benehmen.

§. 46.

Fortsetzung.

7) Polizeivorschriften bezüglich der herumziehenden Gewerbtreibenden.

A) Landstreicherei mit solchem Gewerbtreiben.

Nach §. 209 der Gewerbsordnung vom 17. Dec. 1853 bedürfen herumziehende Gewerbe der Betriebsgestattung durch die k. Kreisregier. Kammer des Innern nach den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen, und sonach sind alle Diejenigen, welche ohne Ausweis über jene Gestattung mit gewerb- oder kunstartiger Beschäftigung herumziehen, für Landstreicher anzusehen, als welche übrigens die Verordnung vom 28. Nov. 1816 (im Reg.-Bl. S. 859) unter ihrer Bedrohung mit einer ersten Strafe von 1 bis 8 Tagen — und einer Rückfallsstrafe von 8 bis 14 Tagen Arrest und endlicher Correction im Zwangsarbeitshause ausdrücklich nennt: Kleinkrämer (Landkrämer), Hausirer und sogenannte Selbsterzeuger, welche mit Mißbrauch der Berechtigung zum Marktbesuche ihre Waaren allenthalben in abgelegenen Orten verhandeln, oder andere als erlaubte Waaren führen, oder andere als die vorgeschriebenen Bezirke mit ihren Waaren besuchen; Zinngießer, Pfannen- und Kesselflicker, Scheerenschleifer, Lumpen- und Aschensammler, welche ohne Vorweis,

oder außerhalb der bestimmten Bezirke und Kreise, oder auf verdächtigem und liederlichem Lebenswandel betroffen werden, wozu laut der Verordnung vom 2. Oct. 1816 (im Reg.-Bl. S. 683) auch noch dergl. Hafenbinder und Drahtflechter zu zählen sind, wogegen Korbmacher, Verfertiger von allerlei Holzwaaren und manche andere Betreiber freier Erwerbsarten zu den Selbsterzeugern gehören, die gleichfalls für den auswärtigen Absatz ihrer Erzeugnisse besonderer Ausweise bedürfen (s. den §. 24 oben); Lustigmacher, Schauträger und Aufspieler, Führer fremder zur Beschauung ausgestellter Thiere, Reisende mit Schaukästen, Schatten- und Marionettenspieler, Komödianten, Gaukler, Springer ꝛc., welche keine besondere Erlaubniß zum Eintritte in Bayern oder zum Aufenthalte an einem bestimmten Orte haben, oder dieselbe mißbrauchen, oder sich schlecht aufführen.

Wer von den sogenannten herumziehenden Gewerben Gestattung auswärtigen Gewerbsbetriebs erlangt, erhält übrigens nach der alleg. Verordnung vom 2. Oct. 1816 ein auf einen bestimmten Bezirk lautendes Arbeitsbuch, welches jährlich zu erneuern ist, und die Landkrämer ohne offenen Laden bedürfen zum Marktbesuche, wie schon gesagt (s. den §. 24 oben), der Licenz der k. Kreisregierung.

Der unerlaubte Hausirhandel wird mit 3 bis 8 Tagen Arrest und bei Wiederholung auch mit Confiscation der Waaren bestraft (Verord. v. 31. Dec. 1813 im Reg.-Bl. v. 1814 S. 57), und hat für fremde Hausirer überdieß die Heimschaffung zur Folge (a. O.), ohne daß der Zollverein hieran etwas geändert hätte (Min.-Entschl. v. 26. Aug. 1834 in Döllinger V.-S. Bd. 6 S. 109). Uebrigens sind junge Leute, welche das Land mit geringfügigen Waarenvorräthen durchziehen, z. B. dergl. Papier- und Federkielhändler, auch ohne Hausirhandel mit Heimweisung auf dem kürzesten Wege unter Abnahme ihrer Pässe bedroht, wenn sie in diesen nicht als Handelsleute mit offenem Laden, Producenten, Fabrikanten, Gewerbsleute anderer Art oder Selbsterzeuger ausdrücklich bezeichnet sind (Ausschr. im v. 16. Apr. 1830 im Rez.-Kr.-Int.-Bl. S. 604 und v. 21. Aug. 1837 l. c. pag. 2012). Erneuerung der Hausirpatente findet nur noch für bisher Berechtigte —, Ertheilung neuer solcher Patente an andere Personen aber gar nicht mehr Statt (§. 98 d. G.-O.), und Mißbrauch des Hausirpatents hat dessen Einziehung zur Folge (Min.-Erl. v. 2. Jan. 1839 im Int.-Bl. f. d. Oberpf. S. 406).

Bezüglich des Lumpensammelns, das wie der Lumpenhandel den Juden nicht gestattet ist (Min.-Entschl. v. 6. Februar 1841 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 584 u. v. 29. Sept. 1852 in deßgl. Bd. 27 S. 585), ist besonders bestimmt, daß den mit Licenzschein versehenen Lumpensammlern nicht von den Bezirksbehörden vor Gestattung des Sammelns auch noch ein Leumundszeugniß abgefordert werden soll (Min.-Entschl. v. 29. Sept. 1852 in v. Strauß V.-S.

Bd. 27 S. 585), daß aber ein Tauschhandel der Lumpensammler nur bei und nach Herkommen desselben, und jedenfalls nur mit der Beschränkung statthaft sei, daß Lumpen lediglich für leinene und wollene, gefärbte und ungefärbte Bänder und Schnüre geringen Werthes, Nadeln, Fingerhüte von unedlem Metalle oder aus Bein, Haften und Schlingen, Hemd=, beinerne und hölzerne Knöpfe, welche von den Lumpensammlern selbst gefertigt oder von inländischen Gewerbsleuten gekauft worden sind, eingehandelt, und daß von den Lumpensammlern dergleichen Sachen nicht auch zum gewöhnlichen Handel und Verkaufe in oder außer dem Hause geführt werden dürfen (Min.=Erl. v. 8. Febr. 1843 l. c. pag. 584). Treiben daher Lumpensammler solchen unerlaubten Handel mit Herumziehen, so machen sie sich der Landstreicherei schuldig. Uebrigens ist schon unter dem 23. Dec. 1835 eine Min.=Entschl. wegen des Betriebs des Lumpensammelns durch Commissionäre ergangen (s. Döllinger V.=S. Bd. 14 S. 1333), wonach Zwischenhändler mit Lumpen als herumziehende Gewerbsleute erklärt sind, sowie daß das Lumpensammeln nur den Commissionären der inländischen Papierfabrikanten und den concessionirten Zwischenhändlern gestattet sei, und zwar den Papierfabrikanten im ganzen Umfange des Königreichs durch ihre gebrödeten Diener oder durch aufgestellte Commissionäre, den concessionirten Zwischenhändlern jedoch nur innerhalb des in ihrer Concession bestimmten Bezirkes. (S. auch Ausschreiben der k. Regierung von Oberbayern vom 30. Januar 1856).

§. 47.

Fortsetzung.

B) Musik auf Erwerb und Abhaltung von Tanzbelustigungen.

Unter die herumziehenden Gewerbsleute sind Musikanten insofern zu rechnen, als sie Erwerb durch Musikmachen auf dem Lande suchen (Landmusikanten), oder deshalb die Märkte besuchen, oder sich reisend von Musikproductionen nähren, ohne (s. d. Min.=Entschl. v. 19. Febr. 1838 in Döllinger V.=S. Bd. 14 S. 1361 und 29. Dec. 1837 l. c. pag. 1351) Militärhautboisten zu sein oder zu den Virtuosen gerechnet werden zu können (vergl d. §. 209 Ziff. 7 d. G.=O.). Jene Musikanten, aber nicht die früher schon berechtigten Thürmer und concessionirten Musiker (alleg. Min.=Entschl. v. 29. Dec. 1837), bedürfen nebst allen Gehilfen beim Musikmachen, die, wenn ihnen solches von den besagten Berechtigten gegen eine der Festsetzung der k. Kreisregierung unterliegende Abfindungsgebühr verstattet wird, diese an den Musik haltenden Wirth zur weiteren Ablieferung zu übergeben haben (Min.=Entschl. v. 27. Jan. 1845 in v. Strauß V.=S. Bd. 27 S. 591), — eines Licenzscheins, welcher, nach vorgängiger Befähigungsprüfung bei Gesuchen für einen einzigen District von

einem bekannten Musikverständigen und bei Gesuchen für einen weiteren Umkreis von den Vorständen des betreffenden Kreis-Schullehrerseminars, für einen Ort oder District von der Districtspolizeibehörde, für einen ganzen Kreis von der k. Kreisregierung, und für mehrere Kreise vom k. Staatsministerium des Innern je für 1 Jahr bewilligt wird, wenn der Gesuchsteller völlig ungetrübten Leumund nachgewiesen hat (alleg. Min.-Entschl. v. 29. Dec. 1837 u. 16. Mai 1838). Bei dieser Bedingung können denn ganz natürlich Musikanten auf Erneuerung ihrer Licenz zum Musikmachen nicht rechnen, wenn sie bei solchem nicht beständig Ordnung gehalten oder wohl gar zu Tänzen ohne districtspolizeiliche Bewilligung, welche stets erforderlich ist (Verord. v. 3. Sept. 1843 ausgeschr. in d. Kreisbl. z. B. v. Mittelfr. S. 445, v. Oberfr. Nr. 114), oder vor oder über die erlaubte Zeit aufgespielt haben, was sie überdieß als Gehilfen bei Uebertretung der polizeilichen Vorschrift mitverantwortlich macht. Als solche Gehilfen hätten selbst concessionirte Musiker nebst der Strafe bei wiederholten Uebertretungen Einziehung ihrer Befugniß zur Tanzmusik-Ausführung zu gewärtigen (Art. 8 d. G.-Ges. v. 11. Sept. 1825). Diese Uebertretungen gehen übrigens näher aus dem Min.-Erlasse vom 5. Sept. 1856 (im Kreisamtsbl. v. Mittelfr. S. 1422) hervor, wonach Sr. Majestät der König geruht haben, die Verord. vom 3. Sept. 1843 theilweise durch die Bestimmungen zu modificiren: daß aus Anlaß der Kirchweihfeste in jeder Gemeinde zwei öffentliche Tanzunterhaltungen stattfinden dürfen, und zwar am Kirchweih-Sonntage und Montage oder zum zweitenmale an dem darauf folgenden Sonntage, jedesmal aber in der überhaupt für öffentliche Tanzunterhaltungen bestimmten Dauer in den Städten und Märkten bis 11 Uhr und auf dem flachen Lande bis 9 Uhr Abends, wobei jedoch eine Beschränkung durch Anordnung der k. Kreisregierung aus überwiegenden polizeilichen Rücksichten vorbehalten ist; — ferner, daß aus Anlaß der Hochzeiten in der nicht geschlossenen Zeit (wie sie Art. 1 der allegirten Verord. vom 3. Sept. 1843 und die erläuternden Min.-Entschließungen vom 19. Oct. 1845 im Int.-Bl. v. Mittelfr. S. 604 u. vom 4. Dec. 1852 l. c. pag. 956 erkennen lassen), wie bisher, Tanzunterhaltungen in den zu deren Abhaltung berechtigten Häusern stattfinden dürfen, unter der Bedingung jedoch, daß nur den vom Hochzeitpaare zum Mahle oder Tanze geladenen und der Local-Polizeibehörde als geladen angezeigten Personen Theilnahme am Tanze gestattet sei; — daß diejenigen, welche bei Kirchweih- oder Hochzeittänzen unbefugt auf den Tanzplätzen sich einfinden, wegzuweisen und, wenn sie dieser Weisung nicht unverzüglich Folge leisten, mit im Wiederholungsfalle zu schärfendem Polizeiarreste bis zu 3 Tagen zu bestrafen seien; — daß Wirthe, welche die Theilnahme Unbefugter an den Tanzunterhaltungen dulden, einer Geldstrafe von 5 bis 25 Gulden, und beim zweiten Rückfalle noch überdieß der zeit-

lichen —, beim öfteren Rückfalle der gänzlichen Entziehung der Bewilligung zu Tanzunterhaltungen unterliegen; — daß im Falle von — bei Tanzbelustigungen vorfallenden Raufhändeln oder sonstigen Excessen Ortsangehöriger dann, wenn nicht sofort Ordnung hergestellt wird, der betreffenden Ortschaft jede Tanzbelustigung für eine bestimmte Zeit entzogen, solange auch die nicht ansässigen und die beim Excesse schuldhaft betheiligten ansässigen Ortsangehörigen von auswärtigen Tanzgelegenheiten bei Vermeidung der oben bemerkten Arreststrafe ausgeschlossen werden können; — daß gegen Wirthe wegen der bei den Tanzunterhaltungen vorfallenden Rauf- und sonstigen Excesse nach Maßgabe der allegirten Verordnung vom 3. Sept. 1843 Art. 11 (mit 5 bis 25 Gulden Geldbuße und beim Rückfall mit zeitlicher oder gänzlicher Entziehung der Tanzmusikbewilligung) einzuschreiten sei.

Uebrigens bestehen noch die Erläuterungen: daß den Bierbräuern gleichfalls Tanzbewilligungen, aber mit Versagung solenner Gastereien ertheilt werden dürfen (Min.-Entschl. v. 28. Dec. 1820 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1070); daß auch Schenkwirthe solche Licenzen aus erheblichen Rücksichten für einzelne Fälle und ohne Consequenz für daraus abzuleitende Gewerbsbefugnisse erhalten können (dergl. v. 10. April 1835 l. c pag. 1119); daß die für öffentliche Tanzunterhaltungen gesetzte Dauer auf Bälle, welche gegen Subscription und Eintrittsgeld veranstaltet werden, keine Anwendung finde (dergl. v. 9. Febr. 1844); daß Vereine für geselliges Vergnügen in der fraglichen Hinsicht nur den ihnen schon bei ihrer Genehmigung zu machenden Beschränkungen unterworfen sind (dergl. v. 24. Jan. 1844).

§. 48.

Fortsetzung.

VII. Oertliche Befugnisse und Beschränkungen verschiedener Gewerbe.

Woraus solche entspringen, ist schon oben im §. 25 gesagt worden, und wenn dieselben auch nicht berechtigend oder benachtheiligend für die nämlichen Gewerbtreibenden in anderen Orten oder Gegenden sein können, so dürften sie doch nicht uninteressant für diese, ja selbst zur Beurtheilung verwandter Gewerbe von Erheblichkeit sein. Es wird daher Einiges hierüber in Nachfolgendem mitgetheilt.

Von Pfragnern (Fragnern) darf betrieben werden: in Bamberg der Kleinhandel mit Specereiwaaren (Staatsr.-Beschl. v. 28. Juni 1819 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1082) und mit Nägeln (dergl. v. näml. Datum l. c. pag. 1081), desgleichen mit Kurzwaaren; von denselben in Straubing der Handel mit Stroh- und Binsenhüten wie von den Hutmachern (Staatsr.-Beschl. vom 18. Dec. 1824 l. c. pag. 1088); jedoch ist

auch anerkannt, daß ein großer Unterschied zwischen Pfragner- und Krämer-Berechtigungen bestehe (allerh. Entschl. v. 31. Aug. 1782).

Krämer dürfen unter ihren Handlungsartikeln in der Regel Eisenwaaren nicht führen (allerh. Entschl. v. 5. Nov. 1794 l. c. pag. 1092), insbesondere in Oberbayern nicht Nägelwaaren (Staatsr.-Beschl. vom 15. Febr. 1821 l. c.).

Garköche können das zu ihrem Gewerbsbedarf nöthige Vieh selbst schlachten, ohne das Metzgerhandwerk förmlich erlernt zu haben (Min.-Entschl. v. 8. Jan. 1825 u. 23. März 1830 l. c. pag. 1083 u. 1084), und gleiche Befugniß, sowie der pfundweise Verkauf des nicht zu ihrem Wirthschaftsbedarf erforderlichen Fleisches von selbst geschlachtetem Vieh vom Haus aus, aber nicht in einem Laden oder in einer Schlachtbank, steht den Gast- oder Tafernwirthen zu (dergl. v. 15. Sept. u. 28. Oct. 1847 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 pag. 511 u. 512), wo Herkommen, örtliche Gewerbsordnungen, oder rechtskräftige Erkenntnisse nicht hinderlich sind.*)

Den Säcklern steht die Verfertigung und der Verkauf lederner Hosenträger zu München ausschließlich zu (Staatsr.-Beschl. v. 15. Sept. 1818 in Döllinger V.-S. l. c. pag. 1102.)

Die Zeugmacher sind in der Oberpfalz zum Selbstfärben ihrer eigenen Fabricate berechtigt (allerh. Entschl. v. 2. Mai 1794 l. c. pag. 1120).

Die Befugniß der Gerbermeister zum Lederhandel (mit nicht selbstgefertigten Fabrikaten) wird nicht vermuthet und muß deshalb der Besitzstand derselben immer gehörig nachgewiesen werden (Min.-Entschl. vom 8. April 1851 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 599). Die Weißgerber haben übrigens in Altbayern die Berechtigung zum Färben der selbst gearbeiteten Felle (allerh. Entschl. vom 26. Febr. 1802 in Döllinger V.-S. l. c. pag. 1059).

Nach dieser nämlichen Entschließung steht auch den Färbern das Pressen der selbst gefärbten Zeuge daselbst zu.

An Orten, wo sich nicht beide Gewerbe befinden, kann den Sattlern die Riemerarbeiten und den Riemern die Sattlerarbeiten zu verfertigen erlaubt werden (Min.-Entschl. v. 22. Oct. 1824 l. c. pag. 1103).**)

Zu Würzburg haben sowohl die Sailer als die Wachszieher die Befugniß, weiße Pechfackeln zu machen (Staatsr.-Beschl. v. 22. Jan. 1825 l c. pag 1102).

---

*) Die Bestimmungen der alleg. Min.-Entschließungen scheinen nach §. 91 lit. a d. G.-O. als Regel gelten zu müssen, wo nicht ein Hinderniß aus ausschließender Berechtigung des Metzgerhandwerks nach den Bestimmungen lit. b u. c loc. cit. und dem letzten Absatze daselbst besteht. Vergl. dagegen Brater Bl. f. adm. Praxis Bd. 4 S. 93 Abs. 1.

**) An manchen Orten haben sich Sattler und Riemer zu einer Zunft vereiniget und üben beide Gewerbe gemeinsam aus.

In München sind die Weber zum Handel mit Zwirn, leinenem und baumwollenem Garn befugt (Staatsr.-Beschl. v. 16. Oct. 1823 l. c. pag. 1112).

§. 49.

Fortsetzung.

VIII. Gewerbsprivilegien.

1) Gesuche um dieselben.

Das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 verheißt im Art. 9 Denjenigen, welche neue oder im Königreiche noch nicht angewandte Entdeckungen, Erfindungen und Verbesserungen im Gebiete der Gewerbe machen, auf Anmeldung die Ertheilung von Privilegien mit ausschließender Wirkung für einen bestimmten Zeitraum von höchstens 15 Jahren, nach dessen Ablauf die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung öffentliches Gemeingut wird. Dazu gibt die Gewerbsordnung vom 17. Dec. 1853 in den §. §. 172 bis 191 u. a. folgende Erläuterungen.*)

Die Verleihung von Erfindungsprivilegien (Gewerbsprivilegien oder Patenten) sowohl, als von Einführungsprivilegien (Einführungspatenten) erfolgt auf ein unmittelbar, oder mittelbar durch die Districts-Polizeibehörde oder Mittelstelle (k. Kreisregierung, Kammer des Innern) bei dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzureichendes Gesuch von Seiner Majestät dem Könige, wenn solches förmlich angebracht und der Gegenstand selbst neu und eigenthümlich ist oder die angebrachte Aenderung etwas Neues und Eigenthümliches enthält, auch die Entdeckung, Erfindung oder Verbesserung von solcher Bedeutsamkeit ist, daß sie einen gemeinnützigen wesentlichen Einfluß zu äußern vermag, wozu bei Gesuchen um ein Einführungsprivilegium noch das Erforderniß kommt, daß der zu privilegirende Gegenstand im Auslande noch unter dem Schutze eines Gewerbspatentes stehen muß, welches aber an und für sich kein Recht auf Verleihung eines Gewerbsprivilegiums auch in Bayern gibt, wenn schon sowohl in dieser Hinsicht als bezüglich des Schutzes der durch das Privilegium begründeten Befugnisse die Angehörigen ausländischer Staaten, welche deshalb Reciprocität beobachten, den bayerischen Staatsangehörigen gleich behandelt werden.

Die Bittschrift, welche von Angehörigen der Zollvereinsstaaten nur, wenn sie Erfinder oder Rechtsnachfolger der Erfinder 2c. des zu privilegirenden Gegenstandes sind, mit Erfolg eingereicht werden kann, hat zur Vermeidung der Nichtberücksichtigung genau, deutlich und vollständig anzugeben: den Vor- und Zunamen, Wohn- und Aufenthaltsort des Bewerbers und, wenn solcher ein Ausländer ist, auch des in Bayern wohnenden

---

*) Für die Gewerbsprivilegien in der Pfalz ist die Verordnung vom 16. April 1855 (im Reg.-Bl. S. 517 2c.) maßgebend.

Insinuationsmandatars; die allgemeine, aber charakteristische Bezeichnung der Erfindung oder Verbesserung nach ihrem wesentlichen Bestande; die Anzahl der Jahre, für welche das Gewerbsprivilegium nachgesucht wird. Auch muß der Bittschrift, wenn sie Rücksicht finden soll, beigefügt werden: der Stempelbetrag von 3 Gulden und die für Unterstützung der Gewerbe bestimmte Taxe, welche beträgt:

für	ein	Privilegium	auf	1	Jahr	25	fl.
"	"	"	"	2	Jahre	30	"
"	"	"	"	3	"	40	"
"	"	"	"	4	"	50	"
"	"	"	"	5	"	60	"
"	"	"	"	6	"	70	"
"	"	"	"	7	"	90	"
"	"	"	"	8	"	110	"
"	"	"	"	9	"	130	"
"	"	"	"	10	"	150	"
"	"	"	"	11	"	175	"
"	"	"	"	12	"	200	"
"	"	"	"	13	"	225	"
"	"	"	"	14	"	250	"
"	"	"	"	15	"	275	"

und ist die Taxe für bloße Verlängerung der Dauer eines ertheilten Privilegiums nach den Jahren zu bemessen, welche die verlängerte Dauer begreift, z. B. von 8 auf 12 Jahre mit 90 fl. Ferner ist dem Gesuche beizulegen: eine in das Einzelne gehende, erschöpfende und getreue, in deutscher Sprache abgefaßte, oder doch mit einer Uebersetzung in deutscher Sprache begleitete Beschreibung des Gegenstandes der Erfindung oder Verbesserung und des bei der Bereitung und beziehungsweise bei der Anwendung zu beobachtenden Verfahrens, dann die etwa zur Verdeutlichung nöthige Zeichnung nebst Rissen, Modellen und Mustern, und ist in der Beschreibung nebst den Beilagen, welche offen oder versiegelt beigeschlossen werden können und deren Eröffnung und Einsichtsnahme jederzeit vor der Ertheilung des Privilegiums stattfindet, Alles, was als neu und eigenthümlich bezüglich des Fabrikates, des Fabrikationsmittels, oder der Fabrikationsmethode in Anspruch genommen wird, mit bestimmter Genauigkeit besonders zu bezeichnen und hervorzuheben; in dem Falle, wo um ein Einführungspatent nachgesucht wird, insbesondere auch das in dem auswärtigen Staate bereits erlangte Patent in Urschrift oder beglaubigter Abschrift. Uebrigens muß selbstverständlich das gestellte Gesuch und die beigefügte Beschreibung übereinstimmen, und kann weder ein anderer Gegenstand, noch derselbe Gegenstand in einem mehr erweiterten Umfange privilegirt werden, als die Beschreibung nachweiset.

Jeder, der sich um ein Gewerbsprivilegium bewerben will, sowie überhaupt Jedermann, der irgend ein Interesse darzuthun vermag, kann das bei dem Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten, wie auch bei jeder Kreisregierung geführt werdende Register über alle ertheilten Gewerbsprivilegien einsehen.

Werden Privilegiengesuche bei Unterbehörden oder Mittelstellen eingereicht, so haben diese dieselben sogleich unter Anzeige des Tages und der Stunde der Einreichung an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzubefördern, und sie sind für jede Versäumniß, sowie für jede Verletzung des Siegels einer verschlossenen Beschreibung durch die Amtsuntergebenen verantwortlich, haben auch dem Bewerber eine Bescheinigung über die Ueberreichung seines Gesuches auszustellen.

§. 50.

Fortsetzung.

2) Rechte aus den Gewerbsprivilegien.

Hierüber bemerken die §. §. 192 bis 196 d. G.-O. das Folgende. Ein Gewerbsprivilegium gibt dem Inhaber das Recht: jeden Dritten von der Anfertigung und Ausführung und beziehungsweise von der Anwendung des Gegenstandes, wofür es nach Maßgabe des Inhalts der darüber ertheilten Urkunde verliehen ist, auszuschließen, sofern derselbe nicht vom Patentinhaber die Befugniß zur Anfertigung, Ausführung oder Anwendung erworben oder den patentirten Gegenstand von ihm bezogen hat; zur Ausübung der mit dem Privilegium erworbenen Befugnisse, unter Beobachtung der durch die bestehenden Gesetze, Verordnungen oder Polizeireglements gegebenen Vorschriften, Gewerbsanlagen in beliebiger Zahl zu errichten und Hilfsarbeiter aufzunehmen, welche aber nicht als Gewerbs-Lehrlinge und Gesellen anzusehen sind (Min.-Entschl. v. 13. August 1846 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 451); das Privilegium unter Beobachtung der bestehenden Gesetze an Andere abzutreten oder solche in die Gemeinschaft seiner Rechte aufzunehmen, welche nach dem Tode des Inhabers des Privilegiums auch auf seine Erben übergehen. Dagegen gibt das erlangte Gewerbsprivilegium das Recht nicht: die Einfuhr von Gegenständen, welche mit den patentirten übereinstimmen, oder den Verkauf und Absatz derselben zu verbieten und zu beschränken, oder den Gebrauch und Verbrauch von dergleichen Gegenständen, wenn sie nicht vom Inhaber des Privilegiums bezogen oder mit seiner Zustimmung anderwärts angeschafft worden sind, zu untersagen, es sei denn, daß der Gegenstand des Privilegiums in einer neuen Fabrikationsmethode, in einem neuen Fabrikationsmittel, oder in einer neuen Maschine oder in einem neuen Werkzeuge für die Fabrikation und den Gewerbsbetrieb bestehe, in welchem Falle jedem Dritten unbedingt

untersagt werden kann, die patentirte Methode oder das patentirte Mittel zu benützen oder die patentirten Maschinen oder Werkzeuge zu gebrauchen, solange das Recht dazu nicht vom Patentinhaber erworben oder der patentirte Gegenstand nicht von ihm bezogen worden ist; durch das für Verbesserung eines bereits patentirten Gegenstandes erhaltene Gewerbsprivilegium das frühere Privilegium für diesen Gegenstand zu beeinträchtigen, vielmehr muß das Recht zur Mitbenützung des ursprünglich patentirten Gegenstandes besonders erworben werden; das Gewerbe selbstständig auszuüben, in welches der patentirte Gegenstand einschlägt, denn das Recht dazu muß nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und Verordnungen gleichfalls besonders erworben werden; aus dem Patente einen gesetzlichen Titel zur Ansässigmachung abzuleiten, insoweit nicht der Gegenstand des Patents einen vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstand in Aussicht stellt; das Privilegium entweder im Betreffe der damit verbundenen Befugnisse, oder im Betreffe der Orte der Ausübung zu theilen, denn eine solche Theilung ist unbedingt unzulässig.

Uebrigens muß von jeder Veränderung im Besitze eines Gewerbsprivilegiums dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten binnen 3 Monaten Anzeige gemacht werden.

§. 51.

Fortsetzung.

3) Schutz der Gewerbsprivilegien.

Das Gewerbsgesetz vom 11. Sept. 1825 bedroht die Eingriffe in die Befugnisse der Privilegieninhaber mit einer zur Hälfte dem Betheiligten und zum Reste dem Armenfond des Ortes, wo der Eingriff entdeckt wurde, zufallenden Geldbuße von 100 bis 500 Gulden, dann mit Confiscation der dem Privilegium zuwider nachgemachten oder eingeführten Gegenstände zum Vortheile des Privilegienbesitzers.

Dazu erläutert die Gewerbsordnung vom 17. Dec. 1853 in den §. §. 197 und 198, dann 202 bis 205: daß gegen jede Anmaßung eines Gewerbsprivilegiums und der dadurch verliehenen bevorzugten Befugnisse, sowie gegen Eingriffe in dieselben, sowohl auf Anrufen des Berechtigten, als von Amtswegen, der obrigkeitliche Schutz nach den obigen gesetzlichen Bestimmungen unaufhaltsam zu gewähren sei, und dem Berechtigten überdies unbenommen bleibe, seine Ansprüche auf Schadensersatz noch besonders geltend zu machen; daß jedoch, wenn die Beeinträchtigung nach allen Umständen unwissentlich und im guten Glauben begangen worden, lediglich die Einstellung des unbefugten Unternehmens, sowie jeder dem Rechte des Patentinhabers zuwiderlaufenden Verfügung über die verfertigten Gegenstände stattfinde; daß in dem Falle, wenn Zwei

oder Mehrere ausschließende Rechte für eine Erfindung oder Verbesserung in Anspruch nehmen, das Vorrecht demjenigen zuzuerkennen sei, welcher seine Bittschrift um das Privilegium in (nach §. 49 oben) Berücksichtigung zulassender Förmlichkeit zuerst angebracht hat; daß über die Befugniß zur Anfertigung, Ausführung oder Anwendung eines Gegenstandes in Folge eines Gewerbsprivilegiums, über den Umfang und die Erlöschung derselben, sowie über jede andere, unter Privilegieninhabern unter sich oder mit Anderen entstehende, nach administrativen oder gewerbspolizeilichen Bestimmungen zu entscheidende Irrung die Districts-Polizeibehörden vorbehaltlich der Berufung zu beschließen und verfügen haben, welche an die nächst höhere Stelle binnen 14 Tagen, von Verkündung des Beschlusses der ersten Instanz an gerechnet, zulässig und bei der Behörde dieser schriftlich zu überreichen oder zu Protokoll zu geben ist.

Den summarisch verhandelnden Behörden liegt ob, alle die Entscheidung bedingenden Sachverhältnisse unabhängig von dem Vorbringen der Theile auf dem Untersuchungswege zu ermitteln und herzustellen.

Streitigkeiten über den, aus einem Privatrechtstitel hergeleiteten Besitz eines Gewerbsprivilegiums eignen sich aber zur Entscheidung vor dem Civilrichter, und die Entscheidung der Ansprüche auf Schadensersatz steht in den einzelnen Fällen den nach allgemeinen Gesetzen und Verordnungen dazu berufenen Behörden zu.*)

§. 52.

Fortsetzung.

4) Dauer der Wirkung eines Gewerbsprivilegiums.

Gewerbsprivilegien verlieren ihre Wirkungen**) (s. d. Gewerbsord. v. 17. Dec. 1853 §. §. 199 bis 201):

a) wenn sich erst nach Ausfertigung der Verleihungsurkunde hervorthut, daß die Bereitung des neuen Fabrikats oder die Anwendung des neuen Fabrikationsmittels oder der neuen Fabrikationsmethode aus sicherheits- oder gesundheitspolizeilichen Gründen unzulässig sei oder sonst das Gemeinwohl gefährde oder gegen bestehende Ge-

*) Wenn der Beschädigte von der Distrikts-Polizeibehörde auch über seine Ansprüche auf Schadenersatz entschieden wissen will, so hat er solche jedenfalls bei seinem Antrage auf Bestrafung des Privilegienverletzers zu liquidiren, und sie werden auf den Rechtsweg verwiesen werden, wenn sie den Betrag von 50 fl. übersteigen (vergl. Brater Bl. f. admin. Praxis Bd. 3 S. 149 2c. lit. i).

**) Von der erfolgten Einziehung eines Gewerbsprivilegiums an wird die fortgesetzte Hervorbringung des Gegenstandes desselben nach den allgemeinen gewerbspolizeilichen Vorschriften beurtheilt, hört also auf, wenn sie nicht ohnedieß in den Befugnissen einer dem Privilegirten ertheilten Concession oder Licenz liegt (Min.-Entschl. v. 18. Mai 1830 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1413).

setze und Verordnungen laufe, oder daß der den Gegenstand eines in einem ausländischen Zollvereinsstaate ertheilten Gewerbsprivilegiums in Bayern Einführende nicht der Erfinder jenes Gegenstandes oder Rechtsnachfolger des Erfinders sei, oder daß für den Gegenstand schon früher ein Gewerbsprivilegium für Bayern ertheilt wurde;

b) wenn sich in der Folgezeit ergibt, daß der als neu angegebene und so privilegirte Gegenstand nicht neu und eigenthümlich, schon anderswo ausgeführt, gangbar oder auf irgend eine Weise bekannt war, oder bereits in öffentlichen Werken des Inlandes oder Auslandes, sie mögen in deutscher oder in einer fremden Sprache geschrieben sein, dergestalt durch Beschreibung und Zeichnung dargestellt ist, daß dessen Ausführung danach durch jeden Sachverständigen erfolgen kann, und verliert in diesem Falle der Inhaber des wirkungslos gewordenen Privilegiums allen Entschädigungsanspruch, auch wenn die Neuheit und Eigenthümlichkeit, sowie die gemeinnützige Bedeutsamkeit des Gegenstandes vorgängig auf Anordnung des k. Staatsministeriums untersucht worden war; ist jedoch der patentirte Gegenstand von Einzelnen, welchen er schon früher bekannt gewesen, verschwiegen gehalten worden, so bleibt das Patent, soweit dessen Aufhebung nicht etwa durch anderweitige Umstände bedingt wird, zwar bei Kräften, aber gegen die eben erwähnten Personen ohne Wirkung;

c) wenn sich ergibt, daß in der eingereichten Beschreibung ein Bestandtheil der Erfindung oder Verbesserung, wovon die vollkommene Anfertigung, Ausführung oder Anwendung des Gegenstandes abhängt, verschwiegen oder unrichtig dargestellt worden sei;

d) wenn der Inhaber eines Erfindungsprivilegiums nicht binnen 3 Jahren oder, sofern das Privilegium auf weniger als 6 Jahre ertheilt worden ist, binnen der ersten Hälfte dieses Zeitraums, — oder wenn der Inhaber eines Einführungspatents nicht binnen 1 Jahre die Ausführung des Privilegiums bewirkt und solche dem k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten nachgewiesen hat;

e) wenn die Ausführung des Privilegiums 2 Jahre lang aufgegeben worden ist;

f) wenn bei Einführungsprivilegien das Patent, unter dessen Schutze der privilegirte Gegenstand im Auslande steht, außer Wirksamkeit tritt;

g) wenn auf das Privilegium verzichtgeleistet wird;

h) wenn in Besitzveränderungsfällen die vorgeschriebene Anzeige nicht binnen drei Monaten an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten erstattet wird;

i) wenn die Zeit der bestimmten Dauer des Gewerbsprivilegiums abgelaufen ist.

In diesem letztern Falle wird die Abschreibung des Privilegiums

vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten verfügt, in den Fällen bei lit. d, g u. h von solchem eine förmliche Beschlußfassung angeordnet, und in allen anderen Fällen ist die Einziehung nach gehöriger Constatirung des Erlöschungsgrundes von der zuständigen Unterbehörde von Amtswegen oder auf Anrufen auszusprechen, und nach eingetretener Rechtskraft dieses Ausspruches dem oben erwähnten k. Staatministerium anzuzeigen.

Wenn es im Interesse des vaterländischen Gewerbsfleißes sachdienlich erscheint, wird die Beschreibung des Gegenstandes eines erloschenen Gewerbsprivilegiums öffentlich bekannt gemacht.

Kapitel VII.

Gewerbsvereine und Handelsinnungen.

§. 53.

Zweck der Gewerbsvereine und Pflichtigkeit zu denselben.

Von den Bestimmungen der Gewerbsordnung vom 17. Dec. 1853 über Gewerbsvereine (Innungen), welchen Bestimmungen, insoweit sie anwendbar, auch die Handelsinnungen (Gremien) unterliegen (§. 134), wird Folgendes hieher entnommen.*)

Gewerbsvereine bestehen nach Andeutung des Gewerbsgesetzes vom 11. Sept. 1825 zu den Zwecken: nützliche Kenntnisse unter den Vereinsmitgliedern zu verbreiten; die Ausbildung in den Gewerben zu erleichtern; Aufsicht auf Gewerbs-Lehrlinge, Gesellen und Gehilfen zu halten; das gemeinsame Vermögen geordnet zu verwalten und zu verwenden; dürftige Vereinsangehörige zu unterstützen (§. 103 d. G.-O.). Jeder Verein steht unter Aufsicht und Leitung der Districts-Polizeibehörde, welche demselben einen obrigkeitlichen Commissär vorsetzt (§. §. 113 und 114 d. G.-O.), und erstreckt sich auf die Genossen eines Gewerbes oder mehrerer derselben, welche sich früher in einem Innungsverbande befunden haben (§. 103 a. O.). Zur Fortsetzung eines bestehenden Vereines sind wenigstens 8 concessionirte Meister erforderlich, wenn nicht schon die frühere zünftige Innung aus wenigeren bestand (§. 105 a. O.), denn außerdem müssen sich die unzureichenden Meister mit dem Vereine eines verwandten Gewerbes

*) Das Weitere war transitorisch.

verbinden, welche Verbindung die vorgesetzte Districts-Polizeibehörde überhaupt mehreren verwandten Gewerben gestatten kann (§. 106 a. O.).

Jeder neue Genosse eines ehemals zünftig betriebenen und nicht freigegebenen Gewerbes muß dem Vereine desselben beitreten (§. 109 a. O.); den Genossen der bisher nicht im Innungsverbande gestandenen Gewerbe aber ist eine solche Vereinigung zwar nicht geboten, jedoch gestattet, sofern nicht polizeiliche Rücksichten entgegenstehen (§. 104 a. O.). Wenn die ansässigen Meister eines gewissen Gewerbes einem Vereine beitreten müssen, sind auch die Pächter eines solchen realen Gewerbes dem Vereine beizutreten verbunden, und der Betrieb mehrerer Gewerbe verpflichtet zur Theilnahme an dem Vereine jedes dieser Gewerbe, und Gewerbsberechtigte, welchen die stellvertretende Ausübung des betreffenden Gewerbes gesetzlich gestattet ist, können sich auch bei den Gewerbsvereinen durch ihre Werkführer vertreten lassen. Der Verlust der Concession zieht den Austritt aus dem Vereine nach sich (§. 109 a. O.).

Wenn sich ein Gewerbsverein in mehrere Vereine auflöst, so wird das Activ- oder Passivvermögen, soweit nicht durch besondere Rechtstitel ein Anderes begründet ist, jedem der neuen Vereine nach der Kopfzahl der ihm zufallenden Mitglieder zugeschieden, und bei Vereinigung früher getrennter Vereine ist in Ermanglung gütlicher Uebereinkunft das Vermögen und Einkommen eines jeden dieser Vereine gesondert zu verwalten (§. §. 110 u. 111 a. O.).

Die Abänderung der Gewerbsvereine und ihrer Bezirke, welche in der Regel mit dem Districtspolizei-Bezirke zusammentreffen sollen (§. 107 a. O.), und der Vereinssitze, welche sich in der Regel am Sitze der Districts-Polizeibehörde befinden (§. 108 a. O.), erfordert, erstere immer und die andern im Falle der Abweichung von der besagten Regel, nebst der Feststellung der Vereinssatzungen die Genehmigung der k. Kreisregierung (§. 112 a. O.).

Dem Vereinscommissär liegt ob (§. 115 d. G.-O.): die Erfüllung der den Vereinen obliegenden Pflichten, die gesetzliche Ordnung bei denselben und die Verwaltung und entsprechende Verwendung des Vereinsvermögens zu überwachen; die Vereinsmitglieder auf die Mittel zur Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse aufmerksam zu machen; für die Benützung der technischen Lehranstalten von den Lehrlingen und Gesellen Sorge zu tragen; die Vermittlung der Gewerbsstreitigkeiten unter den Mitgliedern des Vereins zu versuchen; den Vereinsversammlungen beizuwohnen; unvorhergesehene, im Jahresetat nicht enthaltene, oder die betreffende Position überschreitende Ausgaben beim Nachweise ihres unabweislichen Bedürfnisses zu bewilligen.

§. 54.

Gewerbsvereins = Vorsteher.

Ferner wird aus der Gewerbsordnung in der fraglichen Beziehung Folgendes bemerkt (§. §. 116 bis 122 d. G.=O.).

In allen nicht dem Beschlusse der Vereinsversammlung selbst vorbehaltenen Angelegenheiten wird der Gewerbsverein durch zwei an seiner Spitze stehende Vorsteher vertreten, welche von den und aus den Mitgliedern desselben auf 2 Jahre gewählt und vom Vereinscommissär verpflichtet sind und in Verhinderungs= oder Erledigungsfällen von den ebenso auf dieselbe Zeitdauer gewählten zwei Ersatzmännern ersetzt werden können. Als wählbar sind nur die dem Vereine angehörigen, nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung stehenden oder verurtheilten Gewerbsmeister erklärt, welche die Wahl nur aus denselben Gründen ablehnen können, wie sie bei der Wahl zu Gemeindeämtern geltend sind, es sei denn, daß es sich um eine unbedingt ablehnbare Wiederwahl handle. Alle Jahre tritt derjenige Vorsteher, welcher sein zweites Dienstjahr vollendet hat, ab und auf seine Stelle findet eine neue Wahl Statt, wie es denn auch bezüglich der Ersatzmänner gehalten wird.

Dem Vereinsvorsteher liegt ob: für die genaue Erfüllung der Vereinszwecke mitzuwirken, insbesondere die Verbreitung nützlicher Gewerbskenntnisse, den Gewerbsfleiß und die Vervollkommnung der Gewerbserzeugnisse durch Belehrung und Beispiel möglichst zu befördern, auf die Erleichterung des Absatzes der Gewerbserzeugnisse, vorzüglich durch Errichtung von Gewerbshallen, möglichst hinzuwirken; — alle obrigkeitlichen Verfügungen, sowie die Anordnungen des Vereinscommissärs, zu vollziehen; — die Vereinsversammlungen anzusetzen; — in diesen Versammlungen die Berathungsgegenstände vorzutragen; — für den Vollzug der Vereinsbeschlüsse, wogegen aber Beschwerdeführung bei der Districts=Polizeibehörde und weitere Berufung zulässig ist, zu sorgen; — fortlaufende Verzeichnisse über alle zu dem Vereine gehörigen Meister, Werkführer, Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge zu führen; — die Lehrlinge zur Lehre ein= und auszuschreiben; — die Aufsicht auf die Gehilfen, Gesellen und Lehrlinge zu führen, über ihre Sittlichkeit und ihr geordnetes Betragen und über die Behandlung der Lehrlinge durch die Meister und Gewerbspächter zu wachen, hiebei wahrgenommene Mißbräuche und Unordnungen (s. die §. §. 10, 11 und 12 oben) der Aufsichtsbehörde anzuzeigen, Streitigkeiten zwischen den Meistern, Gewerbspächtern, Gesellen, Gehilfen oder Lehrlingen zu vermitteln; — über die Befolgung der Vorschriften der allgemeinen und besonderen Gewerbsordnungen zu wachen; — die Interessen des Vereins zu wahren, seine Rechte gegen äußere Eingriffe zu vertreten (nicht aber wirkungslos die Nichtbeanspruchung gewisser Befugnisse ihrer Gewerbsgenossen ohne be=

sondere Vollmacht dieser — s. allg. Reg.-Entschl. v. 4. Jan. 1850 — zu erklären); — das Vermögen und die Einkünfte des Vereines unter doppelter Kassensperre zu verwalten; — die Erhebung der Umlagen auf die Mitglieder des Gewerbsvereins zu besorgen; — die etwa bestehenden Unterstützungsvereine der Gesellen zu leiten; — auf Anordnung der Behörden ein sachverständiges Gutachten abzugeben.

Die Vereinsgenossen haben den Vorstehern bei Verrichtung ihres Amtes zur Vermeidung geeigneter Bestrafung durch die Aufsichtsbehörden Achtung und Gehorsam zu bezeigen, und die Vorsteher können wegen Unbrauchbarkeit oder Dienstesverfehlungen durch einen, Berufung an die vorgesetzte k. Kreisregierung K. d. Innern zulassenden Beschluß der Aufsichtsbehörde entlassen werden.

Nur für Verrichtungen außerhalb ihres Wohnorts und für ihre Versäumnisse haben die Vereinsvorsteher eine angemessene, vom Vereinscommissär zu bestimmende Entschädigung anzusprechen.

Verhandlungen und Correspondenzen mit anderen Vereinen dürfen die Vorsteher nur mit Vorwissen des Vereinscommissärs eintreten lassen.

§. 55.

Gewerbsvereins-Versammlungen.

Die Gewerbsordnung bestimmt Nachstehendes hierüber.

Die Vereinsversammlung am Sitze des Vereins, welche ordentlicher Weise jährlich am Jahrestage des Vereins gehalten wird, aber auch in der Zwischenzeit nach rechtzeitiger vorgängiger Anzeige bei dem Vereinscommissär berufen werden kann, bildet sich unter Vorsitz dieses letztern oder seines Stellvertreters aus den zum Vereine gehörigen Mitgliedern und ihren etwa zulässigen Vertretern, und unentschuldigtes Ausbleiben wird, wie Störungen, vom Vereinscommissär mit Geldbuße bis zu 1 fl. 30 kr. für die Vereinskasse bestraft. Eine Vertretung von Abwesenden findet nicht Statt (§. §. 123 u. 124 d. G.-O.).

Die Beschlußfassung erfolgt nach relativer Mehrheit der von den Anwesenden mündlich abgegebenen Stimmen und der zu protokollirende und von den Vereinsvorstehern zu unterzeichnende Beschluß bindet, wenn er auf richtige Vorladung der Vereinsmitglieder und mit Zuständigkeit erfolgt ist, auch jene Mitglieder des Vereins, welche an der Versammlung nicht Theil genommen haben, jedoch kann den Vollzug von Vereinsbeschlüssen der Vorsitzende vorbehaltlich der Beschwerdeführung bei der Districts-Polizeibehörde und weiteren Berufung sistiren (§. 125 d. G.-O.).

Im Allgemeinen kann die Vereinsversammlung nur über diejenigen Gegenstände, welche sich auf die im §. 53 oben angegebenen Zwecke des Vereins beziehen, überdies aber auch vorbehaltlich der Geneh-

migung der Aufsichtsbehörde (§. 125 d. G.-O.) über die Festsetzung des Jahresetats über Einnahmen und Ausgaben, dann wegen aller außerordentlichen Ausgaben, wegen Feststellung der Deckungsmittel der Ausgaben, über Veräußerung und Verpfändung des Vereinsvermögens, und unbedingt über die Wahl der Vorsteher und zur Abhör der Vereinsrechnungen in Berathung treten und Beschluß fassen (§. 126 d. G.-O.). Nur bei Berathung dieser Angelegenheiten soll der Vereinscommissär auch in den Versammlungen der Handels-Innungen erscheinen (§. 134 d. G.-O.). Verhandlungen und Correspondenzen mit anderen Vereinen finden nur mit Vorwissen des Vereinscommissärs Statt (§. 127 d. G.-O.)

§. 56.

Verwaltung des Gewerbsvereins-Vermögens und Entscheidung der Streitigkeiten in Vereinssachen.

Ueber erstere ist in den §. §. 128 bis 132 der Gewerbsordnung das Nachfolgende bestimmt.

Zur Verwaltung kann ein besonderer Rechnungsführer, für dessen Geschäftsführung die Vereinsvorsteher verantwortlich sind, in dem Falle aufgestellt werden, wenn das Vereinsvermögen bedeutend ist.

Als Vereinsausgaben sind durch die Gewerbsordnung anerkannt: die Kosten der Unterhaltung der einem Vereine zur gemeinsamen Benützung zuständigen Gebäude, Werke, Maschinen, Anlagen und sonstigen Inventarstücke; — die Verzinsung und allmählige Tilgung der auf gültige Weise contrahirten Schulden; — die Unterstützung von Vereinsgenossen, deren Wittwen und Kinder; — die Unterstützung und Beköstigung bedürftiger, auf der Wanderschaft befindlicher Gesellen; — die Beiträge zur Verpflegung kranker Gesellen und Lehrlinge; — die Anschaffung von nützlichen Büchern, Zeitschriften für Musterzeichnungen, Modellen und Maschinen zum Gebrauche aller Vereinsangehörigen; — die Kosten zur Haltung des Gottesdienstes am Jahrestage und für andere obrigkeitlich bewilligte kirchliche Feierlichkeiten; — die Kosten der das Vereinsvermögen betreffenden Rechtsstreite; — die Entschädigung der Vereinsvorsteher und des Rechnungsführers; — die Diäten der Commissäre und deren Stellvertreter, insoweit sie überhaupt statthaft sind; — der Antheil an den Kosten des etwa bestehenden Gewerbsrathes.

Ausgaben für die im Etat aufgenommenen Zwecke bedürfen keiner besonderen Genehmigung, wenn die betreffenden Etatspositionen nicht überschritten werden; jede im Etat nicht vorgesehene oder die betreffende Etatsposition überschreitende Zahlung aber fällt den Vereinsvorstehern zum Ersatze anheim, wenn hiezu nicht die erforderliche Zustimmung des Vereinscommissärs erfolgt ist.

Die Einnahmen bestehen: in Zinsen und Renten aus dem Vereinsvermögen; — in den Eintrittsgebühren neuer Mitglieder, ordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder, Geldbußen, und regelmäßigen periodischen Beiträgen der Gesellen zur Unterstützung und Beköstigung dürftiger wandernder Gesellen und zur Verpflegung kranker Gesellen und Lehrlinge, über welche sämmtliche Bezüge das Regulativ von der Districts-Polizeibehörde zu bestätigen ist;*) — in freiwilligen Geschenken und Vermächtnissen; — in außerordentlichen Beiträgen der Vereinsmitglieder.

Die laut des vorstehenden §. 55 der ordentlichen Jahresversammlung vorzulegende Jahresrechnung wird nach den bei dem Vortrage gemachten Erinnerungen und Beschlüssen sogleich berichtigt und durch die Unterschrift des vorsitzenden Vereinscommissärs bestätigt.

Ueber die in Vereinssachen entstehenden Irrungen und Streitigkeiten administrativer und polizeilicher Natur (s. §. 24 oben) entscheiden nach vorgängiger gutachtlicher Vernehmung des Gewerbsrathes, wo ein solcher besteht, die Districts-Polizeibehörden in erster und die k. Kreisregierungen K. d. Innern in zweiter Instanz (§. 133 d. G.-O.).

Kapitel VIII.

Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe.

§. 57.

Gewerbsräthe.

Darüber bestimmt die Gewerbsordnung**) in den §. §. 135 bis 148 u. a. was folgt.

Die Städte und Bezirke, für welche Gewerbs-, Fabrik- oder Handelsräthe zu bilden waren oder künftig zu bilden sind, wurden oder werden noch nach Vernehmung der Districts-Polizeibehörde und der kgl. Kreisregierung K. d. Innern vom k. Staatsministerium des Handels und

*) Wenn, wie in der Regel, die Krankenverpflegung von der Armenpflege des Orts der Erkrankung besorgt wird, so hat selbstverständlich die Ablieferung der fraglichen Beiträge von höchstens wöchentlich 3 Kreuzer (Ges. vom 25. Juli 1850 im Ges.-Bl. S. 341) an die betreffende gemeindliche Kasse zu geschehen.

**) Ueber die Einführung der Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe und einer Gewerbs- und Handelskammer in der Pfalz bestimmt die Verordnung vom 16. April 1855 (im Reg.-Bl. S. 501 ꝛc.)

der öffentlichen Arbeiten bestimmt, wo dafür ein Bedürfniß zahlreicher Gewerbtreibender besteht, und Gremien, welche mehrere naheliegende Orte umfassen, erfordern besonderes Ansuchen der Betheiligten zur höchsten Gestattung.

Der in der Regel aus 7 — ausnahmsweise aus 9 bis 11 Mitgliedern bestehende Gewerbsrath wurde nebst einer gleichen Zahl von Stellvertretern von den im Bezirke desselben ihre Gewerbsbefugnisse wirklich übenden Gewerbsmeistern, stellvertretenden Werkführern und Pächtern von Gewerbsrechten mit relativer Stimmenmehrheit der wirklich anwesenden Wahlberechtigten aus diesen gewählt, wenn sie das 30. Lebensjahr zurückgelegt und ihr Gewerbe seit wenigstens 3 Jahren getrieben haben, nicht zahlungsunfähig geworden sind und ihre Gläubiger unbefriedigt gelassen haben, auch nicht wegen eines Verbrechens oder Vergehens in Untersuchung befangen oder rechtskräftig verurtheilt gewesen sind, und gehen hiernach ferner die Wahlen neu gebildet werdender Gewerbsräthe und der alle 2 Jahre austretenden älteren Hälfte der Mitglieder und Stellvertreter jedes bestehenden Gewerbsrathes unter Leitung eines von der k. Kreisregierung K. d. Innern zu ernennenden Wahlcommissärs und in Gegenwart eines von der Districts-Polizeibehörde des Wahlortes zu berufenden Wahlausschusses von 5 Gewerbsmeistern nach den vorgeschriebenen Förmlichkeiten vor sich, deren Beobachtung der Wahlcommissär einprägt, sowie der Wahlausschuß alle Reclamationen auf der Stelle durch Stimmenmehrheit entscheidet.

Die Gewählten können die erste Wahl nur aus den bei der Wahl zu Gemeindeämtern geltenden Gründen, die Wiederwahl aber unbedingt ablehnen, und wer in seiner Berechtigung sowohl dem Gewerbs-, als dem Fabrikanten- oder Handelsstand angehört und als Mitglied zugleich in zwei Abtheilungen gewählt wird, kann nur in eine Abtheilung als Mitglied eintreten.

Der Gewerbsrath wählt aus seiner Mitte nach absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter auf 1 Jahr, nach dessen Ablauf die Wiederwahl abgelehnt werden kann.

Der Gewerbsrath hat den Beruf, die Interessen des Handwerkerstandes des Bezirks wahrzunehmen, die zur Förderung der Gewerbe geeigneten Einrichtungen zu berathen und den Verwaltungsstellen zur Kenntniß zu bringen, sowie die Aufschlüsse und Gutachten zu ertheilen, welche ihm namentlich in Angelegenheiten, bei denen es sich um gewisse, auf die bestehenden Verhältnisse des Gewerbsstandes erheblichen Einfluß äußernden Anordnungen handelt, dann bei Errichtung neuer und Auflösung oder Vereinigung mehrerer bestehender Gewerbsvereine oder bei Festsetzung von Gewerbsvereins-Satzungen und Bezirken, auch bei Feststellung der, freier Concurrenz zu überlassenden Erwerbsarten, bei Dispensationen von Fähig-

keitsprüfungen, bei allen Irrungen und Streitigkeiten in Gewerbsvereins-Angelegenheiten rc., abgefordert werden.

Die Gültigkeit eines Beschlusses des Gewerbsrathes ist an die Anwesenheit von mindestens 5 Mitgliedern gebunden, und gefaßt wird der Beschluß mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Geschäftsordnung ist oder wird durch ein der Genehmigung der k. Kreisregierung K. d. Innern unterliegendes Regulativ bestimmt.

Dem Gewerbsrathe ist gestattet, sowohl bei Fragen, welche besondere wissenschaftliche Kenntnisse voraussetzen, Lehrer von technischen oder anderen wissenschaftlichen Anstalten zu den Sitzungen einzuladen,*) als auch in einzelnen Fällen sich durch außerordentliche Beisitzer aus dem Gewerbsstande zu verstärken, wogegen auch die k. Kreisregierungen K. d. Innern sowie das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten solche Personen für einzelne Fragen in die Sitzungen der Gewerbsräthe abordnen und jederzeit in diese Sitzungen besondere Commissäre absenden können. Auch ist der Gewerbsrath befugt, sich unmittelbar an das k. Staatsministerium zu wenden, so oft er dies für zweckmäßig erachtet.

Die Mitglieder des Gewerbsrathes versehen ihre Functionen unentgeltlich, die Kosten der Wahl und Regie desselben aber werden auf die betreffenden Gewerbsvereine seines Bezirks gleichmäßig vertheilt.

Mit königl. Genehmigung kann vom k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten der Gewerbsrath aufgelöst und seine neue Bildung angeordnet werden.

§. 58.

Fabrikräthe und Handelsräthe.

Beide werden laut der über dieses Institut in den §. §. 149 bis 155 gleichfalls bestimmenden Gewerbsordnung von denjenigen Mitgliedern ihres Standes gewählt, welche im Bezirke ihre Gewerbsbefugniß wirklich ausüben, und wozu bei der Wahl des Fabrikrathes noch die stellvertretenden Directoren und Geranten der Fabriken mit Einschluß jener von Actienunternehmungen kommen.

Den Fabrikanten einer Stadt oder eines Bezirks, für welche ein Handelsrath gebildet ist oder gebildet wird, steht es frei; sich mit Umgangnahme von der Bildung eines Fabrikrathes dem Handelsrathe auszuschließen, wo sie dann wie Mitglieder des Handelsstandes behandelt werden.

---

*) Diese Lehrer können die Einladung ablehnen und denselben kann vom Gremium beim Erscheinen eine entscheidende oder nur berathende Stimme eingeräumt werden (Min.-Entschl. v. 8. Febr. 1850 in v. Strauß V.-S. Bd. 27 S. 685).

Der Fabrikrath hat den Beruf: die Interessen der Fabrikindustrie seines Bezirks wahrzunehmen, und zu diesem Zwecke sowohl aus eigenem Antriebe in Thätigkeit zu treten, als die Aufschlüsse und Gutachten zu ertheilen, welche die Verwaltungsstellen verlangen; — die Lage der Fabrik-Gehilfen und Arbeiter in ökonomischer und sittlicher Beziehung zu verbessern; — seine Ansichten und Vorschläge zu äußern, wenn es sich um Anordnungen handelt, welche auf den Fabrikbetrieb einen erheblichen Einfluß haben.

Dem Handelsrathe liegt ob: die Regierung in Förderung des Handels und in Beseitigung der seinem Aufblühen entgegen stehenden Hindernisse durch seinen Rath und seine Mitwirkung zu unterstützen; — über Gegenstände des Handels Gutachten und Aufklärung zu geben; — die etwa übertragene Aufsicht und zweckmäßige Ausführung und Verwaltung öffentlicher und auf den Handel und die Schifffahrt Bezug habender Anstalten zu übernehmen; — bei Aufstellung vereideter Mäkler und Sensale, bei Festsetzung von Speditionsordnungen und der Gebührentarife der Schröter, Güterlader 2c. im betreffenden Bezirke die eingeforderten Erinnerungen anzugeben; — sich vom Handelsstande mit Genehmigung der Districts-Polizeibehörde zugleich die Function der Vorsteher des Handelsgremiums übertragen zu lassen und dann die einschlägigen Vorschriften zu beobachten.

Den Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthen einer Stadt oder eines Bezirks ist erlaubt, gemeinsame Angelegenheiten ihres verordnungsmäßigen Wirkungskreises gemeinschaftlich zu berathen und zu erledigen.

Im Uebrigen finden auf die Fabrik- und Handelsräthe die im vorigen Paragraph angedeuteten Anordnungen für den Gewerbsrath bezüglich der Mitglieder- und Stellvertreterzahl, der Wählbarkeit, der Art der Wahl, des Austrittes, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters, der Beschlüsse und Geschäftsordnung, der außerordentlichen Beisitzer in den Sitzungen, der Eingaben, der Kosten und der Auflösung gleichmäßige Anwendung.

Kapitel IX.

Gewerbs- und Handelskammern.

§. 59.

Bildung und Zweck derselben.

Nach der Gewerbsordnung §. §. 156 und 157 wird in jedem Kreise von der k. Regierung desselben K. des Innern aus den Vorsitzenden und

Stellvertretern sämmtlicher Gewerbs-, Fabrik- und Handelsräthe und, wenn dieselben nicht die Zahl 25 erreichen, bis zu dieser Zahl aus anderen, von den betreffenden Gremien in jedem bestimmter Zahl zu wählenden Mitgliedern des Gewerbs-, Fabrik- und Handelsraths des Versammlungsortes eine Gewerbs- und Handelskammer zu dem Zwecke gebildet, um die Interessen der Industrie und des Handels in dem Regierungsbezirke wahrzunehmen, und bei den diese Interessen berührenden Gegenständen mit ihrem Gutachten vernommen zu werden, insoweit es die Verhältnisse gestatten; — insbesondere einen Hauptbericht in jedem Jahre über die Lage, die Verhältnisse und die Bedürfnisse der Industrie zu erstatten, dabei ihre hierauf bezüglichen Wünsche und Anträge zu entwickeln, und diesen Bericht unmittelbar an das k. Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten einzusenden.

Die besagte Kammer ist befugt, über Gegenstände ihres Wirkungskreises alle die Correspondenzen zu führen, welche zur befriedigenden Lösung ihrer Aufgabe im Allgemeinen und in einzelnen Fällen nothwendig scheinen.

§. 60.

Versammlungen der Gewerbs- und Handelskammern.

In dieser Hinsicht bestimmt die Gewerbsordnung in den §. §. 158 bis 160: daß die Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer alljährlich am 15. Januar, und in besonderen Fällen auf Anordnung oder mit Genehmigung des k. Staatsministeriums des Handels und der öffentlichen Arbeiten auch außerordentlicher Weise zu anderer Zeit, am Sitze der kgl. Kreisregierung oder in einer andern von diesem k. Staatsministerium bestimmten Stadt des Kreises in Berathung zu treten und daß die Dauer der Versammlung sich in der Regel nicht über 10 Tage zu erstrecken habe, vom k. Regierungspräsidenten aber eine Verlängerung bis 14 Tage bewilligt, sowie aus erheblichen Gründen zu jeder Zeit die Aufhebung der Berathungen verfügt werden könne; — daß die Mitglieder der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer aus ihrer Mitte für die Dauer des Beisammenseins einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben und einen Schriftführer nach einfacher Stimmenmehrheit zu wählen und die Wahl der k. Kreisregierung K. des Innern anzuzeigen haben; — daß von der Kreis-, Gewerbs- und Handelskammer eine der k. Kreisregierung K. d. Innern vorzulegende Geschäftsordnung zu entwerfen sei; — daß der vorstehende §. 57 über die Gewerbsräthe bezüglich der Zuläßigkeit oder Abordnung von Lehrern der technischen oder anderer wissenschaftlicher Anstalten in die Sitzungen auch auf die Gewerbs- und Handelskammern Anwendung finde; daß die Abstimmung in den Sitzungen dieser Kammern in der Art zu geschehen habe, daß

die anwesenden Mitglieder des Gewerbs-, des Fabrik- und des Handelsstandes gesondert stimmen, und daß ein gemeinsamer Kammerbeschluß nur dann, wenn die Mehrheit jeder dieser Kategorien mit dem Beschlusse einverstanden ist, vorhanden, außerdem aber nur ein gesonderter Beschluß jedes jener Stände erlangt sei.

Reiseentschädigungen und Diäten erhalten nur die auswärts wohnenden Mitglieder der Gewerbs- und Handelskammer und die gesammte Real- und Personal-Exigenz wird auf die Kreis-, eventuell auf die Staatsfonds für Industrie übernommen. Wenn das k. Staatsministerium nach Befugniß in besonderen Fällen Sachverständige, insbesondere von Abgeordneten der Gewerbs- und Handelskammern, zur concentrirten Berathung über Gegenstände der gewerblichen Industrie und des Handels beruft, so werden die erwachsenden Kosten aus Staatsfonds bestritten (§. §. 161 u. 162. G.-O.).

Kapitel X.

Besondere Unterstützung der gewerblichen Industrie und des Handels von Seiten des Staates.

§. 61.

Allgemeines.

Zur Förderung oder Regelung und Sicherung der gewerblichen Industrie und des Handels in Bayern sind im Innern:

1) gleiche Maße und Gewichte eingeführt;

2) der Verkehr durch Staats- und Districtsstraßen und geordnete Boten-, Post-, Eisenbahn- und Telegraphen-Anstalten, sowie durch Ordnung und Erweiterung der Schifffahrt erleichtert;

3) unter Staatsaufsicht stehende Banken errichtet, Kreishilfskassen und Sparkassen zu Stand gebracht, kredithebende Gesetze erschienen, Feuerversicherungs-Anstalten und Gesellschaften zugelassen;

4) auf jedes Budget eine ansehliche Summe zur Mehrung des nach dem Landtagsabschiede vom 25. Juli 1850 Abschn. II §. 41 bestehenden Unterstützungsfonds der Gewerbe von einer Million Gulden angebracht und dieselbe durch andere Geldzuwendungen vermehrt, z. B. durch die Taxen für Privilegien nach §. 49 oben;

5) von Zeit zu Zeit Industrie-Producten-Ausstellungen veranstaltet;

mit anderen Staaten aber sind zu gleichem Zwecke:

6) Münzconventionen, Zoll- und Handelsverträge, Telegraphen- und Postvereine geschlossen, sowie durch Consulate nähere Verbindungen angeknüpft.

Hierüber ist in dem Nachfolgenden noch Weiteres*) mitzutheilen, insoweit nicht schon oben davon gesprochen worden, oder die Sache Jedem aus Erfahrung bekannt ist, wie die bei Ziffer 4 und 5 bemerkten Industrieförderungen.

§. 62.

Bayerische Maße und Gewichte.

Schon durch die Verordnung vom 28. Febr. 1809 (im Reg.-Bl. S. 473) sind gleiche, in Bayern allein gültige Maße und Gewichte eingeführt, und wer andere gebraucht, der hat die Confiscation derselben (Instr. v. 13. Nov. 1812 im Reg.-Bl. S. 1945) auf Vorfinden, polizeiliche Strafe auf Anwendung ohne Beschädigung des Käufers, und selbst criminelle Strafe des Betrugs beim Gebrauche mit Täuschung des Andern zu dessen Schaden oder zum eignen unerlaubten Vortheile zu gewärtigen (Strafg.-Bch. Th. I Art. 263).

Das Kennzeichen der geschehenen Abaichung müssen alle Maße und Gewichte, auch die zum Verkaufe von Flüssigkeiten gebrauchten Flaschen und Krüge, an sich tragen (Verord. v. 30. März 1810 im Reg.-Bl. S. 225), insbesondere aber müssen alle der polizeilichen Beaufsichtigung unterworfenen Getreidemaße (Verordnung vom 8. Sept. 1835 im Reg.-Bl. S. 809) dem in der Verordnung vom 22. Dec. 1829 (im Reg.-Bl. S. 1023) Beil. C vorgezeichneten Normalmaße entsprechen und zur Beseitigung jeder Abnützung am Boden und an den Seitenwänden mit einer verhältnißmäßigen Anzahl eiserner Schienen, dann unten mit einem, und oben an der innern und äußern Seite mit zwei eisernen Ringen versehen sein, wenn sie ganze Schäffelmaße sind, sowie mit einem eisernen Ringe am obern Gefäßrande und mit einem mitten durch den Durchmesser des Randes laufenden eisernen, durch eine senkrechte eiserne Mittelstange unterstützten Steg, wenn sie Metzen- oder überhaupt kleinere Getreidemaße sind (Verord. v. 2. Aug. 1834 im Reg.-Bl. S. 985).

Die Reduction der vormaligen mit den jetzigen Getraid-, Längen- und Flüssigkeits-Maßen und der Gewichte ist übrigens unterm 6. Sept. 1811 im Regierungsblatte Seite 1177 rc. ausgeschrieben worden und durch spätere Ausschreibungen, z. B. im Regierungsblatte von 1832 S. 24 rc., ergänzt.

---

*) Für jenes Weitere ist freilich nur wenig Raum in diesem Werkchen, und wer industriös sein will, muß immerfort aus den Quellen selbst das ihn angehende Neue schöpfen, welches sie sprudeln?

Als besondere Gewichte sind im Regierungsblatte von 1811 Seite 193 ꝛc. das Apothekergewicht und Seite 593 ꝛc. das Silbergewicht, sowie als besondere Maße in demselben Reg.-Blatte S. 819 ꝛc. das Kalkmaß und Seite 1667 das Holzklaftermaß, dann durch Min.-Entschließung vom 12. April 1832 (in Döllinger Verord.-Sammlung Bd. 14 Seite 2148 ꝛc.) das Kohlenmaß bekannt gemacht.

§. 63.

Post-Strassen und Anstalten.

Es ist bereits oben in den §. §. 44 und 45 von den Privatunternehmungen zum Waaren- und Personen-Transport gesprochen worden, welchen Unternehmungen sowie den Staats-Postanstalten gute Strassen dienlich sind. Auch ist dort schon gesagt, mit welchen Beschränkungen diese letzteren benützt werden dürfen. Hier ist daher nur noch zu bemerken, daß als Strassen für den gewerblichen Verkehr noch immer die Staats- und Kreisstrassen und die Districtsstrassen bestehen, wovon die ersteren unter Leitung der k. Bauinspectionen aus Staatsfonds neu gebaut und auf Kosten der Kreise unterhalten (Ges. v. 17. Nov. 1837 im Ges.-Bl. S. 168) und die anderen von den Districten gebaut und unterhalten werden (Ges. v. 6. April 1818 im Ges.-Bl. S. 41 u. 28. Mai 1852 im Ges.-Bl. S. 261 ꝛc.).

Die unter oberster Leitung der k. Generaldirection der k. Verkehrsanstalten stehenden Postanstalten können auch vom Gewerbsstande nach den früher in den Regierungsblättern, jetzt in den Amtsblättern für die Verkehrsanstalten, und sonst veröffentlichten Bestimmungen benützt werden, wozu u. a. zählen*): der Erlaß der k. Gen.-Direction der Verkehrsanstalten vom 29. Sept. 1853 (in v. Strauß V.-S. Bd. 28 S. 403) über den inländischen Fahrpost-Tarif; die Verordnung vom 5. Juni 1849 (im Reg.-Bl. S. 587) über den Briefpost-Tarif; die allerh. Bekanntmachung vom 7. April 1849 (im Reg.-Bl. S. 323) über Abänderung der Extrapost-Ordnung; die Bekanntmachung vom 17. Dec. 1849 (im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 868) über die rechtzeitige Bestellung der Sendungen; die Bekanntmachung vom 11. Sept. 1843 (im Int.-Bl. v. Mittelfr. S. 553), daß Gegenstände von Werth bei Verlust aller Entschädigungsansprüche auf den Briefschaften erklärt werden müssen; die den deutsch-österreichischen Postverein betreffenden Bekanntmachungen vom 21. Juni 1850 (im Reg.-Bl. S. 497), 5. Dec. 1851 (in v. Strauß V.-S. Bd. 28 S. 14) und 30. Juni 1852 (l. c. pag. 32); die Bekanntmachung vom 24. März 1851 (im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 271 ꝛc.) über die Cor-

---

*) Einsicht bezeichneter Erlasse wird sich bei jeder k. Postbehörde verschafft werden können.

respondenz nach den Niederlanden, Toscana und Griechenland; die Verordnung vom 31. Juli 1817 (im Reg.Bl. S. 730) über Postreclamationen.

§. 64.

Eisenbahn- und Telegraphenanstalten, sowie Schifffahrt des Staates.

I. Staats-Eisenbahnen.

Nachdem im §. 28 oben Einiges über Privat-Eisenbahnen bemerkt worden, sind hier noch die gleichfalls dem öffentlichen Verkehr dienenden Staats-Eisenbahnen zu erwähnen, welche bestehen: in der Münchener-Augsburger und Lindau-Hofer-Ludwigs-Südnordbahn; in der Augsburg-Ulmer Eisenbahn; in der Eisenbahn von Bamberg über Aschaffenburg gegen die Reichsgrenze. Anderen bereits genehmigten Staats-Eisenbahnen ist entgegen zu sehen, auch sind die Kosten für den Ausbau der Eisenbahn von Rosenheim bis an die Landesgrenze gegen Salzburg durch das Gesetz vom 1. Juli 1856 (im Ges.-Bl. S. 375 2c.) und der Eisenbahn von Lichtenfels gegen Coburg durch Gesetz vom nämlichen Datum (im Ges.-Bl. S. 331 2c.) schon angewiesen.

Zur Sicherung der Staats-Eisenbahnen sind unterm 3. März 1845 in den Kreisblättern, z. B. v. Mittelfr. S. 172 2c. u. v. Oberfr. S. 348 2c., abgedruckte, bei Vermeidung polizeilicher Strafe bis zu 50 Gulden oder verhältnißmäßigem Arreste zu befolgende und von Local-Polizeibehörden, Gemeinden und Gendarmen auf Anrufen der Bahnbediensteten alsbald aufrecht zu erhaltende Polizeivorschriften gegeben worden, und unter gleichem Datum in denselben Blättern abgedruckte Vorschriften über das Verhalten der auf den Eisenbahnen Reisenden erfolgt (vid. l. c.).

Aus diesen letztbemerkten Vorschriften wird nun kurz hieher bemerkt: daß sich jeder Reisende seinen Reiseschein bis 5 Minuten vor der Abfahrt zu lösen und sein Gepäck bis 15 Minuten vor solcher zu übergeben habe; daß der Reiseschein und Gepäckschein bis zum Endpuncte der Reise wohl zu verwahren seien, da der erstere den Bahnbediensteten auf jedesmaliges Verlangen vorgezeigt werden müsse oder vom Conducteur abgefordert werden könne und das Gepäcke nur gegen Auslieferung des Gepäckscheines ausgehändigt werde; daß jeder Reisende sogleich zu prüfen habe, ob der Reiseschein auf die gewünschte Fahrt laute, weil spätere Reclamationen nicht berücksichtigt werden; daß sich die Reisenden auf das mit der Glocke gegebene Zeichen unter Vorzeigung ihrer Reisescheine in die von den Conducteuren angewiesenen Wagen zu begeben und solche nicht

mehr zu verlassen haben; daß Begleiter von Reisenden und andere nicht mit Reisescheinen versehenen Personen in die Bahnhöfe und Stationsplätze nur gegen Entrichtung von 6 kr. à Person zugelassen werden; daß der Reisende an Zwischenstationen den ihm angewiesenen Wagen nicht ohne Zustimmung des Conducteurs mit einem andern wechseln dürfe und, wenn er einen Wagen höherer Classe gegen Erhöhung des Fahrgeldes benützen will, solches sogleich bei der Ankunft an der Zwischenstation dem betreffenden Conducteur kund zu geben habe; daß während des Fahrens das Hinaussteigen aus dem Wagen oder Anlehnen an die Wagenschläge nicht statthaft und das Besteigen oder Verlassen des Wagens bei 1 bis 5 Gulden Strafe verboten sei; daß selbst an den Zwischenstationen, wo angehalten wird, die Wägen nicht früher verlassen werden dürfen, bis die Wagenthüren vom Dienstpersonale geöffnet werden, und jeder Aussteigende das Fahrgeleise augenblicklich zu verlassen habe; daß Weiterreisende an den Zwischenstationen ihre Plätze binnen der von den Conducteuren angegebenen Zeit wieder einnehmen müssen, wenn sie nicht zurückbleiben wollen; daß ein Anspruch auf Rückersatz des Fahrgeldes bei versäumter Fahrt nicht und nur bei unterbliebener Fahrt im ganzen Betrage, bei unterbrochener Fahrt aber lediglich pro rata stattfinde; daß das Betreffen eines Reisenden ohne gültigen Reiseschein für die Reise oder Wagenclasse die Nachzahlung des Fahrgeldes für die ganze Bahnstrecke und nach Umständen die Ausschließung von der Weiterreise zur Folge habe; daß das Tabakrauchen in den Wagen I. Classe nur in den dafür ausdrücklich bezeichneten Coupé's, in jenen der II. Classe aber nur mit Zustimmung sämmtlicher Reisenden in denselben gestattet sei; daß Hunde in keinen Personenwagen mitgenommen, sondern nur gegen besondere Gebühr in eigenen Räumen untergebracht werden dürfen, und überdieß größere Hunde mit einem Maulkorbe versehen sein müssen; daß Betrunkene, sowie andere Personen, welche sich unanständig benehmen, nach Entscheidung des den Zug führenden Oberconducteurs von der Fahrt oder Weiterfahrt ohne Ersatz des Fahrgeldes ausgeschlossen seien, Gleiches von absichtlichen oder muthwilligen Beschädigungen oder Verunreinigungen der Wägen gelte, und, wenn solche durch Fahrlässigkeit oder Unachtsamkeit veranlaßt sind, jedenfalls der volle Schadensersatz geleistet werden müsse; daß geladene Gewehre, oder Gewehre mit Zündkraut oder aufgesteckten Zündhütchen, dann gefüllte Pulverflaschen im unverwahrten Zustande, oder andere feuergefährliche Gegenstände nicht mitgenommen werden dürfen, und Uebertreter dieses Verbots in eine Strafe von 1 bis 5 Gulden verfallen; daß an kleinem Handgepäcke nur Dasjenige mit in den Wagen genommen werden dürfe, was der Reisende ohne Belästigung der Mitreisenden auf dem Schooße oder unter dem Sitze anbringen kann, und daß bei Anständen dem desfallsigen

Ausspruche des den Zug führenden Oberconducteurs unbedingte Folge geleistet werden müsse; daß die Betriebsbediensteten und insbesondere die Conducteurs und Oberconducteurs ermächtigt seien, bei Uebertretung der obigen Vorschriften sich entweder des Uebertreters oder eines Pfandgegenstandes zur Ablieferung an die zuständige Polizeibehörde zu versichern; daß das Dienstpersonal und die Reisenden ein höfliches Benehmen gegen einander zu beobachten haben und von jenem Trinkgelder auf keine Weise in Anspruch genommen werden dürfen; daß Beschwerden auf allen Stationen in das aufliegende Buch eingetragen werden können und, wenn sie das Dienstpersonal betreffen, Ziffer oder Name Derjenigen anzugeben sei, über welche Klage geführt werde.

Beim Baue von Eisenbahnen haben die Polizeibehörden zu beachten: die allerh. Grundzüge vom 26. Oct. 1850 bezüglich der Beherbergung und Verpflegung der Bahnarbeiter (in v. Strauß fortg. V.-S. Bd. 31 S. 302 2c.); die provisorischen polizeilichen Bestimmungen der k. Eisenbahn-Commission (l. c. pag. 306 2c.); die von dieser entworfenen allgemeinen Bedingungen für Materiallieferungen zum Eisenbahnbau (l. c. pag. 290 2c.); die Bedingnisse für Erd- und Kunstbau-Arbeiten (l. c. pag. 271 2c.).

Sichern können sich und ihr Gepäcke die Reisenden und die Versender ihre Waaren auf den Eisenbahnen laut Ministerial-Entschließung vom 6. Mai 1854 (im Kr.-Amtsbl. von Mittelfr. S. 624) auch bei der Actiengesellschaft Thuringia zu Erfurt nach in den Kreisblättern veröffentlichten Bedingungen, jedoch wird für Waaren auch vom Staate Sicherheit gegen bestimmte Prämien geleistet.

Die Fahrtplane ändern sich von Zeit zu Zeit nach öffentlichen Bekanntmachungen, und der jüngste Tarif für den Gütertransport ist im März 1856 erschienen und in den Kreisblättern abgedruckt, auch sind durch Bekanntmachung der General-Direction k. der Verkehrsanstalten vom 20. Nov. 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. Nr. 102) ein Gütertransport-Reglement für die deutschen Eisenbahnen, und im Dec. 1856 (l. c. pag. 1997 2c.) Bestimmungen über den Gütertransport auf den k. Eisenbahnen veröffentlicht worden. Ueberdies besteht ein auch in den Kreisblättern ersichtliches allgemeines Regulativ vom 29. November 1851 über Behandlung des Güter- nnd Effectentransports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen (s. d. Kreisbl. v. 1852 f. Oberfr. Beil. zu Nr. 6 u. f. Mittelfr. S. 25 2c.).

II. Staats-Telegraphen.

Die Staats-Telegraphen, welche unter den Schutz des Gesetzes vom 22. Dec. 1849 (im Ges.-Bl. S. 37) gestellt und in Folge dessen durch Ministerial-Entschließung vom 25. Februar 1850 (im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 194) den Anzeigern der von den Gerichten zu bestrafenden

Beschädiger Belohnungen von 5 bis 100 Gulden verheißen sind, können auch vom Publikum nach den Bestimmungen der im Regierungsblatte von 1849 S. 1337 2c. abgedruckten allerh. Bekanntmachung vom 23. Dec. 1849 in dem durch das Gesetz vom 6. Juni 1850 (im Ges.-Bl. S. 177) bezeichneten Netze, und weiterhin in der durch den deutsch-österreichischen Telegraphenverein bestimmten, aus den allerh. Bekanntmachungen vom 16. Sept. 1850 (im Reg.-Bl. S. 737) und 22. Dec. 1853 (im Reg.-Bl. S. 1815) ersichtlichen Weise (von Aemtern aber nur, wenn Gefahr auf dem Verzuge steht, mit möglichster Kürze [Ausschr. v. 19. Mai 1856 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 671]) zur Correspondenz benützt werden, und sind also gleichfalls dem Gewerbsstande in seiner Correspondenz höchst förderlich. Das Regulativ für den telegraphischen Verkehr auf den Linien der bayerischen Staatstelegraphen ist durch Bekanntmachung vom 12. Nov. 1855 (im Reg.-Bl. S. 1189) veröffentlicht.

III. Schifffahrt des Staates.

Diese besteht nur in der unter eine besondere Königl. Verwaltung gestellten Donau-Dampfschifffahrt (allerh. Bekanntm. v. 3. Juli und 5. Oct. 1846 im Reg.-Bl. S. 495 u. 715).

Ueber die Schifffahrtsordnungen ist übrigens schon oben im §. 44 gesprochen worden, und über die Schifffahrtsabgaben kommt Einiges weiter unten vor.

§. 65.

Kredit-Anstalten und Gesetze.

Als solche Anstalten bestehen:

I. zunächst die unter Schutz und Oberaufsicht des Staates stehenden Banken,*) und zwar:

1) die bayerische Hypotheken- und Wechselbank zu München mit ihren Filial-Banken (Ges. v. 1. Juli 1834 im Ges.-Bl. S. 81), und ist dieselbe auch dem Gewerbsstande theils mit Darlehen und anderen Bank- und Wechselgeschäften nach ihren im Regierungsblatte von 1835 S. 585 2c. veröffentlichten Statuten vom 17. Juni 1835, welche laut allerh. Bekanntmachung im Regierungsblatte vom 6. Jan. 1850 (im Reg.-Bl. S. 33 2c.) und auch darin abgedruckter Verordnung vom 24.

---

*) Der k. Staatsregierung ist nicht genug zu verdanken, daß sie den Geschäftsbetrieb von sogenannten Kreditgesellschaften in Bayern nicht zuläßt, welche eben auswärts zahlreich hervortreten und von welchen manche sogar für das, dem Mittelstande durch Verleitung zum Schwindeln in unausführbaren oder sehr gewagten, auf Wucherzinsen projectirten Unternehmungen abgelockte, den Grund- und Gewerbsbesitzern fortan entgehende baare Geld ein nicht gewährtes Papiergeld zu verbreiten beabsichtigt, was auch in öffentlichen Blättern schon gerügt worden ist.

Mai 1856 (im Reg.-Bl. S. 389 ꝛc.) einige Abänderung erhalten haben, theils mit Banknoten*) förderlich;

2) die k. bayerische Bank zu Nürnberg mit ihren Filialen, welche nach der im Regierungsblatte von 1850 S. 785 ꝛc. abgedruckten Verordnung vom 4. Oct. 1850 u. a. den Zweck hat: als Wechselbank dem Verkehr und dem Handel im Allgemeinen zu nützen; als Leihbank durch Vorlehen an Kaufleute, Fabrikanten und andere Gewerbsleute den Handel, die Industrie und die Gewerbe zu unterstützen und zu befördern ꝛc. Sie hat auch die Depositen der k. Staatsschulden-Tilgungskasse übernommen (Ges. v. 25. Juni 1850 im Ges.-Bl. S. 409), welche fortan in der im Min.-Rescripte vom 16. Oct. 1850 (im Reg.-Bl. S. 817) bestimmten Weise anzulegen sind, und andere Gelder nimmt sie unter den in den Bekanntmachungen vom 16. August 1852 (im Int.-Bl. f. Oberfr. S. 1337) und 9. Nov. 1854 (im Corresp. von u. für Deutschl. S. 2454) bemerkten Bedingungen, und hiernach insbesondere Darlehen von Privaten gegen Verzinsung zu 2 Procent bei bedungener Zurückzahlung sogleich bei der Kündigung und zu 3 Procent bei bedungener Kündigung mit Zurückbezahlungsfrist von 1 Vierteljahr an.

II. Hilfskassen und zwar:

1) Kreishilfskassen, welche durch Königliche Milde und Freigebigkeit entstanden sind (Verord. v. 6. Juli 1828 im Reg.-Bl. S. 377 und 18. Juni 1833 im Reg.-Bl. S. 777), und woraus auf Vorschlag des betreffenden örtlichen Armenpflegschaftsrathes und auf die vorgeschriebenen districtspolizeilichen Zeugnisse auch Gewerbsbesitzer in unverschuldeten Nothfällen, d. h. in besonderen Unglücksfällen, wozu insbesondere auch der Verlust des Handwerksgeräthes durch Brand und nöthige Hauptreparaturen von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden gehören, zur Erhaltung (aber nicht zur Erweiterung) ihrer Erwerbsfähigkeit Darlehen gegen geringe Verzinsung und Zurückzahlung in Annuitäten dann erhalten können, wenn sie die Unmöglichkeit, sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen, darzuthun und Bescheinigung ihrer rechtlichen, sittlichen Aufführung, Erwerbsamkeit und Thätigkeit förmlich beizubringen vermögen, und hat die Verwendung der erhaltenen Aushilfe unter Aufsicht des betreffenden Armenpflegschaftsrathes zu geschehen (Instr. v. 29. Aug. 1828 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 2249);

2) örtliche oder districtive Hilfskassen oder Leihanstalten

*) Dergleichen unverzinsliche Papiere von anderen Staaten dürfen unter dem Betrage einzelner Stücke zu 10 preuß. Thalern bei Strafe bis zu 50 Gulden in Bayern zur Zahlung nicht gebraucht werden (Verord. v. 21. Nov. 1855 im Reg.-Bl. S. 1181 ꝛc.), solange dazu nicht besondere Erlaubniß erfolgt, wie bez. der k. preußischen und sächsischen Kassenanweisungen (Verord. v. 24. Nov. 1855 a. O. S. 1253 ꝛc.).

(Pfandhäuser), welche der Bestätigung der k. Kreisregierungen unterliegen (Min.-Entschl. v. 10. Aug. 1848 im Int.-Bl. f. Mittelfr. S. 500) und, wenn sie — wie bereits nicht selten geschehen ist — mit Sparkassen verbunden werden, nach den Anordnungen im Min.-Rescripte vom 16. Mai 1846 (im Int.-Bl. f. d. Oberpf. S. 923) einzurichten sind, wornach sich u. a. die Darlehen auf 100 bis höchstens 300 Gulden erstrecken und nur an Personen untadelhaften Leumunds und von bewiesener Thätigkeit und Sparsamkeit auf den Nachweis unverschuldeten, dringenden Bedürfnisses mit Festsetzung angemessener Zurückbezahlungsfristen beziehungsweise Annuitäten gegeben werden sollen. Aus dem Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalienstocke können zwar auch Darlehen zu 4 Procent an Gewerbtreibende gegeben werden (Min.-Entschl. v. 17. Febr. 1852 in v. Strauß V.-S. Bd. 26 S. 168), aber nur gegen sichere Hypothek und mit Beobachtung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten (Min.-Entschl. v. 31. Oct. 1837 in Döllinger V.-S. Bd. 11 S. 107 rc. Nr. XXXVII).

III. Sparkassen.

Dieselben sind, nach den Normen der Min.-Entschl. vom 30. Jan. 1843 (abgedr. in Freudel Anl. f. d. admin. Wirkungskr. Beil. 34 a S. 130) eingerichtet, den Gewerbs-Lehrlingen und Gehilfen*) behilflich zur allmähligen Ansammlung eines Vermögens durch Anlage ihrer Ersparnisse auf Zinsen, die von der Sparkasse-Anstalt selbst periodisch zum Kapitale geschlagen werden. Die Einlagen können in geringen Beträgen geschehen, und in der Regel alle Vierteljahre zurückgenommen werden. Uebrigens s. den §. 19 oben lit. e und Anmerkung.

Als den Credit fördernd sind anzusehen:

IV. Exactionsgesetze.

Abgesehen vom Hypothekengesetze wollen hier nur andere Gesetze berührt werden, welche die Flüssigmachung ausstehender Forderungen erleichtern und so zwar dem kreditgebenden Gewerbsmanne willkommen, dem kreditnehmenden aber bedenklich erscheinen müssen. Ebendeshalb ist jedoch von diesen Gesetzen hier kurze Erwähnung zu thun.

1) Die mit dem Gesetze vom 25. Juli 1850 im Gesetzblatte Nr. 30 verkündete allgemeine deutsche Wechselordnung**), welcher in Beziehung auf gezogene Wechsel auch die kaufmännischen Anweisungen durch das Gesetz vom 29. Juni 1851 (im Ges.-Bl. S. 25 rc.) mit Beschränkung unterworfen sind, gibt Jedem, der sich durch Verträge verpflichten kann, daher nunmehr auch jedem solchen Handwerker, die Wechselfähigkeit. Da aber der Wechselschuldner für Erfüllung der übernommenen Ver-

*) Auch Dienstboten.

**) Die Wechsel- und Mercantil-Gerichtsordnung vom 24. Nov. 1785 hat durch den Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 mehrere entsprechende Aenderungen im Abschn. III §. 27 erhalten.

bindlichkeit nicht nur mit seinem Vermögen, sondern unter Umständen (s. Art. 2 des Gesetzes 2c.) auch mit seiner Person haftet, so sind Wechselgeschäfte Jedem zu widerrathen, der nicht der Geldmittel zur rechtzeitigen Erfüllung jener Verbindlichkeit voraus versichert ist. Stehen ihm hinreichende Geldmittel zu Gebot, so kann aber der Industriöse den Wechselkredit mit großem Vortheil benützen, und es läßt sich wohl behaupten, daß ohne die Erfindung der Wechsel Handel und Industrie niemals zum rechten Aufschwunge kommen würden.

2) Durch das Gesetz vom 22. Febr. 1855 (im Ges.-Bl. Nr. 9) sind die von Alters her noch in manchen Landestheilen bestandenen Beschränkungen hinsichtlich der Abtretung von Schuldforderungen aufgehoben, deren Kaufswerth sich also dadurch gehoben hat.

3) Der durch die bisherigen Gesetze ermöglichten Verzögerung der Zahlung liquider Forderungen ist durch das Gesetz vom 1. Juli 1856 (im Ges.-Bl. Nr. 23) vorgebeugt, wonach förmliche Verträge und Schuldbekenntnisse für executorisch erklärt sind, wenn derjenige, gegen welchen die Urkunde wirken soll, dieser vor Gericht zu Protokoll die Clausel beigefügt hat: „Ich 2c. (Name des Verpflichteten) unterwerfe mich für den Fall der Nichteinhaltung meiner in dieser Urkunde festgestellten Verbindlichkeit sofortiger Einleitung des gerichtlichen Hilfsvollstreckungs-Verfahrens ohne vorgängige Klage, Verhandlung und Aburtheilung.“

Ferner:

V. Strafgesetze gegen Mißbrauch des Kredits.

Dem durch solchen Mißbrauch beschädigten Gewerbsmanne ist freilich noch nicht geholfen, wenn der Mißbraucher bestraft wird; allein, würde solches nicht geschehen, so wäre der betrügerischen Benützung des Kredits Thür und Thor geöffnet und somit auch der oft auf den Kredit verwiesene Gewerbtreibende der Uebervortheilung oder wenigstens der Gefahr derselben mehr hingegeben.

Betrügerische Schuldenmacher werden nun als gemeine Betrüger (Strafges.-Bch. Th. I Art. 273), daher Diejenigen, welche durch arglistige Verheimlichung ihrer Zahlungsunfähigkeit Jemand zum Borgen von Geld oder Waaren verleiten, je nach dem Betrage der Beschädigung zu 5 Gulden oder weniger strafgerichtlich oder polizeilich bestraft (Anmerk. z. Strafges.-Bch. Bd. 2 S. 278).

Polizeilich strafbar ist, — was hier gelegenheitlich bemerkt wird — nach Art. 261 Th. I d. Str.-Ges.-Bchs. nur noch das Hinborgen des Kaufschillings mit dessen Verwandlung in ein Darlehen auf höhere Zinsen, als für solches durch das diese auf 5 Proc. beschränkende Gesetz vom 11. Sept. 1825 (im Ges.-Bl. S. 79) erlaubt sind, insofern nicht mit Vorausnahme der Zinsen an der hingeborgten Summe ein verdeckter Wucher verschuldet worden und als Vergehen strafbar, oder eine vorsätzliche

Täuschung über das wahre Verhältniß zwischen Zinsen und Kapital untergelaufen nnd diese Handlung criminell zu bestrafen ist (oberstr. Erk. v. 22. April u. 28. Mai 1853 im Sitz.-Ber. der bayer. Strafger. Bd. 5 S. 168 u. 208).*) Dergleichen wucherische Darlehensgeschäfte waren übrigens schon in der Tändler-Ordnung vom 13. Sept. 1760 (in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1308) verboten, welche überdies u. a. auch schon die Annahme von Pfändern, welche unbekannte oder sonst verdächtige Personen anbieten, und die Entlehnung von mehr Geld auf Pfänder, als an den Pfandgeber abgeliefert wird, bei empfindlicher Strafe und allenfallsiger Concessionseinziehung untersagt hat.

§. 66.

Regulirung des Münzwesens.

Nachdem sich die Regierungen von Bayern und den süddeutschen Staaten bereits in der Convention vom 25. Aug. 1837 über die Beschränkung ihrer Scheidemünzen auf 6 und 3 Kreuzerstücke nach dem 27 Guldenfuße und auf 1 Kreuzerstücke und Theilstücke derselben von Silber oder Kupfer, dann in der Convention vom 29. Aug. 1837 über die Rechnung nach Gulden, sowie über die Ausprägung von Guldenstücken zu 60 Kreuzer und von halben Guldenstücken zu 30 Kreuzer von $^9/_{10}$ Silber- und $^1/_{10}$ Kupfergehalt geeinigt hatten, erfolgte unter dem 30. Juli 1838 (im Reg.-Bl. v. 1839 S. 129) eine weitere, auch von Hannover und Oldenburg im Vertrage vom 4. April 1853 nachträglich angenommene, vorläufig bis zum Schlusse des Jahres 1858 dauernde, aber bereits zum Vereine mit Oesterreich einer Revision unterliegende Convention sämmtlicher, zum deutschen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staatsregierungen, wonach: einerlei Münzmark von 233,855 Grammen Gewicht in allen Münzstätten angewendet werden soll; bei der Thaler- und Groschenrechnung die Mark feinen Silbers zu 14 Thalern vom Werthe des Thalers à $1^3/_4$ Gulden, und bei der Gulden- und Kreuzerrechnung die Mark feinen Silbers zu $24^1/_2$ Gulden ausgeprägt wird, und sonach bei ersterer Rechnung der 14 Thalerfuß und bei der andern Rechnung der $24^1/_2$. Guldenfuß als Landesmünzfuß gilt, auch ausschlüßlich fortzubestehen hat; als gemeinschaftliche Hauptsilbermünze (Vereinsmünze) aus einem Siebentheile der Mark feinen Silbers eine Münze von 2 Thalern oder $3^1/_2$ Gulden Werth geprägt wird, die in ihrer Mischung $^9/_{10}$ Silber und $^1/_{10}$ Kupfer enthält; die Vereinsmünzen von Zeit zu Zeit einer gegenseitigen Prüfung unterstellt und, wenn sie der Convention nicht entsprechen, von der betheiligten Regierung wieder ein-

*) Vergl. indessen über die nachtheiligen Folgen der Zinswuchergesetze, welche leicht zu umgehen sind und in der Regel ihren Zweck verfehlen, die Schrift: „Die Zinswuchergesetze. Von Carl Braun u. Max Wirth. Mainz 1856."

gezogen werden sollen; die contrahirenden Staaten sich verpflichtet haben, ihre eigenen groben Silbermünzen niemals gegen den ihnen beigelegten Werth herabzusetzen oder dieselben ohne 3 Monate vorgängige öffentliche Festsetzung eines Einlösungstermins von mindestens 4 Wochen außer Curs zu setzen, auch ihre fraglichen abgenutzten Münzen allmählig zur Umprägung einzuziehen und bis dahin nach ihrem vollen bisher geltenden Werthe bei allen ihren Kassen anzunehmen, niemals mehr Scheidemünzen in Umlauf zu setzen, als das Bedürfniß des eigenen Landes erfordert, und zu verhindern, daß Nöthigung zur Annahme von Scheidemünzen bei Zahlungen stattfinde, welche den Werth der kleinsten groben Münze erreichen; es mit Werthsherabsetzung oder Außercurssetzung ihrer Scheidemünzen ebenso zu halten, wie es nach dem Vorstehenden hinsichtlich der groben Münzen bestimmt ist, und ihre Scheidemünzen stets in näher zu bezeichnenden Kassen auf Verlangen gegen grobe in ihren Landen cursfähige Münze umzuwechseln, wenn die umzuwechselnde Summe wenigstens 100 Thaler, beziehungsweise 100 Gulden beträgt, Münzverbrechen eifrigst zu verhüten und zu verfolgen, von der Uebereinkunft nicht ohne die mindestens 2 Jahre vor dem Ablaufe der ausdrücklich oder stillschweigend bewilligten Dauer derselben geschehene Erklärung ihres Entschlusses zurückzutreten.*)

Hierauf ist am 30. März 1839 (im Reg.-Bl. S. 377) eine Uebereinkunft über ein neues Ausmünzungs-Quantum zwischen Bayern und anderen süddeutschen Vereinsstaaten geschlossen worden und unter dem 27. März 1845 (im Reg.-Bl. S. 417) eine Convention hierüber zwischen denselben Staaten zu Stande gekommen, in welcher u. a. auch bestimmt wurde, daß die Abnützungs-Grenze für die 2 Guldenstücke auf 1½ Proc., für die 1 Guldenstücke auf 2 Proc. und für die Halbguldenstücke auf 2½ Proc. festgesetzt sein und eine allmählige Einziehung der älteren abgenutzten Scheidemünzen geschehen soll.

Ein Münzkartel der zum Zoll- und Handelsvereine verbundenen Regierungen vom 21. Oct. 1845 (im Reg.-Bl. v. 1846 S. 513) verpflichtet diese wechselseitig, ihre sich eines Münz-Verbrechens oder Vergehens gegen einen anderen Vereinsstaat schuldig machenden Angehörigen ebenso zu bestrafen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen gegen das eigene Münzregal gerichtet wäre, die Fremden, welche sich in ihrem Gebiete aufhalten und ein solches Verbrechen unternommen oder begangen haben, gleichfalls so zu bestrafen oder auszuliefern, und die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschung der von einer von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum öffentlichen Umlaufe bestimmter Papiere, sowie der von anderen Instituten, Nationalbanken oder Gesellschaf-

*) S. auch die allerh. Bekanntm. vom 25. Aug. 1853 (im Reg.-Bl. v. 1853 S. 1169 ꝛc.).

ten mit landesherrlichem Privilegium auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere, dann die wissentlich oder aus gewinnsüchtiger Absicht unternommene Verbreitung solcher unächten Papiere eines andern Vereinslandes ebenso zu behandeln, als wie die Nachahmung, Verfälschung und Verbreitung dergleichen inländischen Papiere.

In Bayern werden aber Fälschungen inländischer oder ausländischer Münzen oder Staatspapiere, Mitwirkung zu denselben, Münzverstümmelung, Verbreitung von absichtlich angenommenen oder eingewechselten gefälschten Münzen oder Staatspapieren, Einführung und Verbreitung anderer verrufener und schlechter Münzen, als Staats-Verbrechen oder Vergehen angesehen (Strafg.-Bch. Th. I Art. 341 bis 348 u. 428), die Wiederausgabe für gut eingenommener und für falsch erkannter Münzen und Staatspapiere aber nur als Polizeiübertretung, solange nicht schwerere Vergehungen dazu kommen (Anmerk. z. Strafg.-Bch. Bd. 3 Seite 297 u. 299).*) Auch dürfen aus nachgemachten Münzen ohne Anbringung auffallender Unterscheidungszeichen keine Knöpfe gefertigt werden (Min.-Entschl. vom 10. Juli 1821 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 2192).

§. 67.

Zoll- und Handels-Verträge.

I. Deutscher Handels- und Zollverein.

Die bayerischen Zölle beruhen hauptsächlich auf den Zolltarifen, welche von den alljährlich zusammentretenden Abgesandten der deutschen Zollvereinsstaaten festgesetzt werden, daher vor Allem vom deutschen Zollvereine zu sprechen ist, der endlich die an den Grenzen jedes großen und kleinen deutschen Staates errichtet gewesenen Schranken des Verkehrs und Handels gebrochen und insofern den deutschen Staatsregierungen den Dank aller unbefangenen vaterländischen Erzeuger, Umsetzer und Verbraucher der Industrie- und Boden-Producte erworben hat, weil anerkannter Weise das Gedeihen der Industrie und des Handels von ihrer möglichst freien Bewegung abhänget, welche zugleich ständig gute Preise für die Oeconomieproducte vermittelt,**) und weil jetzt weniger der auf den

*) Ueber die Bestrafung der Fälschung der österreichischen Kreditpapiere s. die Verord. v. 24. Dec. 1853 (im Reg.-Bl. S. 1852 rc.).

**) Da die Dampfkräfte die Staaten und selbst die Welttheile einander nahegerückt und den Waarentransport eben so beschleunigt als wohlfeil gemacht haben, so beseitigt der freiere Handel nunmehr aber auch die Furcht vor Hungersnoth, welche alle nicht consumtiven Gewerbe umsomehr drücken müßte, als sie solchen einen Theil des Absatzes ihrer Erzeugnisse, als weniger dringender menschlicher Bedürfnisse, rauben würde, worüber in des Dr. Roscher Druckschrift „Ueber den Getraidhandel" rc. Ausführliches zu lesen ist.

Producten der einen und andern Art haftenden Lasten von den Verbrauchern jener getragen werden.*)

1) Geschichtliches über den deutschen Zollverein

Im Jahre 1833 bildeten zuerst die Staaten Bayern und Würtemberg mit den Staaten Preußen, Kurhessen und Großherzogthum Hessen durch den Vertrag vom 22. März (im Reg.-Bl. v. 1833 S. 1023 2c.), dann diese Staaten mit dem Königreiche Sachsen durch Vertrag v. 30. März 1833 (im Reg.-Bl. S. 1263 2c.), dann diese Staaten mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar-Eisenach, den Großherzogthümern Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, und Sachsen-Coburg-Gotha, und den Fürstenthümern Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß-Schleitz, Reuß-Greitz- und Reuß-Lobenstein und Ebersdorf durch Vertrag vom 11. Mai 1833 (im Reg.-Bl. S. 1343 2c.) einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen und alle darin begriffene Länder umfassenden

*) S. u. a. hierüber Otto Hübner's Druckschrift vom Jahre 1854 über „die Irrthümer des Schutzsystems". Es haben sich wohl dagegen Stimmen erhoben, welche die Ansicht aufstellten, daß der Zollverein den Gewerbsstand einzelner Länder und insbesondere den bayrischen Gewerbsstand ruinirt habe und zur Abhilfe zwar die freie Einfuhr von Kolonialwaaren und Rohprodukten in Bayern gestattet, dagegen aber den gegenseitigen Ausschluß aller Handwerkswaaren bei Erneuerung des deutschen Zollvereins gesichert wissen wollen. Diese Ansichten, welche dem längst veralteten Territorial-Zunftzwang das Wort reden und insbesondere nur geeignet sind, nach auswärts die gewerbliche Intelligenz und Technik Bayerns in ein schwaches Licht zu stellen, stehen zum Glücke sehr vereinzelt und werden von jedem Sachkundigen höchstens belächelt, denn glücklicher Weise begreift wohl jeder das Reciprocum kennende und die Stellung der verschiedenen Staatsangehörigen zu einander erwägende Unbefangene, daß die Erfüllung jenes Verlangens in einem, Retorsion verbannenden Zoll- u. Handelsverein vieler einander verwandter Staaten nicht paßt und an und für sich als unnatürlich erscheint, weil das selbstsüchtige Interesse des kleinen Handwerkerstandes dem rechten Interesse des großen Publikums, für das er arbeitet, billig weichen muß; und wer will, kann in den größeren bayerischen Städten sich leicht von dem Gedeihen der Fabriken überzeugen, — welche freilich einem Theile der Handwerker Nachtheil bringen, — auch recht verständige Handwerker auf dem Lande finden, die, selbst wenn sie von den Maschinen der Fabriken gedrückt sind, mit Hilfe einiger Rusticalöconomie ihr gutes Auskommen haben, weil sie ihr Gewerbe mit dem erforderlichen Betriebskapitale begonnen und fortgesetzt haben, arbeitslustig und nicht genußsüchtig sind. Der auch von den dünngesäeten Opponenten dabei mitunter versteckt angebrachte Tadel der bayerischen Staatsregierung wegen Mangels guter technischer Bildungsanstalten für den Gewerbsstand findet Widerlegung, was die Zahl betrifft, in den vielen städtischen Gewerbs- und Handelsschulen und, was die Einrichtung und Leistung betrifft, in dem oben im Kapitel I Vorgetragenen und in den Jahresberichten der Gewerbs- und polytechnischen Schulen, wonach nur ein Theil der Schüler und nur dann in den nächsten Curs vorrücken darf, wenn er in den Disciplinen viele Fortschritte gemacht hat.

Gesammtverein, welchem später das Großherzogthum Baden im Vertrage vom 12. Mai 1835 (im Reg.-Bl. S. 729 rc.), das Herzogthum Nassau im Vertrage vom 10. Dec. 1835 (im Reg.-Bl. v. 1836 S. 43 rc.), die freie Stadt Frankfurt im Vertrage vom 2. Jan. 1836 (im Reg.-Bl. S. 107 rc.), das Fürstenthum Lippe im Vertrage vom 18. Oct. 1841 (im Reg.-Bl. v. 1842 S. 59 rc.), das Herzogthum Braunschweig im Vertrage vom 19. Oct. 1841 (im Reg.-Bl. v. 1842 S. 83 rc.), die kurhessische Grafschaft Schaumburg im Vertrage vom 13. Nov. 1841 (im Reg.-Bl. v. 1842 S. 147 rc.), das fürstlich Waldeckische Fürstenthum Pyrmont im Vertrage vom 11. Dec. 1841 (im Reg.-Bl. v. 1842 S. 243 rc.), und das Großherzogthum Luxemburg im Vertrage vom 8. Febr. 1842 (im Reg.-Bl. v. 1842 S. 559 rc.) und vom 2. April 1847 (im Reg.-Bl. S. 840 rc.) beigetreten sind, nachdem schon durch Vertrag vom 8. Mai 1841 (im Reg.-Bl. v. 1841 S. 679 rc.) von den damals verbundenen Regierungen die Fortdauer ihres Zoll- und Handelsvereins auf weitere 12 Jahre beschlossen worden war.

Dermalen sind durch Vertrag vom 4. April 1853 (im Reg.-Bl. S. 1171 rc.) zu diesem Vereine auf fernere 12 Jahre vom 1. Jan. 1854 an, verbunden: die Königreiche Preußen, Bayern, Sachsen, Würtemberg, und jetzt auch Hannover; das Kurfürstenthum Hessen, die Großherzogthümer Baden und Hessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten (s. die Benennung oben zum Vertrage vom 11. Mai 1833), die Herzogthümer Braunschweig und Nassau, und die freie Stadt Frankfurt, jetzt auch das Herzogthum Oldenburg, so jedoch, daß in den Gesammtverein auch diejenigen Staaten einbegriffen sind, welche schon früher entweder mit ihrem ganzen Gebiete oder mit einem Theile desselben dem Zoll- und Handelssysteme eines oder des anderen der Vereinsstaaten beigetreten sind, wobei die Berücksichtigung ihrer auf den Beitrittsverträgen beruhenden besonderen Verhältnissen zu den Staaten, mit welchen sie diese Verträge abgeschlossen haben, zugesichert ist. Dagegen sind vom Gesammtvereine vorläufig diejenigen Landestheile ausgeschlossen, welche sich wegen ihrer Lage zur Aufnahme in den Gesammtverein nicht eignen.

Den oben bemerkten Vereinsverträgen des Großherzogthums Luxemburg vom 8. Febr. 1842 und 2. April 1847 ist durch neuen Vertrag vom 26.—31. Dec. 1853 (im Reg.-Bl. v. 1854 S. 179 rc.) Dauer bis letzten Dec. 1865, und dem Vertrage des Fürstenthums Pyrmont vom 11. Dec. 1841 durch neuen Vertrag vom 3. Sept. 1853 (im Reg.-Bl. v. 1854 S. 11 rc.) ebensolange Fortdauer gegeben, und dazu ist jetzt der Zoll- und Handelsvertrag der freien Stadt Bremen vom 26. Jan. 1856 (im Reg.-Bl. S. 609 rc.) gekommen, welchen auch die Min.-Entschließung vom 12. Febr. 1857 (im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 253) betrifft.

§. 68.

Fortsetzung.

2) Den Gewerbsstand unmittelbar angehende Bestimmungen der Verträge des deutschen Handels- und Zollvereins.

Auch diese Bestimmungen können hier nur angedeutet und es muß den Betheiligten überlassen werden, die im vorigen Paragraph allegirten Verträge nebst den zugehörigen Tarifen*) und sonstigen Beilagen selbst einzusehen.

Der erwähnte Vertrag vom 4. April 1853, welcher mit mancher Aenderung die früheren Verträge umfaßt, bestimmt u. a.: daß die bisherigen Zollvereinigungs-Verträge ferner in Kraft verbleiben; — daß zwischen den contrahirenden Staaten Freiheit des Handels und Verkehrs und Gemeinschaft der Einnahme an Zöllen stattfindet, und alle Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben an den gemeinschaftlichen Landesgrenzen dergestalt aufhören, daß alle im freien Verkehr des einen Gebietes befindlichen Gegenstände frei und unbeschwert in das andere Gebiet gegenseitig eingeführt werden können, mit alleinigem Vorbehalte der zu Staatsmonopolien gehörigen Gegenstände (Spielkarten und Salz), wofür besondere Beschränkungen bestehen, welche in den Artikeln 9 und 10 angegeben sind, und der im Innern der contrahirenden Staaten mit einer Steuer belegten inländischen Erzeugnisse nach Maßgabe des Artikels 11, wonach jedoch ausländisches Ein- und Durchgangsgut nur bei einer einzigen Erhebungsbehörde des Vereins verzollt werden darf, wogegen für Eingangsgut diejenigen innern Steuern vorbehalten bleiben, welche in einem Vereinsstaate auf weitere Verarbeitung oder auf anderweitige Bereitungen aus solchen Erzeugnissen, ohne Unterschied des ausländischen, inländischen, oder vereinsländischen Ursprungs, allgemein gelegt sind, und nach welchem Artikel ferner von den innerhalb des Vereins erzeugten Gegenständen, welche nur durch einen Vereinsstaat transitiren, innere Steuern weder für Rechnung des Staates, noch für Rechnung von Communen oder Corporationen erhoben werden dürfen, auch die auf der Hervorbringung, Zubereitung oder dem Verbrauche von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern nur von den namhaft gemachten inländischen und gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden sollen, und zwar das Erzeugniß eines anderen Vereinsstaates jedenfalls nicht in höherem Maße oder in einer lästigeren Weise, als das inländische oder als das

*) S. die fragl. Tarife im Reg.-Bl. von 1851 Nr. 40, von 1853 Nr. 55, von von 1856 S. 1017 ꝛc., dann: R. Rhens, alphabetisches Waaren-Verzeichniß zu den Zolltarifen des Zollvereins, Zollvereins und Oesterreichs (Zwischenverkehr) und Oesterreichs mit den beigesetzten Abgaben und Tarasätzen, gültig vom 1. Januar 1857 ab, Leipzig 1857. Ebenso: Handbuch für Steuerpflichtige und Zollbeamte von G. Schröder, 4te Aufl. Cassel 1857.

Erzeugniß der übrigen Vereinsstaaten ꝛc.; — daß die Besteuerung des im Umfange des Vereins aus Rüben bereiteten Zuckers nach einer getroffenen besondern Uebereinkunft geschieht; — daß die Chaussee-, Pflaster-, Thorsperr-, Damm-, Brücken- und Fährgelder und ähnliche Abgaben auf den Strassen größeren Handels- und Reiseverkehrs nur in einem der gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten entsprechenden Betrage, dessen Maximum bestimmt ist, erhoben werden können; — daß der großherzoglich badische und hessische Centner das gemeinschaftliche Zollgewicht bildet; — daß es bezüglich der Wasserzölle und Recognitionsgebühren, Kanal-, Schleußen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, nach den näheren Bestimmungen im Vertrage gehalten werden soll und überall alle etwa noch bestehenden Stapel- und Umschlags-Rechte aufhören, auch Anhaltung, Verladung und Lagerung nur in den Fällen verlangt werden sollen, in welchen die gemeinschaftliche Zollordnung oder die betreffenden Schifffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben; — daß die contrahirenden Staaten gemeinschaftlich dahin wirken wollen, daß durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit befördert und der Befugniß der Unterthanen des einen Staates, in dem andern Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde, daher solche Unterthanen eines Vereinsstaats in dem anderen, wo sie Handel oder Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, keinen anderen, als den von den eigenen Unterthanen in demselben Gewerbsverhältnisse zu zahlenden Abgaben unterworfen werden und, wenn sie blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder nicht mit Waaren, sondern nur mit Mustern reisen, um Bestellungen zu suchen, insofern, als sie die Berechtigung zu diesem Gewerbsbetriebe im Vereinsstaate ihres Wohnsitzes durch Entrichtung der gesetzlichen Abgaben erworben haben, oder im Dienste solcher Gewerbtreibenden oder Kaufleute dieses Staates stehen, keine weitere Abgabe hiefür entrichten sollen, auch beim Besuche der Märkte und Messen zur Ausübung des Handels und zum Absatze eigener Erzeugnisse die Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten wie die eigenen Unterthanen zu behandeln sind;*) — daß die vereinsländischen Seehäfen dem Handel der Unterthanen jedes Vereinsstaates gegen die Abgaben der eigenen Unterthanen offen stehen und

*) S. die §. §. 23 und 24 oben, wonach der von den Eiferern gegen den Zollverein beklagte Ruin des bayerischen Mittelstandes nicht im Zollvereine, sondern nur im Leichtsinne der den Ausländern fröhnenden inländischen Gewerbsleute und im Modeschwindel der inländischen Verbraucher der ausländischen Gewerbserzeugnisse von viel Schein und wenig Güte gegründet sein könnte, wenn er überhaupt wahr wäre.

die in fremden See- und anderen Handelsplätzen angestellten Consuln veranlaßt werden sollen, sich in vorkommenden Fällen jedes Unterthans eines Vereinsstaates mit Rath und That anzunehmen; — daß dem auf Förderung freier und natürlicher Bewegung des allgemeinen Verkehrs gerichteten Zwecke des Zollvereins gemäß besondere Zollbegünstigungen einzelner Meßplätze, namentlich Rabattprivilegien, wo sie bestehen, nicht erweitert und ihrer baldigen gänzlichen Aufhebung entgegen geführt, neue aber ohne allseitige Zustimmung auf keinen Fall ertheilt werden sollen.

§. 69.

Fortsetzung.

II. Handels- und Zollverträge mit nicht vereinsländischen Staaten.

1) Der von der Krone Preußen mit der Krone Oesterreich abgeschlossene Handels- und Zollvertrag vom 19. Februar 1853 (im Reg.-Bl. v. 1853 S. 1227 rc.), welchem alle anderen Zollvereinsstaaten in dem oben im §. 67 angeführten Vertrage vom 4. April 1853 beigetreten sind, und welchem sich laut Bekanntmachung vom 12. Nov. 1853 (im Reg.-Bl. S. 1617 rc.) die Regierungen von Modena und Parma angeschlossen haben, gewährt u. a. auch dem Gewerbsstande der contrahirenden Staaten Befreiung oder Ermäßigung in den Eingangs-, Ausgangs- oder Durchgangs-Abgaben gewisser verzeichneter Gewerbs-Materialien und Erzeugnisse, sowie in den inneren Abgaben hievon, im Transporte der Waaren und Untersuchung derselben von den Grenzbehörden aber Verkehrserleichterung. In den Befugnissen des Arbeit- und Erwerbsuchens und des Besuches der Märkte und Messen im andern Staate ist den Unterthanen der contrahirenden Staaten derselbe freie Spielraum gegeben, wie im Vertrage vom 4. April 1853 den Unterthanen der Staaten des deutschen Handels- und Zollvereins, und den das Frachtfuhrgewerbe, die See- und Flußschifffahrt zwischen Plätzen verschiedener Staaten betreibenden Unterthanen des einen der contrahirenden Theile ist Freibleiben von der Anforderung einer Gewerbsteuer für diesen Gewerbsbetrieb in dem Gebiete des anderen Theiles zugesichert.

Die in Oesterreich verbotene Ein-, Durch- und Ausfuhr gewisser Gegenstände wird bei Uebertretung dieses Verbots, auch die Defraudation österreichischer Zölle, sowie überhaupt die Uebertretung der österreichischen Zollgesetze, auch in Bayern, und zwar nach der Verordnung vom 24. Dec. 1853 (im Reg.-Bl. S. 1847 rc.) bestraft.

2) Die Uebereinkunft des deutschen Zollvereins mit der freien Stadt Hamburg vom 12.—17. Dec. 1839 (im Reg.-Bl. von 1840 S. 265 rc.) und

3) die Uebereinkunft desselben Vereins mit der freien Stadt

Bremen vom 4. Juli 1840 (im Reg.-Bl. S. 521 rc.) hat dem Gewerbsstande im Vereinsgebiete gleichfalls Zollbefreiung für einige namhaft gemachte Handelsartikel gebracht, und ist jetzt mit der besagten freien Stadt der Handels- und Zollvertrag vom 26. Jan. 1856 (im Reg.-Bl. S. 609 rc.) zur weiteren Förderung der gegenseitigen Verkehrsverhältnisse geschlossen.

4) Der Handels- und Schifffahrtsvertrag der Niederlande mit dem deutschen Zollvereine vom 31. Dec. 1851 (im Reg.-Bl. v. 1852 S. 585 rc.) gewährt den Angehörigen der Staaten dieses Vereins Begünstigungen sowohl bezüglich der Schifffahrt als bezüglich der Zölle in den Niederlanden und in den überseeischen Gebieten derselben und enthält auch Bestimmungen über die Handlungsreisenden, deren Legitimationen in der im Min.-Rescripte vom 24. Dec. 1852 angegebenen Form auszustellen sind, wofür die Districts-Polizeibehörden zu sorgen haben.

5) Durch den Handelsvertrag mit der Ottomanischen Pforte vom 10.—22. Oct. 1840 (im Reg.-Bl. v. 1841 S. 797 rc.), welchem ein mit der Bekanntmachung vom 1. Nov. 1851 (im Reg.-Bl. v. 1851 S. 1193 rc.) veröffentlichter neuer Zolltarif nachgefolgt ist, sind den Angehörigen der deutschen Zollvereinsstaaten gleichfalls willkommene Handelserleichterungen zu Theil geworden.

6) Dieses ist gleichfalls durch den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche beider Sicilien vom 27. Jan. 1847 (im Reg.-Bl. v. 1847 Seite 661 rc.) und vom 7. Juli 1856 (im Reg.-Bl. S. 945 rc.) geschehen, worin auch den Angehörigen der Staaten des deutschen Zollvereins das Recht gesichert ist, im Gebiete jenes Königreichs Häuser und Grundstücke zu besitzen, Waarenlager zu halten und ungestört Handel zu treiben.

7) Ferner sind dem Handel der deutschen Zollvereinsstaaten Begünstigungen durch den Handels- und Schifffahrtsvertrag mit dem Königreiche Sardinien vom 23. Juni 1845 (im Reg.-Bl. v. 1846 S. 5 rc.) geworden, welche Begünstigungen in der Additional-Convention vom 20. Mai 1851 (im Reg.-Bl. v. 1851 S. 1097 rc.) erweitert wurden.

8) Nach dem zwischen den Königreichen Bayern und Portugal bis zur Kündigung fortbestehenden Handelsvertrage vom 30. Juni 1845 (im Reg.-Bl. v. 1845 S. 1026 rc.) dürfen bayerische Unterthanen im Gebiete des Königreichs Portugal gegen Entrichtung der Abgaben der Eingebornen Aufenthalt und Wohnsitz nehmen, um daselbst ihre Geschäfte zu besorgen, auch keine höheren Zölle entrichten, als welche auf die Erzeugnisse des Bodens und Kunstfleißes der am meisten begünstigten Nation gelegt sind.

9) Auch durch einen Handels- und Schifffahrtsvertrag mit der Republik Mexiko vom 10. Juli 1855 (im Reg.-Bl. S. 685 rc.) sind für den Handel der Zollvereinsstaaten Vortheile erzielt.

§. 70.

Fortsetzung.

III. Vollzug der Handels- und Zollverträge.

1) Zollgesetz.

Das Zollgesetz vom 17. Nov. 1837 (im Ges.-Bl. Seite 177 ꝛc.) enthält zwar auch allgemeine Bestimmungen über das bayerische Zollsystem; mit Umgehung derselben und alles Anderen, was die inländischen Gewerbtreibenden nicht unmittelbar angeht, wird aber aus jenem Gesetze nur Folgendes hieher entnommen.

Die Erhebung des Zolles geschieht nach Gewicht, Maß, oder Stückzahl und zur richtigen Anwendung des Zolltarifs dient das amtlich bekannt gemachte Waarenverzeichniß. Wo dennoch ein Zweifel über die richtige Anwendung des Tarifs eintritt, entscheidet im Verwaltungswege die Königl. General-Zolladministration in erster und das Königl. Finanz-Ministerium in letzter Instanz.

Außer dem Zolle kann, wenn Waaren unter besonderen Controlformen abgefertigt werden, auch ein Bezettelungs- oder Verschlußgeld nach Bestimmung des Zolltarifs zur Erhebung kommen.

Zur Bezahlung des Zolles ist der Inhaber des zollpflichtigen Gegenstandes verpflichtet und dem Inhaber steht Derjenige gleich, welcher den zollpflichtigen Gegenstand aus einer öffentlichen Niederlage-Anstalt entnimmt.

Die zollpflichtigen Gegenstände haften unbedingt für den auf ihnen ruhenden Zoll und können deshalb bis zur Bezahlung dieses letzteren mit Beschlag belegt werden. Das Verbot eines Zollbediensteten, über den zollpflichtigen Gegenstand weiter zu verfügen, hat die volle Wirkung der Beschlagnahme.

Zollersatzforderungen gegen den Staat und Zollnachforderungen an Zollpflichtige verjähren binnen Jahresfrist vom Tage der geleisteten Verzollung an.

Der Verkehr mit zollfreien oder verzollten ausländischen und inländischen Waaren ist im Innern des Königreiches frei und unterliegt nur den zum Schutze der Zolleinrichtung nöthigen Aufsichtsmaßregeln.

Binnenzölle sind unzulässig; zu denselben sind aber nicht die stattfindenden Wasserzölle und Schifffahrtsabgaben zu rechnen.

Zur Feststellung und Erhebung der Ein-, Aus- und Durchgangszölle sind im Grenzbezirke, d. h. in dem zunächst innerhalb der Landesgrenze an nicht zu demselben Zollsystem gehörigen Ländern (Zolllinie) gelegenen Raume, Grenz-Zollämter, in den übrigen Theilen

des Landes andere Hebestellen, bisweilen auch besondere Ansageposten errichtet.

Nebst der Grenzwache sind auch andere Staats- und Gemeindebeamte, namentlich Polizei- und Forstbedienstete, zum Zollschutz verpflichtet.

Die Zolllinie darf mit zollpflichtigen oder zollfreien Waaren zu Wasser oder zu Land nur während der Tageszeit und nur auf einer Zollstrasse zum Ein- oder Austritte überschritten, auch darf da mit solchen Waaren nur bei einem erlaubten Landungsplatze angelandet werden, wenn in der Zollordnung nichts Anderes bestimmt ist.

Der Weg von der Zolllinie bis zum Grenz-Zollamte muß ununterbrochen fortgesetzt, beim Zollamte Menge und Art der Waaren vollständig und genau angegeben (declarirt), auch müssen die Waaren dem Zollamte zur Einsicht (Revision) vorgezeigt werden.

Eingehende nach einem inländischen Bestimmungsorte oder zum unmittelbaren Durchgang declarirte Waaren werden entweder sogleich beim Grenz-Zollamte vollständig abgefertigt (in freien Verkehr gesetzt), oder von solchem unter Zollcontrole (mittels Begleitscheins), und geeigneten Falls unter Verschluß gegen Sicherheitsleistung für den Betrag des Zolles an eine andere Hebestelle zur Schlußabfertigung verwiesen.

Bei ausgehenden, einem Ausgangszolle unterliegenden Waaren hat die Ermittlung der Menge und Art derselben, sowie die Erhebung des Zolles nach der Wahl des Waarenführers entweder beim Grenz-Zollamte am Ausgangspuncte, oder bei einer Hebestelle im Innern, mit Vorbehalt der Revision beim Grenz-Zollamte zu geschehen.

Waaren, die an eine andere Hebestelle zur weiteren Abfertigung verwiesen, oder zur unmittelbaren Durchfuhr bestimmt, oder zum Ausgange declarirt sind, hat der Waarenführer unverändert ihrer Bestimmung zuzuführen, dem Zollamte, bei welchem die Schlußabfertigung zu geschehen hat, zuzustellen, auch bis dahin den etwa angelegten amtlichen Verschluß unverletzt zu erhalten.

Innerhalb des Grenzbezirks unterliegt aller Waaren-Verkehr und Transport einer genauen und speciellen Aufsicht, und daselbst können früher bestandene Gewerbe mit zollpflichtigen fremden, einem höhern als dem allgemeinen Eingangszolle unterliegenden, oder mit gleichnamigen inländischen, sowie mit allen einem Ausgangszolle unterworfenen Gegenständen nur fortgesetzt und neue nur angefangen und betrieben werden unter Beobachtung derjenigen Vorschriften, welche von den obersten Verwaltungsstellen mit Berücksichtignng der örtlichen Verhältnisse angeordnet werden, sowie durch die gewerbspolizeilichen Gesetze gegeben sind, um das Gewerbs- und Zollinteresse zu sichern.

Ueber den Grenzbezirk hinaus findet im Inlande eine weitere Beaufsichtigung des Waarenverkehrs nur insoweit Statt, daß die aus

dem Auslande oder Grenzbezirke in das Innere des Landes übergehenden Waaren mit den im Grenzbezirke empfangenen Abfertigungsscheinen bis zum Bestimmungsorte begleitet sein, die Versendungen im Inlande bei gewissen hochbesteuerten Waaren und zu größeren Quantitäten mit Frachtbriefen oder Transportzetteln geschehen, von den mit solchen Waaren Handel Treibenden, wenn sie dieselben unmittelbar aus dem Auslande beziehen, Buch geführt und darin Tag und Ort, an welchem die Verzollung geleistet worden, jedesmal beim Empfange der Waaren angemerkt werden müssen, und Waarenführer und Handeltreibende beim Transporte zollpflichtiger fremder oder gleichnamiger inländischer Waaren den Zoll-, Steuer- und Polizeibediensteten über diese Waaren aufrichtige Auskunft zu geben haben.

Im Grenzbezirke können zur Ermittlung von vermutheten Uebertretungen der Zollgesetze von Zollbediensteten Nachsuchungen nach Vorräthen verbotener oder zollpflichtiger Waaren, auch zu diesem Behufe unter Leitung eines Obercontroleurs oder eines andern Beamten gleichen oder höhern Ranges und unter Zuziehung der Local-Polizeibehörden auch Haussuchungen nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang vorgenommen werden, welcher Förmlichkeiten es aber nicht bedarf, wenn auf der That betroffene, von den Zollbediensteten verfolgte Schleichhändler in Häusern, Scheunen 2c. einen Zufluchtsort suchen. Dergleichen Haussuchungen in anderen Fällen dürfen aber außerhalb des Grenzbezirks nur von den zur Untersuchung der Uebertretung der Zollgesetze competenten Behörden angeordnet und unter ihrer Leitung ausgeführt werden.

Personen, gegen welche der Augenschein den Verdacht erregt, daß sie Waaren unter den Kleidern verborgen haben, und welche sich auf Aufforderung der Zollbediensteten dieser Gegenstände nicht freiwillig entledigen, können der körperlichen Visitation bei der nächsten Zollstelle oder Ortsbehörde, oder, wenn sie das nicht wollen geschehen lassen, bei der zur Untersuchung der Zollstraffälle competenten Gerichtsbehörde unterworfen werden.

Zur Beförderung des mittelbaren Durchfuhrhandels und des innern Verkehrs dienen in den wichtigeren Handelsplätzen des Inlandes die unter amtlicher Aufsicht stehenden Niederlagsanstalten, Packhöfe, Hallen, und Freihäfen, wohin von den Waaren-Inhabern, Eigenthümern, oder Absendern die Waaren declarirt werden können.

Verzollte oder unter Zollcontrole gesetzte fremde Waaren, auch inländische Erzeugnisse, welche vom Inlande durch das Ausland nach dem Inlande versendet werden, bleiben beim Ausgange und beim Wiedereingange dann von der Zollentrichtung befreit, wenn die Vorschriften und Bedingungen erfüllt werden, welche die Zollverwaltung ertheilt, und unter Beobachtung der erforderlichen Controlvorschriften kann auch

Zollfreiheit für gewisse sich hiezu eignende Gegenstände bei ihrer Rückbringung von Messen und Märkten, wo sie unverkauft geblieben, erlangt werden.

Zoll- und Grenzverkehrs-Erleichterungen bedürfen der Genehmigung der obersten Finanzstelle.

§. 71.

Fortsetzung.

2) Vollzugsbestimmungen zum Zollgesetze.

Zunächst hat die Zollordnung vom 17. Nov. 1837 (im Reg.-Bl. v. 1837 S. 827 2c.) das Zollgesetz zum Vollzug gebracht durch — sowohl die Waarenführer und deren Mitbetheiligte, als die Zollbeamten angehende ausführliche Bestimmungen: über die Erhebung der Zölle und die Waarenabfertigung an der Grenze beim Waaren-Eingange und Ausgange; für die Behandlung des Verkehrs mit den Staatsposten, wozu unter dem 29. Nov. 1851 ein in den Kreisblättern, für Oberfr. von 1852 Beil. z. Nr. 6 u. v. Mittelfr. v. 1852 S. 25 2c., abgedrucktes allgemeines Regulativ über die Behandlung des Güter- und Effecten-Transports auf den Eisenbahnen in Bezug auf das Zollwesen ergangen ist, wie schon oben im §. 64 erwähnt wurde; über die Begleitscheincontrole; über den Waarenverschluß; über die Niederlagen unverzollter Waaren; über die Versendungen aus dem Inlande durch das Ausland nach dem Inlande; über den Meß- und Marktverkehr; über die Ein- oder Ausfuhr von Gegenständen, welche zur Verarbeitung oder Vervollkommnung ein- oder ausgehen; über die Controlen im Grenzbezirke; über die Controlen im Binnenlande; über die Dienststellen und Beamten, deren amtliche Befugnisse und ihre Pflichten gegen das Publikum; — diese Bestimmungen lassen sich aber in diesem Büchlein nicht so ausführlich mittheilen, daß den dadurch Betheiligten das Selbstlesen der Zollordnung erspart sein könnte, und die im nächsten Paragraph angegebenen Strafen sicher genug vermieden werden, obgleich diese Angabe zur Kenntniß Desjenigen dienen wird, was von den Zollpflichtigen nicht außer Acht gelassen werden darf.

Weiter sind zum Vollzuge des Zollgesetzes u. a. folgende Eröffnungen, Vorschriften und Anordnungen erfolgt, welche hier gleichfalls nur allegirt werden können: Bekanntmachung, die Eingangszollbefreiung von Theer, Daggert, Pech und Zinn betr., insoweit diese Gegenstände aus den niederländischen Colonien abstammen, im Reg.-Bl. von 1855 S. 49 2c.; dergl., die Ermäßigung des Eingangszolles auf Talg betr., im Reg.-Bl. v. 1855 S. 83 2c., und dergl., die Verzollung von Stearin und Talg betr., daselbst S. 271 2c.; Verordnung, den Steuersatz vom inländischen Rübenzucker und die Eingangszölle vom ausländischen Zucker und Syrup betr., im Reg.-Bl. v. 1855 S. 885 2c.; der Min.-Er-

laß vom 7. Jan. 1855, die Ermäßigung der französischen Eingangszölle auf Oelsamen betr., im Amtsbl. v. Mittelfr. von 1855 S. 65 ꝛc.; die Uebereinkunft mit Kurhessen vom 18. Dec. 1854, den steuerpflichtigen Uebergangsverkehr auf der Eisenbahn zwischen Aschaffenburg und Hanau betr., im Amtsbl. v. Mittelfr. v. 1855 S. 163 ꝛc.; die Bekanntmachung der k. General-Zolladministration vom 28. Febr. 1855, die Bierausfuhr gegen Malzaufschlags-Rückvergütung auf der bayerischen Westbahn betr., in demselben Amtsbl. S. 244 ꝛc.; die Bekanntmachung vom 14. Mai 1854 über die Uebereinkunft mit Oesterreich, Württemberg und Baden wegen gemeinsamer Ueberwachung der Bodensee-Grenze, im Reg.-Bl. v. 1854 S. 324 ꝛc.; Bekanntmachung, den Verkehr mit den Ländern der österreichischen Monarchie betr., im Reg.-Bl. v. 1854 S. 8 ꝛc.; dergl., die Erhöhung des Eingangszolles von Hefe betr., in diesem Blatte S. 591; dergl., die Tarifirung der Kameelhaare im Eingange betr., daselbst S. 905 ꝛc.; dergl. die in Folge des Zoll- und Handelsvertrages mit Oesterreich im Localstatus der Grenzzollbehörden auf der bayerisch-österreichischen Grenzlinie eingetretenen Veränderungen betr., daselbst Seite 49 ꝛc.; Bekanntmachung vom 27. Nov. 1854, den Vollzug des Zoll- und Handelsvertrages mit Oesterreich bezüglich der Militärgrenze betr., im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 1488 ꝛc.; die Bekanntmachung der k. General-Zolladministration vom 17. Febr. 1854, den steuerpflichtigen Uebergangsverkehr mit dem Königreiche Hannover, dem Herzogthume Oldenburg und dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe betr., in der Extra-Beil. Nr. 19 zum Amtsbl. v. Mittelfr. v. 1854; dergl. vom 18. März 1854, die Behandlung freier Verkehrsgüter bei der Durchfuhr durch Bremen und Hamburg in das Vereinsgebiet betr., im Amtsbl. von Mittelfr. v. 1854 S. 355; dergl. vom 11. April 1854, die Benennung der Zoll- und Steuerämter im Königreiche Hannover zur Erledigung der Uebergangsscheine für dahin übergehende, einer innern Abgabe unterworfenen Gegenstände betr., in demselben Amtsblatte S. 430 ꝛc.; dergl. vom 18. April 1854, die herzogl. Braunschweig-Lüneburgischen Steuerämter zur Erhebung der Zölle und indirecten Abgaben betr, in demselben Blatte S. 469 ꝛc.; dergl. vom 4. Mai 1854, das Aufhören der Binnencontrole in der preuß. Provinz Westphalen und in den fürstlich Waldeck- und Lippe'schen Gebietstheilen betr., in demselben Blatte S. 497; dergl. vom 9. Juni 1854, die Behandlung steuerpflichtiger Gegenstände auf der Main-Weser-Eisenbahn betr., in demselben Blatte S. 843 ꝛc.; dergl. vom 28. Oct. 1854, die Erleichterung im Zollabfertigungsverfahren auf den französischen Eisenbahnen für den Transitverkehr betr., in demselben Blatte S. 1384 ꝛc.; der Zolltarif von 1853 im Reg.-Bl. von 1853 Nr. 55; die Verordnung vom 31. Oct. 1856 im Reg.-Bl. S. 1017 ꝛc., den berichtigten und ergänzten Zolltarif betr.; die Bekanntmachung vom 3. Jan. 1839, das Verzeichniß der Zoll- und Steuerämter in den Zollvereinsstaaten betr., im

Reg.-Bl. v. 1839 S. 52 2c. und die Bekanntmachung vom 24. Februar 1854, den Localstatus der äußeren Zollbehörden betr., in v. Strauß fortg. Verord.-Samml. Bd. 27 S. 1266 2c.; die Min.-Bekanntmachung vom 27. Dec. 1853, die Gegenstände, deren Ein- und Durchfuhr in Oesterreich verboten ist, betr., im Amtsbl. v. Mittelfr. v. 1853 S. 773 2c.; die Finanz-Min.-Entschließung vom 27. Dec. 1841, die Anwendung des Zolltarifs beim Eintritte einer neuen Tarifsperiode oder bei erfolgter Abänderung einzelner Tarifsätze betr., im Reg.-Bl. v. 1841 S. 1253 2c.; die Min.-Bekanntmachung vom 23. Dec. 1841, die Behandlung des Gütertransports und der Waarenabfertigung auf den innerhalb des Zollvereins-Gebietes gelegenen Theilen des Rheins und der conventionellen Nebenflüsse betr., im Reg.-Bl. v. 1841 S. 1205 2c.; der Landtagsabschied vom 1. Juli 1856 (im Ges.-Bl. S. 105 2c., A. I §. 14), die Zollverhältnisse im Allgemeinen und für die Zukunft betr.

Die von den Polizeibehörden zum Zwecke von Zollverhandlungen ausgestellt werdenden Zeugnisse sind tax- und stempelfrei (Min.-Entschl. v. 30. Oct. 1832 im Obermainkr. Int.-Bl. S. 1082), und jene Behörden haben überhaupt zur Zoll-Aufsicht und Controle thätigst mitzuwirken (dergl. v. 11. Dec. 1830 in Döllinger V.-S. Bd. 14 S. 1977).

§. 72.

Fortsetzung.

IV. Folgen der Uebertretung des Zollgesetzes und der Zollordnung.

Nach dem Zoll-Strafgesetze vom 17. Nov. 1837 (im Ges.-Bl. Nr. 11) sind die Verletzungen des Zollgesetzes und der Zollordnung mit Strafen bedroht, welche, wenn es sich nicht von Verbrechen und Vergehen handelt, nach dem freien Willen des Uebertreters von der zuständigen Zollbehörde verfügt und vollzogen werden können, außerdem aber wegen eben solcher Uebertretungen von denjenigen Gerichten, in deren Bezirke die Verletzung entdeckt wird, und bei Verbrechen oder Vergehen von den zur Aburtheilung solcher zuständigen Strafgerichten zu erkennen sind.

Bestraft werden aber: Derjenige, welcher es unternimmt, Gegenstände gegen das bestehende Verbot ein-, durch- oder auszuführen, mit Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Contrebande verübt worden ist, und mit Geldbuße, welche dem doppelten Werthe dieser Gegenstände gleichkommt, der aber einfach nicht unter 7 fl. 30 kr. zur Strafberechnung angenommen werden darf; — wer gegen das Verbot ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft, oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, mit 5 fl. und im Wiederholungsfalle mit 10 fl. Geldbuße vom

Zentner und, wer ein etwa bestehendes Verbot, Salz, Salpeter oder Schießpulver auszuführen, übertritt, wird ebenso bestraft; — wer es unternimmt, dem Staate die Ein-, Aus- oder Durchgangsabgaben zu entziehen (eine Zolldefraudation zu begehen), mit Confiscation der Gegenstände, in Bezug auf welche die Zolldefraudation verübt worden ist, und mit einer Geldstrafe vom vierfachen Werthe der Abgaben, welche dem Staate entzogen worden sind oder entzogen werden wollten, jedenfalls aber nicht unter 2 fl., und sind außerdem die Abgaben nach dem Zolltarife zu entrichten; — die Rückfälligen mit Verdoppelung der Geldbuße und Confiscation der Gegenstände, bei fernerem Rückfalle nebst dieser Confiscation mit verhältnißmäßiger Freiheitsstrafe und Verlust des Gewerbes, bei welchem die Contrebande oder Defraudation begangen wurde, bis zu 5 Jahren, und wenn die Geldstrafe nicht beigetrieben werden kann, so wird sie gleichfalls in Freiheitsstrafe umgewandelt, bei nicht mehr möglicher Ausmittlung des Werthes der oben erwähnten Gegenstände aber ist die Geldstrafe nach richterlichem Ermessen auf 15 bis 150 fl. festzusetzen.

Die Contrebande oder Defraudation wird aber als vollbracht angenommen: wenn bei der Anmeldung an der Zollstätte Gewerbtreibende oder Frachtführer verbotene oder zollpflichtige Gegenstände gar nicht, oder in geringerer Menge, oder in einer Beschaffenheit declariren, welche eine geringere Abgabe begründen würde, oder wenn andere Personen dergleichen Gegenstände wider besseres Wissen unrichtig declariren oder bei der Revision verheimlichen; — wenn bei dem Transporte verbotener oder zollpflichtiger Gegenstände die Zollstätte, an welcher dieselben beim Ein- oder Ausgange hätten angemeldet oder gestellt werden sollen, ohne solche Anmeldung und Stellung überschritten oder ganz umgangen, die vorgeschriebene Zollstraße oder der im Zollausweise bezeichnete Weg nicht eingehalten oder der Tansport außer der gesetzlichen Tageszeit bewirkt wird, oder Gegenstände ohne den vorschriftsmäßigen Zollausweis betroffen werden, oder mit solchem nicht übereinstimmen; — wenn über verbotene oder zollpflichtige Gegenstände, welche aus dem Auslande eingehen, vor der Anmeldung oder Revision bei der Zollstätte, oder über solche zur Durchfuhr oder zur Versendung nach einer öffentlichen Niederlage declarirte oder sonst unter Begleitschein gehende Gegenstände auf dem Transporte eigenmächtig verfügt wird; — wenn Gewerbtreibende im Grenzbezirke sich nicht über die erfolgte Verzollung oder die zollfreie Abstammung der vorgefundenen Gegenstände ausweisen können; — wenn unverzollte Waaren aus einer Niederlage derselben ohne vorschriftsmäßige Declaration entnommen werden.

In gewissen, im Gesetze näher bezeichneten Fällen können statt der Strafen der Contrebande und Zolldefraudation Ordnungsstrafen verfügt oder die Strafen ganz wegfällig werden, wenn hinlängliche Entschuldigung stattgefunden hat. Dagegen findet aber auch Strafschärfung in

bestimmtem Maße Statt: wenn die transportirten Gegenstände in geheimen Behältnissen oder sonst auf eine künstliche, schwer zu entdeckende Art verborgen, oder wenn zum Durchgang oder Wiederausgang angemeldete oder sonst unter Begleitschein gehende Gegenstände auf dem Transporte vertauscht oder in ihren Bestandtheilen verändert worden sind; — wenn Gewerbtreibende die ihnen zur Beförderung ihres Gewerbs ganz frei oder gegen geringere Abgabe verabfolgten zollpflichtigen Gegenstände ohne vorherige Nachzahlung der Gefälle anderweit verwenden oder veräußern, oder wenn Personen mit unverzollt anvertrauten Waaren Unterschleif treiben oder treiben lassen.

Sehr strenge Freiheitsstrafen treten ein: wenn drei oder mehrere Personen zur gemeinschaftlichen Ausübung einer Uebertretung des Zollgesetzes oder der Zollordnung sich verbunden haben; — wenn Contrebande oder Zolldefraudation unter dem Schutze einer Assecuranz verübt wird, wo auch der Versichernde sowie der Vorsteher einer Versicherungsgesellschaft — der Rechnungsführer und die übrigen Mitglieder derselben in Freiheitsstrafe verfallen, und die zum Zwecke der Versicherung angelegten Fonds der Confiscation unterliegen oder, wenn hiezu nicht zu gelangen ist, eine von sämmtlichen Theilnehmern unter solidarischer Haftung zu erhebende Geldstrafe von 800 bis 8000 fl. verhängt wird.

Miturheber an einer Contrebande oder Zolldefraudation unterliegen der vollen Strafe der Uebertretung, und Gehilfen und Begünstigern wird dieselbe nach den allgemeinen strafgesetzlichen Bestimmungen zugemessen.

Die Verletzung des Waarenverschlusses ohne Beabsichtigung einer Gefälleentziehung wird, wenn nicht deren Entstehen durch Zufall nachgewiesen werden kann, mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 15 fl. geahndet,*) und andere mit einer besondern Strafe nicht bedrohte Uebertretungen des Zollgesetzes, der Zollordnung und der öffentlich bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften werden ebenso bestraft.

Handel- und Gewerbtreibende haben für ihre Diener, Lehrlinge, Markthelfer, Gewerbsgehilfen, Ehegatten, Kinder und Gesinde, oder sonst in ihrem Dienste oder Taglohn stehenden, oder sich gewöhnlich bei der Familie aufhaltenden Personen rücksichtlich derjenigen Zollgefälle, Geldbußen und Proceßkosten zu haften, in welche die fraglichen Personen wegen Verletzung der zollgesetzlichen oder sonstigen Zollverwaltungs-Vorschriften verurtheilt worden, die sie bei Ausführung der ihnen von den subsidiarisch Haftenden besonders übertragenen oder ein für allemal über-

*) Die zufällig verletzten Schnüre der Frachtwägen sollen die Polizeibehörden vorläufig durch das Amtssiegel verschließen (Min.-Entschl. v. 18. April 1829 im Reg.-Kr.-Int.-Bl. S. 523).

lassenen Handels-, Gewerbs- oder anderen Verrichtungen zu beobachten hatten.

Der in Folge der Contrebande oder Defraudation eintretende Verlust der Gegenstände der Uebertretung trifft den Eigenthümer, wenn jene nicht etwa ohne seine Theilnahme und sein Mitwissen von dem bekannten, und nicht zu den Personen, für welche er zu haften hat, gehörendem Frachtfuhrmann oder Schiffer, welchem der Transport allein anvertraut war, verübt worden ist, in welchem Falle auch die Verpflichtung des Waarenführers eintritt, den Werth der nicht zu confiscirenden Gegenstände zu entrichten, der bei nicht möglicher Ausmittlung durch Schätzung auf 50 bis 2000 fl. anzuschlagen ist.

Die Gegenstände, deren Confiscation erkannt wird, können vom Staate, in dessen Eigenthum sie von dem Augenblicke der Beschlagnahme übergegangen sind, gegen jeden dritten Besitzer vindicirt werden.

Concurriren mit der Zollübertretung andere Verbrechen oder Vergehen, so kommt die für erstere bestimmte Strafe zugleich mit der für die letzteren vorgeschriebenen zur Anwendung, und Bestechung der zur Wahrnehmung des Zollinteresses verpflichteten Beamten und Diener oder ihrer Angehörigen wird, auch wenn sie nur versucht ist, nach den über Bestechung der Staats- und öffentlichen Diener geltenden Gesetzen bestraft; desgl. die Widersetzung gegen jene nach den über die Widersetzung gegen die Obrigkeit oder obrigkeitliche Diener bestehenden Gesetzen.

Unbekanntschaft mit den Bestimmungen des Zollgesetzes, der Zollordnung, des Zollstrafgesetzes und den in Folge derselben bekannt gemachten Verwaltungsvorschriften soll Niemand, auch nicht dem Ausländer, zur Entschuldigung dienen.

Die Strafverjährung tritt bei Uebertretungen, auf welche nur eine Ordnungs- oder gleichgeltende Strafe gesetzt ist, nach Verfluß eines Jahres, bei Contrebande oder Defraudation erst nach Verfluß von drei Jahren ein.

Die confiscirten Gegenstände werden, wenn für dieselben nicht durch baare Erlegung des vollen Werths und der Zollgefälle oder durch Bürgschaft genügende Sicherheit geleistet ist, von der Untersuchungsbehörde oder auf deren Anordnung solange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist. Vieh und dem Verderben ausgesetzte Gegenstände aber werden, wenn nicht dafür binnen 8 Tagen genügende Sicherheit geleistet wird, auf Anordnung des Gerichts öffentlich versteigert und der Erlös deponirt.

Fremde und Unbekannte können bis zum Erfolge eines rechtskräftigen Erkenntnisses festgehalten werden.

Vertheidigung bei der Untersuchung über Verletzung des Zollgesetzes und der Zollordnung kann hinsichtlich der Erfüllung der-

jenigen Verbindlichkeiten, worüber amtliche Urkunden ausgestellt und dem Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, nur mit diesen Urkunden oder Zeugnissen über Erfüllung der gesetzlichen Verbindlichkeiten geschehen, welche Zeugnisse bei Verlust der Urkunden durch Zufall von dem Zollamte, welches diese ausgestellt hat, zu ertheilen sind, und wenn die Ausstellung einer im Zollgesetze oder der Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert wird, so ist dagegen Beschwerdeführung an die oberste Zollverwaltungsstelle zulässig.

Der Beweis der Erfüllung von Verbindlichkeiten, worüber keine amtlichen Urkunden ausgestellt werden, ist auf erhobene Klage auch durch exceptionsfreie Zeugen zu führen.

Berufung gegen Erkenntnisse der Gerichte erster Instanz kann in allen Fällen, wo es sich nicht von Verbrechen oder Vergehen handelt, und eine Appellation zulässig ist, in den Kreisen diesseits des Rheins von Inländern binnen 30 Tagen und von Ausländern binnen 60 Tagen bei dem einschlägigen Appellationsgerichte — und gegen dessen Erkenntniß dann, wenn die Beschwerdesumme 400 fl. oder darüber beträgt, oder wenn der Verlust der Gewerbsconcession ausgesprochen ist, bei dem Oberappellationsgerichte binnen gleicher Frist angebracht werden. Wenn es sich von Verbrechen oder Vergehen handelt, treten bezüglich der Rechtsmittel die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen in Anwendung.

§. 73.

Feuerversicherungsanstalten.

Wie den Gebäudebesitzern überhaupt, so muß insbesondere den Besitzern von Fabriken, in welchen sich feuergefährliche Vor- und Einrichtungen befinden, die von k. Staatsregierung vermittelte Gelegenheit willkommen sein, ihre Gebäude und was darin ist gegen Beschädigung oder Vernichtung durch Feuer versichern zu können.

Nach dem Gesetze vom 28. Mai 1852 (im Ges.-Bl. S. 641 ꝛc.) und der in den Kreisblättern (namentlich in Oberfr. Nr. 174 u. in Mittelfr. Nr. 102), veröffentlichten ministeriellen Vollzugsinstruction v. 9. Oct. 1852 dürfen Haupt- und Nebengebäude in ihrem Ueberbau, laut Min.-Entschl. vom 27. Jan. 1853 einschlüssig der Grundmauern und Fundamente, bei Vermeidung der Nichtigkeit der Versicherung und einer Geldstrafe von 5 Proc. der Versicherungssumme nur bei der inländischen auf dem Grundsatze der Gegenseitigkeit beruhenden Immobiliarfeuerversicherungsanstalt in allen ihren Theilen oder blos in ihren verbrennbaren Bestandtheilen, welche letztere jedoch zusammen versichert werden müssen (Min.-Entschl. v. 13. April 1855), bis zum vollen Werthe oder nur zu einem Werthstheile gegen wirklichen Brandschaden und die aus Anlaß des Brandes

oder durch Niederreissen zur Hemmung des Feuers vorgekommene Beschädigung versichert werden, und können auch Gegenstand der Versicherung Mauern und Zäune von Höfen und Hausgärten, Glocken, Thurmuhren rc. sein; Fabrik- und sonstige derartige Werke, welche mit dem Gebäude selbst zusammenhängen und Zugehörungen desselben sind, unterliegen aber hinsichtlich des Eintrittes in die Anstalt und des Verbleibens in derselben den nämlichen Bestimmungen wie das Gebäude, wenn sich die Betheiligten nicht darüber auszuweisen vermögen, daß jene Gegenstände bereits bei einer im Inlande zugelassenen Mobiliar-Versicherungsanstalt in genügender Weise versichert sind.

Immerhin darf eine solche Versicherung bei mehr als einer Versicherungsanstalt bei Vermeidung der nämlichen wie der oben erwähnten Strafe nicht geschehen. Die Entschädigung wird auch, wenn die Feuersbrunst durch den Blitz, oder in Standquartieren, bei Durchzügen und Einquartierungen vom Militär verursacht worden ist, unbeschränkt und unbedingt, selbst in dem Falle, wenn das versicherte an ein nicht versichertes Gebäude stößt (Min.-Entschl. v. 23. Aug. 1853 im Kreisbl. f. Mittelfr. S. 545), geleistet, in Kriegszeiten aber nur zum dritten Theile der ordentlichen Summe, wenn der Brand in Folge strategischer Anordnungen oder militärischer Operationen sich ereignet hat. Zur Gültigkeit des Eintrittes ist die desfallsige schriftliche oder protokollarische Erklärung Desjenigen, welcher der Anstalt beitreten will, die genaue Bezeichnung der zu versichernden Gegenstände, die Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Schätzung und die Bemerkung, ob der Eintritt noch für das laufende oder erst für das nächstfolgende Etatsjahr geschehe, bei der einschlägigen Polizeibehörde erforderlich, welche das Weitere einleitet und den sich Anmeldenden nähere Belehrung über ihre Obliegenheiten ertheilt. Bezüglich der höheren Versicherungsbeiträge für sehr feuergefährliche Gebäude kann eine Ermäßigung erlangt werden, wenn die feuergefährlichen Anlagen durch besonders schützende Bau- und andere Vorrichtungen weniger gefährlich gemacht werden (Min.-Entschl. v. 23. Juli 1856).

Andere verbrennbare Gegenstände können nur bei Mobiliar-Brandversicherungs-Anstalten oder Gesellschaften versichert werden, als welche in Bayern zugelassen sind: die bayerische Hypotheken- und Wechselbank, deren bezügliche reglementäre Grundbestimmungen vom 20. April 1836 jetzt durch die allerh. Bekanntmachung vom 23. Mai 1853 (im Reg.-Bl. S. 681 rc.) ersetzt sind; die Münchener-Achener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft nach der Verordnung v. 10. Febr. 1834 (im Reg.-Bl. S. 265 rc.); die an die Vorschriften der Verordnung vom 27. Juli 1853 (im Reg.-Bl. S. 995 rc.) gebundene Phönix-Societät zu London und Stuttgarter Privat-Feuerversicherungs-Gesellschaft (Min-Erl. v. 9. März 1845), privilegirte erste öster-

reichische Versicherungsgesellschaft zu Wien, vaterländische Feuerversicherungsgesellschaft in Elberfeld und ältere Feuerversicherungsgesellschaft in Leipzig (lt. Ausschr. v. 2. Nov. 1853 im Amtsbl. v. Mittelfr. S. 674). Die Mobiliar-Feuerversicherungen werden von den Polizeibehörden nach der Verordnung vom 27. Juli 1853 (im Reg.-Bl. S. 1003 ꝛc.) controlirt, insbesondere die Versicherungsverträge von denselben geprüft, vidimirt oder beanstandet, und auf Doppelversicherungen und Ueberversicherungen der Mobiliarbesitzer sind Strafen bis zu 300 Gulden gesetzt.

Kapitel XI.

Concurrenz der Gewerbtreibenden zu den Landes- und Gemeinde-Lasten und Diensten.

§. 74.

Steuerpflicht.

Es mag nicht überflüssig erscheinen, daß angehende Gewerbsbesitzer auch über die gewöhnlichen Leistungen etwas belehrt werden, wozu sie gegen den Staat oder ihre Gemeinde verbunden sind.

Daß indirecte Staatsabgaben für die verführt werdenden Gewerbserzeugnisse oder andere Handelswaaren in manchen Fällen zu zahlen seien, ist schon im vorigen Kapitel nachgewiesen worden, und daß ein Gewerbsinhaber die auf seinen Gebäuden und Grundstücken ruhenden Grundgefälle und Steuern zu zahlen verbunden sei, versteht sich von selbst.

1) Ueber die sein Gewerbe treffende Gewerbssteuer wird aber aus dem Gesetze vom 1. Juli 1856 (im Ges.-Bl. von 1856 Seite 139 ꝛc.)*) Folgendes kurz bemerkt:

Der Gewerbssteuer unterliegen alle radicirten oder realen und persönlichen Gewerbe, deren Ausübung auf der Verleihung einer Concession irgend einer Art oder eines Privilegiums beruht, oder für deren Betrieb in der Pfalz ein Patent gelöst wird, sowie alle der freien Betriebsamkeit vorbehaltenen Erwerbsarten, wenn sie gewerbsmäßig ausgeübt werden, was

---

*) Die neuen Steuergesetze nebst zugehörigem höchsten Erlasse sind in einem besondern Abdrucke von Jandebeur herausgegeben. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Besteuerung der Gewerbe sind in sehr nutzbarer Weise in einem von der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg in Verlag genommenen Schriftwerke von J. G. Stenglein (Preis 54 kr.) dargestellt.

jedenfalls dann angenommen wird, wenn die Beschäftigung mit Gehilfen oder in einem offenen Laden, oder mit öffentlicher Ankündigung betrieben ist. Der Betrieb der Land- und Forstwirthschaft, der Jagd und Fischerei, und die Ausbeutung von Bergwerken, sind aber, soweit sich dieselben auf die Gewinnung der bezüglichen Producte erstrecken, so wenig unter den steuerbaren Gewerben begriffen, als der parthienweise Verkauf der erwähnten eigenen Erzeugnisse durch den Producenten unter den steuerbaren Handelsgeschäften. Auch hat der bayerische Staatsangehörige für den Betrieb eines Gewerbes im Auslande eine Gewerbssteuer im Inlande nicht, wohl aber haben solche die Ausländer von jenen Gewerben zu zahlen, welche sie in Bayern betreiben, wozu doch ausländische Krämer, Professionisten, Vieh- und Landesproducten-händler, Handelsleute und Fabrikanten, welche persönlich oder durch Handelsreisende nur periodisch im Inlande Geschäfte machen oder Märkte daselbst besuchen, nicht zu rechnen sind, wenn die bayerischen Staatsangehörigen in den betreffenden auswärtigen Staaten unter gleichen Verhältnissen zur Steuerzahlung nicht angehalten werden.

In der Regel hat Derjenige, welcher mehrere Gewerbe betreibt, jedes derselben zu versteuern; wenn jedoch bei einer Gewerbsunternehmung das Product oder Fabikat durch Arbeiten hervorgebracht wird, welche in mehrere Gewerbe einschlagen, oder die mehreren Gewerbe in so enger natürlicher Verbindung stehen, daß die Ausübung des einen Gewerbes die Ausübung der anderen Gewerbe nach der Beschaffenheit des Geschäftes an sich oder nach dem Herkommen von selbst in sich begreift, so wird die Normal- und Betriebsanlage nach dem Hauptgeschäfte oder im Zweifel nach dem höchstbesteuerten der einschlägigen Gewerbe bemessen.

Die Gewerbssteuer ist eine directe Staatsabgabe und zerfällt: in die unveränderliche, das Gewerbe als solches in festem Ansatze ohne Rücksicht auf die zeitweise größere oder geringere Ausdehnung des Betriebes besteuernde Normalanlage; dann in die veränderliche, sich nach dem auf bestimmte Zeitabschnitte bemessenen, mehr oder weniger schwunghaften Betriebe eines Gewerbes richtende Betriebsanlage. Für beide Anlagen sind die Sätze der Gewerbssteuer durch die dem Gesetze beigegebenen Scala festgesetzt und die Größe der für jedes einzelne Gewerbe oder gewerbsmäßige Unternehmen zu entrichtenden Steuersätze bemißt sich nach dem, dem Gesetze gleichfalls beigegebenen Gewerbssteuertarife. Die Normal- und Betriebsanlage wird in der Regel mit Rücksicht auf die Bevölkerung des Gewerbsortes nach den in dieser Beziehung ausgeschiedenen Sätzen der Steuerscala bestimmt, und bei Feststellung der Betriebsanlage bilden als äußerlich kennbare Merkmale die Grundlage der Besteuerung: die Zahl der in einem Gewerbe oder Geschäfte verwendeten Gehilfen und Arbeiter, und werden beide zwar bei den Fabricationsanstalten und

Fabrikunternehmungen mit Ausnahme der Bierbrauereien und Branntweinbrennereien gleichmäßig in Berechnung gebracht, bei den anderen Gewerben aber Arbeiter, welche in denselben blos untergeordnete Geschäfte und Dienstleistungen verrichten, bei Berechnung der Betriebsanlage nicht so hoch, wie die eigentlichen Geschäftsgehilfen in Ansatz gebracht, als welche alle jene Personen ohne Unterschied des Geschlechts oder Alters, welche mit der erforderlichen Gewerbsfertigkeit, Sach- und Geschäftskenntniß an den Arbeiten des Gewerbsgeschäftes selbst theilnehmen, gleichviel ob und welchen Lohn sie hiefür empfangen, insbesondere alle Gewerbsgesellen, Apothekergehilfen und Provisoren, Handlungscommis, Handlungsreisende, Ladendiener und Ladenmädchen, Factoren, Buchhalter, Comtoiristen, Geschäfts- und Werkführer, und in Wirthschaften die Kellner, Kellnerinnen, Köche und Köchinnen ꝛc., nicht aber die in einem Geschäfte verwendeten Ehefrauen der Gewerbs-Inhaber oder Besitzer und auch nicht Lehrlinge, welche noch nicht zwei volle Jahre in die Lehre stehen, angesehen sind, wogegen Lehrlinge, welche bereits zwei Jahre in der Lehre gestanden waren, in den mechanischen Handwerksgeschäften als untergeordnete Arbeiter mit dem Satze der Steuerclasse I. und in Handelsgeschäften, in Gast- und Schenkwirthschaften mit dem halben Betrage des für einen Geschäftsgehilfen im Tarife bestimmten Satzes in Berechnung gebracht werden, Geschäfts- und Werkführer, welche ein Gewerbe für den Inhaber oder Berechtigten desselben betreiben, als Geschäftsgehilfen nicht in Ansatz kommen, und Pächter von Gewerbsrechten als Stellvertreter der Verpächter gelten; — ferner die Zahl und Art der zum Zwecke des Gewerbsbetriebes aufgestellten und im Gebrauche befindlichen Vor- und Einrichtungen, Maschinen ꝛc., welche nebst der Zahl der Gewerbsgehilfen und Arbeiter zunächst durch Erklärungen der einzelnen Gewerbtreibenden erhoben wird, die sich auf den Stand zu gründen haben, wie solcher in den der Erklärung unmittelbar vorhergegangenen drei Jahren durchschnittlich verwendet wurde oder im Betriebe war; — endlich bei Bierbrauereien und Branntweinbrennereien die Menge des Erzeugnisses, welche bei den ersteren nach der Zahl der durchschnittlich in den vorgängigen drei Jahren verwendeten Schäffel Malzes, und bei den Branntweinbrennereien nach dem Durchschnitte des in diesem Zeitraume an Eimern erzeugten Fabrikats bemessen wird. Bei kürzeren Zeiträumen des vorgängigen Gewerbsbetriebs ist der Durchschnitt hiernach zu berechnen und bei neu in Betrieb tretenden Gewerben dient die Declaration über die beabsichtigte Ausdehnung des Gewerbsbetriebs nach der Zahl der Gehilfen, welche angenommen werden, und nach dem Stande der Betriebsvorrichtungen, resp. bei den Brauereien nach dem Quantum des Malzverbrauches und bei den Branntweinbrennereien nach der Eimerzahl, zum Anhalte.

Behufs der Einsteuerung muß nun jeder Gewerbtreibende oder sein Stellvertreter:

a) nach ergangener Aufforderung bei der einschlägigen Gemeindebehörde rechtzeitig die Erklärung schriftlich oder zu Protokoll abgeben: welches oder welche Gewerbe er betreibt oder zu betreiben beginnt; wie viele und welche Gattung von Gehilfen oder Arbeitern, beziehungsweise welche Art und Zahl von Gewerbsverrichtungen er bei den bereits im Betriebe stehenden Gewerben während des Zeitraums der jüngst vergangenen 3 Jahre durchschnittlich verwendet hat; ob und wie viele Läden oder Niederlagen und an welchen Orten er dieselben besitzt, dann ob er nur eigene oder auch fremde Erzeugnisse in denselben feil hält; welche sonstige auf seinen Gewerbsbetrieb und die Steuerregulirung Einfluß übende Verhältnisse er zu erwähnen für nothwendig hält*); als Brauereiberechtigter, welche Schäffelzahl Malz er in den jüngsten 3 Jahren verwendet, als Branntweinbrennereibesitzer, welche Eimerzahl seines Fabrikats er gewonnen hat; als Inhaber eines Gewerbes, für welches die Menge des Materialverbrauches oder des Erzeugnisses als Anhaltspunct zur Ausmessung der Betriebsanlage erklärt ist, die bezüglichen Größen nach Maßgabe der in dem Tarife deßfalls getroffenen Bestimmungen; als neu angehender Gewerbsberechtigter, den Umfang, in welchem er das Gewerbe betreiben will, nach den vorstehend bezeichneten Merkmalen;

b) auf Vorladung des die Sitzungen des Steuerausschusses leitenden Districtspolizeibeamten wegen Beanstandung seiner Erklärung (Fassion) vor diesem Ausschusse zu seiner Vernehmung erscheinen;

c) wenn er sich durch das Verfahren bei Anlage der Gewerbssteuer verletzt hält, seine Nichtigkeitsbeschwerde und, wenn er gegen die Normalanlage oder gegen die Betriebsanlage, oder auch wenn er gegen einen Strafbeschluß reclamiren will, seine Reclamation bei dem betreffenden k. Rentamte in der gesetzten, vom Tage der Auflegung der Steuerlisten nnd bei Strafbeschlüssen vom Tage der Beschlußeröffnung an laufenden Frist von 30 Tagen zur Entscheidung der k. Regierungs-Finanzkammer anbringen.

Die Versäumung der rechtzeitigen Fatirung hat die Mahnung an die Abgabe der Fassion auf Kosten des Versäumenden und die Nichtbeachtung dieser Mahnung eine Geldstrafe von 1 bis 50 Gulden für denselben auf Antrag des als Staatsanwalt functionirenden k. Rentbeamten durch den Steuerausschuß zur Folge, welcher im letzteren Falle auch von Amtswegen die Steuer ohne Vernehmung der Betheiligten festsetzt.

Dieser Ausschuß verhängt auch die Strafe, die gegen den Verfasser einer wissentlich unrichtigen Fassion mit dem 5 bis 10fachen Jah-

*) Zu diesem Behufe hat sich der Steuerpflichtige mit dem ganzen Inhalte des Gesetzes durch Selbstlesen desselben vertraut zu machen.

resbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatskasse durch die unrichtige Fassion verkürzt worden wäre, gesetzlich angedroht ist.

Die Versäumung der oben zu c bemerkten Frist bringt den Ausschluß jeder Nichtigkeitsbeschwerde oder Reclamation mit sich, welche letztere zulässig ist: gegen die Normalanlage dann, wenn solche, weil sie durch das Gesetz nicht bestimmt ist, vom Steuerausschusse festgesetzt worden ist, oder wenn dieser sich über die zweifelhafte Qualität eines Gewerbes ausgesprochen hat, oder eine höhere Einsteuerung eines Detailhandelsgeschäftes wegen Waarengroßverkaufes, oder eines Gewerbes in einem gering bevölkerten Orte wegen Erstreckung des Geschäftsbetriebs in eine benachbarte Stadt geschah; gegen die Betriebsanlage wegen unrichtiger Berechnung derselben durch das Rentamt, oder wegen unrichtiger Ausmessung derselben durch den Steuerausschuß, oder wegen Anwendung besonderer Steuerzuschläge; gegen Strafbeschlüsse unbedingt.

Immerhin hat aber nur die gegen einen Strafbeschluß erhobene Reclamation Suspensivwirkung, und jedenfalls muß der Reclamant die Kosten der Ausführung seiner Reclamation und, wenn soche abgewiesen wird, überdieß die treffenden Kosten des Reclamationsverfahrens tragen.

Die Steueranlage unterliegt von 3 zu 3 Jahren einer allgemeinen Revision und neuen Festsetzung und innnerhalb der dreijährigen Periode werden an der festgesetzten Steuergröße Veränderungen nur vorgenommen, wenn der Steuerpflichtige stirbt, oder auf die Ausübung seines Gewerbes förmlich verzichtet, oder wenn der in der Urkunde über die Gewerbsberechtigung bestimmte Zeitraum dieser abgelaufen und keine Verlängerung förmlich erlangt worden ist, oder wenn ein Gewerbsrecht als ruhend behandelt und über die Einstellung des Betriebes der entsprechenden Ausweis bei der Steuerbehörde geliefert wird. Beginnt aber innerhalb des Laufes der 3jährigen Steuergemeinde der Betrieb eines neuen oder schon früher ausgeübten Gewerbes, so hat der Gewerbsinhaber gleichzeitig mit dem Beginne des Geschäftes behufs dessen Einsteuerung die oben bezeichnete Steuerfassion dem k. Rentamte zu übergeben und von demselben das Weitere zu gewärtigen.

In der Pfalz findet noch Einiges der im Uebrigen aufgehobenen, die Gewerbsteuer im Rheinkreise betreffenden Verordnung vom 14. April 1820 nach näherer Bezeichnung im Gesetze Anwendung.

2) Kapitalrentensteuer*) haben Gewerbtreibende nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856 (im Ges.-Bl. S. 81 ꝛc.) in dem Falle zu bezahlen, wenn sie ein rentirendes bewegliches Vermögen inner oder außer Lands an verzinslichen Darlehen, Schuldbriefen, Staats- oder anderen Obliga-

*) S. a. „Berechnung der Einkommen- und Capitalrentensteuern im Königreiche Bayern, nach dem Gesetze vom 31. Mai 1856“, entworfen von G. Baumgärtner, 2te Auflage, Bamberg 1856.

tionen, Actien 2c., oder an Ewiggeld=, Hypothek=, Kaufschillings=, Bodenzins= oder anderem verzinslichen Kapital besitzen und im Ganzen jährlich 25 Gulden oder mehr Kapitalrenten davon beziehen.

Die Kapitalrentensteuer wird nach Classen angelegt und von den Steuersätzen der 5 ersten Classen haben Wittwen und Waisen nur die Hälfte zu bezahlen, wenn ihre Kapitalrente den Betrag von jährlichen 200 Gulden nicht übersteigt und sie auch kein anderweitiges Einkommen von wenigstens 200 Gulden beziehen. Wenn die von Staatsangehörigen aus dem Auslande bezogenen Kapitalrenten daselbst bereits mit einer besonderen Steuer belegt sind, so darf der Betrag solcher von der bayerischen Steuer, welche auf jene Renten trifft, abgezogen werden, und Ausländer sind nur dann, wenn sie in Bayern ihren Wohnsitz haben, insoweit steuerpflichtig, als sie aus dem Inlande Kapitalrenten beziehen.

Der Steuerpflichtige ist Behufs der Besteuerung seiner Kapitalrenten verbunden:

a) nach ergangener Aufforderung in der vorgesteckten Frist oder an dem hiezu bestimmten Tage bei der Gemeindebehörde, welche die Aufforderung erlassen hat, schriftlich oder mündlich zu Protokoll seine Erklärung abzugeben, ob er sich im Besitze rentirenden beweglichen Vermögens befindet, wie hoch sich der Jahresbetrag der Kapitalrente beläuft, oder unter welche von den im Artikel 2 des Gesetzes aufgeführten Steuerclassen sich seine steuerbaren Kapitalrenten ihrem Jahresbetrage nach zur Einreihung eignen, dann ob und welche Steuerbefreiungs=Gründe oder sonstige Bemerkungen er zur Erläuterung abzugeben hat, und wenn der zweiten Aufforderung zur Erklärung nicht wenigstens entsprochen wird, so erfolgt von dem zur Prüfung und Festsetzung der Erklärungen berufenen Steuerausschusse Entscheidung ohne Vernehmung des Betheiligten und Verhängung einer Geldstrafe, die dem Betrage derjenigen Steuer gleichsteht, welche sich aus der von Amtswegen festgesetzten Kapitalienrentengröße berechnet;

b) auf rentamtliche Vorladung vor dem Steuerausschusse zur Vernehmung über die Beanstandung seiner Erklärung zu erscheinen, und wenn er nicht erscheint, so erfolgt ohne seine Vernehmung Beschlußfassung des Steuerausschusses.

Die Abgabe einer zu geringen oder unrichtigen Declaration seiner Kapitalrenten hat der Steuerpflichtige, wenn die Unrichtigkeit der Erklärung nicht auf einem entschuldbaren Irrthume beruht, mit einer vom Steuerausschusse zu beschließenden Strafe zu büßen, welche dem dreifachen Jahresbetrage desjenigen Theiles der Steueranlage, um welchen die Staatskasse durch die unrichtige Erklärung verkürzt worden wäre, gleichkommt.

Reclamation ist gegen alle Beschlüsse des Steuerausschusses, sowie gegen die rentamtlichen Steuerberechnungen binnen unerstrecklicher, vom Tage der Auflegung der Steuerlisten und bei Strafbeschlüssen vom Tage

der Beschlußeröffnung an laufender Frist von 30 Tagen zulässig und wird von dem durch 4 Mitglieder aus der Zahl der Ersatzmänner vermehrten Steuerausschuß definitiv verbeschieden. Wenn Kosten aus der Reclamation erwachsen, so fallen sie dem Reclamanten zur Last.

Wegen der Steuer-Ab- und Zugänge wird sich auf die Schlußbemerkung zu Ziffer 3 unten bezogen.

3) Einkommensteuerpflichtig sind laut des Gesetzes vom 31. Mai 1856 (im Ges.-Bl. S. 49 ꝛc.) diejenigen Staatsangehörigen, welche:

a) als Ansässige ein Einkommen aus Lohnarbeit beziehen, nach 4 Abstufungen mit 20, 30 und 45 Kreuzer und 1 Gulden, oder

b) entweder ein Einkommen aus freien, nicht mit Gewerbssteuer belegten Erwerbsarten, wissenschaftlichen und künstlerischen Beschäftigungen, oder als Unansässige einen täglichen Lohnverdienst von im Durchschnitte mehr als 1 Gulden haben, wo ihre Besteuerung nach bestimmten Classensätzen, bis zu 200 Gulden mit 30 Kreuzern anfangend und von 100 zu 100 Gulden bis zu 800 Gulden immer um 30 Kreuzer, von da an aber im höhern Grade steigend, geschieht, oder

c) Besoldungen, Dienstemolumente, Pensionen, Ruhegehalte und Alimentationen, oder Witthume, Präbenden, Austräge, Leibrenten und andere derartige Bezüge, mit welchen keine Verpflichtung zur Dienstleistung verbunden ist, genießen, wo die Besteuerung nach einem festen Procentmaße in der Art stattfindet, daß die ersten 600 Gulden des Einkommens mit ⅓ Proc., die nächsten 300 Gulden mit ⅔ Proc. und jeder weitere Betrag mit 1 Proc. angezogen werden.

Ausländer haben nur, wenn sie in Bayern ihren Wohnsitz genommen oder begütert sind, von demjenigen Einkommen, welches sie aus Bayern beziehen, Steuer zu bezahlen.

Hiernach mögen die Gewerbsinhaber in Bayern und die Dienstboten, Lohndiener, Handwerksgesellen, Gewerbsgehilfen und sonstigen Arbeiter derselben, beurtheilen, ob sie zur Einkommensteuer fatiren müssen, in welchem Falle sie die gesetzlich vorgeschriebene Erklärung über ihr Einkommen der vorbemerkten einen oder andern Art abzugeben, sich in ähnlicher Weise, wie die Kapitalsrenten-Steuerpflichtigen zu benehmen und bei Unterlassung ihrer Obliegenheiten auch die diesen Pflichtigen gesetzlich angedrohten Nachtheile zu gewärtigen haben, gegen deren Verhängung jedoch Reclamation in den oben zu Ziffer 2 bemerkten Fristen offen steht.

Wie die Kapitalrentensteuer von 3 zu 3 Jahren so unterliegt die Einkommensteuer von 6 zu 6 Jahren einer Revision und neuen Feststellung, und treten inzwischen Minderungen an dem der Steueranlage zu Grund liegenden zu Ziffer 2 oder 3 bezeichneten Einkommen ein, so handelt der Steuerpflichtige in seinem Interesse, wenn er dieselben alsbald dem k. Rentamte zur Berichtigung jener Anlage anzeiget. Mehrt sich das

eine oder andere Einkommen während des Laufes der betreffenden Steuerperiode, so hat der Pflichtige sofort dem k. Rentamte die für die betreffende Fassion gesetzlich vorgeschriebene Erklärung abzugeben.

§. 75.

Concurrenz zu den Gemeinde-Abgaben und Diensten.*)

Gleichwie der Besitz eines besteuerten Hauses die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes in der Gemeinde, wo sich das Haus befindet, dem Besitzer jenes Hauses gibt, auch wenn er in dieser Gemeinde nicht ansässig ist und daselbst auch nicht seinen Wohnsitz aufgeschlagen hat (Min.-Entschl. v. 28. Febr. 1853), so sind auch die Besitzer oder Inhaber besteuerter Gewerbe in der Gemeinde, wo sie ihren ständigen Wohnsitz aufgeschlagen haben und ihr Gewerbe ausüben oder auch nur versteuern, gleichviel ob sie einen Haus- oder sonstigen Grundbesitz und die Ansässigmachung erlangt haben oder nicht, als wirkliche Gemeindeglieder angesehen (Gem.-Ed. v. 17. Mai 1818 u. Min.-Entschl. v. 10. Juli 1854 im Kreisbl. v. Oberb. S. 1140).

Die Eigenschaft eines wirklichen Gemeindegliedes bringt aber für den Besitzer des besteuerten Gewerbes die Verbindlichkeit mit sich: in die Gemeindekasse eine Aufnahmsgebühr (Ges. v. 1. Juli 1834 im Ges.-Bl. S. 133 ꝛc.) in dem von der Gemeindebehörde mit Regierungsgenehmigung für wirkliche Gemeindeglieder festgesetzten Betrage (Min.-Entschl. v. 3. April 1835 in Döllinger V.-S. Bd. 12 S. 178) zu bezahlen, und kann selbst die Aushändigung der Gewerbsconcessions-Urkunde von der vorgängigen Bezahlung jener Gebühr abhängig gemacht werden (Min.-Entschl. v. 3. März 1852 s. d. §. 20 oben); — zu den Gemeindeumlagen nach Verhältniß der Haus-, Grund- und Gewerbssteuer beizutragen (Ges. v. 22. Juli 1819 im Ges.-Bl. S. 83); **) — die Gemeindedienste verhältnißmäßig selbst oder durch Stellvertreter zu leisten (Gem.-Ed. vom 17. Mai 1818 §. §. 19 und 32), nämlich in der Regel die Gespannfrohnen nach der Zahl der Gespanne, womit jedes Gemeindeglied seine Landwirthschaft und sein Gewerbe bestreitet (§. 30 a. O.), und wobei zwei Ochsen für ein Pferd und zwei Kühe für einen Ochsen gerechnet werden

*) Zur Bemessung der Concurrenzpflicht zu Gemeinde-Umlagen und Frohnen ist eine brauchbare Anleitung im Drucke erschienen und von der Buchner'schen Buchhandlung zu Bamberg in Verlag genommen.

**) Auch die Beiträge zu den Districtsgemeinde-Bedürfnissen werden wie jene Gemeindeumlagen eingehoben (Districtsr.-Ges. v. 28. Mai 1852 Art. 33); nichts destoweniger sollen aber die Kapitalienrenten der Nichtgemeindeglieder hiezu nach einem Schreiben k. Staatsministeriums des Innern vom 28. Mai 1856 an den dritten Ausschuß der Kammer der Landtagsabgeordneten gleichfalls anzuziehen sein.

(Min.-Entschl. v. 7. Jan. 1846 im Int.-Bl. f. Oberfr. S. 137), und die Handdienste (einschlüssig der Nachtwachdienste) nach der Zahl der dazu verbundenen Gemeindeglieder (§. 31 d. Gem.-Ed. v. 17. Mai 1818).

Die Gehilfen der Gewerbsinhaber tragen, wenn sie in der Gemeinde ansässig, aber nicht haus-, grund- und gewerbssteuerpflichtig, und somit Insassen (in Städten und Märkten) oder Beisassen (in Landgemeinden) sind, zu den Bezügen der Gemeindekasse gleichfalls bei: durch Bezahlung der für sie mit Regierungsgenehmigung festgesetzten Aufnahmsgebühr (s. oben d. zweiten Absatz), welche zu ergänzen ist, wenn sie späterhin in die höheren Rechte wirklicher Gemeindeglieder treten (Min.-Entschl. v. 26. Jan. 1838 in Döllinger V.-S. Bd. 11 S. 279); — dann durch Concurrenz zu den Gemeindeumlagen nach dem bisherigen Herkommen,*) wonach sie auch als Inleute oder Miethleute, die in der Gemeinde nicht ansässig, vielmehr bloße Heimathangehörige anderer Gemeinden oder Staaten sind, welche in der Gemeinde ihrer Dienstleistung einen eigenen Haushalt führen, ohne daselbst einen ständigen Wohnsitz erlangt zu haben) behandelt werden (alleg. Ges. v. 22. Juli 1819 Art. II Nr. 4 u. Art. VI).**)

Die Pflichtbeiträge zur Armenverpflegung werden auf die Haus-, Grund-, Gewerbs-, Kapitalienrenten- und Einkommensteuern ausgeschlagen (Distr.-R.-Ges. v. 28. Mai 1852 im Ges.-Bl. S. 245 rc. Art. 31 u. 36),***) wenn von der betreffenden Gemeinde solcher Maßstab mit Curatelgenehmigung eingeführt ist (alleg. Gem.-Uml.-Ges. v. 22. Juli 1819 Art. VI.).

§. 76.

Landwehrdienstpflicht.

Nach der Landwehrordnung vom 7. März 1826 (im Reg.-Bl. von 1826 Seite 297 rc.) und den dazu ergangenen Vollzugsvorschriften vom 12. Oct. 1837 (in Döllinger Verord.-Saml. Bd. 10 Seite 627 rc.)†)

---

*) Die Familiensteuer hat nämlich aufgehört.

**) Vergl. damit den neuerlich in den Blättern f. adm. Pr v. Brater Bd. 6 S. 86 rc. erschienenen Aufsatz

***) Dagegen ist freilich (in diesen Blättern a. O. S. 56) die erhebliche Ausstellung gemacht, daß es sich im Distr.-R.-Gesetze nur von der Distr.-Armenpflege handle und für die Pflichtbeiträge zur örtlichen Armenpflege noch immer das Gemeinde-Uml.-Gesetz vom Jahre 1819 anzuwenden sei.

†) Sich aus den angeführten und den zugehörigen weiteren Erlassen, nämlich der Verordnung vom 9. Mai 1854 zur Landwehrordnung (im Reg.-Bl. von 1854 S. 305 rc.) und dazu ergangenen minist. Erläuterung vom 15. Februar 1856 (im Amtsbl. v. Mittelfr. v. 1856 S. 451 rc.), der Min.-Entschließung vom 25. Mai 1838 über die pfarramtlichen Alterszeugnisse (in Döllinger V.-S. Bd. 10 S. 696 rc.), der Verordnung vom 8. Nov. 1850 über die

gehört zur **Landwehr**, welche zur Zeit des Krieges in militärische Thätigkeit treten kann und in Friedenszeiten zur Erhaltung der innern Sicherheit mitzuwirken hat, jeder Bayer, der nicht schon zum Dienste der Armee oder der Reserve-Bataillons pflichtig ist, vom Eintritte in das Alter der Militärconscription an bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahre, zum Dienste sind aber dermalen nur die wirklichen, in ihren persönlichen Verhältnissen dem Magistrate untergebenen Gemeindeglieder in den mit Magistraten besetzten Städten und Märkten berufen, und dergleichen auf Gewerbe Concessionirten braucht laut Min.-Entschließung vom 3. März 1852 (s. d. §. 20 oben) die Concessionsurkunde nicht vor nachgewiesener Einreihung in die Landwehr ausgehändigt zu werden.

Die **pflichtigen Gewerbtreibenden** müssen in der Landwehr persönlichen Dienst leisten, oder solchen, solange dieselbe activ ist (Min.-Entschl. v. 11. Mai 1838 in Döllinger V.-S. Bd. 10 S. 714) am Orte ihres ständigen Wohnsitzes mit Geld reluiren, insofern sie vom Dienste suspendirt, entlassen oder ausgeschlossen, oder zu demselben untauglich sind, was genau untersucht wird.

Die **Neuansässigen** müssen vor ihrer Bürgerbeeidigung ihre Uni-

---

Ernennung der Landwehroffiziere (im Reg.-Bl. v. 1850 S. 865 rc.), der allerh. Bekanntmachung vom 17. Juli 1853 über die Förmlichkeit der **Entlassung der Wehrmänner und ihrer Offiziere** (im Reg.-Bl. v. 1853 S. 876 rc.), den die **Exemption** von der Dienstleistung oder **Relution** betreffenden Min.-Entschließungen vom 16. Jan. 1847, 23. März 1839, 7. Febr. 1851, 2. März 1843 (in v. Strauß fortg. Verord.-Sammlung Bd. 25 S. 204, 202, 200, 203) und v. 15. Juni 1838 (in Döllinger V.-S. Bd. 10 S. 715), der Min.-Entschließungen vom 24. März 1838 (a. O. S. 891) über die **Führung der Fahnen und Standarten**, vom 27. Sept. 1849 (in v. Strauß V.-S. Bd. 25 S. 245) über die Anreihung der Landw.-Offiziere bei Feierlichkeiten, vom 13. Sept. 1847 im Kr.-Bl. v. Schwaben rc. S. 893) und 20. Juni 1847 (in v. Strauß V.-S. Bd. 25 S. 245) über die Vorladung von Landwehrmännern und deren Offizieren durch Civilbehörden, vom 8. Mai 1852 (im Kr.-Bl. v. Oberfr. S. 671) über nicht mehr gestattete Ehrengeschenke, vom 2. Mai 1849 (in v. Strauß V.-S. Bd. 25 S. 273) über Portofreiheit für dienstliche Correspondenz, vom 19. Febr. 1838 über die Platzcommandantschaft bei Truppenmärschen (in Döllinger V.-S. Bd. 10 S. 795), vom 24. März 1844 über den Gebrauch von Percussionsgewehren (in v. Strauß V.-S. Bd. 25 S. 233), vom 7. April 1841 über die Zeit der Landwehrübungen (a. O. S. 245) und vom 23. Aug. 1853 in diesem Betreffe (im Kr.-Bl. v. Unterfr. S. 1093), vom 6. Sept. 1854 über Nichtbefreiung Beurlaubter von der Relutionsleistung (im Amtsbl. v. Oberbayern S. 1386), der Verordnung vom 26. Jan. 1810 im Reg.-Bl. S. 89 rc.) über die Restitution veräußerter Montur- und Waffenstücke, vom 4. Juni 1838 (in Döllinger V.-S. Bd. 10 S. 947) über Ersatz der in der Landwehrrechnung vorkommenden ordnungswidrigen Ausgaben rc. rc., — das rechte Verständniß der Landwehrangelegenheiten zu verschaffen, muß den Landwehrpflichtigen selbst überlassen werden.

form und Armatur vollständig angeschafft haben und sollen zur gehörigen Unterhaltung derselben auf Anzeige der Commandantschaft von der betreffenden Polizeibehörde executivisch angehalten werden.

§. 77.

Concurrenz zur Uebernahme der Militäreinquartierung.

Hierüber wird aus dem Gesetze vom 25. Juli 1850 (im Ges.-Bl. S. 281 2c.), der zugehörigen Bekanntmachung vom 26. Juli 1850 im Reg.-Bl. S. 658 2c.), und den Vollzugsvorschriften vom 31. Juli 1850 (in v. Strauß fortges. Verord.-Samml. Bd. 25 S. 288 2c.) Folgendes hieher entnommen, was das Interesse der Quartierträger unmittelbar berührt.

Alle Leistungen, welche in Friedenszeiten für die Verpflegung und Einquartierung einheimischer und verbündeter Truppen, sowie für Transportfuhren solcher Truppen, durch inländische militärische oder bürgerliche Behörden den Staatsangehörigen auferlegt werden, sind in der Regel und soweit sie nicht von den betreffenden Truppenkorps vollständig vergütet werden, als allgemeine Landeslasten zu behandeln und vom Staate zu vergüten.

Pflichtig sind zur Uebernahme der Natural-Einquartierung in der Regel alle Steuer zahlenden Einwohner nach Verhältniß ihrer Haus-, Grund-, Gewerbs-, Einkommen- und Kapitalienrenten-Steuern, wenn in der Gemeinde nicht ein anderer Maßstab in gültiger Weise eingeführt ist.

Die Quartierträger übernehmen die einzuquartierende Mannschaft nach der, von einer jährlich gewählt werdenden Einquartierungs-Commission ihrer Gemeinde entworfenen Quartierliste, gegen welche Jedem, der sich für gar nicht anlegbar oder um mehr als eine Classe zu hoch angelegt hält, Reclamation binnen 30 Tagen an die Districts-Polizeibehörde und von dieser an die k. Kreisregierung Kammer des Innern offen steht, — auf Quartierbillete ihrer Gemeindebehörde, und erhalten darauf von dieser die entweder von der Militärbehörde sogleich ausbezahlte oder späterhin nachbezahlt werdende baare Vergütung in den gesetzlich für den Mann und Tag bestimmten Sätzen zu 4 Kreuzer für das Quartier, 24 Kreuzer für die volle Kost, oder 15 Kreuzer für die Mittagkost, 6 Kreuzer für die Abendkost und 3 Kreuzer für die Morgenkost, dann bei Pferdfütterung zu 18 bis 25 Kreuzer für die leichte oder schwerere Fourage-Ration, welche Sätze aber von der k. Kreisregierung verhältnißmäßig erhöht werden, wenn der Normalpreis des Schäffels Korn 12 Gulden und des Schäffels Haber 6 Gulden im Kreise übersteigt, wogegen Gemeinden nicht befugt sein sollen, Behufs der Aufbringung einer besseren Vergütung zu Gemeindeumlagen zu schreiten (Min.-Entschl. v. 19. Nov. 1852 in

v. Strauß V.=S. Bd. 26 S. 288).*) Es wird übrigens bei der Einquartierung ein Offizier bis zum Oberlieutenant einschließlich für 2 Mann, ein Hauptmann, Major und Oberstlieutenant für 3 Mann, ein Oberst für 4 Mann, ein Generalmajor für 6 Mann und ein Generallieutenant oder höherer Offizier für 8 Mann, ein Militärbeamter nach seinem Range, eine Soldatenfrau oder zwei ihrer Kinder für 1 Mann berechnet, und wenn Offiziere, welche auf Dach und Fach einquartiert werden, sich in der Lage befinden, auch Verpflegung von ihren Quartiergebern anzusprechen, so wird die Verpflegung und Vergütung hiefür gleichfalls nach den obigen Sätzen bemessen.

Handfrohnen, Botengänge ꝛc. werden nach den üblichen Taglöhnen, Vorspann für das Pferd mit 30 Kreuzer, für den Wagen mit 15 Kreuzer, für Knechtsverpflegung mit 10 Kreuzer auf die Meile ohne besondere Berechnung der Rückfahrt, Lieferungen ohne rechtsgültigen Accord nach dem eben am Lieferungsorte geltenden Marktpreise vergütet.

Die Verpflegung soll für einen Mann in nahrhafter Suppe zum Frühstücke, in solcher Suppe, Gemüse, $\frac{1}{2}$ Pfund Fleisch oder einer ergiebigen Mehlspeise und $\frac{1}{2}$ Maß Bier zur Mittagkost, in Suppe, $\frac{1}{4}$ Pfund Fleisch oder statt des letztern in $\frac{1}{2}$ Maß Bier oder $\frac{1}{4}$ Maß Wein oder $\frac{1}{16}$ Maß Branntwein, auch täglich $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod, dann für ein Pferd täglich in $\frac{1}{30}$ bis $\frac{1}{20}$ Schäffel Haber, 9 bis 10 Pfund Heu und 3 bis 4 Pfund Stroh, je nach der leichten oder schwereren Ration, bestehen.

*) Eben deßhalb bleibt die Einquartierung eine Last jedes Quartierträgers, weil sein Aufwand für den Einquartierten, für Pferde ꝛc. durch die gesetzliche Vergütung notorisch nicht gedeckt ist. Insbesondere ist ein Lieutenant für 8 Kreuzer nicht zu beherbergen im geheizten Zimmer und für 48 Kreuzer nicht anständig zu verpflegen, es mag das Korn kosten, was es will ꝛc.

Druck der Fr. Humann'schen Officin in Bamberg.

Register.*)

*) Die Ziffern bedeuten die Seitenzahlen.

Druckfehler.

Seite	Zeile von oben	Zeile von unten	Berichtigung
3	—	17	„zu erlangen".
6	7	—	„bisher entwickelten".
6	9	—	„Kenntnisse in".
10	—	1	„Fleisch".
11	—	7	„von der".
14	—	10	„G.-D.".
25	7	—	„Verabredung".
30	—	14	„Dennoch".
30	—	9	„G.-D."
34	19	—	„Polizeibeamten; aus den".
37	—	3	„S. 39".
37	—	1	„Note †".
38	9	—	„geschah".
39	22	—	„Transferirung".
42	22	—	„stand, für".
44	12	—	„Malzmühlen".
48	5	—	„zu geschehen".
48	—	14	„Erinnerung nicht"
53	—	—	„haltende".
64	1	1	„anzurathen".
81	—	—	„eingeheimster".
82	3	3	„fordern".
97	—	2	„gedörrten".
99	—	9	„zu solchem".
101	—	1	„dieselben, beide".
118	—	16	„mit solcher Gewerbung".
120	6	—	„beinene".
141	—	1	„!"
145	—	14	„der k. General-Direction der".
148	6	—	„wonach".
156	7	—	„den gewöhnlichen".
167	11	—	„auf".
170	—	5	„zugehörigen h. Erlassen".
174	21	—	„innerhalb".

Wunder, Gottlieb Christian Eberhard,

Das Gewerbswesen in Bayern (diesseits des Rheins) nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen ein Handbuch für Polizeibehörden, Anwälte, Gewerbs- und Handelsräthe, Gewerbsvereine und alle Gewerb- und Handeltreibende

Bamberg 1857